

National-Oeconomie

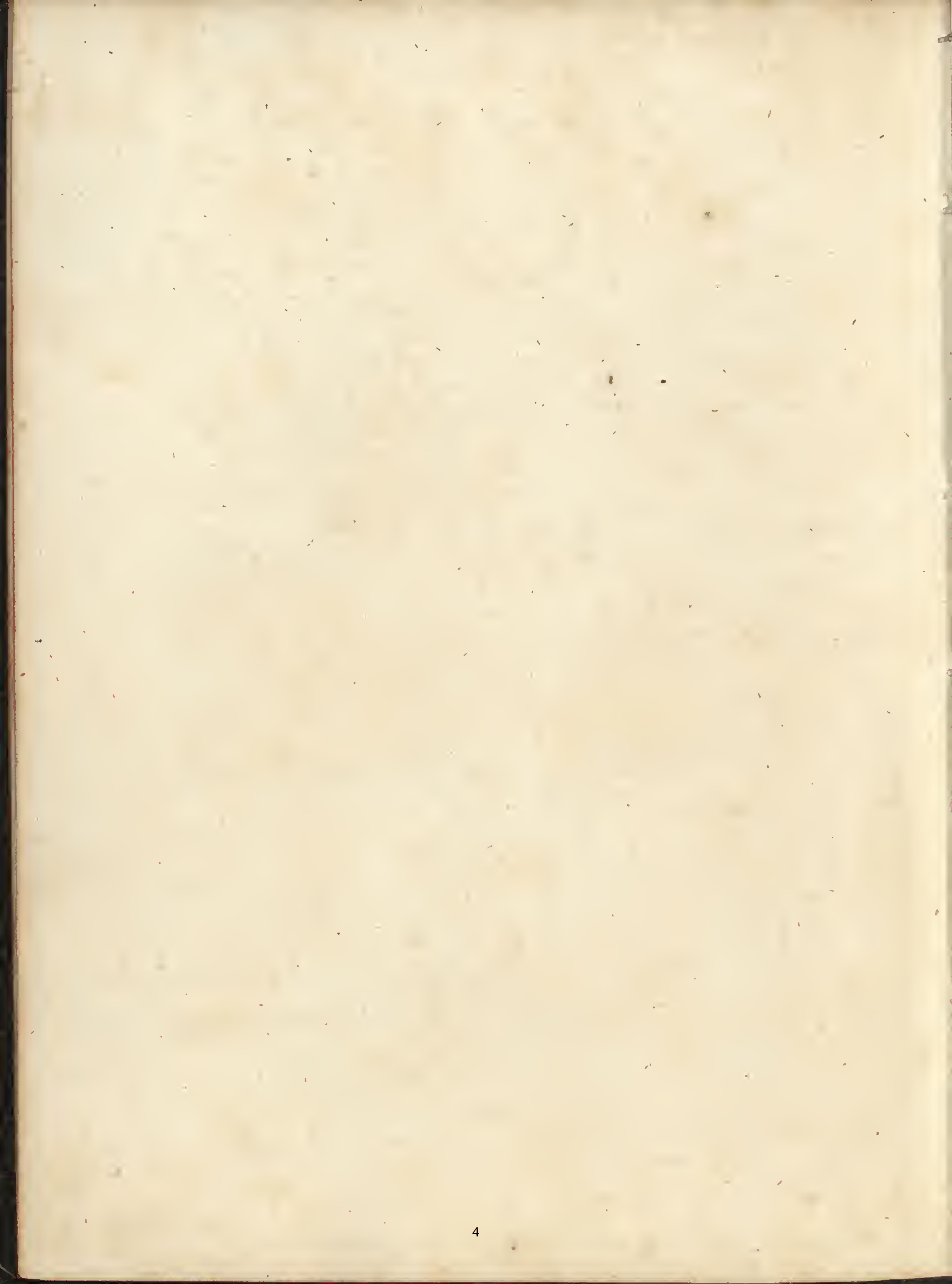
unter Hinweisung auf seine Schrift: „Staatswirthschaftliche Untersuchungen" München 1832.

vorgetragen von

Professor Dr. Hermann

München, Sommer 1835.

Rudolph Lietz
Cand. Caml.



Einleitung

Als Grund der Erscheinungen, die die Volkswirthslehre uns darbietet, dürfen wir nicht eine Aufopferung der Individuen für das Gemeinwohl annehmen, sondern wir müssen den Grund im Eigennutze suchen, (welcher ein Theil der Selbsterhaltung ist.)
Die National Oeconomie nun hat es mit den Thätigkeiten der Völker zu thun, die im Eigennutze ihren Grund haben; sie betrachtet die Güter die nur mit Opfern erworben werden. Sie muss deshalb von der Gewerbsbeschreibung unterschieden werden.
Die Gewerbsbeschreibung hat es mehr mit den Formen zu thun, unter denen die Güter erworben werden, sie ist mehr formell, während die Nat. Oeconomie mehr das Innere dieses Treibens untersucht u. also mehr materiell ist. Die Gewerbsbeschreibung betrachtet also diese Verhältnisse in Beziehung auf den Staat, während die Nat. oeco. Wissenschaft ursprünglich ganz vom Begriffe des Staates abstrahirt.
Alle Herstellung, Übertragung und Verwendung der Güter bezieht sich auf Befriedigung der Bedürfnisse und gehört ins Gebiet der Wirthschaftslehre. — Unterscheidung vom Gegenstand der Technik: bei dieser kommt es nicht auf die Summe der aufgewendeten Güter und auf das Resultat an, sondern nur auf die Art wie eine Sache behandelt ausgeführt ist; die Technik ist die Lehre von der Qualität in Bezug auf Befriedigung des Bedürfnisses. Die Wirthschaftslehre ist die Quantitätslehre der Güter. Alle Befriedigungsmittel der Bedürfnisse betrachtet man als eine Summe, als ein Ganzes das der Vermehrung und Verminderung fähig ist — diese Summe nennen wir Reichthum; daher die Wirthschaftslehre die Lehre vom Reichthum und die National Oeconomie die Lehre vom Nationalreichthum, denn sie beschäftigt sich mit dem Reichthume der Gesellschaft.
Bedürfniss ist der Zustand der Mangelhaftigkeit, was diesem abhilft ist ein Gut.
Weil ein Ding nur dadurch ein Gut ist, daß es eine Brauchbarkeit hat, haben einige neuere Schriftsteller für das Wort „Gut" das im deutschen sehr oft gebraucht wird, das Wort „Brauchlichkeit" vorgeschlagen.

unrichtig sagt man oft Bedürfniß statt Befrie-
digungsmittel des Bedürfnisses

Die Güter vom Standpunkt des Einzelnen be-
trachtet sind ~~äußere~~ innere u. äußere (I §1)

Die Güter können sein körperlich u. unkörperlich
(geistig) dieser Unterschied ist aber von geringer
Wichtigkeit

Früher haben einige die körperlichen Güter allein
hierher gerechnet; andere haben gemeint bloß
Dienstleistungen seien unkörperliche Güter.
Was wir unter dem Namen Verhältniß be-
greifen z.B. das Leben in einer Familie, die
Kundschaft etc ist ein unkörperliches Gut, ungeachtet
es nicht gerade Dienstleistungen sind.

Einige setzen fälschlich die persönlichen den körper-
lichen Gütern entgegen. Die Güter muß man immer
nach der Person beurtheilen, der sie zu gute kommen
u. demnach wären zuletzt alle Güter persönlich
denn alle sind Befriedigungsmittel persönlicher
Bedürfnisse.

Die äußeren Güter können gegeben sein: (I §2)

1, durch die Natur z.B. Boden, Klima, chemische und
mechanische Kräfte, Körper (Erzeugnisse d. Natur)
2, Dienstleistungen, Thätigkeiten des Einen zur Be-
friedigung der Bedürfnisse eines andern
3, aus Verbindung der Natur Körper u. Dienstleistung
– Produkte z.B. Getreide
4, aus gewissen von Gemeinschaftlichkeit d. Gütern
und einer fremden Gegenseitigkeit der Dienstleistungen, dieß
sind gesellige Verhältniße. Die meisten for-
dern zu ihrem Bestehen einen großen Aufwand
von Gütern aller Art.

Unterschied zwischen freien u. wirthschaftlichen
Gütern (I §3)

Viele Dinge erscheinen als ob sie freie Güter wären, sie
sind aber oft wirthschaftlich z.B. der Staatsverband,
Gemeindeverband. Nicht immer ist die Regierung zu
Stande ein vollkommen Verfassung. Die Kundschaft
ist ein rein wirthschaftliches Werk.—

Nur die Güter müßte der jeder Generation zu
erwerben, die nicht in hinreichender Anzahl vorhan-
den wären um alle Bedürfnisse u. Wünsche
zu befriedigen

Sie haben zuletzt haben die Natur die Schöpfun-
gen dazu gebracht, daß sie ohne Entgelt für
sie arbeiten müßten.

Nicht alle Kämpfe sind zu vermeiden, aber die Moral fordert es, daher ist der Rechtszustand vorhanden. Der Kampf kann nur durch Umwaltung des Besitzes u. durch Achtung der Persönlichkeit beseitigt werden, dieß ist die Aufgabe des sittl. Rechts. ~~Würde aller Kampf beseitigt~~ dadurch soll der Mensch nach eigener Vermögen, u. dinge nicht ausschließlich und nur die Formen des Übertragung der Güter bestimmt werden, dieß ist wieder Aufgabe der Rechtspflege.

Die Rechtspflege sorgt daß die Güterübertragung in sittl. Grenzen sich halte, daß sie das Eigenthum u. die Persönlichkeit nicht verletze.

Wirthschaftl. Güter sind solche welche sich im Eigenthum einer Pers. befinden oder über welche eine Pers. vermöge ihrer Persönlichkeit verfügen kann. Jedes nutzbare Gut ist in der Gesellschaft geschützt durch die Sicherung des Eigenthums. Wirthschaftl. sind diej. von deren Genuß man andere auszuschließen sucht, wenn man sie hat. Wirthschaftl. Güter kann man nur gegen Vergeltung erwerben. Die Übertragung der Güter ist auf den Umtausch beschränkt, mit Ausnahme einiger unentgeldlichen Übertragung z.B. Familienverhält.

Die wirthschaftlichen Güter sind Tauschgüter, Objecte des Tausches.

Ein Gut ist was geeignet ist einem Bedürfniß zu dienen, durch die Möglichkeit des Umtausches ist eine Eigenschaft wodurch es unsere Bedürfnisse befriedigen kann. Die Möglichkeit einem Bedürfniß zu dienen heißt man den Werth; es kann die unmittelbare Möglichkeit sein, oder eine mittelbare durch Tausch, daher Gebrauchswerth — Tauschwerth. Alle Güter haben Gebrauchswerth, die wirthschaftl. haben zugleich Tauschwerth. Nur die nutzbaren Güter können wirthschaftlich sein.

Begriff des Reichthums

Man nennt die Güter wirthschftl. als gleichartig u. faßt sie zusammen. Jede Fülle von Gütern die einem Subject zur Befriedigung s. Bedürf. [geh. des Reichthum] mittels zu Gebote steht. Man kann dann einen Reichthum der Schule sprechen.

ein bestimmtes Individuum ist reicher als einer ist Menschen
Natürlicher Reichthum ist die Summe der Güter die die Natur darbietet.
Wir haben zu thun mit der Fülle der Wirthschaftsgüter
also dem wirthschaftl. Reichthum. Es ist die
Masse der Wirthschaftsgütern über die einer stets
verfügen kann. Es ist die Summe der äußeren
u. inneren Gütern mit denen er andere Güter
eintauschen kann. Die Möglichkeit der Dienst-
leistung ist nicht sehr ein Akt des Eigenthums
und ein Vortheil f. Persönlichkeit.
Der Inbegriff der äußeren Güter ist das Ver-
mögen, wobei bedacht ~~das~~ die Fähigkeit
einer persönlich Dienstleistung.
Es können Dienstleistungen die Natur des Vermö-
gens annehmen, wenn die vorkommende
Leistung Vertragsverbindlichkeit hat so hat
ich habe z. B. den Anspruch an persönlich
Dienstleistung zu verlangen; ähnliches findet
statt bei jedem Verkehr bei dem ich schon
die Gegenleistung gewährt hat.
Der Reichthum der Nat. ist die Summe der
Güter, die allen einzelnen Part. der Nat.
zu der Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu
Gebot steht. Beim Vermögen der Nation
müssen wir abrechnen was der eine von
dem andern zu fordern hat. Das Einzelne
Vermögen sind äußere Güter über welche man rechtlich
über die jemand die ausschließliche Verfügung hat, und
Vermögen mehr oder minder dauernd haben.
Die Dienstleistung wird Vermögen f.
Persönlichkeit, insofern sie als Tauschgüter
darbietet in mehr oder minder dauerhafte
Theile des Vermögens.
Nimmt man scharf so ist Vermögen und Reichthum
eins.
Man darf wenn der Begriff des Vermögens beschränkt
ist, Reichthum mit Vermögen nicht verwechseln.
Unter Reichthum wird auch die Fähigkeit begriffen
Dienste für Entgeld zu leisten.
Das Volksvermögen ist nicht schlechthin Vermögen der
Volkswirthschaft wie das Privat. Verm. der
Privat Wirthschaft, denn das Volk bildet
keine solche Einheit wie z. B. eine Familie.
Die Wirthschaft hat zum Objekt die Beschaffung
Verwendung der Gütermenge die zur ~~Verwendung~~ Befriedigung der Bedürfnisse
einer Person nöthig sind.

die Volkswirthschaft besteht nicht aus den Einzelwirthschaften des ~~der~~ Volkes, sond. es ist ein lebendiges Ineinandergreifen.

(812)

der Eigennutz ist oft störend, er zeigt nicht nur dem Interesse der Gesammtheit, nicht nur dem Vortheil des Einzelnen Eigennützigen. deshalb muß d. Princip des Gemeinsinns den Eigennutz ergänzen. Z.B. in einer Familie, in einer Gemeinde übernehmen die Mitglieder freiwillig d. gemeinsamen Lasten; gegen andere Nichtmitglieder herrscht wieder der Eigennutz. Im Banke ist der Gemeinsinn aus dem alle wirthschaftl. Anstalten hervorgehen, die Allen dienen.

bei der Kaufer muß man an der Börse [illegible] noch nicht alle Vortheile bezahlt, die er in einem Verein genossen hat.

Die Wirthschaftslehre eines Volkes zerfällt in 2 Theile

1, der Wirthschaftsverkehr hervorgebracht durch den Eigennutz (natürl. in den Schranken d. R.) nennt [illegible] nach d. Gesetzen wird die Herstellung Vertheilung u der Verbrauch der Güter hervorgebracht — seine Volkswirthschaftslehre

2, die Wirkung die der Gemeinsinn zur Regelung, Förderung u Ergänzung der Wirkung des Eigennutzes hervorbringen soll. Es ist d. wirthschaftl. Thätigkeit der Gesammtheit — die Volkswirthschaftspflege.

Gemeinsinnige Einrichtungen d. dem zu Einzelnen treffen, die sind über mindeste Aufopferung wohlthätige Mittel; er durch mehrere Personen sich zu gemeinnützigen Werken verbinden. d. natürl. Organ des Gemeinsinns sind die Regierungsstellen. Was als öffentliche Anstalt dienen soll, muß Staatsgenehmigung erhalten.

1. Theil – Volkswirthschaftslehre

Zusammenhängende Betrachtung der Äußerungen u. Erscheinungen ~~[illegible]~~ welche hervorgehen aus dem [illegible] zur Befriedigung der Bedürfnisse eines ganzen Volkes.

Abschnitt

1. ~~[illegible]~~ Ziel u. Gang der Wirthschaft

Wirthschaft ist Inbegriff einer Thätigkeit die für Herbeischaffung der zur Befriedigung der Bedürfnisse nöthigen Sachgüter.

1. Bei der Einzelwirthschaft

Die Einzelwirthschaft (kann auch bei einer moral. Pers. sein) hat zum Ziel die Befriedigung der Bedürfnisse durch Beischaffung u. Verwendung von Gütern, die [illegible] haben, sie sind enthalten im Einkommen u. dem [illegible]. Dies ist entweder so, daß die Güter unmittelbar dem Bedürfniss entsprechend [illegible], oder so daß mit ihrem Vermögenswerth auch ihr Tauschwerth sich herleitet u. d. dadurch, daß man über die Güter ausschließlich verfügt, wenn auch mit [illegible] einem Vermögenswerth [illegible] zu Gunsten geben sollte. Im 1. Fall [illegible] die Güter während bei ihrer Verwendung zum Bedürfniss verbraucht; im letzten Fall, sie sind bloß benützt. [illegible] wirthschaftliches [illegible] sein, hier können sie in jeder Periode [illegible] Vermögen [illegible]. Zwischen dem 1. u. dem 2. Gütern [illegible] gibt Güter [illegible] in dem [illegible] zur Erhaltung [illegible] gezählt werden müssen, wenn sie nicht unablässig ergehen sollen [illegible]. Andere die [illegible] wirklich verbraucht werden; andere z. B. [illegible] theilweise einen Verbrauch unterliegen u. [illegible] wenn auch oft wieder gut gemacht werden können; Güter [illegible] Nutzen [illegible] des ganzen Vermögens [illegible] zum bloßen Nutzen, die [illegible] Geld. [illegible]

vermögensgüter giebt es bereits damit ab. (Die
letzteren Klasse ~~[illegible]~~ gehören.
Verbrauch besteht in der Aufhebung der Möglichkeit ge-
braucht zu werden; körperlich genommen gibt es nicht
Materie u. mit der Nutzung theilweiser Verbrauch
verbunden.)
Vermögen das der unmittelbaren Befriedigung
gewidmet ist, nennt man Verbrauchs Vorrath heißen.
Vermögen, das hervorbringend, erwerbend, welches man es
nutzt es ist das dauernde Güter wegen Wege
u. die ihre Brauchbarkeit oder Tauschwerth
hat, heißt Vermögen od. Kapital.
der Zweck der Wirthschaft verlangt nun fortw.
erhaltende Vermehrung der Güter, sei es durch
~~den~~ gänzl. Aufhebung ihrer ferneren Brauchbarkeit
od. nur durch theilweisen Verbrauch; außerdem
können auch Güter ihre Verwaltung an andern
übergehen; man kann sie verlieren und
gänzlich verwenden; diese Zufälle können sich
öfters wiederholen, wie die Bedürfnisse selbst
größtentheils regelmäßig, zum Theil aber
auch zufällig wiederkehren, es ist daher
jedem wirthschaftlichen Subjekt für gewisse
Zeit eine gewisse Summe von Erzeugung nöthig
auf deren Beschaffung es immerwährend
bedacht sein muß. Diese Masse von Verbrauchs-
gütern als zur Bef. der Bed. in einer
best. Zeit nothwendig ist, heißt der Bedarf
der Wirthschaft
Unterschied zwischen Bedürfniß und Bedarf. –
Diese Herstellung von Gütern kann geschehen
1, dadurch, daß schon Güter die zuvor der Art nach
(Tauschgüter) sind, aber zugleich keinen Eigen-
thümer haben in Besitz nimmt.
2, dadurch, daß schon Güter ihren Besitz den
Andern angehört.
3, dadurch, daß schon in den vorhandenen freien
Gütern od. Tauschgütern höhere od. neue
Brauchbarkeit findet, welche ihnen zuerst eben
sie sein Güterwerden, nun aus Tauschwerth
gibt u. sie in den Kreis der wirthschaftl.
einführt, od. wenn man schon als wirthschaftl. Güter
vorhandenen Gütern mit ihren Tauschgüter
auch ihren Tauschwerth erhöht. Brauchbarkeit
[illegible]

Freyen Gütern [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible]. Alle diese 3 Arten sind
unter Einander so häufig, daß man sie eine
regelmäßige Wirthschaft [illegible]
könnte. Es ist daher [illegible] [illegible] der [illegible]
der Güter zu suchen [illegible] nicht blos [illegible]
erfolgt, wie die Bev. selbst, [illegible]
der freien Thätigkeit des M. [illegible]
und diese ist im Allgem. [illegible]
[illegible] unserer Güter, [illegible]
schon bisher [illegible]
[illegible] gehalten.
[illegible] die [illegible] der Bev. [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Allgem. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die Arbeitskraft des Wirthschaftsl. [illegible]
[illegible]
[illegible]
Arbeitskraft, [illegible] selbst, [illegible]
[illegible] für die Bev. [illegible]
[illegible]
[illegible] Güter [illegible]
[illegible]
[illegible]
der Wirthschaft [illegible]
[illegible]
Arbeitskräfte [illegible]
[illegible] der Bev. [illegible]
[illegible] Güter [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Arbeitskräfte
[illegible] Gütern
[illegible]

ist nun eine Aufgabe der Technik [illegible] der [illegible] hierbei dem Bed. möglichst [illegible] werde, bei möglichst geringen Aufwand [illegible] zu [illegible], ist die [illegible] Seite der [illegible] Thätigkeit, [illegible] die Technik es [illegible] mit [illegible] der [illegible] zu thun hat, zu deren Aufgabe der Wirthschaft die [illegible] zu [illegible] über den [illegible], was man [illegible] erlangt hat, [illegible] mit dem [illegible] der [illegible] [illegible] u. zu [illegible] den [illegible] des Bed. die Bed. und [illegible] [illegible] Aufg. einer Wirthschaft [illegible]. [illegible] die [illegible] [illegible] des Bed. [illegible]. Der [illegible] [illegible] der Wirthschaft [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Vermögen, [illegible] Vermögen, [illegible] [illegible]; die Wirthschaftl. [illegible] einer [illegible] [illegible] [illegible]. Verm. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] des Bed. [illegible] [illegible] Einkommen, die Wirthschaftsbildung.

Reines und rohes Einkommen.

Ist [illegible] Zeit, d. ursprüngl. Vermögen vollständig erhalten, d. Bed. befriedigt u. dem [illegible] [illegible] [illegible] Wirthschafts [illegible] [illegible]. [illegible] d. Bed. [illegible] ursprüngl. Verm. [illegible] [illegible] Wirthschafts [illegible]; [illegible] [illegible] Verbrauchs [illegible] [illegible] d. Bed. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Einkommen [illegible] [illegible] [illegible]

~~So~~ das Sparen geht auf Beschränkung d. Bed.
d. Ausgaben auf Erhöhung des Vermögens.

Vergleicht man die wirthschaftl. Pers. untereinander so ist dies möglich nach 5 Gesichtspunkten
1, einmal nach der Art ihr Bedürfnisse.
2, nach ihrem Bedarf
3, nach dem Stande
4, nach der Verwaltung der Güter, die jeder Wirthschaft zugewiesen ist.
5, nach ihrem Betragen im wirthschaftl. Verkehr.

ad 1, das wirthschaftl. Subject kann ein begrenzt sein wenn es s. Bed. nicht vollständig befriedigt;
mäßig, wenn es s. Bed. gerade befriedigt, sich aber beherrschen kann nicht mehr zu [illegible] wenn es über die Grenzen d. Bed. nicht hinausgeht
verschwenderisch, wenn es diese Grenzen weit überschreitet.

ad 2, das Subject kann Mangel haben, wenn es nicht genug Gt. hat;
es kann s. Nothdurft haben;
es kann Genüge u. Überfluß haben.

ad 3, ist ein Mann arm wenn er weniger hat als ein anderer s. Standes. Absolut arm, der weniger hat als der niedrigste Klasse ein Volke die jede bedürftig ist.
auskommend
wohlhabend
reich. Reich würde im gew. Leb. der denn genannt der viel Vermögen hat u. dies ist der wahre Reichthum. der auf der Persönlichkeit ruhende ist gebunden u. geht mit dieser zu Grunde.

ad 4, Es ist einer, dessen ist der nach wirthschaftl. Gesichtspunkten geizig, wenn er s. Überschüssen zum Zwecke der Wirthschaft nicht [illegible]
sparsam od. wirthschaftlich
unternehmend u. gleichgültig
verschwenderisch
der Geizige sucht seinen Grund in der Möglichkeit des Genusses und der Freude.
Sparsam ist der der künftige Bed. willen gegenwärtigen Genuß abbricht; freilich ist Pflicht für Leben u. d. gelegenheitlicher
Gleichgültig ist, wer sich keine Rechnung macht.

verschiedenheit ist, wenn er nicht mit dem Eintreten
ausgleicht, die freilich durch Verminderung der Be-
bauung des Bod. veranlasst; Verschiedenheit zw.
ist Kapitalschmälerung. Unterschied zwi-
schen Arbeitslohn; jedoch eine Menge verschieden-
heit mehr die beiden letzteren Vermögens-
schmälerung.

ad 5. Es gibt folgende Sachen
habsüchtig u. kostspielig, das eine mehr eine männl.,
das andere eine weibliche Untugend.
ehrlich wer gegebene Forderung [illegible] wird, was
[illegible] wird.
billig wer man mehr gibt oder weniger
nimmt, je nach Verhältnissen.
liberal, bes. bei den Römern
konnten leicht liberal sein, weil die Erwerbung
der Güter bei ihnen mit weniger Mühe ver-
bunden war; —

2. Volkswirthschaft.

Ein gz. Volk kann die Bed., welche in ihm des Menschen befriedigt
werden sollen, nicht selbst decken, und es, daß es
v. d. and. Völkern unentgeltlich Güter empfängt
[illegible] Bed. sie auch sein mögen, so kommt doch
[illegible] Bezüge zur Vergleichung mit dem [illegible] und ähnliche
einer Nat. nur wenig Güter liefern. [illegible]
[illegible] ihrer Bed. [illegible]
[illegible] und [illegible], [illegible]
aber nur einmal für sich [illegible], so bilden sie
[illegible] [illegible] Gewinnstheil
[illegible] für d. [illegible] [illegible]
[illegible], so [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
die [illegible] G. d. [illegible];
jede [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] der Nat. in dem G.
[illegible], allein sie kann so wenig [illegible]
Bed. [illegible] der Einzelne.

[illegible] der [illegible]
Gütern aus einer [illegible] in die andere [illegible]
[illegible] d. Nat. ändert die [illegible]
d. G. in [illegible], [illegible]
die [illegible] für die gleichen [illegible]

bes. aller Bed. im Volks- von großer Wichtigk. ist.

Im Allgem. kann man dah. sag., daß eine Nat. um so reicher ist, als eine [illegible] ihre Bed. auf die Prod. und auf die [illegible] einer G. [illegible] [illegible] zu [illegible] und in der Prod. auf die Arbeitskräfte aller ihrer Glieder [illegible] in allen [illegible] ist. [illegible] die Nat. als [illegible] aller [illegible] ist, so daß der bis. Bed. eine [illegible] des Nationaleinkommens, so ist die Summe des Einkommens [illegible] in G. [illegible] der Wirthschaft [illegible] [illegible] die [illegible]. Bei der [illegible] der Wirthschaft [illegible] einer Nat. [illegible] als [illegible] Nat. Einkommen [illegible] [illegible], [illegible] zugleich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Die Summe der [illegible] Wirthschaftsbilanzen gibt die allgem. Bilanz. [illegible] für die ges. Nat. [illegible] ein Deficit. In einer civilisirten Nat. dürften sich [illegible] [illegible] [illegible] Wirthschaftsdeficit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Nachläßigk. bei der Wirthschaftsführung [illegible] Gefühl für Sittlichk. und Selbständigk. unter den Gliedern der Nat. [illegible] ist. Auf der andern Seite kann eine Nat. G. [illegible] [illegible] Nat. [illegible] ihre [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Minderung [illegible] [illegible] der Gütermenge die [illegible] Bed. [illegible] wird, kann ein Bilanz [illegible]. Nach allem hat die Wirthsch. im Allgem. 2 [illegible], [illegible] der G. o. d. Production

2. Vereinigung der Hauptkräfte der G. u. ihrer Bl.
bei der Anwendung für [illegible]: Concentrirung. In
einer der [illegible] Wirthschaft kommt meist nur ein
dritter Vorgang hinzu, [illegible] die [illegible] u.
[illegible] vermittelt nämlich die Verbindung der
G. und Verkehr. Dies bedarf kaum näherer
Erläuterung. In einer isolirten Wirthschaft
würden nicht alle die einzelnen Geschäfte zu-
gleich vereinigt werden, [illegible] die [illegible]
u. Zubereitung der Güter für [illegible] erfordert in
dieser Art ist [illegible] unerläßlich [illegible] voll-
ständige [illegible] möglich, denn theils ist
[illegible] die Natur in der Regel mit einseitigen
Anlagen ausgerüstet, theils sind auch
selbst die Kräfte des [illegible]
[illegible]
[illegible] die mannigfaltigsten [illegible]
erfordern, [illegible] aber [illegible]
völlig [illegible] sind [illegible]
[illegible] daß [illegible]
[illegible] sind, die [illegible]
G. über [illegible]
[illegible]
[illegible] zufällig sein, [illegible] im Über-
[illegible] G. [illegible] Art über [illegible]
[illegible] zeigt. In [illegible] aber [illegible]
[illegible] dabei [illegible]
u. [illegible]
G. die er [illegible] einzutauschen, daher [illegible]
[illegible] solche G. bloß zum
[illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] die man in einer isolirten Wirthschaft
[illegible] selbst [illegible]
[illegible] jede [illegible]
[illegible] der Thätigkeit
[illegible] zum Theil für
[illegible]
[illegible] Wirthschaft [illegible] Thätigkeit
die [illegible]

darstellt, die jeden die Gt. dagegen zu bed-
ürfniß besser u. bequemer zuführt. Dieses
~~Geschäfts ... ergreifen der Verkehr.~~ Wirthsch.
im Volksleb. das Umlaufs jener Gt. heißt
man den Verkehr u. dies ist das 3. Capitel
in der Volkswirthschaftslehre zu betrachten ist.

Lehre von der Production der wirthschaftlichen Güter.

Im Allgem. heißt Produciren, Hervorbringen, es bekommt dann den Begriff in der Naturlehre u. in der Volksw., für der Zweck heißt überhaupt. Produciren heißt demnach ... producirend in der Wirthschaft neuer Gt. zu d. Wirthsch. Bedürfniß. Hierdurch muß aber nun näher bestimmt werden. Schöpfer genannt ist die wirthsch. Prod. ~~...~~ dargestellt [illegible] ... man durch [illegible] ... nöthig ist. In der That erreicht man aber [illegible] der Prod. eines Dichters, Malers, Bildhauers, Musikers etc. d. i. Prod. gen. [illegible] Die wirthsch. Prod. [illegible] höhere u. niedrige, [illegible] alle [illegible] ... blos mit ihren eigenen [illegible] ... Prod. [illegible] ... nicht [illegible] ... Diese [illegible] in ihrem [illegible] in sich selbst habenden Prod. sind nur

a, die Leistung der Wissenschaft u. der [illegible] Künste,

b, die Werke der Dichtkunst, der zeichnenden Künste, der bildenden Künste, der [illegible] der Musik u. [illegible] Leistung der Wissenschaft u. der schönen Künste, die [illegible] Talent geleistet werden können u. die man daher überall nach Belieben u. [illegible] [illegible], [illegible] der Talente der Prod. der [illegible] Prod. [illegible] mit ihrem [illegible]

b, [illegible] Prod. [illegible] selbst

[illegible] Hauptangebracht wird, und das man irgend
einem Lied nachzuhelfen, hat es dem Mensch-
lichen zu [illegible] nicht mehr [illegible] eigenes
Vollendetes, und aber in dem [illegible] und in der Weise
wie es diesem dient; es ist dann nur [illegible] Kunst
[illegible] möchte man fragen [illegible] zu Vollendung
der Lebens nicht ein selbständiges Gedanke.
Bei den Werken solcher Art fragt man
daher immer nach ihrer Zweckdienlichkeit und
Brauchbarkeit; diese allein entscheidet über
den Werth der techn. Künste. Auch in dieser
Klasse der freien Künste finden sich
Grenzen, denen wir mehr der
Wirklichkeit dienstbar ist, [illegible]
theils wirklich schönbildend [illegible] die
andern aber mehr dem bildenden Künstlern
[illegible] Wirklichkeit in bildender Kunst
[illegible] Lebens in diese
Kunstwerke übergehen. Die höhere der
beiden Gruppen möchte ich nennen, vollständig
in folgender Abtheilung bemerken:
Baukunst, Gartenkunst, [illegible] Kunst
[illegible] Kunst.
Die niedrigere ist folgende:
Ackerbau, Gewerbe, Handel und
gemeine Dienste.
Der Ackerbau umfasst dann Bergbau, Land-
und Forstwirthschaft, Viehzucht etc. man kann
auch immer die bloße Gewinnung jeder der
Natur selbst fertig dargebotener Dinge
begreifen mit.
Vor allem bei der Landwirthschaft ist die Ablösung
und zu Gutmachung der [illegible] die die Natur
darbietet, wobei meist auch eine Mit-
wirkung und eine Beihülfe zu ihrer Hervor-
bringung nöthig ist. Die Benennung der ge-
[illegible] Naturdinge [illegible] zu ihrer
dem [illegible] ist
die Aufgabe der Gewerbe, der [illegible]
[illegible] und der Gutsverbesserung, die
Aufgabe des Handels. Endlich können [illegible]
hier noch [illegible] gemeinen Dienste [illegible]
verschiedensten Sphären arbeiten, und sie.

überhaupt unter dem Namen [illegible] begreifen.

Die Wirthschaftslehre sieht auf die Menge der Güter die zur Bef. der Bed. sich darbietet; sie genügt nicht, daß irgend einem Bedürfniß Genüge geleistet werde, und sie fragt: ob die wirthschaftliche Thätigkeit auch wirklich zu Vermehrung der Güter beigetragen habe, ihr genügt daher auch nicht der Maaßstab der Bequemlichkeit(?), und der in einer entwickelten Volkswirthschaft [illegible] G. hat alle für den Consum. bestimmt(?). Sind die sie darzuthun will, so beurtheilt sie die Prod. nach dem T.W. und fragt: ob sich der T.W. des Prod. zum T.W. der Gegenstände(?), die zu derselben verwendet worden. hat dann man wirklich des Prod. vollständig Ersatz erhalten für den T.W. aller der eingelegenen in derselben techn. verwendeten G.: ~~[illegible]~~ nicht blos einmal die Stelle des techn. Prod. einnehmen(?) für ein [illegible]; dann könnte die Technik ein vortheilhaftes Prod. geliefert haben, wenn es ein g. T.W. nicht den T.W. aller aufgewendeten G. ergeben zu werden nicht nur nicht gedient(?), sondern man hätte nun in Folge dieser techn. Prod. geringere Bef. Mittel der Bed. als zuvor sie.

Ein techn. Prod. ist ohne Rücksicht auf die Erhaltung der aufgewendeten Güter [illegible] sich jetzt mag man eine freie nennen; hat man dagegen die Wiederherstellung des T.W. der aufgewendeten G. im Auge, so heißt sie eine wirthschaftliche od. ökonomische. Im Allgemeinen darf die Lehre von den Leistungen der Technik (die Lehre von den Wissenschaften der [illegible] freie Künste) freie Künste heißen(?). Dadurch können vollendete Prod. der Wissenschaft u. der Kunst, da sie gerade den höchsten Bed. genügen, [illegible] höheren Begehr [illegible] hohen T.W. erlangen, so treten sie dann allerdings in die Reihe der wirthschaftl. G. ein, aber mehr zufällig. [illegible]

nur der sie selbst [illegible] besitzen, der
auch von der Natur zu ihrer Hervorbringung
ausgerüstet ist.
Die Produkte der freien Künste lassen sich nicht
willkührlich erzwingen; [illegible] bei den minder [illegible]
[illegible] derselben ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible]

[illegible]

verwandelten Elemente ergeben. Die
Wissenschaftler betrachten daher alles technische
und einem u. demselben Geschäft [illegible] u. [illegible] derselben
in [illegible] Form zu finden; es erscheint als [illegible]
bloß als eine Verbindung der Arbeitsleistung zu
Kap. Nutzung mit freien G. und älterem Vermögen.
Theilen und [illegible] man ein [illegible]
tech. nur einer Verbindung der Arbeitsleistung mit
materiellen Stoffen der [illegible] Prod-
[illegible], [illegible] es, [illegible] daß [illegible]
hier die [illegible] [illegible] u. [illegible] auch
die einfachen [illegible] von [illegible] darüber [illegible]
[illegible] Kap. Nutzg als Prod. [illegible]
[illegible] alle tech. Prod. zurückführen:

1, auf bloße gew. Dienste
2, auf bloße Kap. Nutzg
3, auf Verbindg der Dienstleistg mit freien G.
4, auf Verb. d. Kap. Nutz. mit fr. G.
5, auf Verb. d. Dienstleistg mit Nutzg
6, auf Verb. d. Dienstleistg mit Nutzg u. fr. G.
7, auf Verb. d. Dienstleistg mit älterem Vermögen
8, auf Verbindg der Nutzg mit älterem Verm.
9 & 10. auf Verbdg dieser beiden mit fr. Gütern.
11 auf Verb. der Arbeitsleistg u. Nutzung mit älterem Vermögen.
12 auf Verb. der Prod. der letztgenannten Art mit freien Gütern.

Dieser letzten Art gehören die meisten körperl. darzustellenden Prod. an.
[illegible] Prod. [illegible] von den
fr. G. ab, die in [illegible] verwandelt sind;
sind bloß [illegible] der [illegible] Elemen-
ten G. [illegible], [illegible]
eine Prod. [illegible]
[illegible] Verlust, Prod.
[illegible] [illegible] älteres Vermögen
[illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]
Nutzg [illegible] Arbeitsleist. [illegible]

hinzufügt, ist auch ein Bestandtheil der [illegible]
aber nicht der Umhüllungen. Nur so erweist
solche [illegible] Nutzen u. Verbesserung [illegible]
übergangen sind, ist dasselbe ein [illegible] Prod.;
so erweist es dagegen [illegible] seltenen [illegible]
gerichtet ist es nur des [illegible] [illegible] in [illegible]
[illegible] Form. Bei der Bez. zu eigenem Bed.
erscheint auch der [illegible] nicht auf des Er-
Prod. hingewiesen, [illegible] die in
[illegible] ~~[illegible]~~ verbundenen [illegible] G. auf
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Arbeitskraft [illegible]
[illegible] [illegible] der letzteren zu [illegible]
[illegible] allein zu [illegible] zu Bed. [illegible]
[illegible]. Beispiele:

(ad 1. Reinigen der Kleider, [illegible], [illegible]
ad 2, ein [illegible]
— 3, [illegible] im Walde, [illegible]
[illegible] nur das [illegible]
— 4, [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~: [illegible] im der [illegible] des [illegible]
ein, [illegible] auf, [illegible] [illegible] zu [illegible];
[illegible] nicht, [illegible] für den [illegible]. — [illegible]
— 5, [illegible] ein [illegible] bei [illegible]
— 6, ein [illegible]
— 7, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] aus der
Prod. [illegible] [illegible]
— 8, das [illegible] des [illegible] [illegible] Güte u. Werth
— ~~9~~ 11 [illegible] aller [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
ein [illegible] [illegible] im [illegible] — . —.)

2. Abschnitt [illegible] G. die bei der Prod. der [illegible] G. mitwirken.

Die Herstellung von [illegible] ist auf [illegible] [illegible]
[illegible] der [illegible], von der [illegible] [illegible]
abhängig. Diese sind theils die Bed. [illegible] der
[illegible] [illegible] u. [illegible] Prod. [illegible], theils
[illegible] [illegible] [illegible] bei der Prod.
die [illegible] G. sind: —

1, [illegible] u. hier ist es [illegible] [illegible]
[illegible] aller [illegible], aller [illegible],
u. aller Körper etc. die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] nöthig u. möglich ist, sie [illegible]
[illegible] zu nehmen, [illegible] [illegible] alle [illegible]-

1) Gestalt als Stoff zu welchem sich der Handel
bedingt, bald als Faktor, bald als Transportmittel
bald als Inbegriff der chem. u. mech. Kräfte
die in beiden Reichen, im Spiel der Or-
ganismen, bald als nothwendige Bedingung
für d. Leben der Arbeiter in den climat.
Verh. bald als nothwendige Bedingung der
Produktion in den climatischen Verh. (Ohne d.
Boden ohne Luftzug ist nicht möglich) — die
climat. Verh. haben Einfluß auf die Arbeits-
lebens. — Die Wälder sind nicht allein die Ga-
ben der Nat. reich, weil dort die Menschen weniger
thätig sind.
Überdieß ergänzt der Verkehr die Mangel-
haftigkeit der einzelnen Länder und Climate
u. er ist hinreichend ... bei den Lebens-
mitteln.)
2. Von eben großer Wichtigkeit bei der Lage
der ... G. sind die höheren geistigen Kräfte des
M., deren Ausbildung in der Regel [illegible]
nicht [illegible] werden, sind als freie G.
[illegible]
sie bes. in Verbindung mit Arbeitskräften [illegible]
[illegible] können. Hierher gehört
bes. d. Geschicklichkeit u. Kunstverstand im
höheren Sinn, deren Ausbildung vermindern
werden die [illegible] Einfluß hat auf
die Verbesserung und Verfeinerung auch der
gem. Prod. Hierher gehören ferner
alle die Dinge, die im geselligen Leben
bedingt sind u. selbst diesen Zustand
können unter Umständen [illegible]
erhalten, wenn auch nicht; so sind sie
Bedingung des wirthschaftl. Verkehrs, den
man würde lähmen wollen, wenn man
nicht auf die Kräfte des Körpers bauen könnte.
3. die Produktion zeigt, so weit sie auf Aus-
tausch der G. sich bezieht, die geregelte Rechts-
gesellschaft selbst voraus; sie kann nicht
gedeihen ohne Sicherheit des Verkehrs, ohne
Schutz der Pers. u. des Eigenthums und ohne
recht- und ungeschmälerte Pflege, sie
bed. ferner eine geordnete Ordnung

öffentl. Einrichtg. etc. theils die [illegible] der [illegible] für alle [illegible] [illegible], theils den Verkehr [illegible] zu befördern; alle diese öffentl. Einrichtgn [illegible] aber alle [illegible] die der [illegible] dem Einzelnen [illegible] und als [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible]. Von dieser [illegible] [illegible] man nun [illegible] als [illegible] [illegible], so [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] zu [illegible] für sie nöthig hat, fallen auch sie unter den Begriff der [illegible]; sie sind dann selbst [illegible] [illegible] [illegible] nur [illegible] durch den Einzelnen [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] zu [illegible] zu denselben ihren [illegible] [illegible]. [illegible] ein [illegible] [illegible] sie [illegible], [illegible] sie [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sind, aber auch in diesem Falle sind sie kein [illegible] [illegible] [illegible] immer [illegible] [illegible].

Die [illegible] [illegible] die Verhältnisse, die als [illegible] [illegible] [illegible], als [illegible].

3r Abschnitt. Von der Arbeit

Abtheilg. Vom Wesen der Arbt

Eine Thätigkeit, etc. bloß um des Genusses willen getrieben wird, [illegible] selbst [illegible] [illegible] ist, nennt man Spiel. Eine Thätigkeit aber die einen Zweck außer ihr selbst zu erreichen sucht, Arbeit; Alle wirthschaftl. Prod. ist hiernach Arbeit, die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] als der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

(Am meisten ist dies sichtbar in der Musik. Das weibl. Geschlecht ist [illegible] unter die Dilettanten zu zählen. — Wenn bei einem Spiel gewonnen wird, ist aber kein Werth dem Gesetz wobei gearbeitet wird. Das Lottospiel ist ein Kauf der Hoffnung.)

Für [illegible] Hervorbringungen [illegible] Unterschied zwischen geistiger u. körperl. Arbeit ist an sich nicht durchgreifend u. auch für die Wirthschaftslehre gleichgültig; doch ist den beiden Begriff festzuhalten. Die Arbeit ist eine Anstrengung der Persönlichkeit der Individuen, die Arbeitskraft; diese letztere ist insofern nicht selbst ein Gut, sondern nur eine Quelle der Güter aber es gehört des Individuums frei darüber kann aber doch nicht weiter als es die Erhaltung der Persönlichkeit erlaubt, nur wir können sich verkaufen können, daher die Arbeitskraft unter das Vermögen zu zählen, gleichwohl ist sie als die eine Quelle aller Güter. Nämlich die Arbeitslust für die ganze Volkswirthschaft von der größten Wichtigkeit und ein großer Unterschied im Wohlstand der Staatsvölker [illegible] meist beruht auf dem Unterschied der in ihrer [illegible]lichen Ausbildung zu Arbeit stattfindet [illegible] des Engländers und Franzosen. Durch Übung u. geordnetes Leben lässt sich die Arbeitskraft oft bis ins hohe Alter erhalten, [illegible], Kraft, schlechte Lebensweise vermindern sie im Einzelnen, wie in ganzen Völkern.

Jedes Gut muss für die Arbeitskräfte, die in der [illegible] [illegible] in der [illegible] jenen, die gebrauchten u. es kommt [illegible] an, ob der [illegible] mehr od. weniger der [illegible] fähige Kraft darbietet als die [illegible]. Man fragt: ob ein Gut in [illegible] ein Vorfall ist. Sehr viel trägt allerdings zu dem, was ein Gut ist, eben die [illegible] bei, doch eigentlich immer die [illegible] des Menschen

[illegible]

[illegible]

[illegible]

den 16. Mai 1835. Hier wurde die Vorlesung durch die fürchterliche Explosion eines Pulvermagazins unterbrochen, welche alle zur Stadt hinaus, indem viele glaubten es habe eingeschlagen u. [illegible]

Geschäfte für die Ersten auszufüllen, ungeachtet jene ersten Völker schon die gesch. Rechnung vermehrt haben, t. Handel zu gründen gesucht, wenn sie unterdeß den einzelnen Zufälligkeit leicht.

2te Abschn. Erfolg der Arbeit

der Erfolg der Arbeit hängt ab,
1, von der Menge treibender Arbeit
2, von der Geschicklichkeit ihrer Leitung
3, von den Hülfsmitteln, deren sich die Arbeit bedient
4, von den Umständen unter denen sie wirkt

1, Menge der treibenden Arbeit

die Größe und der Umfang der Leistung, abgesehen von ihrer Qualität bestimmt sich
1, durch den Fleiß der Arbeiter
2, durch die Anzahl der Arbeiter

der Fleiß der Arbeiter hängt größtentheils ab durch den einzelnen Anlagen u. der Völker u. er erhält sich häufig unverändert wie die Natur [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vollständig [illegible] Arbeits [illegible] Menschen [illegible]. [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nur folgen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Es gibt [illegible] Männer, die nicht fleißig [illegible] [illegible]. — der [illegible] Fleiß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Fleiß [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] 9, die [illegible] die der Arbeiter [illegible] Arbeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei [illegible] Arbeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Unterschied [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß die [illegible] zu können

Hierbei ist dann auch die [illegible] der Arbeiter unter-
nehmen und die Geschicklichkeit [illegible] zu
[illegible]
— die [illegible] Stadt bilden [illegible] —

6, die Art, wie der Arbeiter [illegible] Anstellung [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
nicht [illegible] —

2, [illegible] die Anzahl der Arbeiter. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

2, Beschaffenheit der Arbeit

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] einen Grundsatz [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] Ware. Die [illegible] [illegible] Arbeiter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] alle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Arbeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] Frankreich. —

3. Von den Hülfsmitteln ~~mit~~ [illegible] denen die Arbeit unterstützt wird.

[illegible] [illegible] für [illegible] sind nur für [illegible] [illegible] [illegible], die meisten Arbeiten würden [illegible] [illegible] Kraft [illegible] [illegible] u. [illegible] Beihülfe von Werkzeugen u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Fall [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] man

a, den [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] u. [illegible] der Arbeiter,

b, [illegible] der Arbeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] als [illegible], als [illegible], für den Arbeiter [illegible] [illegible] als Hülfsmittel [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Falle die [illegible] [illegible] [illegible] Werkzeug [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Falle [illegible] [illegible] Werkzeug [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] Arbeiter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]:

1, die Arbeit [illegible], [illegible] [illegible],

2, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

ger nicht geschätzt [illegible]
3, d. h. in dem [illegible] Zielkommen [illegible]
Fortschritt welche kürzlich zu ziehen, den, weil
er sich nicht mehr auf einzelne [illegible] Thätigkeit
mit einem Ganzen, durch geistige
Thätigkeit erheben.
die Wirkungen halten sich einschränken:
1, [illegible] Nutzen, festhalten
Gewinne für künftige
Arbeitung
Maschinen
Maschine ist nicht [illegible] od. bei [illegible] Ländern
Arbeit auch in derselben [illegible] wird
die sie selbst herstellen [illegible] Kräfte
ein unmittelbar verarbeiten.
Maschinen nehmen die Kraft auf u.
geben sie modificirt wieder.
Spinnen verarbeitet Wolle 1810 mal mehr [illegible] 1750.
Naturkräfte können sein
Elementarkräfte näml. die [illegible] der Leitung
der Luft, [illegible] Gründen u. im
Allgem. die Kraft der Hitze, d. [illegible] Thierkräfte.

1. Um sich [illegible] d. die Arbeit unter Zuthun
nur den besten Erfolg zu haben.

es sind folgende 2:
1, Theilung der Arbeit,
2, Verbindung der Arbeiten

1. Arbeitstheilung

die Vorlage der wirthsch. Geschichte ist eine
Bedingung für den [illegible] des bürgerl.
Arbeit selbst, mit ihr beginnt [illegible] überall
die Theilnahme für höhere und edlere Beschäftigung,
[illegible] nicht bloß [illegible]
Arbeitstheilung im [illegible] der Volksgesellschaft [illegible]
[illegible] u. hier sind ihre Verhältnisse [illegible]
1, der Arbeiter wird [illegible]
einzelnes Geschäft [illegible]
[illegible] Fertigkeit [illegible]

zu einem leichten mech. Geschäft wird, erstere
Ausübung [illegible]
2. Der Zeitverlust beim Übergehen der versch. Arbeit, beim Übergang von einer Arbeit zu andern u. der [illegible] begonnenen Geschäfte nicht gleich Anfang mit der versch. Geschicklichkeit [illegible], wird vermieden.
3. für jede einzelne Arbeit ist nur eben ein geeignete Geschicklichkeit u. Kraft zu verwenden, [illegible], also lässt sich jede mit möglichster Ersparniß herstellen.
4. man begnügt sich in ~~der~~ dem Menschen Werkzeuge als [illegible] zugleich mehr beschäftigt, der nach der Arbeit [illegible] versch. nach einander machen will, d. versch. Werkzeuge haben muss, die jetzt einzelnen Arb. anzuschaffen.
5. wird eine Beschäftigung ausschliesslich u. anhaltend betrieben, so [illegible] der Arbeiter zu [illegible] Werkzeuge u. Erleichterung zu [illegible] u. daß mech. Fähigkeit [illegible] durch eine Masch. ersetzt werden kann. —

<u>Grenzen der Arbeitstheilung</u>

Sie kann nicht weiter gehen, als die Zahl der einzelnen Verrichtungen des Geschäftes u. zu gleicher Zeit ihren [illegible] können, [illegible] die Arbeiten [illegible] in den [illegible] zu [illegible]. In der Landwirthschaft ist sie nur in kleinen Wirthschaften [illegible] Theil d. Geschäfts [illegible] zu verrichten [illegible] Arbeiter [illegible] Arbeit [illegible], weil viele Geschäfte [illegible] zu viele Arbeiter [illegible] Geschäfte [illegible] beschäftigt zu finden.
Vor allem hat [illegible] überall [illegible] ~~[illegible]~~
geändert u. wird [illegible] betrieben, [illegible] eine Theilung der Geschäfte statt finden.

[illegible] die
Arbeitstheilung [illegible] Gedanken
u. [illegible] auszuführen.
2, [illegible] ist die Arbeitstheilung [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die Arbeitstheilung [illegible] die
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Theil [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die Arbeits-
theilung [illegible]
[illegible]
[illegible] Arbeiten
[illegible] zu
[illegible]
[illegible] Arbeiter
[illegible] zugleich
[illegible]

Nachtheile der Arbeitstheilung

[illegible] werden u. [illegible]
[illegible]
1, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die [illegible]
[illegible] 1824.

Auch im Großen ist oft die Arbeitstheilung zu weit
getrieben worden, die Theilung der Landwirthsge-
schäfte selbst, ~~ein~~ hat ihre Grenzen der [illegible]
der Arbeit und Produkte liefert auch derselben jähr-
lich [illegible] Absatz [illegible] man nicht rechnen
kann, daß es sich der Mühe lohnt, diese Arbeit
ausschließlich zu verrichten, wo gleichwohl
solche unnöthige Arbeit, Unterbrechungen [illegible]
werden, macht die geringsten [illegible] die
Absatz der Arbeiter [illegible]
Werkstätte sollten so viele [illegible] in jeder
erzeugt werden, daß der Unternehmer
nicht ein [illegible] kann [illegible] ein
[illegible] viel Nachtheil. So hatten die zünft-
igen Werkstätten in Nürnberg [illegible]
[illegible], Nadler u. Gürtler sollten vereinigt
sein.

2. Verbindung der Arbeit.

Ein Hauptnachtheil bei der Arbeitstheilung ist der, daß
wenn die verschied. Geschäfte, die zur Vollendung
eines Prod. nöthig sind, in verschied. Werk-
stätten ausgeübt werden, [illegible]
[illegible] wie bei der Halbfabrikation [illegible] verloren
[illegible] von einem
u. d. zu [illegible] Unterschleif [illegible]
kaum zu vermeiden ist u. wenn [illegible] die
verschied. Arbeiter auf einen Rechnungsschluß
[illegible] sind, [illegible], der eine
[illegible] arbeitet [illegible]
[illegible] ist auch oft [illegible] Ar-
beiter nicht [illegible] Ge-
[illegible] allein in [illegible] Werkstätte
[illegible]
[illegible] Betriebskräfte [illegible]
[illegible] bedürf-
[illegible] Theilung der zu weit ge-
[illegible] Geschäfte, die [illegible]
[illegible]

Geschäft in der neueren Zeit mehr u. mehr ver-
vollkommnete Verbindung der Arbeit, in demselben
Raum, unter derselben Aufsicht, unter Beihülfe
derselben Thier- od. Naturkräfte. Hierbei wird
die Thätigkeit der einzelnen Arbeiter nicht auf-
gehoben, nur einzelne Arbeiten der Arbeits-
theilung vereinigen, insbesondere [illegible] die Ma-
schinerie [illegible] [illegible] u. [illegible]
[illegible] Menschen [illegible] eine Vereinigung von Werk-
zeugen zu Hervorbringung eines Productes.

3. der Absatz der Producte der Arbeit
od. Nachfrage nach den Producten der Arbeit.

Um nachhaltig einem [illegible] Geschäft obzuliegen, ist
es nothwendig, daß es in genügender Menge [illegible]
begehrt werde, so lange dieß nicht der Fall ist,
ist weder eine sichere Theilung noch eine [illegible]
mannigfaltige Arbeit möglich, ja nicht einmal
eine regelmäßige Leitung der Arbeit.

Stellung der Arbeiter untereinander.

Es lassen sich 2 Klassen unterscheiden:
1, selbständige Arbeiter die auf eigene Rechnung
das Product hervorbringen u. verkaufen, welche
man dann Unternehmer nennen
im engeren Sinne, wer dazu, od. nicht allein
[illegible] unter Beiziehung von Gehülfen mehr
[illegible] [illegible] [illegible]
2, solche Arbeiter, die nicht auf eigene od. gemeinschaftliche
für sich allein verkäufliche Producte od. eine
selbständige Leistung hervorbringen, und blos
als Gehülfen bei den Geschäften der andern
thätig sind, diese nennt man Arbeiter
im engeren Sinne und [illegible]
diese verkaufen ihre Arbeit theils unmittelbar
als Lohndiener an die Consumenten [illegible]
[illegible], theils an Arbeits- Unternehmer
u. Geschäftsunternehmer u. in diesem Falle gehen
sie als Bestandtheile des Prod. od. [illegible] ge-
[illegible] Werthe an den Consumenten
über. Die Vergeltung für solche Arbeit [illegible]
bei der Prod., die der Consument entweder un-
mittelbar od. mittelbar in Preise der Prod.

gerückt, hiesse überhaupt Lehr.

4r Abschnitt Vom Vermögen.

[illegible] Vermögen als Grundlage [illegible] Nutzung [illegible]

[illegible]

a, unmittelbar [illegible]

[illegible]

[illegible]

b, mittelbar zur [illegible]

[illegible]

a, [illegible]

fortbesteht und blos die Nutzung als solche für sich selbst verbraucht wird: Fruchtbrauch; ist es wegen die Nutzung dem Kapital zum Erwerbe [illegible] angewendet wird, [illegible] [illegible].

b, wird das Verm. [illegible], wenn es selbst ins Eigenthum des [illegible] übergeht u. auf Seite des [illegible] von der [illegible] [illegible] in gleicher Art u. Menge fortbesteht. In diesem Fall ist das Verm. [illegible] in beiden Fällen [illegible] die Vergütung [illegible] [illegible] für die Nutzung des Verm. zu geben ist Zins [illegible] [illegible], [illegible], [illegible].

2, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. in diesem Falle [illegible] die Nutzung als ein Element in das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verm. nennt man [illegible] Verm. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verm. u. [illegible] [illegible] [illegible] Verm. [illegible], theils Nutzverm., theils [illegible] mit dem [illegible].

[illegible] [illegible]

Würde ein Kap., zwar anderweitig schuldig sein [illegible]
ihr dargeliehen haben, so erscheint dieses Vermö-
gens, diesem zugehören, bei der Berechnung des Nat.

d Prod. Kap. einer Nat. kann aus folgd. Theilen bestehen:

1, Grund und Boden, als Arbeitsraum, sowie der Wein-
gärten, Werkstätte u. chem. u. org. Kräften, als Gelegenheit
zu Benutzg der mech. Kräfte des Wassers, der Luft etc.

2, bewegliche Sachen als Stoffe aller Art im Verbindg
des Nat. Vermögens:

a Stoffe zu weiterer Verarbeitung, dieser Begriff
muß im allgem. genommen werden [illegible] Dünger
Samen, Futter u. Werkzeuge. hierher gehören
auch Halbfabrikate ([illegible] fertige Waar)

b, Werkgebäude hierunter versteht man
Gebäude aller Art, welche zum Behuf der Arbeit
u. Gewerbes dienen [illegible]

c, Werkgeräthe (Werkzeuge, Geräthe, Werk-
zeuge, Maschinen)

d Hülfsmittel der Arbeit [illegible] Betrieb
hierunter Geld in der Kasse der Unternehmen
Vorräthe, auch alle übrigen Arbeitsmittel

e, Arbeitsvieh [illegible] Lastthiere
der Gewerbe, auch Milch u. Zuchtvieh

f, Vorräthe zum Unterhalt der Arbeiter, der Ar-
beitsthiere, zur Reparatur der Gebäude u.
Geräthe ~~[illegible]~~

g, fertige Waare, die zum Verkauf od. eig. Ver-
brauch bestimmt sind.

3, Der Geldvorrath kann nicht als gute Vertheilung
der [illegible] hergestellter Preis den Abnehmern
[illegible] ebenfalls ein [illegible]
ist so ein wichtiges Hülfsmittel zu [illegible]
[illegible] Verkehr, da es [illegible] nachfrage
[illegible] u. Umlauf der [illegible]
nöthig hat.

~~Das~~ Das Prod. Kap. ist entw.

a, stehendes oder fixes Kap. od.

b, umlaufendes auch flüssiges Kap. Ersteres
ist dasj., von welch. bloß die Nutzg ins Prod.
übergeht od. von der Prod. mittelbar aufgezehrt
wird, während es selbst in jeder folgend. Zeit
noch kann dieselbe Nutzg zu gewinnen
verbleibt. – dasjen., des um-

befinden, gibt nicht bloß z. Nutzen für die Prod. her, sondern es
steht zugleich selbst und Prod. über u. wird für Her-
stellg. d. Prod. eingespannt.
Anm. Nur einige Geschäftszweige [illegible] dem
Begriff des Handelsgew. Die meisten Unternehmer
in der Weise, dass dies der Fall ist, sind sie selbst um-
laufende Cap.
Technisch betrachtet lässt sich der Begriff beider Cap. in
der Prod. auf folgende Weise unterscheiden: Das
fixe Cap. gibt desp. Nutzg. der Arbeit u. erst nach
dem Stoff der Naturkräfte [illegible] Hülle, Schutz
als Werkzeuge Hülle, es gestattet die Möglichkeit
über bes. Nat. kräfte zum Behuf der Prod. zu
verfügen wie z.B. bei Dampf u. [illegible] oder auch
die Möglichkeit gewisser Naturkräfte zu verdrängen z.B.
Bewässerung, es fördert u. erleichtert die
Arbeit, ja es macht erst Verrichtungen, die ohne
es bisher gar nicht denkbar waren u. der Kräfte
die menschl. Kraft [illegible] als Werkzeuge
als Arbeitsthier, als mech. Kraft die Frei-
[illegible] Lokalitäten bringt, und erleichtert
es den Absatz als Landschaft u. wenn man
dem Besitz des Einzelnen [illegible]
als [illegible] etc. Den Nutzen am Prod. stellt
also als formelle Zustellung statt materielle
Einwirkung unmittelbar in der Bearbeitung des
Werkes selbst.
Das umlaufende, circulirende Cap., Betriebs-
Cap., flüssiges Cap. dient zum Eintausch u.
zu Unterhaltung der Stoffe, Arbeit u. Nutzg.
anderer Cap. etc. zu Herstellg. eines Products
nöthig sind u. erst nach dem man den Unter-
nehmer eines Geschäfts selbst als techn. Arbeiter
betrachtet (nicht als Unternehmer) [zum Theil?] zum Unter-
halt beim [illegible] während der Arbeit, ferner
zu Aufbewahrung der Prod. bis sie dem Consu-
menten od. wenigstens dem Käufer übergeben
werden, dasselbe wird also verwendet die
Anschaffung, Reinigung u. Aufbewahrung der
einzelnen Warentheile, wenn Arbeit u. Nutzg.
übergeh, die in [illegible] bis in einem Producte
zu verbinden sind. Dieses Cap. ist es
also die Vorlage der Arbeit nicht, sondern weil
es eben die Combinirung aller der
einzelnen Theilstücke zu einem Prod. bedingt

Es ist nur allgemein des Umsatzes und Aufbewahrungsmittel als eines isolirten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der allgemeinen [illegible] der Arbeit selbst. —

5. Abschnitt. Das Interesse bei der Prod.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

entscheiden können ob die [illegible] für
alle taugt. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

übrigens bemüht, ein Volk in Bezug der Wichtigkeit der
Prod. nicht allein nach dem Werthe [illegible] zu betrachten
sich abzuschließen. [illegible] Verkehr mit dem Ausland [illegible]
isoliren. Überhaupt darauf [illegible] zu [illegible] daß alle
ihre Prod. möglichst reich u mannigfaltig erzeugt seien.
Hierbei kommt ihm zum offenbaren Vortheil der Arbeits-
theilung [illegible] noch sehr viel [illegible], [illegible]
Prod. [illegible] u von dieser Seite betrachtet,
ist die wichtigste Prod. nothwendig die der Lebens-
mittel für den [illegible] des Volks [illegible]
zeugt [illegible]; minder wichtig sind die,
die nur für einzelne Volksklassen [illegible] u
von geringstem Werth haben die etc. blos
den [illegible] Prod. der Mode dienen.
– die Verminderung der Kosten bei der Prod. kann
übrigens statt finden)
1. beim Anlage[illegible] u Betriebskapital, [illegible] kann für
die Prod. verwendet indem man dasselbe unter
übrigens gleichen Umständen weniger gebraucht
(dies kann stattfinden:)
a, am Stoffe, man kann hier
1, weniger Stoffe nöthig haben
2, wohlfeilere [illegible] Prod. herzustellen
3, bessern Stoffe gleich theuer
4, man kann die Abfälle benutzen u Abgang
vermindern u dieß kann sich alles beziehen
auf Hptstoff, Hilfsstoff und Nebenstoff.
5 Ersparung an der Unterhaltung bei der [illegible]
[illegible] des ~~[illegible]~~ [illegible].
6, Ersparung bei der Arbeit
1, weniger Arbeit
2, wohlfeilere
3, wirksamere [illegible] durch [illegible] Arbeiter.
4, Ersatz der Arbeit durch natürliche Betriebskräfte
[illegible] durch mechanische Mittel beim kleinsten [illegible].
5, durch Unterordnung der Arbeit des [illegible]
wobei α die Arbeit blos [illegible] wird
[illegible] der Arbeiter [illegible] wird
β, wobei die Arbeit [illegible]
[illegible] wird, [illegible]
[illegible] zugleich [illegible]
[illegible] dieß [illegible]
bei der [illegible] der [illegible]
[illegible] Arbeits
kräften, [illegible] u Arbeits
[illegible] Allgemeinen [illegible]
1, wie groß die bisherigen Auslagen für Arbeit
waren, [illegible] den [illegible] dieser [illegible]

gedeckt ist zu berechnen wie sich die Übersetzung des
substituirten Weg. [illegible] dem Werthe [illegible]
Nutzen ~~[illegible]~~ verhält.

Zählen wir auf die Arbeit aus, daß ein Weg.
bei [illegible] Kosten verursacht [illegible] der Werth
der Nutzen sei $\frac{5}{100}$ für 1 Jahr ist

$$a + a \cdot \frac{5}{100} = k \cdot n + k \cdot \frac{5}{100}$$

für den Monat à 6%

$$a \cdot \frac{1}{200} + a = k \cdot \frac{1}{12} \cdot n + k \cdot \frac{1}{200}$$

Wo der Lohn hoch ist und der Zins niedrig ist
wird man Maschinen anwenden
Jede Dampfmaschine erspart die Nahrung für
1400 M. indem sie Pferdenahrung entbehrlich
macht.

~~[illegible] Capitals~~

1, In der Unterhaltung u. Leitung der Gebäude
Geräthe, [illegible], wo man die [illegible]
consumirter unter die Erzeugnisse [illegible]
Stoff nehmen.

2, beim angewandten [illegible] Weg. [illegible]
[illegible] indem man [illegible] Hülfs-
mittel der Prod. wohlfeiler [illegible] bei gleichem
Preise [illegible] [illegible]
[illegible] kann [illegible] die Erzeugnisse der-
[illegible]

a, [illegible] [illegible] Minderherstellen des
Weg. [illegible] zu [illegible]

b, [illegible] des Weg. [illegible]
[illegible] Nutzen [illegible] der Prod.
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Bauten, [illegible] u. [illegible]
[illegible] [illegible]
möglichst wohlfeil zu haben sei.

Aber [illegible] allemal [illegible] des Dauer-
[illegible] Weg zu [illegible], ob [illegible]
[illegible] in der Art
aber mit weniger [illegible] herzustellen ist
[illegible] die [illegible] leichter
für 20000 f. [illegible] herzustellen
20 Jahre [illegible] also [illegible]

$$20000 + 20000 \cdot 20 \cdot \frac{5}{100}$$

jährl. Auslage auf Gebäude 1000 fl. Reparatur
100 fl. für Zinsen jährl. 800 fl. Zus. 1900 fl.
Oder der Fabrikant führt ein Gebäude auf
für 60000 fl. auf 50 Jahre. Jährl. Nutzung
1200, jährl. Zinsen 2400, zus. 3600 fl.

3, Alle Minderung des zu [illegible] erforderl. Kap. x)
hat auch immer zur Folge daß man weniger Nutzung
braucht; hinwieder kann aber von den Nutzungswerth
eines [illegible] einbringen, daß der Werth
der Nutzung sinkt u. man also dem Fabrikanten
weniger zu vergüten hat für die verwendeten Nutzung.

Ueberblickt man nun aus dem Gesichtspunkt der
Wirthschaft im Ganzen diese verschied. Wege zur Verminderung
der Kosten, so leuchtet ein, daß ohne
alle Widerrede nur allgemein vortheilhaft
alle diese Kostenverminderung ist, wobei kein
Zuschuss irgend einer Volksklasse
auferlegt wird, diese Fälle sind also folgende:
wenn einen weniger Stoffe od. die bisherigen
[illegible] Abfälle, wenn man die Arbeit ohne größere
Anstrengung des Arbeiters wirksamer zu
machen vermag, wenn man den Arbeiter
ohne ihn [illegible] zu machen durch Werkzeuge
unterstützt, wenn man bei Unterhaltung der
fixen Capitale [illegible] Ersparnisse
[illegible], wenn man beim fix. Kap. auf Wiederherstellung
derselben u. Reinigung zugleich
möglichst wenig zu verwenden hat, wenn
der [illegible] der Nutzung ein Abbruch
[illegible] dieses kann in folgenden Fällen
das Interesse einzelner Volksklassen
der Hervorbringung [illegible] beeinträchtigt
werden.

Es kann
1, der [illegible] vom Hervorbringen den größten Nachtheil
haben, nämlich in dem Falle, wenn [illegible] Verminderung
der [illegible] auszuführenden Arbeiten, die er selbst nicht
kennt, in diesem Falle [illegible]
Nachtheil [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] kann ihn ein [illegible]
[illegible] daß er [illegible] bisherigen [illegible]

nicht mehr verwendbar findet; alle Unternehmungen [illegible] ein Nachtheil [illegible] der [illegible] der [illegible]
u. sie für ihr eigenes [illegible]
[illegible] nöthig haben. [illegible]
[illegible]
[illegible] vortheilhaft.
2, den Arbeitern kann ein Nachtheil im Allgemeinen daraus entstehen, daß man [illegible] in einem [illegible] beschäftigten nunmehr nur einen Theil nöthig findet. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] kann im Allgemeinen keine auffallende Wirkung auf den [illegible] der Arbeiterklasse haben, da er immer nur in einzelnen [illegible]
[illegible]
[illegible] den Arbeitern [illegible] die Einführung der Maschinen [illegible]
[illegible] für die Gesellschaft als vortheilhaft, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Maschinen [illegible]
[illegible] der Arbeiter [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Arbeiter [illegible] Maschinen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] für die Gesellschaft [illegible]
[illegible]

welches Verhältniß sei, für die untergeordneten
Nothhaber der Arbeiter die nun plötzlich darben
allein übrig zu bedenken? Abgesehen von allem
Übrigen dieser Noth, [illegible] nicht lange
dauern kann, als bis anderweitige Beschäftigung
für die Arbeiter gefunden ist, daß diese aber
[illegible] Anwendung [illegible]
[illegible], theils [illegible], theils [illegible]
die Noth schon [illegible], [illegible]
[illegible] auf der [illegible]
[illegible] auf alle [illegible]
[illegible] in der [illegible]
[illegible] auf den Umstand der Maschinen,
daß Einführung der Maschinen [illegible] Noth,
man nicht [illegible] die [illegible] der
[illegible] den Mangel [illegible]
[illegible] der Arbeiter [illegible]
[illegible] auch dann nur zu häufig [illegible]
[illegible] will, [illegible] der Lohn
darin unter das minimum des Lebens [illegible]
[illegible]. Übrigens wirken viele Ursachen [illegible]
[illegible] die Einführung der Maschine, für den
Arbeiter als weniger [illegible] als es
[illegible] scheint. [illegible]
Allein
a, daß [illegible] Maschine. [illegible] nur in einzelnen
[illegible]
[illegible] Maschinen [illegible]
b, Auch wird die Zahl der Arbeiter überschätzt [illegible]
die Anwendung der Maschine [illegible]
Regel [illegible] der [illegible]
[illegible] Arbeiter [illegible]
zum Theil [illegible] weniger [illegible]
[illegible] beschäftigt [illegible] Maschine [illegible]
[illegible] die [illegible]
beschäftigt als die [illegible]
c, die Maschinen [illegible]
der Arbeiter weniger [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] Menschen [illegible]
[illegible] in Folge der Anwendung der Maschine
[illegible] häufiger

abgeschafft werden, so entsteht nun eine größere
Nachfrage nach allen dem übrig. Arbeit [illegible]
[illegible] die Masch. nicht entbehrl. machte
so findet man ganz. [illegible] Einführung einer
[illegible] Arb. ersparend. Masch. [illegible] die
[illegible] Arb. [illegible]
[illegible] finden.

b, Hindernisse auch die Arbeiter nicht in dems. Geschäft Unterkommen zu bieten, [illegible] in den [illegible] Arbeiter auch ohne [illegible] der [illegible] eine Unterkunft.

c, gar nicht kann die Einführung von Masch. schaden, [illegible] in [illegible] die Verarbeitung der Masch. [illegible] der Arbeiter [illegible] Arbeiter [illegible] Arb. der [illegible] Spielraum [illegible]

d, der [illegible] Verarbeitung der Maschinerie [illegible] der Mangel an [illegible] der Mangel an [illegible] Herstellung der Masch. [illegible] Dampfkraft [illegible] M. [illegible] der M. [illegible] Arbeit Spielraum [illegible] Gebrauch [illegible] Masch. [illegible]

[illegible] [illegible] gestellt [illegible]

Auch die Masch. [illegible] die Masch. [illegible] M. [illegible] die Arbeiter der M. [illegible]

den daran man wohl behaupten darf, daß sie selbst un-
bewußt die Wahrheit [illegible] im [illegible]
verbessert Nation nicht den dritten Theil dem
Ges. herzustellen im Stande waren, [illegible] die
Not unter Beihülfe der Nat. Kraft u. unter
Mitwirkung der Wissensch. bereits [illegible]
herzustellen im Stande ist.

Prov. im Allgäu.

Läßt man das Resultat dieser [illegible] Betrachtung über
die [illegible] zu, so ergibt sich im Allgäu auf den
[illegible]

3. Hauptstück. Vertheilung der Güter

[illegible]

Abschnitt. Im Allgemeinen.

[illegible]

der [illegible] des Forst. diese Nutzg übl. dargestellt
nach [illegible] Vollständig[illegible] [illegible]
[illegible] der Unternehmer mit allen er-
forderl. Bez. eigenthümlich so erfolgt ihr des [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
II [illegible]
1, dem Preise überhaupt
2, dem Lohne
3, dem Gewinn
4, dem der Erhaltung des Bez.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

2, Hülfsmittel des Umsatzes
a Geld
b Credit
IV Schlägt dem Nationalreichthum nie Grenzen.

Zweiter Abschnitt. Von der Schätzung der Güter überhaupt oder vom Preise.
[illegible] die Untersuchung.

Werth heißt [illegible] des Gebrauchs und Tauschwerths der Nachfrage eines Guts.

2r Abschnitt Von der Schätzung der Arbeit oder vom Lohne.

Der Preis der Arbeit heißt Lohn. Auch er richtet sich nach dem Begr. d. Tauschwerths und Begehrs der Arbeitsleistung; er ist die Summe der Güter, die der Arbeiter für seine Leistung erhält. Wie bei aller Schätzung unterscheidet sich hier die Schätzung in Geld (der Geldlohn) von der Schätzung in unmittelbar brauchbaren Dingen. [illegible] zu erkennen auch der Lohn in Geld gezahlt wird, so ist das bestimmende die Masse der Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, von Lebensmitteln, die der Arbeiter als Vergeltung für seine Leistung im Ganzen erhält. Auch den Lohn bestimmen im Allgem. auf beiden Seiten [illegible] Tauschwerth der Arbeit die allgemeinen Preisbestimmungsgründe aber mit einigen Modificationen.

1, Was den Begehr oder die Nachfrage nach Arbeit betrifft, so ist:

a, der Gebrauchswerth der Arbt. für den Consumenten im engeren Sinne nur bei solchen Arbeiten ein unmittelbarer Bestimmungsgrund des Lohns, welche vom Consumenten auch unmittelbar genossen werden, wie persönliche Dienstleistung. Die größere Masse der Arbeiten wird aber gerade nur deswegen begehrt, weil man sie in Producten verwerthet zu verkaufen gedenkt. Hier ist es also mehr mehr der Tauschwerth, den die Arbeit im Preise des Products dem Consumenten zugestanden erhält, was den Lohn bestimmt, als die unmittelbare Brauchbarkeit selbst; (in der That entscheidet auch hier der Consument des Products durch den Begehr dieses Products über die Brauchbarkeit der Arbeit.)

b, Auch bei gewerblichen Einrichtungen ist es die Wech-
selgeschäfte des Lohngebers selbst, woraus dem Lohn-
nehmer nimmt. Der Fabrikunternehmer, wie der
Landbauer und Handeltreibende der einen Arbei-
ter zu seinen Produktion dingt, schießt den Lohn
blos vor, zahlt ihn nicht selbst, erst der Konsument
des Produkts lohnt den Arbeiter definitiv im Preise
der Produkte; das Kapital des Lohngebers ist also
hier blos ein Hülfsmittel, die Arbeit früher zu können
u. zu lohnen, als sie ihren eigentlichen Konsumenten
zu Statten kommt. Dagegen ist es nicht seines Berufs
weswegen der Arbeiter gelohnt wird, sondern blos das
Einkommen der Konsumenten der Prod., worein die
Arbeit verwendet ist. Dies sieht man auch daraus,
daß der Fabrikant in diesem Falle nur einmal
den Arbeitern zu lohnen vermöchte, u. wenn ihm
kein Ersatz geleistet würde, unmittelbar alle
seine Nachfrage nach Arbeit aufhörte, wogegen der
Konsument aus seinem Einkommen von neuem
beim Einkommen in jeder Periode nur Mittel
hat, zum Ankauf neuer Arbeitsleistungen der Arbeiter.

c, Die außerordentlichen Anschaffungskosten sind
dem Anschein nach bei der Arbeit in einem großen
Umfange zu benutzen. Gleichwohl ist kaum ein
anderer Preis eines dauerhaften Produkts
selbst in noch geringerem Maße um sich dar-
stellenden Ertrages geeignet als Arbeit so ver-
schieden als gerade der Preis der Arbeit und dieß
kommt daher, daß nur sehr wenige Arbeiter
das kleine Kapital besitzen, das gewöhnlich
nöthig ist, um sich an einen andern Ort zu be-
geben noch weniger genauere Auswanderung
daß sie ferner zur einen ganz Reise u. Thätigkeit
haben die Geschicklichkeit des Übergangs zu einem
neuen Erwerbe um eines höheren Lohns willen
zu übernehmen u. endlich weil theils mit Unrecht,
theils mit Recht, die Ansässigmachung den ge-
meinen Arbeitern überall mehr od. weniger
obrigkeitlichen Beschränkungen unterliegt. Doch gibt
es auch regelmäßige u. periodische Aus-
wanderungen der Handarbeiter aus beschränkten
Ländern in andere um zu einzelnen Zeiten

der Arbeit dessen Theil zu nehmen, sei es direkt die Einzelnen sich ihnen mit unterziehen wollen, es theils nicht genug Geld dazu vorhanden sind.

2. Aufgabe der Arbeiter. Im Allgemeinen kann man sagen

a. daß die Arbeiten der Arbeiter nicht ganz in der Art gezahlt, wie die Kosten eines andern Produkts, denn was sind die Anstrengung des Arbeiters betrifft, so ist sie beim einzelnen Arbeiter zwar nicht, hingegen im Durchschnitt nach Arbeiterklassen betrachtet und allerdings mehr Lohn zugestanden, wenn im Allgemeinen größere Anstrengung nöthig ist. Allein immerhin ist diese Anstrengung nur ein Maaßstab der Größe der Leistung nicht dagegen in dem Sinne wie etwa eben die [illegible] der Inhalt der Arbeit selbst. Theilte man aber die dem Arbeiter nothwendigen Lebensmittel während seiner Beschäftigung als die Kosten der Arbeit ansehen so ist dies nicht ganz richtig, wie man eben so gut einen Arbeiter [illegible] aber ganz in derselben Weise [illegible] der [illegible] der Nahrung und der Erhaltung der Abnutzung bei einer Maschine, die Kosten der Anwendung dieser Maschine sind, denn man nicht wie [illegible] ist, durch seinen Aufwand ebenso einen Arbeiter wie durch diesen eine Maschine wieder herzustellen.

b. beides jedoch die Geschicklichkeit, welche bei der Arbeit aufgewendet wird, ob auch der Unterhalt des Arbeiters wenn sie auch gleich nicht vollständig den Kosten entsprechen, die man etwa bei der materiellen Produktion findet, geben jedoch sicheren Anhaltspunkte für die Bemessung des Lohnes auf Seite der Arbeitenden denn je [illegible] die geistige und körperliche Geschicklichkeit des Arbeiters ist, desto höher wird im Allgemeinen der Lohn sein müssen, vorausgesetzt, daß die Arbeit nach der Art [illegible] daß sie keine besonderen [illegible] Talente erfordert. Wenn dies der Fall ist, so [illegible] der [illegible] der Arbeiter [illegible] übrig. Verhältnisse [illegible] allerdings die Geschicklichkeit der Leistung im Anschlag, desto mehr [illegible] immer mehr [illegible] der [illegible] der [illegible]. Die Geschicklichkeit bei der Arbeit kann sich übrigens nicht bloß in der inneren Anstrengung äußern, sondern auch in der Zeit [illegible] verarbeitet wird. Im Allgemeinen wird man dieses mehr geben müssen, je länger man arbeiten muß, doch ist hierbei ein besonderer Umstand zu beachten, nämlich ob ununterbrochen oder mit

Unterbrechung verarbeitet werden muß oder darf, ob bei unterbrochener Arbeit eine Neben Arbeit möglich oder vorhanden ist oder nicht. Ist dß Letztere der Fall, so bedarf man auch für die unterbrochene Arbeit den ganzen Arbeiter und dem muß für den Lohn stets ebensogroß sein wie für die ununterbrochene. Ist dagegen in der Freizeit eine Nebenbeschäftigung möglich so kommt diese [illegible] sie nicht vollzuin. [illegible] wird dem einzelnen Arbeiter [illegible] zu [illegible] die [illegible]. [illegible] der Lebensunterhalt dß Arbeiters [illegible] so [illegible] gewöhnlich die Verringerung der Arbeitskraft, u. [illegible] Lohn für die [illegible] sucht so [illegible] der Arbeiter für [illegible] u. Neben Arbeit [illegible] den Lohn für Haupt Arbeit erhält. Dieß [illegible] auch auf die mehr od. weniger [illegible] werden.

In mancher Hinsicht [illegible] den [illegible] in den Familien durch Frauen u. Kinder. Wenn er [illegible] bringt er [illegible] wird [illegible] der Hauptlohn dß einzeln Arbeiters. [illegible] dieser ist nicht mehr [illegible] ohne Mithilfe der Frau u. Kinder sich zu erhalten u. kann [illegible] der Familie [illegible] als [illegible].

Ein weiterer wichtiger Punkt, ist [illegible] auf die Beschäftigung [illegible] zu beachten ist, [illegible] [illegible] die Quantität der [illegible] u. [illegible] oft eine [illegible] indem man [illegible] den Durchschnitt [illegible] [illegible] u. [illegible] auch den Lohn [illegible] [illegible] Lohn [illegible] beschäftigt [illegible] für [illegible] [illegible] u. [illegible]

Frauen Oft scheint es daß man beschäftigt [illegible] u. [illegible], ihr Lohn [illegible] nur klein [illegible]. In [illegible] Fall [illegible] aber in der Regel dß [illegible] der Menschen [illegible] u. dß [illegible] [illegible] zu [illegible].

Was die Auslagen betrifft, die der Arbeiter für seinen
Unterhalt zu machen hat, um die Arbeit leisten zu
können, so müssen sie so groß sein, als nöthig ist,
um beständig die bezahlte Anzahl Arbeiter einer
gegebenen Art aufzubilden. Sie zerfallen im
Allgemeinen in 2 Theile.
a. in die Kosten der Erziehung des Arbeiters, und
b. in die Kosten seines eigenen Unterhalts während
der Arbeit, [illegible] bezahlten
[illegible] sind [illegible] beide Bestandtheile im Lohn
vereinigt, aber immer nur nach dem [illegible]
jedes Arbeiters, [illegible]
[illegible] die ein Arbeiter [illegible]
[illegible] gleich sind. Nur der [illegible]
[illegible] des [illegible] Unterhaltes des Ar-
beiters, bei diesem [illegible]
nicht bloß der einzelne [illegible] Ar-
beiter in Betracht [illegible] Arbeiter
[illegible] und [illegible]
Kinder [illegible] Geschlechts [illegible]
[illegible]
ihnen die erforderliche Anzahl seiner Arbeiter
der gewöhnlichen Art sich finden. Der Unterhalt
aller für [illegible] nothwendige Familie, sind die
[illegible] des Arbeiters einer [illegible]. Der [illegible]
Arbeiter [illegible] in seinem Arbeitslohne über
der Art [illegible] indem er ihn selbst
[illegible] Unterhalts [illegible]
Familie [illegible]
[illegible]
[illegible] Familie [illegible]
[illegible]
lich [illegible] Arbeitern [illegible]
[illegible]
[illegible]

Wenn in einer Arbeiterklasse die Kosten der Heranbildung junger Arbeiter zum Berufe [illegible] einen andern Theil [illegible] Publicum getragen werden, so kann der Lohn um soviel niedriger sein, er ist auch dann niedriger [illegible] der Ausbildung [illegible]. Geschäfte [illegible] in diesem Falle kann ein solches Geschäft nur [illegible] bei Gesellen [illegible]

[illegible]

Geschieht dieß letztere nicht, sehen wir die gemeinsten
Arbeiter fort, sich auch bei dem geschwächtesten(?) Leben
ebenso geschwächt zu verheirathen(?), so straft den
die Natur mit ihrer unerbittl. Strenge diesen
Mangel an Schicklichkeitsgefühl der Eltern u. Väter
an den Kindern, wiederholt nicht als vielleicht gleich-
viel Kinder geboren werden u. also die Bevöl-
kerung der Zahl nach nicht abnimmt so wird es doch
immerhin eine gleiche Zahl wie bisher herangezogen
Mangel an Pflege, wohl auch Mangel an
Nahrung u. der Alles(?) Mangel an den nöthigsten
Hülfsmitteln zu gänzlicher Ausbildung wegnimmt(?)
denn immer eine größere Anzahl der eben gebore-
nen Kinder wieder hinweg u. in diesem Zusammen-
der Familien mit der Noth [illegible]
zu leicht nach der Kraft der moral. Kraft. Ver-
gebl. [illegible] man, wenn diese Zustände einge-
treten ist einen Theil des Standes der untern Volks-
klassen durch Auswanderung auf die Vermögl. überzu-
wälzen.

B, Anderweitige Verhältnisse der Arbeiter

Auch hier finden sich dieselben Unterschiede die Haupt-
sachen bei den anderweitigen Angehörigkeit(?) Verhält-
nisse(?) [illegible] meist der Arbeiter ist nur zu
oft theils durch Mangel an Talent od. Geschick-
lichkeit gehindert in andere verwandte Ge-
schäfte überzugehen um dort einen höheren Lohn-
antheil zu nehmen, doch kann niederer Lohn
als [illegible] Geschäfte nicht länger [illegible]
finden als die gegenwärtige Generation lebt
oft ist der Arbeiter gehindert an anderen Orten
Unterkommen(?) zu suchen weil ihm hierzu die nöthigen
Reisegeld(?) fehlt. In üblerer Lage befinden sich
Arbeiter etc. an einzelnen Fabrikanten [illegible]
[illegible] müssen als dies etc. sich immer [illegible]
[illegible] Werkstätten [illegible]
zu finden wissen u. am Besten ist ein [illegible]
der [illegible] dann. Bei den Fabrik-
Arbeitern zeigen sich [illegible] Unterschied zwi-
[illegible] regelmäßig [illegible]
[illegible] statt
der letztern. Dort kann der Arbeiter in einem

Gsd. nach kürzern od. längern Zt. [illegible]

C, das [illegible] der Arbeiter zu leben hat, sind die G. in denen er s. Lohn empfängt. Folgt wird er die Summe aller Lebensmittel als Lohn ansehen die er sich mit sei. Arbeit sei es unmittelbar erzielt od. mit dem empfangenen Geldlohn kaufen kann. Hier ist es aber zunächst f. ihn für die Arbeiter von großem Nachtheil zu wissen daß der Geldlohn sich [illegible] nicht od. nur mit dem Wechsel des Preises ändert. Der Geldpreis der Lebensmittel, so findet man oft eine Verminderung d. Reallohns bei gleichem Geldlohn, weniger Änderung sind jedenfalls eine Lohn der Arbeiter erfolgt od. in natura gelohnt werden, da die als Grundbedürfniß Lebensmittel [illegible] sei im Allgem. würde der Lohn steigen müssen, wenn der Preis der Lebensmittel selbst steigt u. er wird sinken, wie diese wohlfeiler werden, doch hat [illegible] Schwankung im Geldpreise d. G. nicht nothw. eine Änderung im Geldlohn, wohl aber länger anhaltendes Höher od. Niedrigergehen der Preise der Lebensmittel. Da man findet oft sogar daß selbst der Geldlohn fällt während er in auffallend wohlfeilen Jahren nicht [illegible] oft sogar steigt.

Ist es besser, wenn der Lohn für den gemeinen Arbeiter hoch oder niedrig steht?

Auf dem Standpunkt des Arbeiters ist hoher Lohn dann, wobei der Arbeiter mehr Genußmittel mittelst des Lohnes hat, als [illegible] es genügt daß er mehr Geldlohn beziehe, sondern daß er auch mit s. Geldlohn mehr zu kaufen im Stande sei. Von diesem Standpunkt aus [illegible] ist der Geldlohn zu [illegible] d. selbst ist möglichst hoher Lohn wünschenswerth.

2, Aus dem Standpunkte d. Lohngebers ist zu unterscheiden ob der Geldlohn oder der Reallohn [illegible]. Im Allgem. interessirt den Lohngeber nur der Geldlohn, namentlich ist es so in allen den Fällen wo der Lohn in Geld gezahlt wird u. bes. in den Fällen wo man Arbeit zu Kauf [illegible] u. den Lohn bloß [illegible] den Zinsen d. Capitals im [illegible]. [illegible]

Aber dazu der Fall nicht in Natur gelebt würde, wäre allerdings ein Zuschuß des Arbeitslohns dem Lohngeber lästig abzuziehen daraus ist ihm aber ein Zuschuß des Geldlohns auf gleiche Weise zuzumuthen, so mag der Arbeiter für den höheren Geldlohn mehr oder weniger Güter kaufen können u. hier hat man aber eingewendet daß eine Zulage des Geldlohns den Preis hindern u. bes. die Ausfuhr der Ware ins Ausland [illegible] u. allerdings läßt sich nicht läugnen daß eine dauernde einzige Steigerung des Geldlohns die Preise selbst einiger Waren [illegible] Arbeit [illegible] ist [illegible] aber nur dieser. [illegible] andere [illegible] ihren [illegible] noch nicht, [illegible] bei hohem Geldlohn ein [illegible] [illegible] kann [illegible]. der anderen Art nach [illegible] [illegible] der Geldlohn niedriger steht in der Aussicht [illegible] die nicht in [illegible] [illegible], die [illegible] [illegible] [illegible] Vortheil [illegible] [illegible] die Arbeit [illegible] [illegible] [illegible] zu erhalten u. solche [illegible] in den Handel zu bringen die [illegible] [illegible] [illegible] bestehen. [illegible] ist es aber [illegible] [illegible] den Arbeitern einen möglichst [illegible] Unterhalt zu [illegible] [illegible].

3. Aus dem Gesichtspunkt der [illegible] Nat. ist es [illegible] [illegible] [illegible] Vortheil [illegible] der Arbeiter [illegible] [illegible] möglichst [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei niedrigem Geldlohn [illegible] [illegible] [illegible] große [illegible] [illegible] nothwendigsten Lebensm. [illegible] [illegible] [illegible] höheren [illegible] [illegible] Geldlohn [illegible], damit die Arbeiter [illegible] ihre Kraft u. [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] Mangel leidet.

Preis der Kapitalnutzungen oder vom Zinse

Siehe die Untersuchung.

2r Abschnitt Lehre vom Verkehr

1 Kap. Vom Umsatz der Gr. im Allgem.

Unter dem Gesamtbegriff oder der [illegible] Gr. Umsatz versteht man im Allgem. d. Übergang d. Gr. von einem Eigenthümer an einen andern. Seine Formen sind Tauschen, Vererben, Verschenken u. dergl. Außer [illegible] oder auch die [illegible] [illegible] betrifft. Nimmt man hier

1, die Wegnahme der Gr. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] betrifft [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu verhindern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Eigenthum zu nehmen.

Julius Dr. Gefängnißkunde Berlin 1825.

2, [illegible] [illegible] Einfluß auf die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist die Art d. [illegible] [illegible]

3, die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Generation. Alle Erben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Activen. Zuletzt ist es eine Art [illegible]

4, bei [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bleibt der [illegible] im Allgem. [illegible] [illegible] Gr. [illegible]

1, weil es zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist.

2, weil es zu Nutzen [illegible] soll [illegible] es als [illegible] [illegible]

3, zu [illegible] willen [illegible] als Betriebs[illegible]

zu erzielen, wenn es dem billigen Markt entziehen u.
endlich für spätere Zeiten aufbewahren od.
auf andere Märkte bringen will.
Im 1. Falle sind sie abzulösen, im 2. Fall nur
[illegible] anzuzeigen.
Güter die dem Verbrauch entzogen werden können, sind
[illegible]. Zu Getreide, [illegible]
mögen sie theilweise verbraucht sein, selbst theil-
weise verbraucht. Vorräthe [illegible]
[illegible] können wieder ein Gegenstand des Ver-
brauchs werden, hierauf hat die [illegible]
eines Gs. bed. Einfluß.
Deshalb ist die Meinung der Händel mit alten Sachen nicht
[illegible]
Die erste Veranlassung des [illegible] ist die [illegible]
der Fähigkeit der Einzelnen, [illegible]
[illegible]

[illegible]

der Geldumsatz mannigfaltiger [illegible]

[illegible]

Beispiel

[illegible]

Bei [illegible] es ein Rohzuckerfabrikant [illegible]
[illegible] Großhändler in [illegible] — Raffineur in Hamburg

Großhändler — Zuckerhändler

[illegible]

Zucker — Geld

(Consument des Zuckers)

Da der Umsatz der W. zum Zweck hat, immer [illegible] die Form zu geben in der es dem Prod. eigentl. brauchbar ist, so ist es offenbar Vortheil, wenn er so rasch der Prozeß als möglich. [illegible] in Entbehrung der Nutzung der [illegible] die in der W. enthalten sind [illegible] Umsatz [illegible] mehr [illegible] [illegible] [illegible] Zeit.

Der [illegible] Umsatz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Geschäft der Aufbewahrung, Übernahme von einem
Ort zum andern, [illegible] beliebigen
[illegible] u. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] der Moral zu beurtheilen

2.

Hülfsmittel d. G. Umsatzes
1. vom Gelde

Ein Waare, die [illegible] Markte [illegible]
jeder gern, als Bezahlung für [illegible]
hat, [illegible] Mittel [illegible]
man sich bedient [illegible] Hülfsmittel [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Geld, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Mittel [illegible] allgem.
[illegible] auf dem Markte [illegible]
[illegible] allgem. Tauschmittel
[illegible] allgem. [illegible]
[illegible]
[illegible]

keit auf diese Art zu weit im Alterthum oder [illegible]
unseren Urbanen nicht [illegible]. Ein solches Tauschmittel
ist nicht G. nur daß g. ist Geld das zugleich Tauschmittel
ist. — Der begriff des Tauschmittels muß übrigens nicht
blos auf einem bestimmt. geordneten Markt bezogen
werden sond. als solches dient es überhaupt Gegen-
stände von einem Ort an einen anderen zu bringen
gen als auch von einer Zeit in eine spätere auf-
zubewahren; besitzt es nur die beiden Eigenschaften
d. Tauschkraft als d. Tauschm. so wird es freilich ein
höchst wichtiges Hülfsmittel den Tausch. abzuschließen

tre Hilfsmittel ~~um sich~~ zu verwenden u. zu bewahren, wenn
es dazu zugleich geeignet ist größere Werth-
in beliebig kleinen Theilen darzustellen u. auch
kleinere W. größere zus. zulegen so genügt
es nicht blos dem Tauschakte in jeder Bez. sond.
es wird auch in letzteren Eigenschaft [illegible]
mit d. der Aufbewahrung der W. [illegible]
Hülfsmittel zur Ansammlung des Verm. u. d. es
zu diesen Vermehrung des Reichthums überhaupt
die Theilung der Arb. u. die Entwicklung der Hülfs-
[illegible] u. der Unterhalt der [illegible] Gen-
[illegible] des Geld ist als Tauschmittel ein [illegible]
[illegible] Übertragung w. [illegible]
den [illegible] zu [illegible] v. Ort zu Ort, Aufbewahrung
u. [illegible]mittel der Werth[illegible] der W.
Theilung u. Ansammlung u. [illegible] allen dienst es im-
[illegible] als dem für den [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu ihm des Hilfsmittels u. alle [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] dem mit dem [illegible].
~~[illegible] [illegible] Hülfs~~
Aus diesen allgem. Merkmalen dem begriff des Gelds
ergeben sich zugleich die Eigenschaften, [illegible]: Waaren
[illegible] die den beiden geeignet sein
soll als Geld zu dienen
1, sind in einem möglichst großen Kreise gern an-
genommen zu sein u. um zugleich [illegible] einer
Zeit zu andern auch den Absatz derselben sichern
zu können muß sie ersteres [illegible] sehr allgem
brauchbar sein, die sie auch einen

unterscheidende Merkmal der menschl. Natur gründet es auch ein sehr allgem. u. unverwüstbares Bed. Jedoch dem sieht immer leicht d. Bedürfn. d. Eigners d. Welt u. Sachen manches und sehr dringende Bed. zum Verbrauch d. Waaren [illegible] d. zugleich als Waaren dienen soll derselben besonders dem Stoffwechsel entzog. u. verbraucht werd. Unmittelbare Lebensmittel sind daher nicht geeignet Geld zu werd. es bleiben daher blos solche G. hinsichtlich deren Gebrauchswerth zwar allgem. anerkannt aber verhältniß nie sehr groß ist, sond. die mehr blos angenehm sind.

2, Um bequem von Ort zu Ort zu gehen um leicht tragbar zu sein muß es möglichst großen Werth in kleinem Raume haben.

3, Um aufbewahrt und ohne Verminderung verwendet zu werden, muß es gehörig dauerhaft sein

4, Um zur Werthübertragung von Ort zu Ort u. von Zeit zu Zeit [illegible] zu dienen muß es [illegible] überall u. zu jeder Zeit [illegible] daher es [illegible] anderen als den [illegible]

5, Um zur Werthschätzung u. zur Zusammenhaltung d. Werthen gehörig zu dienen muß es ohne Verringerung seiner Qualität theilbar u. nach den Theilen wieder zu größeren Massen zusammensetzbar sein

6, [illegible] alle diese Erfordernisse durch unterstützt daß d. G. zu gleicher Zeit die Eigenschaft hat, in beliebiger Form darstellbar zu [illegible] [illegible] dann in die angenehmste Form [illegible] Wie die mannigfaltig aber die [illegible] [illegible] zu finden, die als G. gebraucht werd. können sind [illegible] alle [illegible] Natur daraus ergiebt d. nur die edlen Metalle die angeführten Erfordern. möglichst vollständig besitzen dann

1, daß ihr beliebtest zum Schmuck u. zu Geschirr sind ein [illegible] allgemein geschätzte Mittel aber [illegible] nothwendig [illegible] welche [illegible] die zu Circulation nothwendige Masse [illegible] können.

2, diese [illegible] [illegible] Zusammensetzung, leicht theilbar u. zugleich formbar

3, zu machen. [illegible] [illegible] sie unter den festesten Stoffen u. in [illegible] übertreffen sie alle übrige Stoffe

4, sie haben [illegible] bei geringer Masse

5, ihr [illegible] ist weniger Änderung im [illegible] unterworfen als der [illegible] und andern [illegible] nur nach längerem [illegible] durch die [illegible] [illegible] [illegible] Änderung [illegible].

unter allen Metallen [illegible] ihnen Kupfer am nächsten

Ueber fragt man nach dem Gebrauch der edl. Metalle im Allgem. so [illegible] bemerken daß sie [illegible] als [illegible] als [illegible] Verkehrs [illegible] [illegible]

[illegible] man d. [illegible] [illegible] der edl. Metalle als u. bloß auf ihren Gebrauch als Geld zu betrachten, [illegible] im folgd. sie [illegible]

1, [illegible]

a, der [illegible] u. in diesem Falle [illegible] Nutzen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] des Gebrauchs des Geldes zu [illegible] zu [illegible] an, auch in diesem Falle ist [illegible] Nutzen

b, für den [illegible] der [illegible] um damit [illegible] [illegible] [illegible] u. die [illegible] [illegible] in diesem Falle ist d. Geld [illegible] [illegible] [illegible] wird u. [illegible] [illegible] [illegible]

2, als Hilfsmittel zu [illegible] oder als [illegible] im engern Sinne als Tauschmittel des [illegible] [illegible] man nicht d. Geld in diesem Falle [illegible] will. Nur diese Annahme [illegible] [illegible] d. Geld [illegible] als [illegible] [illegible] [illegible] das Geld nicht selbst, [illegible] [illegible] u. [illegible]

kommt sei, gerade der Umstand aber daß man
bei einer Erhöhung des Geld- auch aus die Nachfrage
nach der Geldsummen denkt hat viel Ver-
wirrung hervorgebracht bez. in bez. auf
die Preisbestimmung. das man mehr als Geldsummen
betrachtete, wenn es auf Seite des Begehrs
in anderer Form besteht u der darlehn
nur Ähnlichkeit hat. Aber die Menge
des Geldes die man in einem der vorzüglich
hat u wirklich entschieden bloß die
beiden ersten Fälle. Hiernach bei also
mit dem desto mehr Geld zu geben die
sind etc. für die eigenen Zwecke der einzelnen
Wirthschaft u für die Zwecke des Staats in Kassen
gehalten werden müssen. Hierüber entscheidet
aber
1, die Geschäfte der Verkehrsbedingungen - die im Verkehr
vorgehen u die Geschäfte der Unternehmung der
einzelnen Wirthschaft
2 die Geschwindigkeit des Umlaufs gegenüber dem
Verkehr in der Stadt. also das Umlaufsmittel des
Geldumlaufs der die G. die man bewegen
will, offenbar wirkt dieser Umstand dem
eine Vermehrung des Geldbedarfs des N. Reichthums
die gleichzeitige Beschleunigung des G. Umlaufs
daß man weniger Geld bedarf
3, je mehr man Gewicht darauf dem Umlauf zu entziehen
sich zu sammeln zu bewahren od zu verbergen
sucht, braucht man mehr Geld daher in un-
cultivirten Ländern mehr Geld nöthig ist selbst
in Noth u des Misstrauens jeden Geld zurückzu-
halten sucht, durch bewirkt nicht nur Mangel
an Leihkapital sondern auch wirkl. Geldmangel
4, je weniger Credit-Surrogate vorhanden sind desto
mehr Geld braucht man, daher in einem weniger
cultivirten Land ohne Kosten u Credit mehr
Geld nöthig ist, als als in einem andern wo
man mehr Verkehrssicherheit u also Geld gern
darleiht
5, hiezu kommt noch der Umstand ob gerade
in einer Nat. mehr od weniger Sparsinn
herrscht

6, Je mehr d. Credit von Einem Geld als Grundartig
verdient d.h. je mehr man dem Credit Geld für
d. Waaren zuwenden müssen, desto mehr Geld
wird man nöthig haben.
All dies nun beweist aber blos daß mit d.
[illegible]

er ist es doch sehr wichtig, daß das Geld gleichen
Werth behaupte, [illegible] Werth verändert
weil [illegible] Umlauf
erleidet: Allein kann es aber auch sei nur in einem
isolirten Lande, keineswegs absolute Hemmnisse
der Abnahme des Geldes statt finden, nur da das
in Verkehr steht mit anderen [illegible]
man gegen [illegible] Geld als ihr Vermögen
des Verkehrs mit seinen Nachbarn und Vermögen
der [illegible] der edlen Metalle
auf 1 Markte vollständig [illegible], dann
so würde in einem Lande des Geldes mehr als
bisher [illegible] gleichzeitig 1 [illegible] Nach-
barn in gleichem Werthe einem Geld [illegible]
[illegible]
nicht [illegible] Geld
[illegible]
[illegible] mehr Geld als
bisher [illegible], dies würde aber
[illegible]
[illegible]
[illegible]
lieber im Ausland [illegible] als es mehr
Kaufkraft hätte, damit [illegible] das Geld
[illegible] und es stellt
ein Gleichgewicht her mit den Nachbar-
ländern.
Auf gleiche Weise [illegible]
[illegible]
[illegible] des Geldes [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
aber 2, dieses Gleichgewicht ist 1, absolu-
[illegible]
[illegible] Metall-
[illegible]
[illegible]
Geld und Silber [illegible]

aber auch d. wohlfeilsten haben, wogegen in dem Lde
d. h. mit dem größten Reichthum aller Metalle
begnügt der Werth des Goldes vom höchsten u. der
Werth [illegible] [illegible] vom geringsten sein
wird. Aus dieser Betrachtung der Schwankung
folgt gar nichts über den Reichthum der bei-
den Länder
diese bilden der Beschaffung der edlen Metalle nichts
sicheres in seinem Lande
a, welches Land nur dies. Gold u. Silber Münzen
davon stark begehrt, überwiegend den Preis der
edlen Metalle in der gegenwärtig [illegible] bestimmen
also zu den geringsten Münzen
b, nach dem Münzen mit [illegible] wie bei dem Anblick
jenes edlen Metalls braucht u. nach dem Stand dieser
dieser Münzen darnach mit dem Stand bestehen
die meisten andern L. dasselbe [illegible] auch
an [illegible] Gold u. Silber begehrt und gleichen
L. kaufen bei dieser Gewährung [illegible] kein
bez. Uebergewicht [illegible] Ländern hat, so
würde man in denselben, für alle übrigen
L. nur um desto weniger Gold u. Silber geben
[illegible] Lde erhält d. Geld [illegible]
[illegible] Gold u. Silber [illegible]
[illegible] kein [illegible] Uebergewicht
[illegible] hat, [illegible] die Metalle [illegible]
[illegible] Antheil der edlen
Metalle wohlfeiler, und den [illegible]
[illegible] andern L. in [illegible]
[illegible] mit hohem Stand [illegible]
[illegible] Gold u. Silber [illegible]
geben [illegible], [illegible] wohlfeiles Geld
haben [illegible] der [illegible]
[illegible] den [illegible] des Geldes im [illegible]
betrachtet [illegible] Lde [illegible], d. [illegible]
[illegible] Gold [illegible] wohlfei-
leren. [illegible] auf die Beschaffenheit [illegible]
nicht [illegible] der edl. Metalle [illegible]
[illegible] Münzen [illegible]
[illegible] Metalle wohl
[illegible] als ein anderes [illegible]
[illegible]

[illegible]

2. Abschn. Lehre von der Münze

[illegible]

sind nur gedruckt worden. Im königl. Archive
wurde auch dieß was man jetzt noch [illegible]
[illegible] das königl. [illegible] bleibt, so daß man schon
[illegible] daß nicht bloß gezählte Geldstücke [illegible]
[illegible] auch in Bezug auf das Gewicht mit
[illegible] Beschreibung [illegible]. Eine [illegible]
[illegible] über Gehalt u. Gewicht der Geldstücke
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu haben. Es ist daher auch in allen
neueren [illegible] die [illegible] die Geldstücke
mit einigem Vermerk über ihren Gehalt u. ihr
Gewicht zu versehen oder Geld zu münzen als
ein Regal angesehen.
Das Verfahren [illegible] bei der Verfertigung der Münze zu be-
obachten ist bestimmt [illegible] selbst aus dem Zweck der
Münze, dieser ist [illegible] [illegible]
[illegible] das Geld über den [illegible]
[illegible] des Werths u. [illegible] des Volks [illegible]
[illegible] eine [illegible] also [illegible] die [illegible]
[illegible] der Münze auch direkt d. Gehalt
an Metall [illegible] [illegible] Vermerk auf
der Münze [illegible], hierbei [illegible] unsere gesetzl.
Bestimmung [illegible] ist. [illegible] des Münzgesetzgebung
[illegible] [illegible] sind folgende:
1, über d. Münzfuß
2, über d. Remedium
3, über d. Schlagschatz
4 über die Scheidemünze
5, über die Zulässigkeit ausländischer Münz.

1, Münzfuß

Dieß ist das Wichtigste im Münzgesetz. [illegible] soll man
[illegible] [illegible] Gewicht an feinem edlen Metalle
als Einheit aller Werthschätzung zu [illegible]
u. zugleich in d. Münzen diese Einheit direkt dar-
gestellt u. ausgeprägt werden soll. Um nicht
hierbei [illegible] der Darstellung unverständlich
zu werden, gebe ich gleich d. [illegible] deutsche
[illegible] [illegible] [illegible] mit Deutsch. im
[illegible] [illegible] System des 24 fl. u. [illegible]
die übrigen deutschen Systeme an.
Seit 1748 herrscht in Deutschland das [illegible]
System [illegible] 20 [illegible]. [illegible]
[illegible] Werthschätzung 1 Mark [illegible] [illegible]
[illegible] feine Silber, der aber [illegible] [illegible]
Werth hat [illegible] [illegible] zur Preisbestimmung [illegible]

wurde
daher 20 als Einheit der Rauhgehalts 1 fl. ge-
nannt. Nebenbei wurde aber auch ein 2.
Münzfuß festgesetzt hergestellt [illegible] man als Einheit der
Rauhgehalts 1/24 der feinen Mark nahm dieß
ist der 24 fl. Fuß er hat den 20 fl. Fuß ~~ver-~~
schon in den 80er Jahren (Bayern u. Sachsen) ver-
genommen. Die Norddeutschland [illegible] aber
die feinsten Theile der Mark Thaler hin
bildeten, während wie im Süddeutschland 2 Arten
Guldenfuße, 3 Arten Thalerfuße neben ein-
ander [illegible] zum Theil in Sachsen ein 13 1/3 Thlr.
Fuß d. h. ein Münzfuß als auf der Mark 13 1/3
Theile gemacht wurde. In Preußen seit
1750 der 14 Thlr. Fuß u. Hannover behielt mit
Braunschweig-Lüneburg einen Münzfuß bei
u. im übrigen Deutschland jedoch seit 1737 [illegible]
reichsgesetzlich anerkannt war, der aber [illegible]
bald außer Übung kam, dieß war ein 18 fl. Fuß
u. ein 12 Thlr. Fuß. Aus der Vergleichung der Thlr.
u. Guldenfuße ergibt sich daß jeder Münzfuß be-
liebig als Thlr. u. Guldenfuß betrachtet werden
kann wenn man 1 1/2 fl. = 1 Thlr. [illegible] so
ist der 20 fl. Fuß der 13 1/3 Thlr. Fuß der
Fuß wäre 16 Thlr. Fuß, der 18 fl. Fuß der 24 fl.
Fuß, der 14 Thlrfuß ist 21 fl. Fuß, ist 12 Thlr.
nach Gulden u. Thlr. jede Münzfuße blos ein be-
Gewicht feines Silber bezeichnen, so blos ein be-
[illegible] Münze deren Gewicht an feinem [illegible]
wird, leicht zu jedem dieser Münzfuße [illegible]
aber die Aufgabe der Münzverwaltung ist es ein
solches System d. Mz. zu wählen daß in dem
die zusammengehörigen Theile des Gewichts des
Gelds u. Thlr. nicht aber der feinen Mark
möglichst bequem [illegible]
[illegible]
[illegible] ist neben der Deutlichk. u. Verständlichk.
der [illegible] die man an die Münzstücke
macht. Was die Wahl der Münz-
stücke betrifft ist das System des 20 fl. Fuß
wie d. österreichische d. bequemste
~~Österreichisch~~ [illegible] bequemste jede Mz.
und zu feinem Metall zu gering als daß
[illegible] Gewicht auch genau [illegible] kann -

gehalt gleich man hat aber gesehn
, daß kein Metall ohne einen Zusatz sich lauter
ebenfalls als etwas einiges weniger reines Metall
enthält, sondern wird auch die kleinsten Men-
ge ihr. Kleinst sehr unbequem daher ein ausge-
reinem edlen Metall gemengt durch um diese
letzteren Eigenschaften zu machen u. die mehr Ab-
nutzung brauchbar zu machen vielleicht auch außer
darum daß man nicht nöthig hatte das mit weniger
edlem Metall daher Metall ist. Die
Bergwerke geben zu reinen gemischt man
nicht auch ge feinem Metall sind auch einem
Metallgemisch so daß man dem Silber Kupfer
dem Gold Silber od Kupfer od beides zusetzt
ein solcher Zusatz heißt Legirung. Der Grad
der Reinheit od der Werth des feinen Metalls zu
[illegible] Münzen heißt das Korn des
Gewichts einer auch legirtem Metall ge-
prägten Münze heißt Schrot das Gewicht
des feinen Metalls ein Münze heißt der
Feingehalt. Eine Münze aus ganz feinem Metall
hat Feingehalt u Schrot gleich. Das Korn zu
bestimmen gibt es mehrere Methoden. In
Deutschland denkt man sich das Gewicht einer
Metallgemisch u drückt das Korn in Theilen
aus. denkt man sich eine best. Mark. Auch
dann heißt es das Korn in Lothen ein 16 Loth
ist 16 löthig, wenn es gleichviel Silber u Kupfer
enthält 8 löthig das Loth hat 18 Grän
ferner also die ganze Mark 288 Grän
ein Metallgemenge von 13 Loth 6 Grän Korn ist
also das Silber mit einem 13 1/3 löthig. Bei
Gold denkt man sich die Mark in 24
24 theile um das Korn zu bestimmen u daher
man auch hier von der Mark auch aus
gehe heißt 1/24 Mark Karat. Ein
18 karathig jeder Karat wird in
12 Grän getheilt werden auch hier 288 Grän
herauskommen. In Frankreich wird das Korn
nach 1/10 bestimmt dies ist einfacher aber
nicht bequemer, das franz Münzsilber ist 9/10 Korn

= 14 2/5 löthig. Im Englischen rechnet man nach 12 Pfennig
des engl. Silber hält 11 Denier oder 11/12 fein
= 14 2/5

System der Münzen für den 20 fl Fuß:

Name der Münze	Stück auf 1 Mark fein	Korn	Stück auf 1 Mark rauh	Schrot	Feingehalt
Speciesthaler (ganzer Conv. Thlr oder Reichsthaler)	10	13 Loth 6 Grän	8 1/3	48/25 Loth	1 3/5 Loth
Gulden (halber Speciesthaler)	20	—	16 2/3	24/25	4/5
halber Gulden (1/4 Speciesthlr)	40	—	33 1/3	12/25	2/5
1/3 Gulden (1/6 Speciesthlr)	60	9 1/3 Loth (9 Loth 6 Grän)	35.	16/35	4/15 Loth
1/6 Gulden (1/12 Speciesthlr)	120	8			
1/12 Gulden (1/24 Species)	240	7			

Kopfstück heißt ein Zwanziger.
Die Vorschriften des 24 fl Fußes haben dieselben Münzen als der vorige nur kommt die Rechnung nach 20 fl ausgeführt. Im 24 fl Fuß ist kein Gulden geprägt. Das System herrschte in Deutschland bis 1793 allgemein; jetzt hat man dies verlassen. Dasselbe System besteht in Preußen nur daß ein Thlr die Rechnung ausmacht. 1 Thlr preußisch = 3/4 Speciesthlr auf die feine Mark gehen 13 1/3

		Korn	Stück auf 1 Mark rauh	Schrot	Feingeh.	Groschen	Kreuzer
preußischer Thaler	13 1/3	13, 6	11 1/9	36/25	5/4	24	90

Vom Kronenthaler gehen 9 1/2 Stk auf 6/5 Mark köln. fein

		Korn	Stück auf 1 Mark rauh	Schrot	Feingeh.
Kronenthlr	24.95/251	13 L. 17 Grän	7 11/12	192/95	502/365 Loth

er ist nach dem 20 fl Fuß 2 f 12, 24 fl Fuß 2 f 38 2/5 Kr
dieser Thlr lief anfangs neben dem französischen Laubthaler od. 6 Livresthlr mit dem er an Schrot sehr übereinstimmt, der Lbthlr hat aber 14 Loth 6–10 Grän fein, auch der Lbthlr würde etwas zu hoch genommen, deshalb hat der Laubthaler einen … Laubthaler Thlr höher nehmen oder

mit Kronkreuz

… zur Ausbeute der … wurde er wurde geschätzt zu 2 f 15 resp 2 f 42 Kr
nach dem Kriege setzte man den Preis nicht … wurde … [illegible] … 1809 … der Kronenthaler … in Baiern
… dadurch ist der 24 fl Fuß … in Süddeutschland ist jetzt ein 24 54/100 fl Fuß

45 fl. des neuen Fußes sind = 44 fl. des 24 fl. Fuß
Nachdem Oesterreich 1753 die Convention abgeschlossen hat
daß Ausführung des 20 fl. in Baiern. Es fand aber
Hindernisse weil es seit 1735 schon im ~~[illegible]~~ Fuß
geprägt wurden, u. es trat es u. es bestand keine
Convention mehr. Erst später 1760 wurde in
Augsburg ein Münzprobationstag gehalten, wo
nach dem 24 fl. sollte nachgesehen werden, sonst
aber der 20 fl. Fuß gelten sollte. ~~Im~~ 1766
wurde Übereinkunft in Moraub geschlossen wonach
der 20 u. 24 fl. gerechnet werden durfte. ~~1793~~
Von 1793 an muß man in Baiern den Kreutzer an-
nehmen.

	Brauch auf Mark	korn	auf rauh M.	Schrot	fein	gehalt im 24 fl. F.	Kreutzer
Preußische Thaler	14	12löthig	10½ Bd	3 2/21 L.	8/7 L.	1 f 42 6/7	1 f 45 6/35

Wenn man den Kreutzer Fuß zu 24½ fl. Fuß an-
nimmt so ist der preußische Thaler 1 f 45.
Man sollte den 24½ fl. gesetzlich erkennen
und würde 30 u. 15 x prägen so wäre eine Ein-
heit des Verkehrs dem größten Vortheile
hergestellt.
Aus dem frz. Kilogramm werden Francs ausgeprägt.
222,222 die Zehntheilg ist bequem zum Rechnen
aber höchst unbequem zum Zahlen z.B. 3 fcos lassen
sich nicht prägen. Die Abstufung der Münzen fängt
nicht in Frankreich aus Kilogramm rauh werden
200 fcos geprägt 1 fcs = 28 x im Kreutzer Fuß.
daraus werden gar nicht mehr geprägt in Silber
u. denn können die Centimes der zum Zahlen zu klein
sind. 5 Centimes werden 1 ~~Centim~~ Sous gerechnet u.
20 gehen auf den Frank. Das Münzsystem
ist also gar nichts werth. 81 Livres = 80 fcos
Als die Mark wie in Mecklenburg, Hamburg
u. Lübeck Münzeinheit ist wird sie in 16 Schilling
getheilt die alte flämische in 20 Schilling.
Hauptgoldmünze ist der Dukaten, der alte
Goldgulden ist außer Übung
Dukaten ~~[illegible]~~ ausschließlich aus der rauh M. 67 Bd
aus der f. M. 67 67/72 Bd
korn 23 Karat 8 Grän (Gesch. nur 6 Grän)
die preußische Pistole ist minder wichtig.
Was die techn. Grd. der Kunst der Münzmetalle
betrifft, so sollte immer die Regel gelten, daß die
größeren Geldsendungen möglichst fein ge-
prägt werden so weit man die Kunst nicht
die Oekonomie beeinträchtigt. Nach englischen

Versuchen ist bei Gold u. Silber 1/2 der beste Zusatz. [illegible] Handelsmünzen [illegible] Metallverhältnis [illegible] so ist es die [illegible] bei der [illegible] mit dem [illegible] Werth [illegible] Metalls zu [illegible] nicht bloß [illegible] W. zuletzt [illegible] [illegible] W. [illegible] weil es [illegible] Verhältnis [illegible] Metall [illegible]. Daher haben Münz. bei gleichem Feingehalt nicht zu gleichen W. im Handel [illegible] der [illegible] W. ist nur ein Theil der [illegible] abgezogen. Daher [illegible] [illegible] Münz [illegible] welche [illegible] hat, [illegible] Ausland od. in die Werkstätten [illegible] bei einer [illegible] der [illegible]. Wenn man es [illegible] die [illegible] Scheidung [illegible] Geldgeld [illegible] gebracht [illegible] zu geben um nicht selbst [illegible] Scheidemünze umschmelzen zu müssen.

Billon nennt man ein Metallgemisch welches weniger als 1/2 Korn hat. [illegible] Kupfer u. Zinn 5 löthig

Gold u. Silber nebeneinander

Wenn man nicht bloß Silber od. bloß Gold Münzen od. beide Metalle miteinander, da ist es nothwendig nur das eine Met. als W. Maaß zu betrachten u. das andere als Waare [illegible] des Geldes [illegible] geben, in ältern Zeiten [illegible] die [illegible] aus dem [illegible] in [illegible] des [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gesetz [illegible] Geldmünze [illegible] war, Silber ins Ausland [illegible] wieder [illegible] [illegible] [illegible] aus [illegible] Ausland [illegible] Schwankung [illegible] Werthverhältniß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] einen gewissen [illegible] Geldmünzen [illegible] W. in Silber [illegible]. Dieser W. sollte bei 10 zu 20 Jahr neu geregelt werden.

ben zu selbst, scheint es jedem gleichgültig ist. Was
Goldgeld ist, doch hat d. Silber bed. Vorzüge
bes. den ärmern daß die gleichen Vorgänge u.
[illegible] d. Geistesinnern [illegible] ein Bd. zu
laden. d. Gold eignet sich daher besser zu
Nebengeld d. bes. zu wechseln. Darum geeignet
zu Vollwerten auch 1 bis [illegible] anderen. Daraus
aber auch Silber d. gesetzl. Zahlungsmittel ist,
könnte man durch ~~dem~~ ein kleineres Vorkehr einen Golde
grösseren Umlauf verschaffen, daß man
es in 1 od. 2 Goldstücken zum Zahlungsmittel
machte u. die Annahme gesetzl. ausspräche.

2. Abschnitt Remedium.

Unter dem Rem. versteht man die Abweichung vom Fein-
gehalt einer Münze etc. d. Münzgesetz selbst dem zu-
gibt, weil es unmöglich ist, d. Münz in allen einzelnen
Std. vollkommen genau zu prägen u. wenigstens weil
es die Kosten der Prägung allzusehr erhöhen würde
wenn man alle einzelnen Münzstücke mit der Ge-
nauigkeit prägte die auch d. Münzgesetz verlangt. Weicht
dem Verhältniß schon um geringeren Grad genügt. d.
Rem. kann Vorschrift am Schrot, am Korn u. an
beiden u. es kann jedoch über als unter den
gesetzl. Gehalt hinausgehen. Wo gar kein Re-
medium bewilligt ist müssten alle einzelnen Mz-
stücke abgewogen, die zu schweren bis zum richtig.
Gewicht befeilt, die zu leichten zu verworfen
werden, was bed. Kosten macht, aber
sie genügt nicht, denn auch bei gleichem Schrot
kann die Differenz d. Korns den Mz. verschied. Fein-
gehalt u. Werth geben, aber diese Differenz muß
von der Ausprägung im Tiegel d. h. in Schmelz-
proben aufgesucht werden. Wenn die Mz ge-
prägt sind, müßte man sie zerschneiden um
d. Korn genau zu finden. Deshalb ist daher
in neueren Münzgesetz die Zulassung eines Re-
mediums zu Vortheil erlaubt, während früher alle
Remedien verboten waren. Ist ein Rem.
gestattet, so wird gleichwohl ebenfalls bei
geprägten Mz die einzelnen Stücke, [illegible]
aber nicht mehr geteilt, sondern [illegible] allerdings

die Wechselstelle d. Kam. benutzen um unrechtmäßig Gewinn zu machen, indem sie gelbe Wechsel nicht unter dem [illegible] Gehalt [illegible]
[illegible] auszugeben [illegible] beibehalten [illegible] Kam. [illegible]
[illegible] Wechsel [illegible] d. ge Kam. [illegible].
[illegible] ein solcher Mißbrauch d. Kam. [illegible] wahrscheinlicher [illegible] zu [illegible], so [illegible] Wechsel unter [illegible] Kam. [illegible] mit Mißtrauen u. [illegible]
[illegible]. [illegible] Mißbrauch [illegible] zu [illegible] Wechsel [illegible]
al marco [illegible] daß die [illegible]
[illegible] Ausgabe in der Art daß eine gegebene Anzahl Wechs. [illegible] Gewicht haben müssen, wobei die nicht [illegible]
[illegible] durch die [illegible]
[illegible]. Dann ist d. Kam. [illegible] zu befürchten daß im Verkehr [illegible] die über-
[illegible] u. [illegible]
[illegible], d. Kam. muß daher möglichst [illegible] den [illegible] folgen, die nicht
[illegible] sind.
[illegible] 1 [illegible]
$1/2$% vom [illegible]
1 Thlr (8.3 löthig) [illegible] 1% vom [illegible].
[illegible] der preußische Thaler [illegible]

der Schlagschatz.

die Münze ist eine Waare, wie jede andere nur dadurch unterschieden daß sie [illegible]
[illegible]
[illegible]. [illegible]
u. d. Münze zu [illegible] bieten
[illegible]
[illegible]
[illegible] daher für die Wechsel im Verkehr mehr
[illegible] u. [illegible] in dem Fall [illegible]
[illegible] ist Wechsel zu [illegible] u. die Wechsel

[illegible]

Interesse zu vermitteln. dieß macht es den [illegible] und [illegible] Münzen [illegible] als die Prägekosten zu erheben. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht lange bis der Mangel an [illegible] Gehalt bekannt wird [illegible] [illegible] die Münze bis nach ihrem [illegible].

2, den Schlagschatz kennen zu lernen: nun zeigt die Münze [illegible] nach dem Münzfuß und nach ihrer Aufschrift [illegible] aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 24 fl 10 – 14 kr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 31 – 33 kr sie erhebt Schlagschatz den ca 10 – 18 kr pr Mark oder ca 1 1/2 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 20 fl für die Mark, so erhebt Schlagschatz den 1,6 %

Übrigens kann man im Preise des Probsilbers von dem
Gehalt [illegible] nicht ersehen, wie hoch der Schlagschatz
der nächsten Münzstätte steht, u. dann kommt es
darauf an ob bei diesem Schlagschatz gezäuget
werden kann oder nicht. (Unter den Wegkosten sind
auch die Kosten des Wechselgeldes.) An mehreren
Wegstätten wird übrigens ein Theil der [illegible] in
[illegible] der Geh. auf der Bankkarte gezahlt ohne daß
der Bauer [illegible] verlangt, dann kann die
Wegstätte schon bei kleineren differenz gewinnen
[illegible] dann [illegible] Schlag-
schatz [illegible] in diesem Falle wird ge-
[illegible] nicht [illegible] ein Th. [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] Metall [illegible] von der
[illegible] ist, [illegible] Monate [illegible]
bis man die Wege erhält, in dem Fall [illegible]
der Schlagschatz in den [illegible] 2 Monat
[illegible] die Wege [illegible] Th. [illegible]
[illegible] Schlagschatz
[illegible]
[illegible]
[illegible] die
[illegible]
[illegible] Gold u. Silberlieferant [illegible]
[illegible]
[illegible] Weg [illegible]
[illegible]
Gold [illegible] beibehalten, damit nicht [illegible]
die [illegible] Schlagschatzes den [illegible] Gold-
[illegible]
Übrigens [illegible] der Weg selbst betrifft [illegible]
ist es nicht [illegible] ein [illegible]
[illegible]
[illegible] bleibt immer einige Gefahr.
[illegible]
man [illegible] Weg [illegible] Th. [illegible]
[illegible] weil man die eigenen nicht [illegible]
[illegible] hat ein Weg [illegible]

unter dem Namen darf. Gewöhnlich enthält weniger fein
Metall gearbeitet als die früheren so ist daß einer
gewiß. Bemerkung nicht bloß b. d. Messgewerb wenn auch
d. Messerschmied gleich zu achten u. hierdurch ob dann
gemacht, d. besser sein, dem früher eingetretenen Zufall
auch gefolgt umzukehren, den stellte man unter
dem. Nennen d. früheren gewissen Met. Gepräge
als Schnitt wieder in Umlauf bringen. So daß sehr
mannigfaltige Sorten so kamen allerdings in Umschlag
etc. derselben u. Kontrollzeichen im laufenden Geld
übernommen u. nun in schlechteren zu gehen hätten.
die Preise der G. etc. so fortbestehend. man bekamen
mussten allerdings ein neueres schlechteres Geld
geprägt, hernach aber bis dahin gewiß
hätten die Käufer fortgesetzt. Nachhall ein
solches in demselben Rechtlichkeit behandelt. Nach
Verhältnis zwischen schlechteren Lichts bereits gewiß
ein ähnliches Verfahren mit Münzen wie die
Verringerung Verschlechterung der einheimischen
Goldmünze.

Von der Scheidemünze.

Für die kleineren M. ist d. Schrot u. Korn [illegible] zu überwachen
nicht durchführbar, weil die M. die so kl. M., und die
[illegible] sollten allgemein [illegible]
die kleinsten M. die weniger zu [illegible]
[illegible] die anderen [illegible]
[illegible] M. [illegible] zu [illegible]
man sie auch einem Met. [illegible] als das
Metall enthält [illegible]
[illegible] Unterschied [illegible]
[illegible] im Wege [illegible]
Met. [illegible] die [illegible] d. edlen Met.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
d. Oberfläche leicht [illegible] u. [illegible]
Abnutzung [illegible]
Scheidemünze [illegible] weil sie [illegible]
[illegible]
[illegible] Von d. neuen Wege [illegible]
einem [illegible] Met. [illegible]
geben [illegible] die Scheidemünze [illegible]
[illegible]
Oberfläche den Käufern [illegible]

nicht angegriffen. Aber [illegible] das Aussehen einzel-
seine Farbe (Weintrauben) allein dieser [illegible]
[illegible] schützt das [illegible]. Aber
[illegible] nach dem zarten [illegible]
[illegible], er gehörte aber nur zum [illegible]
[illegible]. dieser [illegible] gleich [illegible]
[illegible]. Für die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]. Zu jeder [illegible]
Scheidung ist [illegible]
darf die Scheidungs [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die Scheidung
[illegible]
[illegible] Scheidung [illegible]
[illegible]
[illegible]
Scheidung [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] der Scheidungs [illegible]
Scheidungs [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Theilung [illegible] des [illegible] p. W. behält [illegible] für d. [illegible]
die [illegible] W. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

Galliani della moneta in der Samml. italienischer Schriftsteller über polit. Oekonomie Mailand seit 1804.
Steuart
Wheatley theory of money London 1807
Heinrich Smith on money and exchange
Hufeland neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst
Müller Theorie des Geldes u. der Münze 1813. 1817 (leicht)
Materialien zur Kritik der Nationalökonomie [illegible] Geld ? Berlin 1817. (schlecht)

Münzwesen
Büsch sämtl. Schriften über Banken u. Münzwesen Hamburg 1801. (sehr vortrefflich über d. [illegible] durch einander geworfen.)
Busse Grundsätze u. Betrachtung des neuen Münzwesens Leipzig 1795
Klotz Münzkunde u. Münzwissenschaft Berlin 1801.
Garnier histoire de la monnaie Paris 1819
[illegible] Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung Frankfurt 1817 (besonders.)
Materialien zur Münzgesetzgebung Frankfurt 1822 sehr lehrreich.)
Schmieder Münzwesen 1811 Halle
[illegible] Klüber [illegible] des deutschen Bundes (leicht [illegible] mit vieler Sachkenntniss geschrieben)
Klüber über das Münzwesen in Deutschland Stuttgart 1828.
[illegible] 1829 – 1831
[illegible] 1833.
Hermann Abhandlung [illegible] im Archiv über politische Oekonomie 1r u. 2r Heft.

2r Abschnitt. Hülfsmittel zur Ersparung des Geldes.

oder Lehre vom Credit.

Das Vertrauen des einen Pers. gemacht, sie werde ihre Versprechen erfüllen können, wollen u. müssen heißt ihr Credit, dieser hängt daher von 3 Gegenständen ab

1, v. der Fähigkeit das Versprechen zu erfüllen hierbei ist dan der Zustand des Verm. die Art u. Weise des Erwerbs, die Lage der öffentl. Verh. von Einfluß der Wille s. Verbindlichkeit zu erfüllen wird vornehmlich beurtheilt nach dem bisherigen Betragen der Pers. in ähnlicher Lage auch in fremden Verh. u. im Erwerb im Allgem. Die Rechtsbeständigkeit der Verbindlichkeit zu [illegible] unter den ein Schuldner steht, liegt vornehmlich in der Beschaffenheit der Rechtspflege. Dieser Credit od dieses Leihvertrauen ist übrigens der Privat. Credit, beim öffentl. Credit fehlt der letzte Pkt. Ein Privat gemacht nur so viel Leihvertrauen als man glaubt d[illegible] zahlen könne u wolle. Der Credit dient vornehmlich im Verkehr dazu den Gebrauch von Cap. durch [illegible] zu machen als die Eigenthümer [illegible] Geld, [illegible] die man selbst [illegible] Die Meinung vieler, der Credit vermehre die Masse der Capitalien ist nur so weit richtig als er einem Theil des ohne ihn [illegible] nutzbar macht, nicht aber dadurch daß der [illegible] Darleiher so [illegible] mit dem Schuldner [illegible] den Verkehr den Anspruch an den Schuldner besitzt, denn dieser ist nicht an sich selbst ein [illegible] Schuldner [illegible] zugl in [illegible]

Außerdem ist nur die Möglichkeit [illegible] Verm. des Schuldners zu [illegible] bei Abschluß des Contrakts [illegible]

tenn darleihen [illegible] Geld hinterzunehmen auch die [illegible] nur einmal [illegible]. In allen Stellen aber wo man ein [illegible] die blosse [illegible] an Andere selbst als Zahlungsmittel zu nehmen ist allerdings eine Ersparung an Geld [illegible] ist eine [illegible] die in der [illegible] [illegible] machen hier können mehrere Formen statt finden.

1 Escomptiren
2, Contiren
3 Giro (depositen) Banken
4 Zettelbanken.
5 Papiergeld
6, Gebrauch des Credit als Zahlungsmittel.

1. Escomptiren u. Contiren

Wenn 2 [illegible] die sich [illegible] gelassen haben gegenseitig von einander Geld [illegible] sie nicht wirklich Geld zu haben sie können ihre Forderung aufheben [illegible] man [illegible] Geld [illegible] man [illegible] [illegible] ist blos [illegible] [illegible] ist auch der Geb. der Wechsel [illegible] zu nehmen [illegible] [illegible] Forderungen [illegible] zu übermachen [illegible] zu [illegible] ist dass [illegible] [illegible] Forderung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Geld [illegible] die Wechselschuld [illegible] [illegible] sind. [illegible]

Nürnberg — Hamburg
A — Schuld — C
B — D

der Wechsel ist noch ein Hilfsmittel [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] zu sein.

Das Contiren ist nichts anderes als ein Escomptiren [illegible] Forderung [illegible] auf die [illegible] die [illegible] Forderung [illegible] haben. [illegible] ist nur [illegible] unter [illegible] [illegible]

1, weil es Geschäft recht den Zettelinhaber muß
u. mehr Kundschaft verlangt.
2, weil man jedem der Abnehmer u. Übernehmer die Zahlungsfähigkeit der übernommenen Schuld genau bekannt sein muß.

3, die Girobanken (Depositenbanken)

Ursprünglich sind diese in einzelnen Handelsstädten durch Bed. entstand. f. [illegible] jener [illegible] einen [illegible] der [illegible] zu [illegible] u. bez. [illegible] man ihr nicht in den [illegible] das Geld der [illegible] zu [illegible] also den [illegible] Kurs der [illegible] zu [illegible]. Eine [illegible] Anstalt [illegible] nicht. [illegible] Aufsicht u. [illegible] die [illegible] einen [illegible] über [illegible] ihnen in einem Buch ein Folium eingeräumt wird, [illegible] sie [illegible] die [illegible], [illegible] sie [illegible] es [illegible] ihnen diese [illegible] u. die [illegible] für die [illegible] übertragen [illegible] Zahlungskraft [illegible] ihren Gutheben [illegible] Andere [illegible] der einen [illegible] im Credit der Anderen im Debet. [illegible] die Übertragung [illegible] Anweisung betrieben wird. Die [illegible] durften [illegible] nicht überall [illegible] u. [illegible] zu [illegible] ob dem Credit der Anstalt ist [illegible] u. [illegible] Geld [illegible] der [illegible] sobald der [illegible] die [illegible] in den [illegible], so wird mehr [illegible] nöthig u. [illegible] es [illegible] Geld [illegible] wieder der [illegible] beim [illegible] ist daher bei der Hamburger Girobank [illegible]

1 par t. [illegible] [illegible] u. M. [illegible] Mark Banco [illegible] Für jede Mark f. fein [illegible] 27 5/8 Mark Banco [illegible] 27 5/8 [illegible] Zuschreiben [illegible]

[illegible]

3, [illegible] 27 M. 32 Schill. [illegible]

[illegible]

1, sie sind bei einem [illegible]

2, [illegible]

[illegible]

Von den Zettelbanken

[illegible]

1, d. Discontiren d. Wechseln (d. h. d. Kaufen der Wechsel vor der Verfallzeit) [illegible]

2, verleihen auf Unterpfänder [illegible]

3, d. Aufbewahren für andere Fabrikanten & Kaufleute [illegible]

den Überschuß kann er dazu [illegible] und dagegen [illegible]
für zu Geschäft [illegible] dem Überschuß dem
[illegible] [illegible] als der [illegible]
[illegible]

4. Darlehen an Handelstreibende auf gute Credit gegen in
[illegible] die Handelsleute auf die Bank
ausstellen dürfen für sich bis zu einem gew. Betrage
so nach dem guten Credit.

5. Gewisse Ankäufe [illegible] Darlehen an
d. [illegible] in [illegible]
[illegible] bons royaux [illegible]
[illegible]

Ferner [illegible] hierbei der Bankier nur für
No 1, 2, 4. denn für No 3 hat er [illegible]
zu disponiren [illegible] der Fall [illegible]
[illegible] der Fall [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Alle diese Geschäfte kann man der Bankier in [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Notenbank [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Notenbank [illegible]
[illegible] haben.

[illegible]

[illegible]

Einfluß auf d. Geldwesen und Preisen.

[illegible]

hat bekannt in d. früheren mehr gezahlt, als Dar-
lehn überhaupt davon zu zahlen u. gekündigt davon zu
machen hatte, um daher die [illegible] Noth abzuwenden
[illegible] Schwierigk. im Bl. d. Kred. [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible] u. [illegible] d. [illegible]
haben [illegible] zu [illegible], [illegible] ist die
[illegible] als [illegible]
[illegible]

Papiergeld.

Unter d. Pap. G. [illegible] d. [illegible]
[illegible] d. [illegible]
[illegible]
d. Annahme [illegible] Pap. [illegible]
[illegible]
[illegible] d. Willkühr eines [illegible]
[illegible] d. Geld [illegible]
[illegible] Annahme [illegible] Pap. [illegible] Geld
[illegible]
[illegible]
u. [illegible]
[illegible]
d. [illegible] Willkühr überlassen u. [illegible]
d. [illegible]
d. Annahme d. [illegible]
[illegible]
[illegible] u. [illegible]
[illegible] d. [illegible]
[illegible] d. Noten [illegible] d. [illegible]
[illegible] d. [illegible]
für d. Noten [illegible] d. Bank
d. [illegible] Unterschied [illegible] Pap. Geld [illegible]
[illegible] Geld [illegible]
u. [illegible]
[illegible] d. [illegible]
[illegible]
[illegible] d. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Noten in d. [illegible] oder [illegible]

ohne Bank Credit [illegible] gedeckt d. [illegible] u. gesichert
d. gen. Unterst. d. Belegung Bank zu selbst
[illegible] Geld hat [illegible] die d. Bank. zurück [illegible]
überschreiten u. dadurch [illegible] im [illegible] zu
[illegible] im Allgem. zu beschränken
als auch d. [illegible] häufig durch d. Credit
[illegible] auf [illegible] u. [illegible]
[illegible] u. [illegible] zu machen ist. Überdies ist es [illegible]
[illegible] Reg. [illegible] 100 [illegible] Millionen [illegible]
Schulden vollkommen zu garantiren [illegible] ist
[illegible] u. [illegible] d. [illegible] Millionen nicht gleiches
Vertrauen verdiente.

Reg. Blatt No 34 vom 1835. über die bairische Bank. (Hypotheken u. Wechselbank). Sie besitzt auch 2 Hauptgeschäfte, sie ist eine Creditbank u. [illegible] conto, depositen etc. ist. Auch kann sie Versicherungs Anstalt sein. Fonds 10 Mill Gulden. Sie verleihen muß sie 12 Mill haben die Aktien dürfen nicht unter 10 fl. sein, sie dürfen nicht 8 Mill. überschreiten. Hierfür muß sie 2 Mill baargeld haben.

Compensation

Compensation ist zu [illegible] d. [illegible] kann sie [illegible] u. [illegible] ist sie zu [illegible] d. Aufgabe zu [illegible] d. [illegible] durch [illegible].

[illegible]

Abschluß der englischen bank ao 1832

Debet		Credit		
18 Mill £	Banknoten	[illegible]	4 Mil £	
3 —	[illegible]	[illegible] auf 44 Jahr	10 —	
5 —	— [illegible]	Wechsel	2	
14 —	[illegible]	[illegible]	1	
2 —	[illegible]	[illegible]	4	6 —
		[illegible]		5 —
		[illegible]		14 —
44 Mill				44 Mill
17 —	[illegible]			

2ter Theil. Volkswirthschaftspflege, Wirthschaftspolizei im Allgemeinen.

[illegible]

Verwaltungspflege, Armenpflege; dieß genügt aber nicht
[illegible] nothwendig [illegible] d. Gemein-
[illegible] Einzelnen od. Theilen beschränken u. dieselben
[illegible] mit d. erford. Aufsicht an öffentl. Einricht.
die unterstützung bedürfen [illegible] wie man dieß
der Fall [illegible] Wege [illegible]
[illegible] mit [illegible]
beigetragen wird, da es aber hier doch nur um d.
Nutzen Theilen [illegible] darum gilt damit auch alle Einzelne
[illegible] besitzen [illegible] für [illegible]
[illegible] wenn man nicht
[illegible] im Einzelnen [illegible]
[illegible].

Regeln:

1, [illegible] innerhalb d. Grenz
[illegible]
[illegible] blos [illegible]
[illegible]
[illegible] Aufwand.
2, [illegible] nicht blos
sond. auch [illegible]
z. Nutz [illegible] aber nur [illegible]
[illegible]
3, [illegible] einzelnen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] über den [illegible] der
Einzelnen stehen.
4, Jeder einzelne Fall [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] nicht zu theuer [illegible]
u. es sollte nicht blos [illegible] hierbei [illegible]
[illegible]
[illegible]
werden. [illegible] auch hier wie in d.
[illegible] nicht [illegible]
[illegible] weil man zu [illegible]

handeln muß u. dem Übel zu [illegible] die Abwendung zu
einer auf bess. Hülfe bez. können
Freilich ist man übrigens dagegen, wenn man glaubt
daß mit ökonomischen Unternehmungen selbst und Bezirke
sich überall die nützlichen gemeinnützigen Anstalten
herzustellen durch [illegible] von der Staat oder d.
Volk [illegible] genug benutzen über die rechte Mitte
d. [illegible] ohne diese Grundsätze in
Strenge anzuwenden [illegible]
[illegible] für d. [illegible]
zu [illegible] in [illegible].

~~Eintheilung~~: Abtheilung partitiones

1, Wirthschaft der Einz. d. Güter d. Verkehrs
jeder Einzelne ist Erwerbsthätigkeit die mit d. Erwerbs Mitteln zu schaffen.
Maßregeln zur Unterstützung u. Beförderung d. Erwerbs
1 Landbau u. ihre Unterstützung
2 Gewerbe
3 Handel
4 Dienstleistung
2 [illegible] im Innern [illegible] Volk nicht mehr [illegible] d. Polizei mitzuwirken durch
1, Sorge für [illegible] Fälle
2, Sorge für [illegible] Anstalten.

I Landwirthschafts Pflege.

a, Land Arbeit

Lit: Von Lengerke
~~Über Wirthschafts Pflege im Allg.~~
Leipzig Cameralmagazin 1768–1780
Riemann Grundsätze d. Viehzucht Altona 1790 2 Bd
Schlözer, Graun, Soden, Lotz, Weber, Rau [illegible] haben u. [illegible] die Polizei in ihren Schriften behandelt
Lang Landwirth. Beiträge 1826–1828 Berlin
Bernoulli Schweizerisches Archiv für Statistik in d. schweizerischen Kanton.
Lichtenmayr Lehrbuch über d. Oekonomie R. 2 Bd, Heidelbg 1820
Rettig Polizei-Gesetzgebung d. Gr. Baden Carlsruhe 1826.

Klübers öffentl. R. d. deutschen Bundes 3. Ausgabe
v. Jacob Polizeigesetzgebung Halle 1809
Lips deutschlds Nationalwirthschaft
Krug Geschichte der preuß. Staatswirthschaft 1806 2 Thl.
Krug Nationalwirthschaft Berlin 1808.
Chaptal de l'industrie française Paris 1819 2 Thl.
De Gerando droit administrative de la france 1830

der Bergbau ist für d. St. desto wichtiger je mehr er solche nutzbaren Stoffe liefert die [illegible] d. Auslds [illegible] ist [illegible] wichtig [illegible] auf Geld [illegible] [illegible]
[illegible] daß ihn erst nutzbar wird.
In England wird 200 Mill Ctnr Steinkohlen gewonnen [illegible] 50 Schilling [illegible] bekommt [illegible] nur 12–14 Schilling [illegible]
ist [illegible]

Auswärtige sind [illegible] Man [illegible] daß sie wirkl. in [illegible] kommen [illegible] Marktgeb. beschränkt [illegible]
[illegible] Man [illegible] Anstalt [illegible] Staatsbergbau [illegible] Gewerbschaft [illegible]
Hausmann Reise [illegible] Skandinavien 5 u 6 Bd.
[illegible] Man. [illegible] hat der Bergbau [illegible]

1, [illegible] Betrieb in betracht [illegible] Anstalt [illegible] Betrieb [illegible] Gewerbe [illegible]

2, zu Gewerbebetrieb [illegible] Ausführung [illegible] Bergwerk [illegible] zweckmäßig [illegible]

3, d. [illegible] Gewerbe [illegible] Gesch. [illegible] Gewerbe [illegible]

die Fürstlichkeit haben bedacht, daß sie in [illegible]
nicht bleiben. Die Aufsichts R. über d. Bergschaft
u. die Bergschaft sind nun d. K. Bergämter
[illegible] u. d. Berggericht. Gerichtsbarkeit in Berg
u. Bergwerks Recht [illegible]
[illegible] über die [illegible] selbst in [illegible]
Bergwerk u. im [illegible] [illegible]
durch [illegible] kann geschehen
a, ein [illegible] der [illegible] [illegible]
b, daß [illegible] des [illegible] Bergbau
[illegible] über den jeder [illegible]
[illegible] des K. [illegible] Min. [illegible]
[illegible] Muthzeichen [illegible]
[illegible] der [illegible] zu [illegible]

(Grubengebäude) [illegible] Bergwerks [illegible]
Berechtigt wird, die [illegible] selbst kann ge-
schehen
1, von [illegible] u. Arbeiter der Gruben
[illegible] Gefällen, [illegible]
[illegible] zu [illegible]
2, von Altengefällen u. Gewerkschaften
[illegible] d. Regal. Die [illegible] sind nur
[illegible] der Gruben u. [illegible] [illegible]
Schichtmeister [illegible]
[illegible] für die [illegible] K. [illegible]
a, des K. der Beaufsichtigung des tech. [illegible] der
[illegible]
b, Controle des [illegible]
c, Vorsorge für die Arbeiter des [illegible]
[illegible] u. [illegible]
d, Anordnung [illegible] Grubenbau [illegible]
e, einen [illegible] der [illegible] Bergge-
bäude [illegible] Bergschulen, Knappschaftsfonds
f, [illegible] K. der [illegible] Min. [illegible]
[illegible] [illegible] zu ziehen, [illegible]
der Münze [illegible]
g, [illegible] des K. Beamte zu ernennen zu Beauf-
sichtigung der [illegible] [illegible]
u. Bergschulen, K. Beamte zu [illegible] u. Berg-
[illegible] zu errichten
die [illegible] wird in [illegible]
unterstützt
a, daß der [illegible] von Bergschulen u. Gru-
benbaugeldern

b, Ablagerung der Bergmittel der Zeche (Abtun) sie können nur durch Versatz in Abbauräume genommen werden.

c, Verbrennende Bergschütt aus der Bergstraße die theils durch Bergpfeiler gebildet wird, theils durch [illegible] der Gesteine, sie muss aber allmählich hinausgeschafft werden.

Das [illegible] gewährt unsere [illegible]

a, in einer [illegible] Leistung d. Militärdienst

b, im bes. Form bes. Kleidung

c, [illegible] d. Bergschaft d. [illegible] d. Korporat. [illegible] Arbeiter [illegible] bilden, diese [illegible] [illegible] Mittel [illegible] [illegible] [illegible] durch die Altersversorgung [illegible] (bergfertig) gewordenen Arbeiter [illegible] erhalten, diese [illegible] wird [illegible] theils aus der Bergkasse, zum Theil aus d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bergschiffs-[illegible] magazin (Getreidemagazin) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bergmann [illegible] [illegible] auf d. Markte über [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bergarbeiter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Arbeit [illegible]

Ueberdies die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 1834, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 1831 ([illegible])

2^r^ Abschnitt [illegible] bedeutende Werthe

[illegible]

Jagdlust zu genügen, Wild in Parken gehalten
werden muß u. wie durch die [illegible] Jagd
der Jagd das Wild nach in offenen Wälder und
in freiem Felde gehegt wird, erheischt die Voll-
ständigkeit einer Aufsicht über die Jagd von Seite
des Staats (Jagdhoheit) diese muß
1, d. Wilddieberei zu verhindern suchen u.
2, die Beschädigung der Feldfrüchte zu [illegible] d. W.
u. Thiere daß das Wild u. die Jagd selbst ver-
hindern u. d. Verletzten Schadenersatz ver-
schaffen, weniger [illegible] für den
Fortbestand des Wildes Einhaltung der Hegezeit u.
dergl. z. machen, [illegible] überlassen einer
d. J. Jagdberechtigten der selbst die Ausr-
ottung des Wildes bei weitem [illegible] zu Nachtheil
ist wohl die Regel [illegible] den des Hoch u. Schwarz-
wild den Feldern zufügen
Über d. Jagd [illegible] Ansprüche auf [illegible]
wie die Jagdrechte [illegible] werden daher billige
Ablösung gegen Entschädigung statt finden
Ähnlich wie mit d. Wild verh. es sich mit d. Fischen
in kl. Gewässern, [illegible] frei zu fischen [illegible]
vermindert d. Fischerei [illegible] ein Nachtheil
ist. Bei der Einführung des [illegible] wird [illegible]
[illegible] d. Fischerei [illegible] die Fischzucht
[illegible] der Landwirthschaft
Fischfang, [illegible] die [illegible] des
Fischens, die Art d. Fischens u. der Netze dergl.
[illegible] d. Reg. [illegible]
[illegible] die Befugniß zum Fischen z. erhalten
Auch die Perlenfischerei im kl. [illegible]
gehört hierher.
Über die Erhaltung des Wildes u. der Fische der Ver-
[illegible] wie in [illegible] Wasser
[illegible] u. [illegible]
[illegible] des Waldes [illegible]
[illegible] bei beiden
[illegible] sind
[illegible]
[illegible] Auch solche
[illegible] bilden die [illegible] der Jagd u. Fischerei
oft bed. Ausfuhr Artikel

und erstens ist es nicht gerade nothwendig daß ein [illegible] einz. kürzere Richtung haben [illegible]

3. Abschnitt Beförderung der Wirthschaft hinsichtlich [illegible]

Beförderung der Gewerbe

Gewerbsarbeit als Zubereitung der Naturkörper für das Bedürfniß [illegible] in den Familien betrieben und noch jetzt zum großen Theil selbst in Städten auf d. Lande aber noch sehr viel [illegible] [illegible] für die [illegible] Gewerbsgewerb. die zum Verkauf [illegible] angewiesen

a, durch ausschließlichen Geschäftsbetrieb

b, als Nebenarbeit. Beide können je nach dem [illegible]

[illegible]

kommen aber durch Herübergehen in große Noth
kommen. Handelsgärtner bedürfen für d. [illegible]
[illegible] d. Vermittlung d. Kaufmanns
sie haben gerade d. Markt nicht selbst zu
[illegible] über d. Absatz
anstellen weil sie d. [illegible]
daher sind sie stärkeren Schwankungen d. Geschäftes
und viele Verbesserung d. [illegible]
so erzielt d. [illegible]
[illegible]
[illegible]
3, d. Gartenb. wird getrieben
a, als kleingewerbl. [illegible]
[illegible]
[illegible]
b, als Großgewerb. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
ad a [illegible]
[illegible]
1, die Anzahl d. [illegible] Lohn u.
[illegible]
2, [illegible]
[illegible]
3, d. Lohn [illegible]
[illegible]
[illegible]
1, [illegible]
[illegible]
2, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

u. Arbeitstheilung durch Anwendung der Maschinen häufig aus
gewinnsüchtigen Absichten einzelner [illegible]
[illegible] mit [illegible] der [illegible]
Rücksichten des Fabrikwesens betrachtet ist die ge-
[illegible] Arbeit d. bei Gewerbe[illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] Arbeit [illegible]
[illegible] Arbeit
[illegible]
[illegible]
Uebrigens [illegible] der Zustand der Fabrik-Arbeiter überall
[illegible]
[illegible]
[illegible] Arbeiter der [illegible]
die Unterstützung ist der [illegible] d. Gewerbe ge-
[illegible]
1, in directe [illegible] auf den [illegible] Betrieb
2, [illegible] d. d. Betrieb
der Gewerbe [illegible]

Ad 1 directe Beförderung des Gewerbefleißes
1, Unterricht der Jugend [illegible] schon
in d. Gewerben [illegible] Arbeit
2, besondere Schulen [illegible] Gewerben
[illegible] Gewerbeschulen
die [illegible]
3, höhere Schulen für [illegible]
[illegible]
Gewerbeschule [illegible] Schule in Paris
[illegible]
Außer den [illegible] Gewerbeschulen können
[illegible]
[illegible] Sonntagsschulen. Die [illegible]
[illegible] Gewerbe [illegible]
[illegible]
Gewerbe [illegible]
[illegible]
[illegible] Gesellschaft zu [illegible]
[illegible]
[illegible]

Meisterstücke lassen sich nicht leicht vom Staat einrichten.
Prämien u. Vorschüsse an Gewerbtreibende sind selten wirklich. Die beste Prämie ist die, den einer durch tüchtigen Gewinn macht.
2, durch Vorschrift od. gar Zwang auf d. techn. Betr. einzuwirken, gehört z. fehlerhaften [illegible], die Gewerbsmittel zu schlechten Waaren nicht überall zu verbieten, sie können nöthig werden
1, zur Verhinderung schlechter Waaren d. [illegible] Übervortheilung, Lebensmittel betreff. Polizeiliche Gesetz
2, nicht hindern für d. Consumenten
2 um ihn vor Betrug zu schützen, so in den [illegible] Stellen daß man ihm nicht genau nachsehen kann, so beim Verkaufe
3 um für Geschicklichkeit, so Lebensmittel [illegible]

II Inwiefern kann der Staat die Gewerbe unterstützen durch zweckmäßige Gewerbsverfassung.
Rau über d. Zunftwesen. Leipzig 1816.
[illegible] wie kann d. Zunftwesen in Deutschland zweckmäßig modificirt werden
Kaufmann über d. Zunftwesen Bonn 1819
Krug über Gewerbfreiheit u. deren Folgen Berlin 1818
Schulz über die Verbindung der Gewerbe im Staat Gera 1821
[illegible] [illegible]
Aufhebung d. Zunft u. Innungsverfassung [illegible] 1831
[illegible] die Zunftverfassung Leipzig 1835
Bülau der Staat u. die Industrie Leipzig 1834
Bernoulli über nachtheiligen Einfluss der Zunftverfassung auf die Industrie
[illegible] über die Gewerbe [illegible] 1826.
Gewerbsgesetz vom 11 Octbr 1825 u. Instruction v. 28 Dezb 1825 für Bayern
Chaptal de l'industrie française 1819

Aeltere Zunftverfassung im Corpus juris opificiarii Erlangen 1804.
Hüllmann Geschichte d. Ursprungs der Stände in Deutschland neue Ausgabe 1830.
Wilda das Gildewesen 1834. Leipzig Rezension in den Heidelberger Jahrbüchern.

Die Zunftwesen die ältere Verfassung der Gewerbe hat Beziehungen theils politische, rechtliche, technische u. sittliche Zwecke. Was die ersten betrifft so waren die Zünfte Verbindungen der Mitglieder desselben Gewerbes zu gegenseitigem Schutze, Vertretung gemeinschaftlicher Angelegenheiten u. als solche daher [illegible] [illegible] unmittelbar d. einzelnen Meister [illegible] den bestimmten [illegible] der [illegible] d. öffentl. Ordnung [illegible] theils [illegible] in [illegible]. Technisch [illegible] d. Gewerbs [illegible] die Mittel die wirthschaftlichen Zwecke, [illegible] die [illegible] des [illegible] der [illegible] des Gewerbes [illegible]
a im Allgemeinen für die [illegible] Verbindung
1, durch Beschränkung der Gesellen, Beziehung der Meisterrechte u. Lehrlinge der Meister
2, durch Beschränkung der Anzahl der Lehrlinge die ein Meister halten dürfe
3, durch Ausschließung der Fremden [illegible] Meister von ihrem Markte
4, durch strenge Trennung der einzelnen Gewerbe [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] Gewerbs [illegible] bei [illegible], [illegible] wirthschaften, Mühlen.
6, zur möglichst gleichen Vertheilung des Gewerbs [illegible] d. einzelnen Mitgliedern selbst oder häufig angeordnet die beschränkte [illegible] Zahl d. Gewerbstühle Zahlungen
c, zur Sicherung des Unterhalts [illegible] der [illegible]. Alten des Gewerbes [illegible] u. [illegible], [illegible] [illegible].

[illegible]
[illegible]
[illegible]:
1, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
2, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
3, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
4, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
5, [illegible]
[illegible]
[illegible]
6, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

2, Zum Behuf der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Lehrzeit bei ihrem [illegible]
3, [illegible] über [illegible] Geschicklichkeit [illegible]
[illegible] der Gesellenzeit, [illegible] [illegible] mit
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
3, Meisterschaft [illegible] [illegible] Verbindung bei [illegible]
Wiederholung

zu 1. häufig [illegible] die Lehrzeit [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] moral. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible]
[illegible].

2, Gewöhnlich dauert die Gesellenzeit [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible]

3, Die [illegible] [illegible] entscheidet zur Vollendung der
Geschicklichkeit [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], der [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] häufig in [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

4, Soll die Meisterschaft über die Geschicklichkeit entscheiden
[illegible] [illegible] in der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible]

5, Weil die Zeit [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible]
moral. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]

1, die Zünfte in ihrer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

2, bei ihrer Verbindung [illegible] [illegible] sind

[illegible] der bish. [illegible] zu [illegible]
daß bei Aufheb. der [illegible] muß [illegible]
[illegible] dem [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die Schulden der [illegible] müssen von der [illegible] bei
Aufhebung [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
a) [illegible] Aufsicht [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
a) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
b) sie haben [illegible] Aufsicht über [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
5) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
6) sie [illegible]

die Hergabe der [illegible] Staat zu [illegible] [illegible] der [illegible], auch bei [illegible] [illegible] [illegible] Gesellschaft [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. In der Regel hat nicht ein [illegible] [illegible] die allgemeine [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. die [illegible] [illegible] [illegible] bedenkliche [illegible] [illegible].

7/ [illegible]
1821. [illegible] [illegible]
1834 [illegible] [illegible] [illegible].

8 bei all dem ist [illegible] noch immer eine allgemeine [illegible] Aufsicht über die [illegible] [illegible] in Bezug auf [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] einen [illegible] [illegible] des [illegible] für die Arbeiter zu [illegible].

Vom Handel.

Der Handel ist das Tauschgeschäft welches Güter von einer Hand in die andere von einem Ort [illegible] [illegible] gebracht u. [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] in der [illegible] u. [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] sind
der Hdl. ist 1. Gestalt nach Waaren u. Geldhandel im letzteren [illegible] Hdl. mit barem Geld u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Mittel [illegible] Handel u. der letztere [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Handel
c, in Bezug auf die geographische Ansicht, Binnenhandel, Zwischenhandel u. Überseehandel
d, in Bezug auf d. Staat
Innerhandel u. Auslandshandel [illegible]

[illegible]

Erster [illegible] mit [illegible]

[illegible]

[illegible] 1808

[illegible]

Vincent exposition raisonné de la legislation commercial 1823 3 Th.

Handelspolitik in Adam Smith, [illegible]
[illegible] Mecklenburg 1835
[illegible] des Merkantilism
Merkantilism ist bei der Lehre des Geldes der einzige Er-
[illegible] zu thun ist nicht geeignet zur Beförderung und
zu größten Belebung des Geldes und dazu zu Beför-
derung des Gewerbes getroffen sind [illegible] des Voll-
standes - der Handel an sich erfordert die
größte Freiheit weil er den Ausgleich der Verschie-
denheit des Mangels und Ueberflusses zwischen Ländern
und Völkern. Ist nur dann auch besser be-
wirken kann wenn er nicht in der Ab- und Zufuhr
im Einkauf und der Aufbewahrung dann in der
Vertheilung der Güter gehindert ist.
Die Colbert'schen [illegible] die Handelsdogma-
tiker laissez nous faire
Gleichwohl hat man [illegible] der Völker
und [illegible] Lehre dem Geld-
beschränkung der Ein- und Ausfuhr bei Geld und Waaren
[illegible]
[illegible] und die [illegible] als [illegible] Hilfsmittel zur
[illegible] der Gewerbe [illegible]
[illegible] den [illegible] des Handelsbilanz
betrachtet werden.
Diese Hilfsmittel sind
1 Beschränkung der Einfuhr durch Verbote und Zölle
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
a, die Waaren [illegible] sind
[illegible]
[illegible] Zoll [illegible]
[illegible]
[illegible] Zoll [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] des Zolles für d.
b, [illegible] Waaren nicht

[illegible] beziehen. Auch [illegible] erhält sich bei Abfällen und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

b, Rückzölle drawback sind die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

c, Von den Rückzöllen muß man die Ausfuhr Prämien unterscheiden [illegible]
[illegible]
[illegible]

Smith
Ricardo

3, Die Durchfuhrzölle [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

die je möglichen Einfuhren hereinzunehmen bei ihm
allein kann u. begünstigt auch. Ausfuhrartikel [illegible]
finden in der Regel [illegible] u. Waaren in [illegible]
nicht [illegible] wird [illegible] mehr Zoll [illegible]
[illegible] wird als [illegible] u. einheimischen
Erzeugnissen [illegible] ist. Die übrigen
der Kaufmann nicht [illegible] bei [illegible]
[illegible] u. Waaren für die ein-
heimische [illegible] wird
[illegible] Zoll [illegible]
[illegible]
[illegible] Waaren [illegible]
[illegible] bei ihrer [illegible]
[illegible] nach der [illegible]
[illegible] Waaren [illegible] Durchgangszoll [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Zoll [illegible]
[illegible]
zu machen oder in Verbindung [illegible]
Waaren die im Lagerhause [illegible] zu [illegible]
[illegible] zu [illegible] hat, der wird [illegible]
[illegible] die Kaufmannschaft [illegible] die [illegible]
[illegible]
in einem [illegible] zu haben [illegible]
[illegible] Aufsicht des Zolls. Solche [illegible]
[illegible] Freilager (entrepôts
[illegible]) eignen sich hierzu [illegible]
[illegible]
[illegible] Einfuhrmarkt für die [illegible]
[illegible] für die [illegible]
[illegible]
[illegible] Gebiet [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Gebiet des
des Auslandes.

direkte Anstalten zur Beförderung des Handels
Darstellung des Geldes der [illegible] u. [illegible] 1830.
der [illegible] post hoc ergo propter hoc
Macculloch Wörterbuch des Handels
1, [illegible]
2, [illegible] (s. [illegible] nicht besonders nöthig)
3, Handelskammern zur [illegible]
[illegible] Ansichten über d. [illegible]
[illegible] in Verbindung [illegible]
[illegible]
4. [illegible] der Geldtheorie, unter anderen
sind nicht nöthig [illegible] in jeder Handels-
stadt [illegible]
[illegible] des Geldes [illegible] Ver-
bindung der Geldtheorie [illegible] nöthig [illegible]
[illegible] bei [illegible]
5, Gesellschaften Verbindung zum Geldbetrieb, die Unter-
nehmer sind [illegible] der Banken im Anspruch
[illegible] u. Unterschied [illegible] bei [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] auch [illegible] der Gesellschaft zu
[illegible]
[illegible] der Kaufleute [illegible] nöthig ist [illegible]
bei d. [illegible]
[illegible]
[illegible] des [illegible]
[illegible] Geldgesellschaften [illegible]
[illegible] Mittel [illegible]
[illegible] des [illegible] u. [illegible]
d. [illegible] bei [illegible] im
[illegible]
britischen Ostindien 1500
Cesar Moreau [illegible] Tafeln über [illegible]
u. Ausbreitung der britischen [illegible], London
Moreau de Jonnes Le commerce au 19 Siècle 1825.
Leawfort über d. [illegible] in Indien Leipzig 1837.
6

Anderson Geschichte d. engl. Hdls 1720.
Oelrichs 1?2?
Ueber die franz.-ostind. Compagnie. Raynal histoire
philosophique des deux Indes 4 Bde 1774 & 75.
Ueber deutsche Komp. Büsch Geld Umlauf.
Stewart political economy
Ueber die preuss. Hdls Komp.
[illegible] [illegible] d. [illegible] 2 Bd.
[illegible] 2 Bd. [illegible] 3 Bd.
[illegible] Darstellung der [illegible] [illegible] in Preussen
1829
holländische Komp. Luzac Geschichte d. Hollands
[illegible] Hdls 1815. 2 Th.
Neuere niederländische Hdls gesellschaft
Geschichte der niederländischen [illegible] [illegible]
Amsterdam 1829. sehr gut.
Für den innern Verkehr
Handelsgesellschaft in Würtemberg [illegible] Gewerbs
industrie 1829.
[illegible] Hdl. in [illegible] [illegible] Review
[illegible] Geschichte d. bair. Hdl. [illegible] der [illegible]
6. Börsen
der Handel der [illegible] a [illegible] zu [illegible] zum Be-
trieb ihrer Gewerbe
[illegible] [illegible] im Mittelalter
[illegible] Börsenordnung d. Berlin u. Wien
Frankfurt 1826
7. Mäkler od. Sensale [illegible] Gütermäkler
[illegible] [illegible] [illegible] d. Geschäfte
Hamburger Mäklerordnung [illegible] 1826.
8. Intelligenz Anstalten zu [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in [illegible] Hdls [illegible]
9. [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] u. nur ein [illegible] an [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] zu übernehmen. bei de
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
10. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
die an [illegible], die [illegible] der Geschäfts[illegible]
die [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible]
[illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible]
d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] nicht mehr in d. [illegible]
nothwendig wie [illegible] [illegible] zu [illegible]

Klüber 1811

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Nürnberg 1826.

[illegible] S. 591

[illegible] 18– [illegible]

[illegible]

11, [illegible]

[illegible]

12 [illegible]

13, [illegible]

[illegible] 1822

[illegible]

Charles Dupin [illegible]

[illegible] 1824.

[illegible]

a [illegible]

[illegible]

[illegible] 1827

[illegible]

2, [illegible]

a [illegible]

b [illegible]

c [illegible]

[illegible]

4, [illegible]

[illegible] 1826.

[illegible] 540

1825.

6 [illegible]

Charles Dupin

[illegible]

[illegible]

14, Erziehungs Anstalten für [illegible] zu Wasser u. zu Land.

[illegible]

1, [illegible]

[illegible] Polizeigesetzgebung [illegible] S. 538.

2, [illegible]

[illegible] 1824

3, [illegible]

zu bert. Zt

Gehört zur politischen Ökonomie [illegible]

d. [illegible] sollten [illegible] werden

a) [illegible]

[illegible]

b, [illegible]

[illegible]

4, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

a bei [illegible]

b bei [illegible]

c, bei [illegible]

bei [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1811 über d. [illegible]

[illegible] No 4 & 5

b, die [illegible]

[illegible]

c, Wegen d. [illegible]

[illegible]

[illegible]

d. [illegible]

[illegible]

Siegert ([illegible])

[illegible]

Günther [illegible]

[illegible] richtiger Begriff des [illegible]
[illegible] bei einer [illegible] Zeit [illegible]
[illegible]
Für die [illegible]
1, [illegible] Geld [illegible]
[illegible]
[illegible]
2, [illegible]
[illegible]
3, die [illegible]
[illegible]
4, [illegible]
5, [illegible]
6, [illegible] in ihren eigenen [illegible]
[illegible]

Allgem. Bedingungen für die wirthschaftl. Kraft der Einzelnen

1, [illegible] der Einzelwirthschaft [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] der Einzelnen [illegible] Allgem. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Nahrungsmittel
[illegible] Menschen leben können
[illegible] die Nahrungsmittel [illegible]
[illegible]

b. [illegible]

[illegible]

4. Vid. [illegible] Say cours complet d'oeconomie politique

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

Le Comte de Herzberg ... Berlin 1787.

[illegible] 1831.

[illegible]

Raynal histoire philosophique des deux Indes

[illegible]

Nouv. cours d'oekonomie polit.

[illegible]

einmal mehr Zweckmäßig wäre es der des Land-
kauft ist, wenn d. Preis d. Landes erhöht, gelockert wird, die d. Auswanderer weniger
weiter sicher stellten, die die Gelegenheit für
d. Landmann nur mehr verschlechterte. In dem
Alterthume hat man in neuere Zt. die Nothwendigkeit
dargethan d. Preis d. Landes stets hinaufzu-
führen u. Zr. Zahl d. Bevölkerung abzuhalten.
Jenaer Literaturzeitg vom 1834.
Hiebei entsteht die Nothwendigkeit der Anlage von
Kolonien diese kann man eintheilen
1 in Kolonien zur Entfernung der überflüssigen Bevölkerung
wobei es hauptsächl. auf Niederlassung von Armen
u. a. in e. fremd. Lde abgesehen ist, Ackerbau-
kolonien
2, Kolonien zur Befestigung der Oberherrschaft in er-
oberten Ld
3, Handelskolonien zur d. Verkehrs.

Diese letzteren enthalten meist die beiden 1. zugleich
erreicht zunächst sie nur d. Zweck haben d. ein-
heimisch Prod. e. vortheilhaftes Markt zu eröffnen
so sind sie doch meist schon Gr. d. Landbauender
für die Gr. Zusehen wichtiger indem sie als
Hauptmittel der Verbreitung der Cultur zu betrachten sind

Der Markt d. Mutterlandes für s. Kolonien ist Vortheil-
haft für beyde Thl. zu reich. u. selbst wird
daher zu für ihr Geld u. Gut zu ihre Ver-
wendg. Die alten Meinungen d. Mutter-
landes in d. Kolonien haben z. B. d. Bei-
spiel Nordamerikas als unhaltbar er-
wiesen bewiesen denn gegenwärtig bezeugt
der Handel mit Nordamerika über eine
größere als vor der Befreiung. Wenn daher die
Kolonien nicht durch Verhältnisse der Kolonien in
d. Abhängigkeit d. Mutterlandes u. früheren Aufsicht
d. Geschichte, [illegible] zeitig der Letzten zu trennen
d. Mutterlandes zu verhelfen hätte u. dann
[illegible] nicht auch die Geschichte der [illegible]
[illegible] zu verstehen ist. Kolonien [illegible]-

[illegible] Geld [illegible]
frei gegeben.

Mongomeri Martin Geschichte der britt. Colonien
Humboldt essai de politique 1808 über [illegible]
Maccullock Geldwörterbuch

2. Abschnitt: Maßregeln um die Sparsamkeit zu befördern.

[illegible]

Tacitus annalen 3. buch 54. kap.

[illegible]

bezweckte [illegible] der [illegible] Vereinigung [illegible]-
frauen [illegible] Basel 1817.
Die [illegible] Arb. haben [illegible] dabei
nicht [illegible]. Und sich nahmen auf d. Hand d. Feuer-
wächter
Auch bei d. [illegible] zu [illegible] ist ein ähnliches
Urtheil zu machen, wenn dann nicht d. [illegible] der
Gefahr [illegible] [illegible] bemerkt [illegible] man
alle [illegible] beizieht
[illegible] Polizei [illegible]
[illegible] Polizei [illegible]
[illegible] der Gesellschaft [illegible] Entschädigung zu
[illegible]
[illegible] [illegible] Ordnung [illegible]
[illegible] [illegible] in der [illegible]
[illegible] hat [illegible] ist [illegible] [illegible]
[illegible] über [illegible] Würzburg 1831.
[illegible] [illegible] [illegible] in [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] in d.
[illegible]
Man [illegible] [illegible] Ortan-
[illegible] [illegible] [illegible] gibt [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Entschädigung
[illegible] [illegible] [illegible] der
[illegible] bei [illegible]. [illegible] nicht [illegible]
der [illegible] [illegible] [illegible]
die Anstalt [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in andern [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zurückgeben
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] selben
Nürnberg 1778, Leipzig 1787, [illegible] 1790)
[illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] zu Nürnberg, [illegible] in der
[illegible] der [illegible] [illegible] 1820
[illegible] [illegible] 1821 [illegible] übersetzt
[illegible] [illegible] Leipzig [illegible])

[illegible] und [illegible] an [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
Ob die [illegible] an poctam zu
[illegible]
[illegible] frei geben.
Die [illegible] mit der h. Obrigkeit [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
zur Verbesserung der Gemeinde [illegible] 1810
[illegible]
1 [illegible]
[illegible]
[illegible] Altar [illegible]
[illegible]
[illegible]
a, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
florentourt Kolit [illegible]
[illegible]
[illegible] über seine [illegible]
[illegible]
b, den [illegible] Altar [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
2, [illegible]
[illegible]
[illegible]

a, die Zahl [illegible] d.
[illegible]
b, Man kann nur auf [illegible] 5 – 7 Jahr [illegible]
Lebensalter [illegible]
c, die [illegible] nach d. Lebensalter [illegible]
in [illegible] kommt.)
[illegible] in England [illegible]
[illegible] der deutschen Lebensversicherungs Anstalt
zu Gotha 1829 ([illegible])
(Physiologie u. Pathologie der [illegible])
über d. Armenwesen
De Gerando le visiteur du pauvre
Duchatel de la charité Jahr 1821)
Huerne de Beaunieuse des colonies agricoles 1832
Baron de Morogues de la mendicité 1834
Vicomte Villeneuve Bargemont economie
politique chretienne 3 Bde 1834.
Parlaments Verhandlg von 1833
[illegible] Jahrbücher in diesem Monat)
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
1, Weil man [illegible] im Allgemeinen [illegible]
[illegible]
d. [illegible]
[illegible]
3, Krankheit
4, hohes Alter)
5, Unglück
6 Mangel an Arbeit.
In d. [illegible] 1828 [illegible]
ordentlich

[illegible]

[illegible]

[illegible] Berliner Jahrbücher im letzten Heft [illegible]

[illegible]

hinreichende sind die Anzeichen zu [illegible] gedacht.
für eine [illegible] Kamine) [illegible] und das Wasser
zu [illegible], so [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] zu [illegible] in [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible]
a, in [illegible] [illegible] [illegible]
b, [illegible] [illegible]
c, in [illegible]

in allen d. Gegenden [illegible] die Brantweinschenke
[illegible] u. [illegible] [illegible] u. [illegible]
jedem [illegible] nicht [illegible] allen d. selbst
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] der [illegible] die
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in die [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] man in d. meisten [illegible] bei
[illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible] auf die [illegible] der [illegible] zu [illegible]
[illegible] u. der [illegible] in [illegible]
[illegible] d. Arbeits[illegible]
die [illegible]
[illegible]
a, [illegible]
[illegible] in [illegible]
[illegible] u. [illegible] d. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
b, [illegible] die
[illegible]
[illegible] Arbeits[illegible]

[illegible]

[illegible]

Titel of Wekerle

[illegible]

[illegible] 18 Dezbr 1816

[illegible]

[illegible]

De la colonie Frederiksoord traduit du manuscrit de Vandenbosch

[illegible] Altona 1821

Cirot memoire des Colonies de Frederiksoord [illegible] 1828

[illegible] 1828

[illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]
1827.
Moreau, Pierre de Bonneuil [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] und die dazu [illegible] werden
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] der [illegible]!
Ludolitz über Armenkolonien Berlin 1831.
[illegible] der revue encyclopédie 1832
Bericht von Dr. [illegible] [illegible]
[illegible] in [illegible]
[illegible] die Armenkolonien [illegible]
[illegible]
[illegible].
2) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

der Stadt. [illegible]

[illegible]

2. [illegible]

a, [illegible]

b, [illegible]

a, [illegible]

[illegible] selbst [illegible] ihre Kinder [illegible] der Last der ersten Erziehung enthoben zu sein.

[illegible] der École Encyclopédique 1834.

[illegible]

3. Abschnitt. Von der [illegible]pflege

Die Landwirthschaft

Die [illegible] hat zum Zwecke, die Erzeugung nutzbarer Pflanzen u. Thiere, die theils schon die Natur in [illegible] Menge erzeugt. [illegible] d. [illegible] Viehzucht ist blos die [illegible]

[illegible]

a, blos als Hülfsmittel der [illegible] Wirthschaften, welche im eigenen Hause Nahrung, Kleidung u. [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

b [illegible]

[illegible]

zur die Land. Arbeiter abzusetzen. Reicht ihr die
zu mässigen Lohn eines solchen Überschusses ab,
so wirkt der Lebens Unterhalt theurer, dass also dann
der Gebrauch des Geldes erleichtert. Geschieht dies
so genügt ihm nun nimmehr für einen Theil. Und
die eigene Arbeit u. die Bedürfnisse ist für die
andern z. allen übrigen Standes zu sein abhängig.
Zum Vortheil beider hat ein Jeder so als ein
Einzelner mehr als Vorräthe an solchen G. erhält
die er selbst weder so gut noch so reichlich zu
erzeugen vermocht hätte)
Offenbar ist in diesem Zustande der Land. desto
besser daran, je bequemer u sicherer er s. Über-
unentbehrlichen [illegible]
In bez. auf die Vertheilung der Bestellung auf d. Land
u. in d. Städten herrscht in Europa die grösste Ver-
schiedenheit. in England nemlich wenn unter 4 Einw.
nur 1 mit Landbau beschäftigten [illegible] werden
[illegible] unter 56, 43 auf andere Beschäftigung kommen
In Schweden 70 Landbauer auf 30 andere; in Deutsch-
land ziemlich gleich
die übrige Vertheilung ist nicht [illegible] Nutzen allerdings
mehr kann d. Volum erhöhen als dazu sich die Ge-
werbe u. Kunstbetriebe [illegible], da die [illegible]
[illegible] ist als ein übrig Güter
zu eingesehen hat. Th. des Boden Land. an die
übrigen Vertheilung überlassen, dadurch kann
in Zeiten [illegible] also dann [illegible] eingeführt ist.
[illegible] zu vermindern. [illegible] gewonnen
bedarf es zur Land. der Land. auch
a, dass der Aufwand des Land. [illegible] zugleich f.
Lohn begriffen ist u
b, mit dem übel Gewinn für jenen den ihm
anvertrauten Vermögen
ad a. dazu gehört 1, Samen
2, Dünger
3, Verzehrung der Arbeiter etc.
bald die Anschaffung d. Arbeitsthiere, bald der Unter-
halt des Arbeits Viehes Aufwand nöthig macht
4, die vorzügl. Gewerbes Arbeit
Ferner die er dazu nöthig hat z.B. [illegible] Ge-
bäude Geräthe, Werkzeuge etc.
ad b. der Gewinn kommt nach vorzügl. Weise
unter die Vertheilen [illegible]. Vergnügen auf Vor-
schuss haben u. derselbe [illegible] zu Theil [illegible] be-
trachten. Anm [illegible] d. Zahlen des [illegible])

wird gut. Brennen u. Düngen auch dem Prod. selbst
wieder hergestellt.
Beim Lohn der ländl. Arbeiter, werden ebenfalls
in solchem Lande, wo die [illegible]
[illegible] sind, wie [illegible] in Natur [illegible]
Lebensmittel. an Kleidern etc. wieder in Natur
ersetzt. Da meist nur der Arbeiter in Geld
gelohnt wird, entsteht offenbar ein [illegible]
[illegible]. Der diesem Lohn entsprechende
Prod. wird zuweilen an andern Verkäufe
d. Arbtr überlassen mit d. Geldlohn eben-
falls zu Markt zu gehen u. d. Prod. zu kaufen.
Ebenso wird meist. [illegible] zu Markt gebracht, was
der Land. auf [illegible] Arbt. u. Prod. ver-
wendet hat.
Auch der Antheil des Prod. ist [illegible] in Natur
[illegible] [illegible] für den
Nutzen [illegible] zu Markt u. wird
gegen Geld od. unmittelbar gegen andere Güter
vertauscht als der Land. ihn nicht unmittelbar
[illegible] verwendet, er kommt sehr gewöhnlich
zu Markt wo die [illegible] mit
Geld [illegible] Ist er [illegible], kommt nur theil-
weise oft zum kleinern Theil zu Markt, wo die
Grundeigenthümer ihren eigenen Boden bebauen
z.B. Deutschland, Frankreich. Auch muß man ein
[illegible] daß er diesen Antheil des Prod. aller
[illegible] theilen, denen die [illegible] Erwerbmittel
[illegible]. [illegible] jedenfalls ist
die [illegible] ist. die [illegible] der
[illegible] Volksklassen bloß [illegible] des
[illegible] des [illegible] Gesammt-
[illegible] für seinen [illegible] Nutzen, für [illegible]
d. Prod. zu [illegible] Auslagen
[illegible] ist wird nothwendig zu Markt
gebracht u. bedingt [illegible] die [illegible]
[illegible] der städtischen u. [illegible] Bevölkerung
mit Nahrung, diese ist also auch d. [illegible]
abhängig.

Stellung des Grundbesitzers in der Gesellschaft mit Gründen.

Was das Interesse des Grundbesitzers u. s. Stellung
gegenüber d. der Gesellschaft betrifft so liegt ihm
daran, möglichst großen Antheil am Ertrag als
Vergeltung für s. jährl. Nutzen zu erhalten
durch ist zunächst nicht [illegible] bedingt u. erst
später [illegible] als
Andere, nach Leistung für ihn u. Mitbewerber
ein steigender Preis der Prod. ihm einen Über-
schuß über die bisherige Kosten einbringen
dieses Steigen kann nur ein vorübergehen-
des [illegible] zufälligen Mangel an Gütern
die Verkaufpreise gegen die übrige Preise steigen
im [illegible] Falle [illegible] die Käufer der Boden-
prod. Die Grundbesitzer aber gewinnen.
Lassen die fruchtbaren [illegible] werden, so ver-
schwindet indeß dein Übergewicht. Steigt der
die Nachfrage nach Erzeugnissen während die
Bevölkerung zusammengesetzt, so kann der Ge-
treide-Preis auf die Dauer höher stehen bleib
als bisher, weil man die benöthigte Zuschuß
an Getreide nur mit [illegible] Mehr aufwand
beizuschaffen wären. In diesem Fall gewinnt
die höheren Prod. [illegible] einen Mehrge-
winn. Auch darf es sein daß für alle übrige
Volks Classen und jene Erhöhung der früheren
[illegible] ein [illegible]
[illegible] der Käufer der Erzeugnisse, [illegible]
[illegible] [illegible] des [illegible]. Der Grund-
besitzer [illegible]. Es ist daher [illegible] die ge-
[illegible] Gesellschaft u. der [illegible]
des [illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] erhalten, aber der [illegible] d. [illegible]
[illegible] des [illegible] möglichst [illegible]
[illegible], dieß ist aber nur möglich [illegible]
[illegible] der Landbau [illegible] u. [illegible]
[illegible] wird [illegible] kann die [illegible] selbst
od die Gesamtheit der [illegible] [illegible] in s.
[illegible] auf folgende Weise [illegible]
a, durch [illegible] [illegible] u. [illegible]
der [illegible] der Landwirthschaft

b, durch zweckmäßige Verbesserung der Gesetzgebung u. Rechtspflege in bez. auf d. Credit u. Besitz d. Landm.

c durch ordnende Einwirkung auf die Leistung d. Ldwirth.

d, d. Erleichterung u. Sicherung d. Absatzes der Landesprod.

ad I. Unterstützung der Technik u. Oekonomie d. Ldbaues.

Geschicklichkeit und Wirthschaftlichkeit kann nicht verbreitet werden durch gesetzl. Gebote sond. nur durch Lehre beispiel Ermunterung u. belohnung. In bez. auf d. betrieb im Allgemeinen nur d. Unterrichtung u. beispiel In bezug specieller Verbesserung einzelner Method. nur wieder d. beispiel, Ermunterung u. belohnung

I Unterrichtung

der landwirthschaftl. Unterricht kann nur blos an die Jugend angewendet werden od. auch Aufklärung der schon weiteren Generation zur Absicht haben

1, d. Unterricht der Jugend in d. Ldwirthschaft muß

a speciell bild. d. Landwirthe in bes. Anstalten zur Aufgabe stellen. Diese können

α, wissenschaftl. bild. u. praktische von Verwaltern Pächtern, Besitzern größerer Wirthschaften zur Absicht haben. Durch Anstalten sind nöthig wo viele große Güter bestehen. In diesen Anstalten bilden alle Theile der Landwirthschaft samt ihren Hülfswissenschaften ein Ganzes mit ihnen verbindet sich zweckmäßig auch Gelegenheit zu praktischen Uebungen, daher solche Schulen zugl. mit Wirthsch. od. Oekonomien versehen werden

β. Wo die größere Masse d. bodens in kleinere Bauerngüter vertheilt ist unter eigenem Anbau der Besitzer, ist eine kleinere Zahl der Güter Besitzer belastet, daß sich gewöhnlich auch beim Kultivirt. wenig geneigt wird u. es auch an hinreichen Geld Hülfsmitteln fehlt, einen Schule nöthig, die zu praktischen Bauern nur mit dem nothwendigsten Unterricht versehen für den Landbauer bildet

γ, Schulen für einzelne Artikel d. Ldbaues)

c, Unterricht an die reiche Gemeinde und hier durch mündl. Belehrung, Lektüre und Beispiel

a, die mündl. Belehrg. der Landwirthe, hierfür hat man in mehreren Ländern Vereine gestiftet und man findet fast überall solche, doch können alle diese Gesellschaften wenig nützen, weil die Verbesserung dem Landmanne immer nur schwer vorgenommen wird. Ein Hauptübel ist aber daß die Lehren zu sehr gewöhnl. von der theoretischen Seite betrachtet wird, als von der wirthschaftl.

b, Was aber Lektüre betrifft, können solche Vereine u. die Reg. für sich allein Zeitschriften verbreiten worin die neueste Verbesserung im Landbau besprochen wird. Zweckmäßig ist es auch kleine Schriften über einzelne Zweige der Landwirthschaft zu möglichst niedrigen Preisen od. auch unentgeldlich zu verbreiten

c, Was das Beispiel einzelner einsichtsvollerer Männer betrifft, wie es in mehreren Ländern der Fall ist, wo die größeren Gutsbesitzer v. ihren Gütern abwesend sind, es bei ihnen kaum Liebe für Landw. [illegible] herrscht u. nur wenig Versuche, Landw. Verbesserung gemacht werden und insbes. fehlt es den mittleren u. kleineren Landwirth an Vorzeigen u. Beispiele.

Hier ist es sehr wünschenswerth daß durch solche Gesellschaften od. Vereine sogenannte Musterwirthschaften angelegt werden, die zu Versuch aller neu erfundenen Verbesserung die sich für die Jungen? u. d. [illegible] dienen. Sie müssen übrigens hierbei nicht blos die techn. Ausführung sondern auch die wirthschaftl. Vortheilhaftigkeit im Auge haben.

2, Was weiter als die Reg. thun kann, nächst der Belehrung ist die direkte Beförderung einzelner Zweige der Wirthschaft durch Ermunterung, Unterstützung u. Prämien. Hier läßt sich im Allgem. nicht entscheiden was geschehen soll, es richtet sich nach dem Gegenstande. Nur das muß beachtet werden daß die Reg. immer die wirthschaftl. Vortheilhaftigkeit erst recht beachte ehe sie durch diese Mittel Fleiß und Kap. durch gewisse Unternehmungen zuzuwenden trachtet u. daß sie insbes. bei Prämien recht behutsam sein muß, daß auch nach Erfolg der Prämie, die beabsichtigte Verbesserung erreicht ist, ~~die~~ Am meisten wird die Reg. dadurch bewirken können, daß sie nicht gerade auf einzelne Verbesserungen einen Werth setze u. Prämien, sondern hauptsächlich auf gewisse

Verbesserung die mir aufgedeckten Verbände dem
Landwirthen nöthig macht u deshalb d. bes. Schutzes
d. Reg. bed.

Die verschiedenen Anmerkungen bei Verbesserung der
Landwirthschaft müssten sein

1, Zustand der Gebäude, besonders der möglichst guten
massiven Einrichtg derselben, Muster dafür aufzustellen
u Baumeister zu anzustellen. Landesbaudirection
kunst, dem selbst einen Wohlstand [illegible] und die
Baumeistern [illegible] Geschmack besitzen

2 Güter der Gemeinde sind kaum [illegible] verbessert
werden, doch ist immer zu bedenken ob auch ein
neu einzuführendes Geräth auf diesen, besser und für
die auf ihm gebaute Frucht passt. Künstlichere
Maschinen können meist nur auf größeren Gütern
für kleinere Landwirthe können sie nur durch
gemeinschaftliche Benützung für u der anwendbar
werden

3, des Verfahren beim Landbau selbst.

a, beim Ackerbau abgesehen von [illegible] Hinder-
nissen in der Benützg desselben, muss man hier
α, das für den angebauten Getreideertrag möglichst
vortheilhafte Wirthschaftssystem aufzufinden
u zu verbreiten suchen

β, für [illegible] Culturen kann einen [illegible]
mittheilen

γ, in der Regel ist es besser d. Felder im Ackerbau
befindl. Land sorgfältiger zu düngen und zu
bearbeiten als Aeckern durch Zersplitterung
d. Düngers in Neubruch zu [illegible]

δ, [illegible] für sich allein ist nicht denkbar, aber
d. Dünger muss ihm Wiesenbau u Futterbau
im Ganzen beim zur Seite gehen, bes. wichtig
ist der Wiesenbau u hier besonders die Wässerung
zu verbreiten aber für freilich gemeinschaftl. Unter-
nehmung u in der Regel allein [illegible] sind
hier sollte die Zeit die Hindernisse aus dem Wege
zu räumen suchen für d. Seite der [illegible]
der Benützg d. Wassers im Wege stehen.
Auch d. [illegible] kann hier vortheilhaft sein, durch
diejenigen [illegible] lassen sich die Wiesen selbst nicht
Vortheil zu [illegible] bringen wenn [illegible] den
d. Dünger überfliessen haben.

Der künstliche Futterbau auf Aeckern ist nicht
nur darum sehr wichtig weil durch ihn ein
sicherer Ertrag für d. Vieh u dadurch mehr

Dünger für reichliche Kornernten hervorbringen soll
wird. Hauptsächlich darum, weil alle grün geschnitte-
nen Gewächse dem Boden eher reichlich geben
als nehmen u. auch für sich ihnen auch ohne Düng-
ung Getreide die reichlichste Ernte gibt. Da wo
d. Futterbau mehr Dünger erzeugt ist kann
man die Hackfrüchte zB Kraut, Kartoffeln, häufig
bauen u. die Brache abschaffen. Hier kann die Vor-
theil thun d. Nachbarschaft vortheilhafter Raum für
Futterkräuter, Klee, Esparsette, Luzerne
c. Weinbau Nur wo der Weinbau Neben-
gewerbe ist findet er unter d. [illegible] Wirth-
schaft [illegible] wo er sich ihm ausschließlich
widmet, weil der Wein wie er gewonnen
ist erst im Keller zur Gährung ausreifen
muß wo dann nur der Kaufmann zunächst
die Wirkung der Nachfrage nach ihm verspürt, der
Weinbauer daher wenn er dieß nicht erwarten
kann [illegible]. Weil verkaufen muß ist ab-
hängig v. d. ~~[illegible]~~ [illegible] Zahl der Weinhändler
erhält sich selten in guten Jahren [illegible] der [illegible]
die er in schlechten gewinnt hat, die Verz. [illegible]
[illegible] d. Nachbarschaft [illegible] Weinhändler, durch
[illegible] d. [illegible] u. Keltern d. [illegible]
vortheilhaft wirken u. bes. die rechtzeitige
Lage erleichtern durch [illegible] d. [illegible]
welche d. Weinzehent [illegible] nach d. Weg legt.
D. Hopfenbau
Er ist für viele Länder von größerer Wichtigkeit
als selbst d. Weinbau, [illegible] auch [illegible]
[illegible] so ist er doch bedeutender als d. Wein-
bau. Da j. [illegible] auch im [illegible]
kann so ist d. [illegible] dem [illegible] weniger
abhängig. Doch macht d. Umstand [illegible]
[illegible] im Preise d. Hopfens als [illegible]
[illegible] daß [illegible] Weise [illegible]
[illegible] nur [illegible] gut erhält aber
schon im 2 Jahr [illegible] brauchbar ist u. im
3. unbrauchbar. Es ist also nicht möglich d. [illegible]
[illegible] d. Mangel d. andern zu
ergänzen u. auf solche Weise die für d. [illegible]
so [illegible] Gleichförmigkeit d. Preise zu.

bewirken. Sehr wichtig u. äußerst nothwendig ist es daher bei uns die in England und Nord Amerika längst gebräuchliche Methode, die möglichst feste Umgebung des Hopfens einzuführen bei der sich der Hopfen 6–12 Jahre gut erhält. Zugleich würde er hierdurch viel weniger fruchtbar.
Ueber die Aufsicht des Hopfens werden in einig. Gegd. obrigkeitl. Aufseher angestellt; hierbei würde man eine feste Umgebung [?] bestimmt noch mehr gesichert als bisher.

c, Gartenbau

Zuerst ist hier für manche Gegd der Obstbau, für alle Gegend Deutschlds aber der Gemüsebau wichtig. Mit dem letzteren verbindet sich dann auch zweckmäßige Pflege der Gartenw. [?] der Arzneien u. Apotheker Kräutern. Für den Obstbau kann die Reg. sorgen durch Anlage von Baumschulen durch Prämien auf solche und noch besser durch Prämien auf die Anlage eines Obstgartens von best. Alter. Zuerst lehrt die Erfahrung daß es lange dauert bis das gemeine Volk fremdes Eigenthum in Obstgärten achtet.

d, Hanf, Flachs, Oelpflanzen, Kartoffeln

bei Hanf und Flachs ist es nothwendig die Methode der Zubereitung zu verbessern. Für alle Arten des Ackerbaus ist die Anlage von Oelmühlen sehr wichtig, der Anbau v. Kartoffeln könnte wie der beiden ersten begünstigt durch Prämien ermuntert werden, jedoch nur bei mehreren Jahren fortgesetztem Anbau

e, Hier besonders die Seiden [?] u. Wichtigkeit [?], worauf man weniger achtet.

4. Viehzucht

a, das Pferd, dieses ist nicht nur des Ackerbaus wegen wichtig, sond. noch mehr wegen der Kraft und der Landesvertheidigung. der Ackerbau mit Pferden getrieben ist theurer u. nur auf sehr großen Gütern lohnend, diese kann [illegible] die Pferdezucht nicht hinreichd. Gegd. bringt [?], man sollte sie daher nur in d. [illegible] Gegd fördern u. hierbei ebenfalls nach Maaßgabe der Gegd nicht blos auf feine Racen sond.

auch auf Kultur und Zuchtstandorten. Mittel hiezu sind:

α, die permanenten Landesgestüte, deren Hengste, die auf bestimmten Stationen durch Stationen unentgeltlich od. unentgeltlich zu bespringen angewendet werden. Diese Anstalt hilft in der Beziehung die Stuten die man zur Nachzucht verwenden will, gehörig auszusuchen, u. nur auch der Privatbeschäler deren Anzahl gewöhnlich weit grösser ist, nur d. guter Race zugelassen werden.

β, Prämien für Zuchtstuten zur Nachzucht guter Race; hier hält man eine Anzahl Stuten d. edlen Race u. zieht die Fohlen bis zu einem gewissen Alter heran.

γ, Prämien für die schönsten Fohlen von bestimmtem Alter von bestimmter Race; nur sollten es freilich einheimische Racen sein.

d. Amon über die Pferdezucht u. deren Verbesserung 3 Theile Nürnberg 1831.

6. Rindviehzucht.

Diese ist bei weitem der wichtigste Theil der Viehzucht für d. Landwirthschaft. Selbst tüchtig betriebener ohne Landbau ist sie nur in solchen Gegenden nützlich, die blos als Weide zu benutzen sind, od. in der Nähe grosser Städte, wo die Milch guten Absatz findet. Mit Unrecht geschieht fast in allen Ländern gerade für diesen Zweig am wenigsten d. Seite des Staats. Zu rathen ist hier:

1, Auswahl einer tüchtigen in jeder Gegend passenden Race, deren Beischaffung d. Anstalten guter Zucht, Stiere und Verbot gegen schlechte, wenn einmal genug gute vorhanden sind. Selbst in Bezug auf Rindviehfutter muss man, wenn einmal Rindvieh hergestellt ist, polizeiliche Verordnungen treffen.

2. Man muss fremde gute Racen acclimatisiren, dazu kann der Staat Stiere guter Race geben, die als Musterzuchten verwendet werden. Wenn d. Landwirthe mehr gute Zucht-

Kreise nach in die Gegenden vertheilen, die jetzt d.
besten Viehstand haben, um etwa auch Prämien
für solche Gegend auszustellen, die im Durchschnitt
eine [namentliche Verbesserung] ihres Viehstandes be-
wirkt hätten.
3, Vor Allem ist aber freilich nöthig, daß die zweck-
mäßige Bestellung des Bodens und die nöthigen Futter-
vorräthe für das gewöhnliche Vieh bezahlt werde.
Hier muß der Anbau d. Futterkräuter in noth-
wendig der Verbesserung vorhergehen. Indem
liefert auch jeder Versuch durch besseres Nutzen
des Bauern d. Landes: Beispiel und Lehre, daß der
besten Anwendung der Mühe und Arbeitskraft über-
zeugt.
4, Wo bloß Viehzucht möglich ist, z. B. in Alpengegen-
den, die Bewohner häufig mit ihren Viehbe-
dürfnissen und Erzeugnissen des Landes zu dem Auslande
abhängig, und oft selbst in ihrer Ernährung bedroht.
Hier wird es meist nöthig, Vorrichtungen für die Er-
nährung eines Theils der nöthigen unentbehrlichen
Lebensmittel an den Bergabhängen zu ver-
suchen. Vorschläge über die Benutzung der Viehzucht, Bern 1818.

c, Schafzucht.

Neben wohl Ackerbau und etwas ausgedehnter Weidenschaft
ist sie nicht wohl in großer Ausdehnung möglich. Denn
wo man genug Weiden besitzt und zu den Ländern
Bergländern wird sie für die unbebauten Länd-
ereien ein wichtiger Nebenerwerb, ja bei
sehr niedrigen Kornpreisen kann es selbst
vortheilhaft sein, Ackerland als Schafweiden zu
benützen und nur Futterbau für d. Winter treiben.
Für die Schafzucht kann man stärken d. Bauern
Verwendung ... anlegt und dazu ...
Musterschäferei darbringt, ... in d.
darthut und Prämien gibt.
Schmalz Anleitung zur Verbesserung und Veredlung
der Schafe.

d, Schweinezucht, Ziegen, Federvieh.

Als Nebenerwerb bietet sich hauptsächlich allen
Zweigen des Ackerbaus, besonders wo mit ihm Gewerbe
verbunden sind, die Abfälle zur Fütterung gestatten

die Pflanzenzucht der [illegible]. [illegible] Dampfschiffe
auf Eisenbahnen im Ganzen zu [illegible]. [illegible]
[illegible] d. Geflügel einen neuen [illegible]
Auch die Bienenzucht hat in Gärten ist zu erwäh-
nen.

f, Nebenbeschäftigung im engern Sinne

Sie sind bes. für die [illegible] auf dem
Lande v. dem größten Vortheil; Gelegenheit gibt
bes. hierzu Flachs- u. Hanfspinnerei, Weben u.
Baumwollspinnerei. Leider drohen gegenwär-
tig die Maschinen allen Spinnereien u. ab
bleibt bis jetzt nichts mehr übrig als [illegible]
bes. u. [illegible] der [illegible]; es
offenbar [illegible] nicht gewinnt [illegible]; es ist daher sehr
nothwendig auf solche Nebenbeschäftigung des Land-
volks zu sehen, die [illegible] der Maschinen
nicht ausgesetzt sind u. hierzu kann vor Allem
die Seidenzucht genannt. Als Beförderungsmittel
dazu ist bes. Anpflanzung der Maulbeerbäume

5, Forstwirthschaft.

Ein wichtigster [illegible] denn ob von andern Brennstoff-
mitteln [illegible] ist Holz noch der wichtigste Bestand-
theil. [illegible] der [illegible] zu [illegible]
[illegible] den [illegible], bes.
[illegible] des [illegible] des [illegible] noch [illegible]
zu [illegible] ist. [illegible] des Holzes [illegible]
[illegible] auf d. [illegible] der übrige [illegible] die
[illegible] bed. [illegible] Metallwaaren
Ausbreitung ist eben der Waldung [illegible]
bes. [illegible] in unserm Klima [illegible]
bes. [illegible] vortheilhaften bes. die [illegible]
Waldfläche nöthig ist um Feuchtigkeit [illegible]
[illegible] zu erhalten [illegible]
[illegible] der Quellen zu begünstigen; die Hitze
zu mildern u. [illegible] die Kälte zu brechen.
[illegible] gibt Beispiele von [illegible] die
früher fruchtbar [illegible] Ausrottung der Wäl-
der nicht mehr ist. Auch [illegible] Holzpreise
[illegible] sich [illegible] ist [illegible]
erheblich genug um nicht alle Waldungen bes.
[illegible] auszurotten zu lassen. [illegible]

[illegible] die Vorzüge [illegible] fordert die Rück-
sicht auf allgemein. Vortheile, dann d. der Natur
vorgeschriebenen G. u. die Sorge der Reg. für
gleichmäßigen Holzverbrauch. Es ist daher auch
in Deutschland [illegible] d. Aufsichts-
recht der Reg. über die Benutzung der Wälder
die Forsthoheit als Regal anerkannt u.
demnach dagegen sind die Priv. in der Ver-
fügung über ihre Wälder der Zustimmung der
Staats Forstbehörde [illegible] als die
[illegible] über der Wälder betrifft. Man hat
aber dagegen, keine Beschränkung in der
Benutzung der Privatwälder eingewendet, daß
[illegible] ein Holzmangel
stattfinden könne, weil der Preis des Holz-
preises doch eine Grenze haben muß, welche
es gleich [illegible] Holz [illegible] zu
können. Aber aber d. Nothwendigkeit einer
solchen Steigerung abzuwarten u. der [illegible]
durch d. Preis die [illegible] Grenze herauszuführen
werden, da die Erziehung d. Baum von
angelegten Wald erst d. künftige Gen.
Holz bringt macht jenen Einwurf [illegible]
zu nichts. Insbes. darf auch darum dem
Priv. nicht [illegible] anheimgestellt werden, ob
sie ihre Wälder [illegible] als Hoch od. Nieder-
wald bewirthschaften woll, denn in diesem
Falle würde d. Interesse d. [illegible] jeden [illegible]
[illegible] Hochwald abzutreiben u. Niederwald-
wirthschaft zu beginnen [illegible] Buchholz zu
bauen denn es leicht zu berechnen daß wenn
[illegible] u. nach [illegible] Hochwald
abtreibt u. verkauft den [illegible] aus diesem
[illegible] Ertrag d.
die [illegible] Hochwaldwirthschaft [illegible]
[illegible] die Niederwald [illegible]
weil weniger Holz bringen [illegible]
[illegible] ihr [illegible] Holz [illegible] Nieder-

stalt beziehen würden, ein stark geordnete
Wechselläufe dieselben haben müssten als
bei der Hochstelldrucke. Gegen diese Ansicht
st. Steiler z. Gesetz über den Materialschlüssel

Man kann höheren Geldertrag bei niedrigerem Holzertrag erzielen z.B.

Hochwald bei 120jährig Umtrieb auf 1 Morg. Buchen:

gesammt. Holzmasse —— 7030 Kubf.

darunter 52 Klft. Scheit

24½ " Prügel

53 hundert Wellen —— 299 fl

hierunter sind Zwischennutzungen schon gerechnet

Zins u. Zwischenzins (von c. 90 jähr. Nutzg) 243

541 fl

Niederwald bei 30jährig Umtrieb in 120 Jahr nachhaltig aus dem Boden

gesammt. Holzmasse —— 3450 Kub

6 Klftr Scheit

56 hundert Wellen Erlös —— 150 fl

Zins u. Zinseszins —— 673

823 fl

Noch auffallender ergibt sich der Unterschied [illegible] Hochwaldsystem einem bedeutend [illegible] hat [illegible] die [illegible] in der [illegible] Waldes nicht [illegible] zu hindern ist es [illegible] nicht in [illegible] der Theil [illegible] Waldes befindet, [illegible] ihre Realitäten mehr als einem [illegible] die [illegible] zu der [illegible] ihres [illegible] der [illegible] befind [illegible] den [illegible] und die [illegible] Holz [illegible] über ihre Waldes freizustellen. [illegible] der [illegible] 58 % [illegible] 67 % [illegible] 54 % der [illegible] 17 %

2. Abtheilung. Von der Unterstützung der Landwirthschaft:

Indirekte Hülfsmittel

diese begreifen den alle die [illegible] über [illegible] des Landes u. der [illegible] des [illegible]

1ʳ

Agrikulturges.

Die Agr. ist in der Bod. bezeichnet u. die Befugniß der Wirthsch. zu und d. Bod. des Bodens den sehr wichtig. Einfluß u. hierbei kommen die folgenden Verh. in Betracht kommen

1, Eigenthums Verh.
 a, vollkommenes Besitzen über Grund u. Vermögen u. ihren Einfluß
 b, getheiltes Eigenthum und Lehensverband
 c, Servituten
 d, gemeinschaftl. Eigenthum
2 [illegible]
3, gesetzl. Anordng in Bezug auf Vererbung
4, Zehentgerechtig.
5, Pachtverhältnisse
6, Gesetzl. Anordng in Bezug auf Absatz der Bodenerzeugnisse.

1, Eigenthums Verhältnisse

Im Allgem. scheint es wünschensw. daß jeder, der mit andern Gr. zu wirthsch. Boden völlig frei schalten könne, denn nur so wird der Landwirth gespornt u. auf gleichem Boden den reichlichsten Ertrag zu [illegible]. Jede Hinderniß [illegible] wirthschaftl. des Bod. [illegible] nicht blos des Besitzers Willen [illegible] auch bes. im Interesse der ganz. Nat. zu verwerfen, weil dieser [illegible] daß auf gleichem Bod. möglichst viel prod. werde. [illegible] Vormundsch. der Güter, beschränken [illegible] Majorate oft auch [illegible] der Wirthsch. blos um der [illegible] willen. Bei diese Vormundsch. der Ges. wird den wirthschaftl. [illegible] gesichert daß ihnen [illegible] der Boden [illegible] Verwendung [illegible] u. die [illegible] zugleich die Verkäufl. [illegible] u. die [illegible] der

übrig [illegible] durchdringen.
Über kleine od. große G. wirthschaft vortheilhafter. Schwerz Anleitung z. Ackerbau
Stuttg. 1806. Neue Ansichten d. Volkswirthschaft v. [illegible]
[illegible] am Rhein über die Theilung des Bodens 1820.
Große G. sind durch die neuen Verhältnisse verändert. Mittlere G. werden mehrere Gespanne u. mehrere Dienstboten erhalten, wobei der Besitzer Hand anlegt. Kleine G. mit Kuhgespann u. ohne 1 Dienstbote.
In Bayern 1837

	Familienzahl auf 1 □Meil.	Morgenzahl auf 1 Familie	Preis d. Morgens Acker	Wiese	Zahl der Morgen auf 1 St. Rind
Isarkreis	377	25,5	46	91	6,2
Unterdonau	499	22,7	120	160	5,6
Regenkreis	444	18,6	103	180	6,5
Oberdonaukreis	610	17,6	132	110	5,1
Obermainkreis	643	15,5	109	168	6,3
Rezatkreis	781	10,2	138½	153½	5 —

In England kommt auf 1 Pachtgut [illegible]50 bair. Morgen 40 Acres
Am meisten zerstückelt ist der Boden in Rhein~~kreise~~ gegenden.
Für große G. spricht
1, die Arbeit läßt sich besser anordnen u. theilen weil mehr Arbeit jeder Art vorhanden ist u. weil auch die Aufsicht leichter ist [illegible] die Verarbeitung zu [illegible]; man braucht weniger Arbeitsvieh.
2, die Gebäude kosten weniger
3, Maschinen sind nur bei großen G. brauchbar da die Häufigkeit der Anwendung ihre Anschaffungskosten rechtfertigt z.B. eine Dreschmaschine, Dreschmaschine.
4, es ist Anbau des Bodens zu Getreide u. Futterbau eher möglich
5, Nur auf großen G. ist die sogenannte Koppelwirthschaft ausführbar d.h. der Wechsel mit Weide und Ackerbau (in Holstein u. Mecklenburg)
6, die Prod. da man mehr auf einmal transportirt gehen wohlfeiler zu Markte u. als wenn man kleine Quantitäten [illegible] wird mit geringeren Kosten geholt
7, größere Wirthschaftsgebäude [illegible] Misswachs u. Unfällen [illegible] durch Aufbewahrung der Überschüsse der

-kommen stehen eine Stufenfolge der freien Mensch-
sei es für die gleichzeitige Bevormundung des
der Besitzer eines großen G. [illegible] sei nicht
richtig

7, Aber bei großen G. findet eine stärkere städtische Bevölkerung ihre Nahrungsmittel disponibel,

6, Bodenverbesserung u. Versuche im Großen aufzuführen nothwendig großen G.

9, Schafzucht kann nur in großen Gütern vortheilhaft getrieben werden

Gegen sie spricht Folgendes

1, Verwaltet sie der Besitzer nicht selbst so werden sie gewöhnlich Pachtungen u. hier bleiben [illegible] zeitweise [illegible] wenn man im Großen [illegible] treibt, bleibt er d. G. auf eigene Rechnung verwalten, so fehlt die Menschheit [illegible] daß der Verwalter [illegible] mit d. Eifer d. Herrn [illegible]

2, In ihrer Nähe ist eine Menge Tagelöhner-Familien nöthig, denen zwar [illegible] nicht d. feste Unterhalt gesichert sind, u. die bei [illegible] Alter [illegible] kommen [illegible] ihre Anzahl verhältnißmäßig zunimmt. Diese [illegible] d. Lebens d. Arbeiters geschildert hat ein [illegible] Albert herausgegeben Adam Müller Leipzig 1823.

[illegible] Eigenthümer

2 Mittlere Güter

Sie haben entschieden den Vortheil, daß sie nicht weniger Prod. zu Markte bringen als die großen Güter u. dagegen mehr selbstständige Familien [illegible] halten, daß sie bei gleicher Fläche mehr Menschen ernähren. In der Erhaltung einer gut physisch u. moralisch kräftigen [illegible] Volks trägt d. Vorhandensein solcher Mittelg. sehr viel bei. [illegible] die Großen haben daß die [illegible] mehr [illegible] u. in ihrer Wirthschaft [illegible] Tagelöhner [illegible] weil [illegible] mehr [illegible] d. übrigen Volksklasse [illegible] Mittelg. [illegible] in guten Jahren

vielleicht weit der mehr hat, allein im schlechten ist
geringerer Ausfall an dem was sie zu Markt
bringen.
3; Kleine Gr. die nur 1 Gespann bedürfen können
im Ganzen [illegible] wohl [illegible] u. ihre Wirth-
schaften nicht mangelhaft sein. Alle Vortheile
der Mittelg. können auch schlechten Boden [illegible]
[illegible] sie [illegible] nur [illegible] Auskommen, oder
sie verschlechtern sich in Mangeljahren die
Beischaffung der Lebensmittel für die übrigen
[illegible] [illegible], die geben zu wenig
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] bei den [illegible] Getreide-
[illegible] nicht zu leben [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Schulden zu [illegible] [illegible]
allzugroßen Theil der [illegible] [illegible] den Gü.
besitzern zum Tagelöhner [illegible]
4, [illegible] den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
betrifft [illegible] alle [illegible] mit dem [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] zu [illegible] daß die Ge-
[illegible] [illegible] [illegible] als Getreide [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu haben ist u. für
[illegible] blos kleine Gr. [illegible] den [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Tagelöhner fort. Allein ein [illegible] ist der
daß sie nur wenig [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
in [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wird
der Anlage ein Gr. [illegible] [illegible]
~~[illegible] [illegible] [illegible] Gr.~~ [illegible], [illegible] [illegible]
Mittelg. [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
in der Nähe der Städte [illegible] zu [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ist nicht [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible] 1826
[illegible] Jahrbücher 1. Bd
Hft 1 [illegible] Abhandlung über 16 [illegible] in
[illegible]

Aus all dem folgt nun allerdings noch nicht die Nothwendigkeit der Gebundenheit der G. [illegible] d. Nutzen der Aufstellung eines Minimum der [illegible] haben würde, denn
1, gewiß bei der [illegible] [illegible] werden u. unvortheil-haften [illegible] Güter [illegible] neben andern die kleinen zu besitzen [illegible]
Übrigens hat man noch d. Beispiel daß die [illegible] des Eigenthums Grund-besitzes zu [illegible] [illegible]

---

aber allerdings ist die Verzweigung in kleine Theile zu weit getrieben
2, auch eine Schwierigkeit bei der Bestimmung eines Minimums indem es eine weitere Theilung der Grundstücke nicht erlaubt wären [illegible] noch daraus d. Bestellung je nach der Wirthschafts Art u. selbst der Gelegenheit zu Neben Arbeit [illegible] variirt werden müsste. Allerdings sind es aber folgende Gründe die man für [illegible] die Beschränkung der [illegible] [illegible] Veräußerlichkeit [illegible] für die Beibehaltung z der [illegible] Gebundenheit der Grundstücke [illegible]
1, die freie Veräußerlichkeit führt zum Güterschacher, zu [illegible] Wirthschafts [illegible] [illegible] Theilbarkeit [illegible] [illegible] zu kleinen [illegible] [illegible] im Verbindung bleibt
4, da die G. in Parzellen theurer zu verkaufen sind als im Ganzen so hindern die Gebundenheit der G. einen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu Schuld zu befreien. Je kleiner die G. werden, desto weniger gilt es u. [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible], desto [illegible] sich für sie ein höheren Preis erwarten als für [illegible] Gutes Complex
3, dazu kommt daß der Grund u. [illegible] [illegible] die Gebundenheit der G. eine [illegible] des [illegible] ist [illegible] [illegible] die allgemeine Aufhebung der Gebundenheit als Veranlassung einer [illegible] Vertheilung der Grundstücke [illegible] die Parzellen die als Verkäufer [illegible] zu betrachten sind.

Gebhard [illegible] zu des Grafen Boden bair.

Leipzig 1819 Erlang 1821.

[illegible] 3 Bd. P. 276

[illegible] den 1828. [illegible] P. 15.

[illegible] in der [illegible] den 1831

[illegible] 143 – 155.

[illegible]

[illegible] 1825.

[illegible] 1829

[illegible]

die Majorate nehmen den größten Theil bei Maj-
[illegible] [illegible] machen diesen [illegible] unverkenn-
[illegible] [illegible] die Folge nicht [illegible]
[illegible] gilt es bei [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in Deutschland
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] ist nicht richtig, daß ein Majoratsbesitzer
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
zu bedeuten.

3. Gegen die Möglichkeit ein Majorat u. [illegible]
[illegible] Familie zu stiften [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] die Majorate [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
zu hinterlassen.

4. Was die [illegible] betrifft so ist es überflüssig
[illegible] daß [illegible] Majorats [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ist.

5, am meisten [illegible] man [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] die Majora-
[illegible] [illegible] [illegible]

die Frage ob der beständige Wechsel d. Eigenthümers
ein Hinderniß der bessern Kultur ist.
Am allerwenigsten ist übrigens der große Gr. be-
stehen im Interesse d. Gesetzes ein Zerschlagen
dieser Gr. in kleine Besitzthümer, welche wirthschaftl.
durch den Arbeitslohn ein genügendes Einkommen
verschaffen muß. Anders verh. es freilich die
Sache, wo neben großen und kleinen Besitz
gar k. bäuerl. Besitz gibt. Also derjenige
ohne Grundbesitz verh. ist. Hier wird aller-
dings die Schaffung kleinerer Besitzungen neben
den großen zur besseren Lösung der Arbei-
terfamilien sehr zu wünschen
Bezüg. Schriften der genannten Verhältnisse 1 Bd.
Leipz. 2 Bd.

2te Abthlg. Wirthschaftl. Verh. die das getheilte
Eigenthum mit s. bringt

Grund- Lehen- Zins- Zehnt- u. gutsherrl. Verband

Bergmann Landwirthschaft Cl. 1808
Kindlinger über den Bauernhof u. d. Bauerngut 1811.
Ueber Aufheb. der Fallehen Stuttgart 1818.
Graf von [illegible] Beantwortung ~~d. Frage~~. Mainz 1818
Kraus Gutachten für Ostpreußens Landesentwicklung [?] im
gemeinschaftl. [?] Berlin 2 Thle 1827 & 1828
Lüntzel die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim
1830
Bürk über die Lasten d. Grundeigenthums in Hannover 1830
Zachariä die Trennung der Grundherrlichkeit mit dem
Grundeigenthum Heidelberg 1832.
Bemerkg. hierüber von Kopfenfeld München 1833
die Nothwendigkeit d. Bauernstandes kann einer
Zerstörung u. eine durchaus die ersten Ent-
wickl. Gerade die wir hier kurz unter dem
Namen der Leibeigenschaft zusammenfassen können
sie gehen alle in Gr. darauf aus, d. d. ohne fort-
laufenden Genuß am Gr. ist doch ohne genügend
Erzeugnß. jedoch der best. Glieder einer Fa-
milie zu best. Leistung in dienstl. od. Geld
der einer best. Person, verbunden sind
Wenn auch ein solches Verh. bei j. Erzeug-
niß immer gerade d. h. die Anstalt begründet
würde, zumal es denkbar ist, d. d. einzelnen Fa-
milien nun für den Augenblick Schutz u. Unter-
kunft zu erhalten auch die dienstlichen ihren

[illegible]

a, zu belasten der einzelnen Gerichte (Kreisen)
b, mit Ausnahme des Revisionsfalls an die Landesherrn (Baden, Württemberg, Nassau)
c ohne Ersatz (Baiern).

[illegible]

die freien Lettern u. Ziffern von der Mangel 1810 bezw.
bleibend öffentl. R. d. deutschen Bundes § 101.
Bluhtigen in die doppelte Abhängigkeit d. Benennung, des
dagegen Recht zu ertheilen
1, in der bestimmten Anderung bei Änderung d. Besitzers
od. auch der sonstigen Beschaffenheit eines Guts Einspruch
zu thun
2, auch d. R. Änderung gerichtl. ständige u. [illegible]
Leistung aus dem Guts Ertrag zu beziehen.
Dagegen R. die bestimmten Änderung Einspruch
zu thun bei Besitzänderung ist nicht für [illegible]
[illegible] als ein Schutzmittel für den begünstigten
Rechts aus d. Ertrag, demnach eben solche Ertrags-
mittel fallen für einen Preis innerhalb d. [illegible]
[illegible]. Abgesehen daher von dem Fall, wo nicht
der Besitzer zum k. Eigenthum hat, sond. bloß nach
Willkür zu entfernende Pächter ist, besteht
[illegible] R. der Einspruch bei der Besitzänderung
die Gesetzgebung Theile d. Gutes. bei Besitzänderung
[illegible] so lange sie nicht geleistet sind,
[illegible] wird gewöhnl. der Fall in d. Einwilligung in
die Besitzänderung zu [illegible] u. [illegible]
in einzelnen Fällen noch [illegible] d. [illegible]
eingezogen. Auch d. letzte R. d. [illegible]
zahlen wird [illegible] [illegible] darf nur nur
[illegible] als ein Hilfsmittel angesehen sein
der Zinsen u. die Besitzänderung Abgaben [illegible]
u. [illegible] zu beziehen, wobei die
freilich hierbei Willkür dem Gesetzgeber
zugefährlich genug u. [illegible] zu [illegible]
[illegible] u. auch solche [illegible]
den [illegible] u. Lebensgesetz. Man [illegible] indess
sie auch für den [illegible] ist. ein so ab-
hängiges Verhältniss [illegible] ein frei-
[illegible] gestattet hat, so kann doch nur All-
[illegible] in der [illegible] kein [illegible]
[illegible] werden [illegible] als
in [illegible] u. Lebensgesetz doch weil bei
solchen [illegible] mehr auf die Gunst des Ei-
genthümers [illegible] wird u. [illegible]
[illegible] zu thun zu [illegible] [illegible].
so erscheint es [illegible] daß die Gesetzgebung

die Abschätzung solcher Beträge erbieten u. für die [illegible] billige Normen der Aufhebung des Vertrags [illegible] der Ausmündungsfolgen der Eventualitäten gesetzlich vorgeschrieben.

[illegible]

wobei wenn der Grundbesitz der Gutsherrn [illegible] worden ist. [illegible] Ablösung hat man vorgeschlagen [illegible] der bäuerl. Lände[illegible] dem [illegible] abzugeben [illegible] für die [illegible]. Ein anderer Vorschlag solche Leistungen [illegible] zu verwandeln [illegible] 20–40 Jahre [illegible] Renten [illegible] [illegible]

[illegible]

Die unständigen Renten [illegible] Laudemium [illegible] Ablösung [illegible]

[illegible]

J. Kraus Staatswirthschaft [illegible] Abhandlung 1808 Bd. [illegible]

[illegible]

[illegible] Ablösung [illegible]

[illegible]

[illegible]

nach 20 Jahr nach 40 Jahr 60 Jahr
af afn an . . . .

$x(1+\frac{p}{100})^{20} = a$

$x = \frac{a}{(1+\frac{p}{100})^{20}}$

$x^1 = \frac{a}{(1+\frac{p}{100})^{20}}$

$x^2 = \frac{a}{(1+\frac{p}{100})^{20}}$

für 100 fl. [illegible] 184 fl. [illegible]

[illegible]

stirbt a $\overset{1}{}$ b $\overset{2}{}$ c $\overset{3}{}$ . . . 60 Jahr

[illegible]

$= \frac{a x}{(1+\frac{p}{100})^2}$ im 2. Jahr $\frac{b x}{(1+\frac{p}{100})^3}$: $M - \frac{(a+b+c\ldots)\,x}{(1+\frac{p}{100})^{60}}$

oder $x\left(\frac{a}{1+\frac{p}{100}}\right)$ $\frac{b}{(1+\frac{p}{100})^2}$ . . .

[illegible]

$1 + x\left(\frac{a}{(1+\frac{p}{100})^{21}} + \frac{b}{(1+\frac{p}{100})^{22}} \ldots M - \frac{a+b+c}{(1+\frac{p}{100})^{80}}\right)$

$$+ \Sigma \left(\frac{a}{(1+\frac{p}{100})^{41}} + \frac{b}{(1+\frac{p}{100})^{42}} \dots \right) \quad Ab - \frac{(a+b+c \dots)}{(1+\frac{p}{100})^{100}}$$

[illegible] zu zahlen hat [illegible] die [illegible] Summe [illegible] der 20jährig [illegible] zu zahlen 45 fl der 50jährige 125 fl, [illegible] ist [illegible] geblieben.

Frohnen

[illegible]

schon Bl. nicht mehr den ... der Ertrag zu berechnen [illegible]
[illegible] ... der Grundherr [illegible]
Geld. der Steuerpflichtigen. Vergl. Hüllmann [illegible]
Berlin 1803.
Stein über [illegible] Hall 1803 sehr lesenswerth.
Ebel über Kirchen Güter 1823.
Strecker [illegible] Verwaltung [illegible] Gießen 1822
[illegible] Bd. S. 651–655.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Schriften [illegible]
[illegible] 1828.
[illegible] der [illegible] des [illegible]
[illegible] Magdeburg 1826.

§ 3 Zehnten

Friedr. Versuch d. Zehnten Darmstadt 1819
[illegible] 1819 u. Nachtrag 1831.
Schmid d. Zehnten u. Zehnt R. Görlitz 1820.
Bayermann über die Verwandlung der Zehnten im Großherz Baden Karlsruhe 1829
Rezension in No 30 des Hermes von 1829
v. Lieber u. Rau über die Zehnt Ablösung Heidelberg 1831.
[illegible] Heidelberg 1831.
[illegible] Anleitung Umwandlung der Zehnten 1831.
Birnbaum rechtl. Nat. der Zehnten 1831.
Vergl. Zehnten 34 u 44 Bd. des Journals
der Zehnt ist [illegible] Abgabe nach Verh. des Roh
ertrags landwirthschaftl. Prod. [illegible]
[illegible] gegeben wird
Großzehnt, dann [illegible] Kleinzehnt [illegible]
Blutzehnt, [illegible] Kleinzehnt [illegible]

[illegible]

beträgt

4, daß der Grundzehnt d. Zehentherren [illegible] in [illegible] als [illegible] nach Abzug der [illegible] [illegible] zu tragen hat [illegible] d. Zehentherr die Hälfte der [illegible] kosten [illegible] für die [illegible] zu entschädigen.

5, da der Zehent auf einmal [illegible] von allen [illegible] [illegible] d. [illegible] [illegible] der Zehentherren [illegible] [illegible] [illegible] der Zehent [illegible] [illegible] die d. Zehent schuldige [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Zehentherren zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zehent [illegible] [illegible] zu entschädigen. [illegible] Entschädigung [illegible] die Hälfte [illegible] [illegible] d. Zehent [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Entscheidung [illegible] [illegible]

[illegible] Entscheidung [illegible] zu (Ochsenrain) [illegible] [illegible] Entschädigung [illegible] Zehent [illegible] [illegible] (Lerche) d. Ablösung [illegible] Zehent [illegible] zu machen

daß jeder Einzelne sobald er wollte in d. Gemeinde [illegible] abzulösen [illegible] hierbei gibt es Schwierigkeit weil die Gemeinde [illegible] nicht [illegible] [illegible]

[illegible]

3te Abtheilung Servituten.

[illegible] sind für die Wald Rechte und die Weide Rechte. die Wald Rechte [illegible]

[illegible]

a, auf [illegible]
b, auf Wiesen
c, in Wäldern

Auf [illegible] [illegible]

in Mittel- u. Norddeutschl. kann sie nur mit [illegible]
[illegible] werden, wenn die Bezirk. [illegible]
20 Morgen [illegible] 2 Morgen [illegible]
soll. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu machen.
Die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
in d. [illegible] 2 M. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
in Bez. auf die Weiden [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

ist beliebt das Feuer aus der Weide [illegible] selbsten [illegible]
[illegible] gedeihen [illegible] Aufsicht [illegible]
[illegible] Geschenk auch [illegible] Willen der
[illegible] die Gesetzgebung die Weide [illegible]
[illegible] auch die [illegible] der Cultur
der Weiden [illegible] die Verbindung der Cultur
[illegible] möglich machen.
[illegible] die [illegible] Cultur Gesetzgebung
München 1818 [illegible]
Gesetz vom 15t. Mai 1808
Was übrigens die Aufsicht der Weide auf einer [illegible]
betrifft [illegible] Einsetzung der [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] Gemeindeglieder [illegible] Aufs.
[illegible] aber [illegible] die [illegible]
[illegible] zur Weide
[illegible] Aufsicht [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] vielleicht [illegible] eine Aufsicht in [illegible]
[illegible] übrigens [illegible]
[illegible] eine [illegible]

Gemeinschaftl. Eigenthum betreff.

Meinung über Gemeinheiten Halle 1805 Heft 4
v. Hazzi über das Rechtliche [illegible] der Gemein-
heiten München 1802
Gemeinden über Cultur der Gemeindeweide
Landshut 1803
Pertan Nachlesen 4 Bd. S. 135
Niemanns Anleitung zum Verfahren in Gemeinheits-
theilungssachen Kiel
Klein Grundsätze der Gemeinheitstheilung Berlin
1821.
Im Allgem. ist allerdings die Verbreitung des Anbaues
und [illegible] bei [illegible]
[illegible] die Verbesserung des
der [illegible] die [illegible]
[illegible] in jedem [illegible]
[illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] die gemeinschaftl.

zu andern Zwecken Gemeinde ~~gemeinschaftl~~ [illegible] werden nach dem
[illegible] [illegible] eingetretenen Verhältnisse [illegible] [illegible] [illegible]
d. die man [illegible] d. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], schmälert die Nutzung die
Gemeinde [illegible] nicht mehr genug Futter für d.
Vieh [illegible] für Gemeindeglieder [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] daher sollte man
d. Zweck der [illegible] [illegible] [illegible]
nehmen.
Gemäß ihrer Königlichen [illegible] 1812 4 [illegible]
ist zum ersten die Nützlichkeit der Gemeinheitstheil.
nachzuweisen [illegible] d. [illegible] gesetzlich zu bestimm.
jedem die Theile [illegible] [illegible]
d. wie sie [illegible] zu nehmen ist.
ad 1, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] d. den [illegible]
der Mehrzahl der Gemeindeglieder [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] d. d. [illegible] [illegible]
einzelnen nicht gestattet, d. [illegible] der
Fälle, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ihre Theile [illegible] [illegible]
übrig die Gemeinschaftl. zu belassen, [illegible]
bei Wäldern ist [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Rücksicht zu nehmen.
die [illegible] Gemeinds Ordnung vom 1821.
ad 2, die Art der Theilung [illegible] [illegible] d. [illegible]
Einzelnen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Gemeinde Ordnung d. [illegible] [illegible] [illegible]
Gemeindemitglieder [illegible] der einzelnen
[illegible] [illegible] [illegible] hat man d.
1, d. [illegible] [illegible] d. Gemeinde-[illegible]
2, [illegible] d. jedes Gemeindeglieder
[illegible] ist die Vortheile [illegible]
man findet übrigens für diese Weise [illegible]
den [illegible] [illegible] [illegible] d. [illegible] der [illegible]
theils [illegible] [illegible] in ihr [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist zu be-
[illegible] d. die [illegible] [illegible] [illegible] mit
Rücksicht auf die [illegible] [illegible] mit
Nutzen [illegible] [illegible] [illegible] Gemeinsch.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
d. d. Gesetz für d. neue Gemeinde [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei
[illegible] [illegible] [illegible] haben [illegible] [illegible]
den 1810. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] bei der [illegible] [illegible] [illegible]
Wenn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
1, bisherige [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Pestalozzis Leonhard und Gertrud sehr empfehlens-
werth.
2, die Zahl der Kinder die einen [illegible] [illegible]
allein [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] bei welchen die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
der [illegible] [illegible]
3, die Gehalte der Schullehrer [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible]
4, die Gemeinde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
5, diese [illegible] haben in der [illegible]
[illegible] den 17. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

der politische Theil muss [illegible] der Grund d.
vorhanden seyn, wo die [illegible] mit [illegible]
[illegible] die Güter [illegible] u. [illegible], die
[illegible] u. [illegible] eine [illegible]
Ort erhalten, so ist ein Beweis [illegible] den
Gütern zu betrachten sind, ob sie [illegible]
pflichtig od. [illegible]
[illegible] Verlang etc.

Zweyter Theil   Rechtsverfassung

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] politische [illegible]
[illegible]
die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die [illegible] Rechtsgesetze [illegible]
[illegible] Cod. Max. [illegible] 1743 & 1750.
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Ordnung der Güter

[illegible]
[illegible] über Güter [illegible]
[illegible] über Güter [illegible] München 1818
[illegible] Güter [illegible] 1819
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1816
[illegible]
[illegible]

[illegible]

5, [illegible]

6, [illegible]

7, [illegible]

8, [illegible]

9, [illegible]

[illegible]

1, [illegible]

2, [illegible]

3, [illegible]

4, [illegible]

5, [illegible]

4. [illegible]

[illegible]

geschieht kann, so kann auch die Verbesserung nicht
fehlen. [illegible] bedingt der Verbesserung
des Klimas in Bezug bei Ausrottung d. Wälder
[illegible] oder d. Moor zur gänzlichen
Verschlechterung d. Art d. [illegible]
[illegible] ist [illegible] nicht [illegible]
und Gestalt der [illegible]
[illegible]
[illegible] gebildet
[illegible] sollen. Wenn diese [illegible]
[illegible]
[illegible] Gestalt [illegible] nicht [illegible]
[illegible]
[illegible] gehen zu sehen.

Über die Ausrottung der Wälder in [illegible]
u. [illegible] über [illegible] 1795
[illegible]
Mannheim 1797 4.

[illegible]
[illegible]
[illegible] über
[illegible] Verbesserung der [illegible]
u. [illegible]
[illegible]

[illegible] bei d. [illegible] Arbeiten
[illegible] über [illegible] von dem [illegible]
über die [illegible] Brocchi descrip-
tion

die [illegible] d. [illegible]
Leopold II von [illegible] übersetzt, [illegible] Italienisch
[illegible]. [illegible] + 1831 [illegible] Biographie die [illegible]

5. Vom [illegible]

der [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible].

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Berlin 1800
[illegible]
[illegible] 1823
[illegible] 1823
[illegible] Heidelberg 1824
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1825 [illegible]
[illegible]
[illegible] 1825
[illegible] 25 April 1826 [illegible]
[illegible]
[illegible] 1825 u. 1826. [illegible]
[illegible] No 20.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
2, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
a, [illegible]
b [illegible]
c [illegible]
[illegible]

t, für diese Art, die zu werden pflegt [illegible]
Gegenden [illegible] [illegible] Grafen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
ob d. Ablösung [illegible] hatte. d.
[illegible] [illegible] [illegible] sind.

VI Über d. Absatz der landwirthschaftl. Prod.
[illegible] d. der freien Ausfuhr d. Getreide
Hamburg 1771
— [illegible] 1791
[illegible] [illegible] Getreidehandels Ham-
burg 1802. [illegible]
[illegible] Weber über [illegible]
Galliani dialogues sur le commerce des grains
1769 u. 1770.
Necker sur la legislation et le commerce des
grains Paris 1775.
Torrens Versuch über d. auswärtigen Kornhandel
[illegible] [illegible]
Grundbedingungen [illegible] v. MacCulloch
Recueil des pièces relatif au commerce des
grains Haag 1813.

Im Allgem. gelten über d. Getreidehandel im
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

a, daß der Ueberfluß [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
b, daß der Ueberfluß [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] d. Getreide [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] daß [illegible] [illegible] [illegible]

nämlich ein Manual nicht allzuweit herzu abge- [illegible]

[illegible]

14.

d. Schwierigk. d. [illegible] Volksklasse da-
durch [illegible] wird, sobald [illegible] d. hohen
Einfuhrzölle [illegible] ist aber [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Getreide [illegible]
[illegible] d. Getreide [illegible]
Einfuhr [illegible]
[illegible]
[illegible]
zu lassen, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Einfuhrzölle auf Getreide
[illegible]

[illegible]
Getreide [illegible]
[illegible]
Ausfuhr [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Ausfuhr [illegible]
Schutzzölle [illegible]
Ausfuhr [illegible] Zölle
[illegible]
Einfuhr [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Ausfuhr [illegible]
[illegible]

[illegible]

Geschichte der Getreidetheurung [illegible] v. Müller Görlitz 1826.

v. Weber

Wie können die Getreidesperren u. Lebensmittel[illegible] der Theurung [illegible] München 1817

v. Knobelsdorf Vorschläge zur Errichtung [illegible] Getreide[illegible] Berlin 1824.

[illegible] über die Mittel [illegible] Nürnberg 1825 u. 1826 [illegible]

Thaer Möglinsche Annalen 13, 14, 15 Bd.

v. [illegible] Ulm 1825.

[illegible] Jahrb. Bd 28, 29, 31.

[illegible]

2, über die Hilfsmittel etc. gegen Erzeugung d. Hausschwam-
Ausbildung von der Reg. getroffen u. veranstaltet
worden
Verbessern dürfte die Beschaffenheit des Gebäudes d. Schwam-
mes zu berücksichtigen sein etc. man an [illegible] zeit
[illegible] man zu [illegible] [illegible] Schwam-
[illegible] als [illegible] Mittel [illegible]
[illegible] zu [illegible] weil sie oft [illegible] den
[illegible] Erfolg [illegible] wenn der Schwamm [illegible]
2, [illegible] habe ich [illegible] d. [illegible] wenn sie [illegible]
[illegible] [illegible] sie [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] das kann es [illegible] nöthig [illegible] d. [illegible]
[illegible] zu geben welche die [illegible] [illegible]
[illegible] ist der Anbau u. Luftzutritt
Schwammes [illegible] die d. [illegible] [illegible]
der [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Mißständen d. [illegible]
der Schwamm [illegible] [illegible] [illegible] Viel [illegible]
nöthig [illegible] [illegible] [illegible] Schwamm u. [illegible]
d. [illegible] [illegible] des Gebäudes [illegible]
d. [illegible] [illegible] [illegible]
die Ausbreitung kann geschehen
1 über der Erde,
a, [illegible] [illegible] unter Luftzug
b, in [illegible] [illegible] [illegible] Räumen
c in [illegible]
d in [illegible] [illegible] Behältern mit Lei-
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
2, unter der Erde in [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gebäude [illegible] hat man [illegible] [illegible]
[illegible] alle diese Hilfsmittel [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible]
[illegible] [illegible] Abhandlung über Gebäudeschwamm 1805
[illegible] über die Ausbreitung des Gebäudeschwamms
[illegible] u. [illegible] 1825
[illegible] Hausschwamm, in [illegible] Würzburg 1830
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

den 20. August 1835.



Allgemeine Hinweise zur Transkription des Textes

Kennzeichnungen in der Übertragung:

[abcd]	wahrscheinlich korrekte Übertragung, aber nicht ganz sicher
[abcd ?]	unsichere Übertragung
[...]	Fehlstelle im Dokument bzw. nicht erkennbar, nicht lesbar
[?]	fragliche Sinnhaftigkeit des Satzes

Anmerkungen:

{*abcd*} Anmerkungen zu Text und Textstruktur, Auffälligkeiten

Abkürzungen bzw. Abbreviaturen:

Bei Eindeutigkeit wurden diese voll ausgeschrieben, im anderen Fall bzw. bei Mehrdeutigkeit analog der Vorlage wiedergegeben.

Rechtschreibung:

Offensichtliche Schreibfehler wurden korrigiert und die Rechtschreibung nach aktuellen Regeln angehalten, also z.B. ist „daß" als „dass" übertragen. Ebenso sind Worte mit seinerzeit üblichem „th" hier mit einfachem „t" und das kurze „i" bei Verben hier mit heute gebräuchlichem „ie" geschrieben. Gleiches gilt für eine Reihe von Worten, deren Gebrauch sich geändert hat, z.B. wird heute keine „Hülfe" mehr gebraucht, sondern „Hilfe".

Seitenwechsel, Absätze und Silbentrennung:

Es wurde eine fortlaufende absatzweise Transkription ohne Silbentrennung gewählt. Für Seitenwechsel erfolgte die Einfügung der neuen Seitenzahl in besonderer Formatierung (blau, fett, in eckigen Klammern) an der exakten Stelle, also ggf. auch bei Silbentrennung innerhalb eines Wortes.

Interpunktion:

Diese ist auf den Originaldokumenten oft nicht mehr erkennbar bzw. wurde grundsätzlich, also auch bei deren Fehlen eine Interpunktion nach heutigen Grundsätzen vorgenommen.

Literaturhinweise:

Die Namen der oft ausländischen Schriftenverfasser wurden offensichtlich niedergeschrieben „wie gehört", was oft nicht der tatsächlichen Schreibweise entspricht. Auf Prüfung und besondere Kennzeichnung wurde verzichtet. Das gilt ebenso für die Titel der genannten Schriften.

Transkription von:

Michael Nülken, *ö.b.u.v. Sachverständiger für alte deutsche Handschriften*

[3]

National-Oeconomie

unter Hinweisung auf seine Schrift „Staatswirtschaftliche Untersuchungen" München 1832.

vorgetragen von

Professor Dr. Herrmann.

München, Sommer 1835. Rudolph Dietz, Cand. Cam.

[5]

Einleitung

Als Grund der Erscheinungen, die der Volksverkehr uns darbietet, dürfen wir nicht eine Aufopferung der Individuen für das Gemeinwohl annehmen, sondern wir müssen den Grund im Eigennutze suchen, (welcher ein Teil der Selbsterhaltung ist.)
Die Nationalökonomie nun hat es mit den Tätigkeiten der Völker zu tun, die im Eigennutze ihren Grund haben, sie betrachtet die Güter die nur mit Opfern erworben werden. Sie muss deshalb von der Jurisprudenz unterschieden werden.
Die Jurisprudenz hat es mehr mit den Formen zu tun, unter denen die Güter erworben werden, sie ist mehr formell, während die Nationalökonomie mehr das Innere dieses Treibens untersucht und also mehr materiell ist. Die Jurisprudenz betrachtet alle diese Verhältnisse in Beziehung auf den Staat, während die Nationalökonomie wenigstens anfänglich ganz vom Begriffe des Staates abstrahiert.
Alle Herstellung, Übertragung und Verwendung der Güter bezieht sich auf Befriedigung der Bedürfnisse und gehört ins Gebiet der Wirtschaftslehre. - Unterscheidung vom Gegenstand der Technik: Bei dieser kommt es nicht auf die Summe der aufgewendeten Güter und auf das Resultat an, sondern nur auf die Art, wie ein Gedanke ausgeführt ist; die Technik ist die Lehre von der Qualität in Bezug auf Befriedigung des Bedürfnisses. Die Wirtschaftslehre ist die Größenlehre der Güter. Alle Befriedigungsmittel der Bedürfnisse betrachtet man als eine Summe, als ein Ganzes, dass der Vermehrung und Verminderung fähig ist - diese Summe nennen wir Reichtum; daher die Wirtschaftslehre die Lehre vom Reichtum und die Nationalökonomie die Lehre von Nationalreichtum, denn sie beschäftigt sich mit dem Reichtum der Gesellschaft.
Bedürfnis ist der Zustand der Mangelhaftigkeit, was diesem abhilft ist ein Gut.
Weil ein Ding nur dadurch ein Gut ist, dass es eine Brauchbarkeit hat, haben einige neuere Schriftsteller für das Wort „Gut" das im Deutschen sehr vag gebraucht wird, das Wort „Brauchlichkeiten" vorgeschlagen. [6] {*Ist die folgende Seite tatsächlich die wirkliche Folgeseite ? Sie beginnt mit Adjektiv in Kleinschreibung.*}
unrichtig sagt man oft Bedürfnis statt Befriedigungsmittel des Bedürfnisses.
Die Güter vom Standpunkt des Einzelnen betrachtet sind innere und äußere (I §1). Die Güter können seinen körperlich und unkörperlich (sachlich). Dieser Unterschied ist aber von geringer Wichtigkeit.

Irrig haben einige die körperlichen Güter allein hierher gerechnet; andere haben gemeint bloß Dienstleistungen seien unkörperliche Güter. Was wir unter dem Namen Verhältnis begreifen, z.B. das Leben in einer Familie, die Kundschaft pp. ist ein unkörperliches Gut, ungeachtet es nicht gerade Dienstleistungen sind.
Einige setzen tatsächlich die persönlichen den körperlichen Gütern entgegen. Die Güter muss man immer nach der Person beurteilen, der sie zugute kommen und demnach wären zuletzt alle Güter persönlich, denn alle sind Befriedigungsmittel persönlicher Bedürfnisse.
Die äußeren Güter können gegeben sein: (I §2)

1. durch die Natur z.B. Boden, Klima, chemische und mechanische Kräfte, Körper (Erzeugnisse der Natur)
2. Dienstleistungen, Tätigkeiten des Einen zur Befriedigung der Bedürfnisse eines andern.
3. Eine Verbindung der Naturkörper und Dienstleistungen – Produkte z.B. Getreide
4. Wir genießen eine Gemeinschaftlichkeit der Gedanken und eine dauernde Gegenseitigkeit der Dienstleistungen, dies sind gesellige Verhältnisse. Die meisten fordern zu ihrem Bestehen einen großen Aufwand von Gütern aller Art.

Unterschied zwischen freien und wirtschaftlichen Gütern (I §3)
Viele Verhältnisse erscheinen als ob sie freie Güter wären, sie sind aber oft wirtschaftliche z.B. der Staatsverband, Gemeindeverband. Nicht immer ist die Vergütung z.B. Steuer eine vollkommen vergeltende. Die Kundschaft ist ein rein wirtschaftliches Verhältnis.
Um die Güter müsste von jeder Generation gekämpft werden, die nicht in hinreichender Anzahl vorhanden wären um aller Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen.
In rohem Zustand haben die Stärkern die Schwächern dazu gebracht, dass sie ohne Entgelt für sie arbeiten mussten. [7]
Nicht alle Kämpfe sind zu vermeiden, aber die Moral fordert es, daher ist der Rechtszustand vorhanden. Der Kampf kann nur durch Anerkennung des Besitzes und durch Achtung der Persönlichkeit beseitigt werden, dies ist die Aufgabe des Zivilrechts. Dadurch soll der Wunsch nach anderer Vermögen und Dienste nicht ausgeschlossen, sondern nur die Formen des Übergangs der Güter bestimmt werden, dies ist wieder Aufgabe der Rechtspflege.
Die Rechtspflege sorgt, dass die Güterübertragung in sittlichen Grenzen sich halte, dass sie das Eigentum und die Persönlichkeit nicht verletzt.
Wirtschaftliche Güter sind solche welche sich im Eigentum einer Person befinden oder über welche eine Person vermöge ihrer Persönlichkeit verfügen kann. Jedes äußere Gut ist in der Gesellschaft geschützt durch die Sicherung des Eigentums.
Wirtschaftlich sind diejenigen von deren Genuss man jeden auszuschließen sucht, wenn man sie hat. Wirtschaftliche Güter kann man nur gegen Vergeltung erwerben. Die Übertragung der Güter ist auf den Umtausch beschränkt; mit Ausnahme einiger unentgeltlicher Übertragungen wegen, z.B. Familienverhältnissen.
Die wirtschaftlichen Güter sind Tauschgüter, Objekte des Tausches.

Ein Gut ist was geeignet ist, einem Bedürfnis zu dienen, auch die Möglichkeit des Umtauschs ist eine Eigenschaft wodurch es unsere Bedürfnisse befriedigen kann. Die Möglichkeit einem Bedürfnis zu dienen heißt man den Wert, es kann die unmittelbare Möglichkeit sein, oder eine mittelbare durch Tausch, daher Gebrauchswert – Tauschwert. Alle Güter haben Gebrauchswert, die wirtschaftlichen haben zugleich Tauschwert.
Nur die äußeren Güter können wirtschaftliche sein.

Begriff des Reichtums

Man nimmt die Güter wirtschaftlich als gleichartig und fasst sie zusammen. Jede Fülle von Gütern, die einem Subjekt zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu Gebot steht, heißt Reichtum. Man kann vom inneren Reichtum deshalb sprechen. **[8]**
Ein Bettler in Italien z.B. ist reicher als einer in München. Natürlicher Reichtum ist die Summe der Güter, die die Natur darbietet. Wir haben es zu tun mit der Fülle von Tauschgütern, also dem wirtschaftlichen Reichtum. Es ist die Masse von Tauschgütern über die eine Person verfügen kann. Es ist die Summe der äußeren und inneren Güter mit denen er andere Güter eintauschen kann. Die Möglichkeit der Dienstleistung ist nicht schon eine Art des Eigentums sondern ein Bestandteil seiner Persönlichkeit.
Der Inbegriff der äußeren Güter ist das Vermögen, nebenbei besteht die Fähigkeit einer persönlichen Dienstleistung.
Es können Dienstleistungen die Natur des Vermögens annehmen, wenn die andauernde Leistung vertragsmäßig feststeht, z.B. es hat einer das Recht von Leibeigenen persönliche Dienstleistungen zu verlangen; Ähnliches findet statt bei jedem Vertrag bei dem [ihm] schon die Gegenleistung gereicht hat.
Der Reichtum der Nation ist die Summe der Güter welche allen einzelnen Personen der Nation zu der Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu Gebot steht. Beim Vermögen der Nation müssen wir abrechnen was der eine an den andern zu fordern hat wegen Dienstleistungen.
Vermögen sind äußere Güter von Tauschwert über die man die ausschließliche Verfügung hat, das Tauschgut muss aber einige Dauer haben.
Der Dienstleistende verwandelt [Außerg. ?] seiner Persönlichkeit, indem er sie als Tauschgüter darbietet in mehr oder minder dauerhafte Teile des Vermögens.
Wenn man's scharf so ist Vermögen und Reichtum eins.
Man darf wenn der Begriff von Vermögen beschränkt ist, Reichtum mit Vermögen nicht verwechseln. Unter Reichtum wird auch die Fähigkeit begriffen Dienste für Entgelt zu leisten.
Das Volksvermögen ist nicht ebenso Vermögen der Volkswirtschaft wie das Privatvermögen der Privatwirtschaft. Denn das Volk bildet keine solche Einheit wie z.B. eine Familie die Wirtschaft hat zum Objekt die Beischaffung und Verwendung der Gütermasse die zur Befriedigung der Bedürfnisse einer Person nötig sind. **[9]**
Die Volkswirtschaft besteht nicht aus den Einzelwirtschaften des Volks und es ist ein lebendiges Ineinandergreifen.

(§12)

Der Eigennutz ist oft störend, er genügt nicht immer dem Interesse der Gesamtheit; nicht immer dem Vorteil des Einzelnen Eigennützigen; deshalb muss das Prinzip des Gemeinsinns den Eigennutz ergänzen. Z.B. in einer Familie, in einer Gemeinde wünschen die Mitglieder Erreichung des gemeinsamen Zwecks, gegen andere Nichtmitglieder herrscht wieder der Eigennutz. Im Staate ist's der Gemeinsinn aus dem alle wirtschaftlichen Anstalten hervorgehen, die Vielen dienen.
Bei der [Nachsteuer] nimmt man an, der Bürger habe noch nicht alle Vorteile bezahlt, die er in einem Staate genossen hat.
Die Wirtschaftslehre eines Volks zerfällt in 2 Teile.

1. Der Wirtschaftsverkehr, hervorgebracht durch den Eigennutz (natürlich in den Schranken des Rechts), man frägt nach welchen Gesetzen wird die Herstellung, Verteilung und der Verbrauch der Güter hervorgebracht - reine Volkswirtschaftslehre.
2. Die Wirkung, die der Gemeinsinn zur Regelung, Förderung und Ergänzung der Wirkung des Eigennutzes hervorbringen soll. Es ist das wirtschaftliche Tun der Gesamtheit - die Volkswirtschaftspflege.

Gemeinsinnige Einrichtungen kann ein einzelner treffen, sie sind aber meistens Aufopferungen, wohltätige Stiftungen pp., auch mehrere können sich zu gemeinnützigem Wirken verbinden.
Das natürliche Organ des Gemeinsinns sind die Regierungsstellen. Was als öffentliche Anstalt dienen soll, muss Staatsgenehmigung erhalten. **[10]**

1. Teil Volkswirtschaftslehre

Zusammenhängende Betrachtungen der Äußerung und Erscheinung dieser Vorgehen aus dem Prinzip des Eigennutzes bei Befriedigung der Bedürfnisse in einem Volke.

1. Abschnitt Ziel und Gang der Wirtschaft

Wirtschaft ist Sorge einer Person für Herbeischaffung der zu Befriedigung der Bedürfnisse nötigen Tauschgüter.

1. Bei der Einzelwirtschaft

Die Einzelwirtschaft (kann auch die einer moralischen Person sein) hat zum Ziel die Befriedigung der Bedürfnisse nach Beischaffung und Verwendung von Gütern, die Tauschwert haben, sie sind enthalten im Eigentum oder der Persönlichkeit. Dies ist nur möglich, wenn die Güter entweder gänzlich dem Bedürfnis aufgeopfert werden, so dass mit ihrer Brauchbarkeit auch ihr Tauschwert sich verliert oder doch dadurch, dass man über die Güter ausschließlich verfügt, wenn auch nicht gerade ihre fernere Brauchbarkeit hierdurch zu Grunde gehen sollte. Im 1. Fall sagt man, die Güter würden bei ihrer Anwendung fürs Bedürfnis verbraucht; im letzteren Fall, sie würden bloß genutzt, dort hören sie auf ein wirtschaftliches Gut zu sein, hier können sie in jeder Periode immer aufs Neue der Benutzung unterliegen.
Zwischen den 1. und den 2. Gütern lassen sich ungemein viele Schattierungen aufstellen, denn es gibt Güter, welche in dem Augenblick, wo sie zu Erscheinung kommen oder dargeboten werden, genossen werden müssen, wenn sie nicht nutzlos vergehen sollen z.B.

persönliche Dienstleistungen. Andere die zwar von Dauer sind, aber doch angewendet fürs Bedürfnis wirklich verbraucht werden; andere welche hierbei nur teilweise einem Verbrauch unterliegen und später neu, wenn auch oft minder gut gebraucht werden können; Güter von denen man sagt: sie nutzen so ab. Endlich solche bei welchen wenig oder keine Vernutzung der Substanz vorkommt sondern vorherrscht eine bloße Nutzung, die nicht hindert, dasselbe Gut später abermals zu gebrauchen, etwa wie Grund und Boden, Werkzeuge von großer Härte z.B. Gold. Nur wenig **[11]** Güter gibt's oder beinahe keine, welche in letztere Klasse gehören. Verbrauch besteht in der Aufhebung der Möglichkeit gebraucht zu werden; körperliche Vernichtung gibt es nicht. Meist ist mit der Nutzung teilweise Verbrauch verbunden.
Vermögen das der unmittelbaren Konsumtion gewidmet ist, mag Verbrauchsvorrat heißen; Vermögen, das fortdauert, während man es nutzt oder das dauernde Grundlage einer Nutzung ist, die ihrer Brauchbarkeit wegen Tauschwert hat, heißt Stammgut oder Kapital.
Der Zweck der Wirtschaft verlangt nun fortwährend Vernichtung von Gütern, sei es durch gänzliche Aufhebung ihrer ferneren Brauchbarkeit oder nur durch teilweisen Verbrauch, außerdem können auch Güter ohne Vergeltung an andere übergehen; man kann sie verlieren und zwecklos verwenden; diese Zufälle können ebenso wiederholen, wie die Bedürfnisse selbst größtenteils regelmäßig, zum Teil aber auch zufällig wiederkehren, es ist daher jedem wirtschaftenden Subjekt für eine bestimmte Zeit eine gewisse Summe von Tauschgütern nötig, auf deren Beischaffung es ununterbrochen besorgt sein muss. Diese Masse von Tauschgütern welche zur Befriedigung der Bedürfnisse in einer bestimmten Zeit notwendig ist, heißt der Bedarf der Wirtschaft.
Unterschied zwischen Bedürfnis und Bedarf. Diese Herstellung von Gütern kann geschehen

1. Dadurch, dass man Güter die zwar der Art nach Tauschgüter sind, aber gerade keinen Eigentümer haben, in Besitz nimmt.
2. Dadurch, dass man Güter ohne Entgelt von andern empfängt.
3. Dadurch, dass man in den vorhandenen freien Gütern oder Tauschgütern höhere oder neue Brauchbarkeit findet, welche ihnen entweder, wenn sie freie Güter waren, nun erst Tauschwert gibt und sie in den Kreis der wirtschaftlichen Güter einführt, oder wenn sie schon als Tauschgüter anerkannt waren, mit ihrer Brauchbarkeit auch ihren Tauschwert erhöht. **[12]** Dieser Zugang von Gütern mag Wertvermehrung durch Wertgebung heißen.

Alle diese drei Arten sind indes keineswegs so häufig, dass auf sie eine regelmäßige Wirtschaft gegründet werden könnte. Es ist daher eine Weise der Vermehrung der Güter zu suchen, welche nicht bloß regelmäßig erfolgt, wie das Bedürfnis selbst; sondern die auch von der freien Tätigkeit des Menschen selbst abhängt und dies ist im Allgemeinen die Produktion oder die Hervorbringung neuer Güter, dergleichen schon bisher als brauchbar anerkannt waren und Tauschwert hatten.
Es muss die regelmäßige Befriedigung der Bedürfnisse auch auf einen regelmäßigen und mit den Bedürfnissen wachsenden Zugang von Gütern rechnen können. Das wirtschaftende Subjekt muss es in seiner Gewalt haben, anerkannte Tauschgüter neu herzustellen, und dies

geschieht durch Produktion im Allgemeinen. Solche neue Güter die sich in jeder Wirtschaftsperiode neu zur Verwendung darbieten und zu den am Anfang derselben wirtschaftenden Personen schon zu Gebote stehenden hinzutreten, können nun nur zweierlei sein, entweder Leistung der Arbeitskraft des wirtschaftenden Subjekts oder Nutzung seines Vermögens, sofern dieses nicht Verbrauchsvorrat sondern Kapital war. Die Arbeitskraft, wie der Stamm selbst, besteht fort, während für das Bedürfnis Leistung und Nutzung verwendet werden. Diese Letzteren sind also die neuen Güter auf welche die wirtschaftende Person bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse hingewiesen ist, wenn sie nicht am Ende der Wirtschaftszeit in ihrem Vermögen will zurück gekommen sein. Selten sind übrigens Arbeitsleistung und Kapitalnutzung für sie allein genügend zur Befriedigung der Bedürfnisse. In der Regel erfordern sie eine Verbindung mit freien Gütern, eine Verbindung untereinander selbst und endlich mit Vermögensteilen, die schon früher vorhanden waren. Diese Umformung der neuen Nutzung und Arbeitsleistung und ihre Verbindung mit freien Gütern und älteren Vermögen zum Behuf der Befriedigung der Bedürfnisse [13] ist nun eine Aufgabe der Technik im weitesten Sinn. Dass aber hierbei dem Bedürfnis möglichst gut genügt werde, bei möglichst geringer Aufopferung an Tauschgütern, ist die wirtschaftliche Seite der technischen Tätigkeit, während die Technik es immer nur mit der Umgestaltung und Verbindung der Güter zu tun hat, ist es die Aufgabe der Wirtschaft, die Abrechnung zu machen über den Wert dessen, was man technisch erlangt hat, verglichen mit dem Wert der darauf verwendeten Bestandteile und so muss dann auch das ganze Streben der Befriedigung der Bedürfnisse auf eine Abrechnung zurückgeführt werden, zwischen den am Anfang einer Wirtschaftszeit vorhandenen Vermögen einer Nation den neu hinzugegangenen Gütern und den auf das Bedürfnis verwendeten. Der Überschuss zeigt dann das Resultat der Wirtschaft, ein Gleichstand in der Zu- oder Abrechnung des Vermögens diejenige Gütersumme, welche überhaupt zum vorhandenen Vermögen hinzutritt, heißt im Allgemeinen Einnahme; die Gütersumme dagegen, welche zu den am Anfang einer Wirtschaftsperiode vorhandenen Vermögen in der Art hinzutritt, dass sie ohne Schmälerung jenes Vermögensstammes auf das Bedürfnis verwendet werden darf, heißt das Einkommen; der angeführte Endabschluss, die Wirtschaftsbilanz.

Reines und rohes Einkommen.

Ist nach einer gewissen Zeit, das ursprüngliche Vermögen vollständig erhalten, das Bedürfnis befriedigt und vom Einkommen noch ein Überschuss vorhanden, so heißt dieser vorzugsweise Wirtschaftsüberschuss. Ist dagegen nach Befriedigung des Bedürfnisses nicht bloß das Einkommen verwendet, sondern auch das ursprüngliche Vermögen selbst geschmälert, so heißt dieser Ausfall das Wirtschaftsdefizit; der Wirtschaftsüberschuss kann als Verbrauchsvorrat zu reichlicherer Befriedigung der Bedürfnisse einer späteren Zeit aufbewahrt oder als dauernde Grundlage einer Nutzung, als Kapital angewendet werden, in gleichem Falle bildet er einen Zugang zum Vermögen im engeren Sinn (Kapitalvermögen) und heißt Ersparnis im engeren Sinne. [14]

Das Sparen geht auf Beschränkung des Bedürfnisses, das Ersparen auf Erhöhung des Vermögens.
Vergleicht man die wirtschaftliche Personen untereinander, so ist dies möglich nach fünf Kategorien.

1. einmal nach der Befriedigung ihrer Bedürfnisse
2. nach ihrem Bedarf
3. nach dem Stande
4. nach der Verwaltung der Güter, die jeder dieser Personen gewohnt ist
5. nach ihrem Betragen im wirtschaftlichen Verkehr

ad 1.) Das wirtschaftliche Subjekt kann sein karg, wenn es das Bedürfnis nicht vollständig befriedigt; mäßig, wenn es das Bedürfnis gerade befriedigt, sich aber nicht mehr gönnt; behaglich, wenn es über die Grenzen des Bedürfnisses etwas hinausgeht; verschwenderisch, wenn es diese Grenzen weit überschreitet.

ad 2.) Das Subjekt kann Mangel haben, wenn es nicht genug Güter hat; es kann seine Notdurft haben; es kann Genüge und Überfluss haben.

ad 3.) Ist ein Mann arm, wenn er weniger hat als ein anderer seines Standes. Absolut arm, der weniger hat als die niedrigste Klasse im Volke die selbstständig ist; auskommend; wohlhabend; reich. Reich wird in anderer Beziehung von dem gebraucht, der viel Vermögen hat, und dies ist der wahre Reichtum. Der auf der Persönlichkeit ruhende ist gebunden und geht mit dieser zu Grunde.

ad 4.) Es ist einer, dies ist der eigentliche wirtschaftliche Gesichtspunkt, geizig, wenn er das Übersparen zum [Zweck] der Wirtschaft macht; sparsam oder wirtschaftend; unvorhersehend und gleichgültig; verschwenderisch.
Der Geizige sucht seine Freude in der Möglichkeit des Genusses und der Freude.
Sparsam ist der, der künftiger Bedürfnisse willen gegenwärtigen Genuss abbricht; dies ist Pflicht für jeden und das zweckmäßigste.
Gleichgültig ist, der jährlich reine Rechnung macht. **[15]**
Verschwenderisch ist, wer mit dem Einkommen ausreicht, der früher vorhandenes Vermögen zur Befriedigung laufender Bedürfnisse verwendet; Verschwendung ist Kapitalschmälerung. Unterschied zwischen Schwelgerei. Jedoch im Wort Verschwender liegt mehr die tadelnswerte Vermögensschmälerung.

ad 5.) Es gibt folgende Stufen:
habsüchtig und knickerig; das eine ist mehr eine männliche, das andere eine weibliche Untugend.
Rechtlich, wo gegeben und verlangt wird, was ausgemacht wird.
Billig, wo man mehr gibt oder weniger nimmt, je nach den Verhältnissen.
Liberal, besonders bei den Römern, diese konnten leicht liberal sein, weil die Erwerbung der Güter bei ihnen mit weniger Mühe verbunden war;

2. Volkswirtschaft.

Ein ganzes Volk kann die Bedürfnisse, welche in ihm durch Tauschgüter befriedigt werden sollen, nicht wohl dadurch decken, dass es von anderen Völkern unentgeltlich Güter empfängt und wie bedürftig sie auch sein mögen, so können doch Kriegskontribute, Tribute abhängiger Nationen und ähnliche unsichere Bezüge im Vergleich mit dem Bedarf einer Nation nur wenig Güter liefern. Ebenso wenig kann eine Nation durch Okkupation von Ländern auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse rechnen, denn sind diese bewohnt und zivilisiert, so bilden sie oben nur einen für sich bestehenden Gebietsteil und höchstens durch den Verkehr eine Erwerbsquelle für das ältere Bedürfnis. Sind sie unbewohnt, so erfordert die Anlage von Niederlagen eher Ausgaben, als dass sie die disponiblen Güter des Landes mehrten; auch jede Auffindung neuer Brauchbarkeit in den Gütern kommt allerdings der Nation im Ganzen zu gut, allein sie kann so wenig hierauf bestimmt rechnen, wie der Einzelne.
Anm. Der unvergoltene Übergang von Gütern aus einer Hand in die andere im Innern der Nation ändert die Gesamtmasse der Güter in derselben nicht, sondern bloß deren Verteilung, die indes allerdings für die gleichmäßige **[16]** Befriedigung aller Bedürfnisse im Volke von großer Wichtigkeit ist.
Im Allgemeinen kann man daher sagen, dass eine Nation noch weit mehr als eine Privatperson bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf die Produktion oder auf die Hervorbringung solcher neuer Güter hingewiesen, dergleichen schon als brauchbar anerkannt sind und Tauschwert haben und in der Produktion auf die Arbeitsleistung aller ihrer Glieder und auf das Vermögen das in allen Einzelnwirtschaften im Volke vorhanden ist. Was nach völliger Wiederherstellung des Stammvermögens der Nation als Erfolg aller Arbeit und als Frucht aller Kapitale vorhanden ist zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse einer Periode heißt das Nationaleinkommen, es ist die Summe des Einkommens aller Einzelwirtschaft im V. von der Wirtschaft von Korporationen [kann natürlicher] Weise nur die Nutzung von Vermögen hierin vorkommen. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Zustands einer Nation darf man aber nicht bloß die Summe das Nationaleinkommens ins Auge fassen, sondern man muss zugleich prüfen, ob es auch so verteilt ist, dass allen Bedürfnissen im Volke genügend abgeholfen wird. Die Summe der einzelnen Wirtschaftsbilanzen gibt die allgemeine Bilanz. Auch für die ganze Nation ergibt sich aus ihr entweder ein Überschuss oder ein Defizit. In keiner zivilisierten Nationen dürfte sich indes, öffentliche Kalamitäten ausgenommen, leicht ein Wirtschaftsdefizit nachweisen lassen, da die Vorsorge und der Erwerbtrieb immer weit wirksamer ist, als die Nachlässigkeit bei der Wirtschaftsführung und der Hang zur Verschwendung, sobald Gefühl für Sittlichkeit und Selbstständigkeit unter den Gliedern der Nation herrschend geworden ist.
Auf der anderen Seite kann eine Nation Güter wohl verlieren an andere Nationen durch Herabschätzung ihrer Brauchbarkeit oder auch durch Aufgebung, wie es bei einem Privaten der Fall ist. Diese Minderung kommt indes gegenüber von der Gütermasse, die fürs Bedürfnis verwendet wird, kaum in Betracht. Nach alldem hat die Wirtschaft im Allgemeinen 2 Hauptbewegungen, 1. Herstellung von Gütern oder Produktion **[17]** 2. Vernichtung der Brauchbarkeit der Güter und ihres Tauschwerts bei der Anwendung fürs Bedürfnis oder

Konsumtion. In der Volkswirtschaft kommt indes noch ein dritter Vorgang hinzu, welcher erst die Produktion und Konsumtion vermittelt, nämlich die Verteilung der Güter im Verkehr. Dies erfordert nun nähere Erläuterung. In einer isolierten Wirtschaft müssten eigentlich alle die technischen Geschäfte zugleich verrichtet werden, welche die Herstellung und Zubereitung der Güter fürs Bedürfnis erfordert, in dieser Art ist indes nur eine ziemlich unvollständige Befriedigung der Bedürfnisse möglich, denn teils ist der Mensch von Natur in der Regel mit einseitigen Anlagen ausgerüstet, teils sind auch selbst die Früchte des Bodens, den er inne haben mag, verschieden, während auf der anderen Seite seine Bedürfnisse selbst die notwendigsten mannigfaltigsten Güter erfordern, streng genommen aber sogar völlig schrankenlos sind in ihren Wünschen, sobald dass mehrere Menschen beisammen wohnen, werden sie geneigt sein, die verschiedenartigen Güter über die jeder von ihnen verfügen kann, gegenseitig auszutauschen, anfangs mag dies nur zufällig sein, wie sich gerade ein Überschuss von Gütern einer gewissen Art über das eigene Bedürfnis zeigt. Je sicherer aber sich Einem Gelegenheit darbietet, dasjenige, was er leichter und besser als andere erzeugt, gegen andere Güter, die er bedarf, umzutauschen, desto regelmäßiger wird man solche Güter bloß zum Umtausch hervorbringen. Man ist dann im Stande sich mit weniger Anstrengung in kürzerer Zeit die Güter durch Eintausch zu erwerben, die man in einer isolierten Wirtschaft alle unmittelbar selbst erzeugen müsste. Auf solche Weise sondern sich in jeder Niederlassung, auch bei anfänglicher Gleichheit der Tätigkeit, bald die verschiedenen Hauptgeschäfte der Technik, so dass jeder wenigstens zum Teil für andere arbeitet, um erst von ihnen einzutauschen, was er bedarf. Eben dieses regelmäßige Zusammenwirken der einzelnen Wirtschaft erhöht und befördert ihre Tätigkeit. Die Gesamtheit wird hierdurch eine große **[18]** Anstalt, die jedem die Güter derer er bedarf, aufs Beste und Bequemste zuführt. Dieses Ineinandergreifen der verschiedenen Wirtschaft im Volke durch den Umtausch ihrer Güter heißt man den Verkehr und das ist das Dritte was in der Volkswirtschaft zu betrachten ist.

Lehre von der Produktion der wirtschaftlichen Güter.

Im Allgemeinen heißt Produzieren, Neues hervorbringen. So kommt dann der Begriff in der Technik vor und in der [Wirtschaft]. In der Technik heißt überhaupt Produzieren Neues der Form nach produzieren. In der Wirtschaft neue Güter zu den Vorhandenen hinzufügen. Beides muss aber nun näher bestimmt werden. Schärfer genommen ist die technische Produktion die Darstellung eines Gedankens in einer äußeren Form und zwar darf man dies so weit nehmen, dass auf den Stoff, worin man darstellt, keine Rücksicht nötig ist. In der Tat spricht man ebenso wohl von der Produktion eines Dichters, Malers, Bildhauers, Musikers wie von der Produktion gem. Gewerbe. Die technische Produktion lässt sich scheiden in a) höhere und b) in niedrige, jene umfasst alle diejenigen Werke, welche rein aus der Lust des Innern darzustellen hervorgegangen, bloß an ihrer eigenen Vollendung gewürdigt werden können Werke nach deren Genuss wohl ein Bedürfnis vorhanden sein mag, dem aber ohne

das schaffende Talent, das sich nicht erwerben lässt, nicht genüge geleistet werden kann. Diese höheren und ihren Zweck in sich selbst habenden Produktionen sind nun

a) Die Leistung der Wissenschaft im strengsten Sinne, so die Werke der Dichtkunst, der redenden Kunst, der bildenden Künste sowie der Musik. Geringfügigere Leistung der Wissenschaft wie der hohen Künste, die schon vom gewissen Talent geleistet werden können und die man doch überall nach Belieben und Bedürfnis hervorbringen kann, nähern sich dann schon der 2. Klasse den Produkten der [gemeineren] Produktion oder fallen ganz mit ihnen zusammen.
b) Sobald ein Produkt nicht mehr um seiner selbst **[19]** willen hervorgebracht wird, sondern bloß um irgend einem Bedürfnis abzuhelfen, hat es den Maßstab zu seiner Würdigung nicht mehr in seiner eigenen Vollendung sondern eben in dem Bedürfnis und in der Weise, wie es diesem dient; es ist dann nur ein Stückwerk möchte man sagen bestimmt zur Vollendung des Lebens nicht ein selbstständiger Gedanken.

Bei den Werken solcher Art fragt man daher immer nach ihrer Zweckdienlichkeit oder Brauchbarkeit, diese allein entscheidet über den Wert der technischen Leistung. Auch in dieser Klasse der Produktion lassen sich indes 2 Gruppen sondern, deren eine mehr der Wissenschaft verwandt ist, wenigstens großenteils wissenschaftliche Ausbildung erfordert, die andere aber mehr den bildenden Künsten; wie denn auch Wissenschaft und bildende Kunst in ihren niedrigeren Leistungen in diese [gemeinen] Produktionen übergehen. Die erste der beiden Gruppen möchte sich ziemlich vollständig in folgende Abteilungen bringen lassen: Lehrkunst, Heilkunst, Staatskunst und Kriegskunst. Die niedrigere in folgende: Erdarbeit, Gewerbe, Handel und gemeine Dienste.

Die Erdarbeit umfasst dann Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, wo man denn auch immer die bloße Gewinnung schon von der Natur selbst dargebotener Dinge begreifen muss.

Das allgemeine bei der Erdarbeit ist die Ablösung und zugute Machung von Körpern, die die Natur darbietet, wobei meist auch eine Mitwirkung oder eine Beihilfe zu ihrer Hervorbringung nötig ist. Die Umformung der gewonnenen Naturkörper damit sie dem Bedürfnis dienen durch Mechanik und Chemie ist dann die Aufgabe der Gewerbe, der Umtausch der Erdprodukte und der Gewerbswaren, die Aufgabe des Handels. Endlich können wir hier mit den [gemeinen] Dienstleistungen auch alle erwähnten höheren verbinden und sie **[20]** überhaupt unter dem Namen Dienste begreifen.

Die Wirtschaftslehre sieht auf die Menge der Güter die zur Befriedigung der Bedürfnisse sich darbietet; hier genügt nicht, dass irgend einem Gedanken genüge geleistet werde, sondern sie fragt: ob die technische Tätigkeit auch wirklich zur Vermehrung der Güter beigetragen habe, ihr genügt daher auch nicht der Maßstab der Brauchbarkeit, sondern da in einer entwickelten Volkswirtschaft die technischen Güter fast alle für den Umtausch bestimmt sind, der sie verzehren will, so bemisst sie die Produktion nach dem Tauschwert und fragt: wie sich der Tauschwert des Produkts zum Tauschwert der Güter verhalte, die in dasselbe verwendet worden. Erst dann wenn wirklich das Produkt vollständig Ersatz bietet für den Tauschwert

aller der einzelnen in dasselbe technisch verwendeten Güter, erkennt die Wirtschaft das technische Produkt auch wirklich für ein wirtschaftliches an; dagegen könnte die Technik ein untadelhaftes Produkt geliefert haben, wenn es in seinem Tauschwert nicht den Tauschwert aller aufgewendeten Güter ersetzte, so wäre nicht nur nichts produziert, sondern man hätte nun infolge dieser technischen Produktion sogar weniger Befriedigungsmittel der Bedürfnisse als ohne sie.
Eine technische Produktion welche ohne Rücksicht auf die Erhaltung der aufgewendeten Güter vor sich geht mag man eine freie nennen; hat man dagegen die Forterhaltung des Tauschwerts der aufgewendeten Güter im Auge, so heißt sie eine wirtschaftliche oder ökonomische. Im Allgemeinen werden daher die höheren Leistungen der Technik, die Leistungen der Wissenschaft, der so genannten freien Künste freie Künste sein. Jedoch können vollendete Produkte der Wissenschaft und der Kunst, da sie gerade den höchsten Bedürfnissen genügen, starken Begehr erregen und hohen Tauschwert erlangen, so treten sie dann allerdings in die Reihe der wirtschaftlichen Güter ein, aber mehr zufällig. Wenigstens absichtlich kann **[21]** nur der sie als Erwerbsmittel besitzen, der auch von der Natur zu ihrer Hervorbringung ausgerüstet ist.
Die Produkte der freien Künste lassen sich nicht willkürlich erzeugen; erst bei den minder wichtigen Arbeiten derselben ist dieselbe ökonomische Rücksicht möglich, wie bei den Produkten der 2. Klasse. Wenn daher auch bei den Leistungen der höheren Kunst das Produkt nicht den Aufwand an Gütern ersetzen sollte, der für denselben gemacht worden, so hält man dies nicht unbedingt für einen Schaden, wie wohl sich der Hervorbringende selbst dadurch wirtschaftlich zu Grunde gerichtet haben mag. Im Kreise der niedrigeren Produkte dagegen, wo angenommen werden darf, dass so ziemlich alle mit nur wenig verschiedenen Talenten zur Produktion tauglich sind, fragt man in der Regel strenger, ob das technische Produkt wirklich auch ein Äquivalent sei für den Aufwand von Gütern zu seiner Hervorbringung. Dies ist nötig eben weil man hier immer die hierzu angewendeten Güter auch auf ein anderes Produkt hätte verwenden können, wo sie vollkommen im Tauschwert anerkannt worden wären, wo sie also dem Bedürfnis besser gedient hätten, als da, wo das Produkt ihren Tauschwert nicht ersetzt. Doch kann es vorkommen, dass ausnahmsweise Einer auch solche [gemeinen] Produkte ohne Rücksicht auf Vergeltung, bloß um sich selbst zu genügen, ausführt oder als freie Produkte übt und bei den höheren Leistungen dieser Abteilung kommt dies auch wirklich häufig vor.
Die wirtschaftliche Rücksicht ist in aller technischen Tätigkeit eine und dieselbe, es ist immer das Streben, nicht bloß eine bestimmte Brauchbarkeit im Produkt herzustellen, sondern zugleich diese Brauchbarkeit in derjenigen Anerkennung, welche allein es möglich macht, dass das Produkt vollständig den Tauschwert der in dasselbe **[22]** verwendeten Elemente ersetze. Die Wirtschaftslehre betrachtet daher alles technische Bemühen aus einem und demselben Gesichtspunkt und sucht dasselbe in seiner gem. Form zu fassen, so erscheint es dann bloß als eine Verbindung von Arbeitsleistungen und Kapitalnutzung mit freien Gütern und älteren Vermögensteilen und wiewohl man im engeren Sinne technisch nur einer Verbindung von Arbeitsleistung mit materiellen Stoffen dem Namen eines Produkts

beizulegen geneigt ist, so nehmen doch wir hier die Bedeutung weiter und begreifen auch die einfachen schon an sich selbst brauchbaren Dienstleistungen und Kapitalnutzungen als Produkt. Hiernach lassen sich also alle technischen Produkte zurückführen:

a) auf bloße persönliche Dienste
b) auf bloße Kapitalnutzungen
c) auf Verbindung von Dienstleistung mit freien [Gütern]
d) auf Verbindung von Kapitalnutzung mit freien [Gütern]
e) auf Verbindung von Dienstleistung mit Nutzung
f) auf Verbindung von Dienstleistung mit Nutzung und freien [Gütern]
g) auf Verbindung von Dienstleistung mit älterem Vermögen
h) auf Verbindung von Nutzung mit älterem Vermögen
i) und 10. auf Verbindung dieser beiden mit freien Gütern
11. auf Verbindung von Arbeitsleistung und Nutzung mit älterem Vermögen
12. auf Verbindung der [Produkte] der letzteren Art mit freien Gütern

Dieser letzteren Art gehören die meisten körperlichen darstellbaren Produkte an. Der Tauschwert eines Produktes hängt nicht von den freien Gütern ab, die in dasselbe verwendet sind; sondern bloß vom Tauschwert der verbundenen Elementargüter. Eben die Tauschgüter nun, welche zur Herstellung eines Produkts verbunden oder aufgeopfert werden müssen, heißen die <u>Kosten</u>, <u>Produktionskosten</u> wohl auch. Ist älteres Vermögen hinein verwendet, sondern man dieses die <u>Auslagen</u>, was der Produzent an neuen Nutzungen von Kapital und an eigenen Arbeitsleistungen noch **[23]** hinzufügt, ist auch ein Bestandteil der Kosten, aber nicht der Auslagen. Nur soweit solche neue Nutzungen und Arbeitsleistungen ins Produkt übergegangen sind, ist dasselbe ein neues Produkt; so weit es dagegen Ersatz von älterem Vermögen gewährt, ist es nur das ältere Vermögen in anderer Form. Bei der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ist hiernach der Produzent nicht auf das ganze Produkt hingewiesen, sondern bloß auf die in demselben verbundenen neuen Güter, auf dasjenige nämlich, was er auch ohne weitere technische Arbeit durch seine Arbeitskraft und seinen Vermögensstamm, ohne den Letzteren zu schmälern, allein zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden konnte. Beispiele:

ad 1) Reinigen der Kleider, Botengehen, Frisieren
ad 2) ein Wohnhaus
ad 3) Sammeln von Erdbeeren im Walde, man vergilt nur das Sammeln
ad 4) z.B. jemand schlägt in der Nähe des Königszeltes eine Bude auf, um das Wettrennen sehen zu lassen; fürs Sehen zahlt man nicht, nur für den Sitz z.B.
ad 5) z.B. eine Theatervorstellung bei Tag
ad 6) eine Spazierfahrt
ad 7) wenn ich durch einen Boten aufs Land aus der Stadt Gebrauchsvorräte holen lasse
ad 8) das Liegenlassen des Weines, wodurch er an Güte und Wert zunimmt
ad 11) Beinahe alle Produkte z.B. ein Stuhl, ein Tisch. Ebenso im Landbau.

2. Abschnitt

Von den freien Gütern die bei der Produktion der wirtschaftlichen Güter mitwirken.

Die Herstellung von Tauschgütern ist auf tausendfältige Weise von der Mitwirkung, von der Anwendung freier Güter abhängig. Diese sind teils die Bedingung, unter der man technisch und wirtschaftlich produzieren kann, teils gewähren sie wesentliche Unterstützung bei der Produktion. Die freien Güter sind:

1. Naturdinge und hier ist es denn was die Gesamtheit aller Naturkräfte, aller Elemente und aller Körper, welche die Natur darbietet, ohne dass es nötig oder möglich ist, sie ins Eigentum zu nehmen, was fast alle Erd- **[24]** und Gewerbsarbeit sowie auch den Handel bedingt, bald als Boden, bald als Frachtmittel, bald als Inbegriff von chemischen und mechanischen Kräften wie im [Bodenreichtum], im Fall der Gewässer, bald als notwendige Bedingung fürs Leben der Arbeiter in den klimatischen Verhältnissen, bald als notwendige Bedingung von der Produktion in den klimatischen Verhältnissen (z.B. das Färben ohne Luftzug ist nicht möglich. Die klimatischen Verhältnisse haben Einfluss auf die Art des Lebens. Die Völker sind nicht allein durch die Gaben der Natur reich, weil dort die Menschen weniger tätig sind. Über dies ergänzt der Verkehr die Mangelhaftigkeit der einzelnen Länder und Klimate und er ist hinreichend außer bei den Lebensmitteln.)
2. Von ebenso großer Wichtigkeit bei der Erzeugung der wirtschaftlichen Güter sind die höheren persönlichen Eigenschaften des Menschen, deren Äußerung in der Regel wenigstens nicht Vergeltung erlangen, sondern als freie Güter sich darbieten; wiewohl nach Umstand auch sie besonders in Verbindung mit Arbeitsleistung Vergeltung erlangen können. Hierher gehört besonders das wissenschaftliche und Kunsttalent im höheren Sinne, dessen Äußerung ununterbrochen den bedeutendsten Einfluss hat auf die Verbesserung und Verschönerung, auch der [gemeinen] Produkte. Hierher gehören ferner alle die Tugenden, die im geselligen Leben von Bedeutung sind und selbst deren Äußerungen können unter Umständen wirtschaftlichen Wert erhalten, wenn auch nicht, so sind sie Grundbedingung des wirtschaftlichen Verkehrs, denn wer würde leihen wollen, wenn man nicht auf die Rechtlichkeit des Borgers bauen könnte.
3. Die Produktion setzt soweit sie auf Austausch von Gütern sich bezieht, die geordnete Staatsgesellschaft selbst voraus; sie kann nicht gedeihen ohne Sicherheit des Verkehrs, ohne Schutz der Personen und des Eigentums und ohne rasche und unparteiliche Rechtspflege, sie bedarf ferner einer großen Anzahl **[25]** öffentlicher Einrichtungen, welche teils die Heranbildung der Arbeiter für alle Erwerbsgeschäfte möglich machen, teils den Verkehr erleichtern und befördern; alle diese öffentlichen Einrichtungen überhaupt also alle Verhältnisse, die der Staat dem Einzelnen darbietet, sind als ebenso viele indirekte Beförderungsmittel der Produktion anzusehen. Von diesen gesellschaftlichen Verhältnissen genießt man nun viele als freie Güter, soweit dagegen der Staat Aufwand an Tauschgütern für sie nötig hat, fallen auch sie unter den Begriff der wirtschaftlichen Güter; sie sind dann selbst eine Art wirtschaftliche Produkte, nur

empfindet dies der Einzelne nicht, wie wohl er in der Steuer [ganz] [eigentlich ?] seinen Beitrag zu den Kosten ihrer Herstellung gibt. Wie ein Geschenk werden sie gemessen, wenn sie nicht aus Steuer- sondern aus Domanial-Einkünften hergestellt und unterhalten sind, aber auch in diesem Falle sind sie kein freies Gut sondern immer ein wirtschaftliches.

Die [Finanz ?] betrachtet die Verhältnisse, die als Tauschgüter hergestellt werden, als wirtschaftliche.

3. Abschnitt Von der Arbeit.

1. Abteilung Vom Wesen der Arbeit.

Eine Tätigkeit, welche bloß um des Genügens Willen getrieben wird, das mit dir selbst verbunden ist, nennt man Spiel. Eine Tätigkeit aber, die einen Zweck außer ihr selbst zu erreichen sucht, Arbeit; Alle wirtschaftliche Produktion ist hiernach Arbeit, die freie Produktion dagegen insoweit Spiel als der Produzent schon in der freien Bewegung seiner Kraft Genuss und Befriedigung finden kann, doch ist hier ein Unterschied bemerkbar bei der freien Produktion, wenn nämlich bloß am Tun der Kunst Lust findet, nicht an der Herbringung des Werks, nennt man einen Dilettanten, nur den einen Künstler, dessen freies Tun auf das Hervorbringen eines Werks gerichtet ist. **[26]**

(Am meisten ist dies sichtbar in der Musik. Das weibliche Geschlecht ist vorzugsweise unter die Dilettanten zu zählen. Wenn bei einem Spiel gewonnen wird, ist es eine Produktion von Hoffnung, wobei gearbeitet wird. Das Lottospiel ist ein Kauf von Hoffnung.)

Eine öfters hervorgehobene Unterscheidung zwischen geistiger und körperlicher Arbeit ist an sich nicht durchzuführen und auch für die Wirtschaftslehre gleichgültig, keine von beiden kann sie entbehren. Die Arbeit ist eine Äußerung der Persönlichkeit der Individuen, der Arbeitskraft; diese letztere ist indes nicht selbst ein Tauschgut sondern nur eine Quelle von Tauschgütern über welche zwar das Individuum frei verfügen kann, aber doch nicht weiter als es die Erhaltung der Persönlichkeit erlaubt, nur wo man sich verkaufen könnte, wäre die Arbeitskraft unter das Vermögen zu zählen, gleichwohl ist sie als die eine Quelle aller Tauschgüter nämlich der Arbeitsleistung für die ganze Volkswirtschaft von der größten Wichtigkeit und ein größerer Unterschied im Wohlstand der verschiedenen Völker als man gewöhnlich meint beruht auf dem Unterschied, der in ihrer natürlichen Ausrüstung zur Arbeit stattfindet z.B. Verschiedenheit des Engländers und Franzosen. Durch Übung und geordnetes Leben lässt sich die Arbeitskraft oft bis ins hohe Alter erhalten, Vernachlässigung, Krankheit, schlechte Lebensweise vermindern sie im einzelnen, wie in ganzen Völkern.

Jede Nation muss für die Arbeitskräfte, die in der absterbenden Generation verschwinden, in der Jugend Ersatz suchen, die nachwächst und es kommt darauf an, ob der Nachwuchs mehr oder weniger der Entwicklung fähige Kraft darbietet als die [...], wenn man fragt: ob eine Nation in Beziehung auf ihre persönlichen Kräfte in Aufnahme oder in Verfall ist. Sehr viel trägt allerdings zu dem, was eine Nation ist, eben die Entwicklung bei, doch möchte immer die Hauptsache worauf es hier ankommt, das Maß **[27]** der angeb. Kräfte sein, die sich der

Entwicklung darbieten und wie wichtig auch die Erziehung sein mag, so ist es doch ebenso wichtig, dass die Jugend von gesunden und sittlichen tüchtigen Eltern herstammen und von hier aus oder in dieser Beziehung muss man denn freilich bekennen, dass wenn einmal eine Nation bedeutend heruntergekommen ist, keine Erziehung mehr im Stande ist, eine solche leibliche und geistige Gesundheit hervorzubringen, dass nicht die junge Generation noch weniger bezahlt werde, als die absterbende.
Nicht alle Arbeitskraft wird übrigens auf wirtschaftliche Tätigkeit verwendet, wenigstens nicht in einer zivilisierten Nation, hier tritt gerade der Unterschied zwischen einem rohen Volke deutlich hervor. In einem solchen Volke nimmt die Versorgung mit Gütern, welche Aufopferung nötig machen, alle Tätigkeit der Arbeitsfähigen in Anspruch.
In einer zivilisierten Nation bewirkt der Tauschverkehr, dass die Arbeit eines jeden weit ergiebiger ist, indem jeder das machen kann, wozu er am meisten Geschick hat und durch beständige Übung die wenigste Zeit braucht; dazu kommt, dass der Genuss des Vermögens die menschliche Tätigkeit auf tausendfältige Weise ergänzt, unterstützt, fördert, ja selbst ganz entbehrlich macht, hierdurch ist also nicht mehr nötig alle Zeit auf wirtschaftliche Arbeit zuwenden, sondern es bleibt ein Überschuss für Beschäftigung, die dann immer wieder, sei es in den Früchten der Wissenschaft oder der höheren Künste vom vorteilhaftesten Einfluss auf die eigentlichen wirtschaftlichen Produkte sind und noch ein anderer Umstand ist richtig, trifft eine solche wirtschaftlich entwickelte Nation irgend eine Kalamität z.B. eine Fehlernte oder einige Mangeljahre oder Krieg und dergleichen, wodurch ein weit größeres Maß von Gütern verzehrt wird, als die gewerbliche Produktion darbietet, wodurch vielleicht der Vermögensstand vermindert wird, so lässt sich jene zu seiner Arbeit verwendete Arbeitskraft wie ein wohlbewahrter Schatz der wirtschaftlichen Produktion widmen und so seine Lücken ohne **[28]** Gefahr für die Existenz ausfüllen, umgekehrt jene rohen Völker, wenn die gewerbliche Nahrung mangelt, haben keine Kraft zu größeren Erwerb, sondern sie unterliegen den äußeren Zufälligkeiten leicht.

<u>2. Abteilung</u> <u>Erfolg der Arbeit.</u>

Der Erfolg der Arbeit hängt ab,

1. von der Menge der Leistung der Arbeit
2. von der Beschaffenheit ihrer Leistung
3. von den Hilfsmitteln, deren sich die Arbeit bedient
4. von den Umständen unter denen sie wirkt

<u>1. Menge der Leistung der Arbeit</u>

Die Größe und der Umfang der Leistung, ganz abgesehen von ihrer Qualität bestimmt sich

1. <u>durch den Fleiß der Arbeiter</u>
2. durch die Anzahl der Arbeiter

<u>Randbemerkung:</u> Den 16. Mai 1835. Hier wurde die Vorlesung durch die fürchterliche Explosion eines Pulvermagazins unterbrochen, wir stürzten alle zur Türe hinaus, indem wir glaubten, es habe eingeschlagen und das Dach der Universität falle über uns zusammen.

Der Fleiß der Arbeiter hängt größtenteils ab von den inneren Anlagen der Individuen und der Völker und er verhält sich häufig umgekehrt wie die Nat. Gaben des Landes, doch so, dass ganz arme Länder allerdings wieder nun schwächlich oder arbeitsunlustige Menschen zeugen. In der Regel nimmt man Talent und Fleiß für verschieden und beschränkt Fleiß auf äußere Tätigkeit. Der Fleiß ist die Äußerung der Lust zur Tätigkeit und nur solcher bringt rechte Früchte. Der rechte Fleiß ist eine Äußerung des Talents. Es gibt keine große Männer, die nicht fleißig waren. – Ochsen – Der äußere Fleiß hilft nicht viel. Es gehört mehr zum Tanz als rote Schuh. Auf den Fleiß einer Nation haben Einfluss

a) Die Bedürfnisse die der Arbeiter durch seine Arbeit befriedigen will oder muss, hier fragt es sich, ob er armseligen Müßiggang oder reichlicheren Gütergenuss bei größerer Arbeitsamkeit vorzieht. Es ist ein Hauptunterschied zwischen kultivierten und rohen Völkern, dass die ersten ein gewisses Maß von Genuss als notwendig anerkennen und sich zu dessen Erreichung anstrengen, während rohe Nationen lieber den Genuss beschränken und viele edle Zwecke unerreicht lassen, um träge fortleben zu können. **[29]** Hierbei ist denn auch die Konkurrenz der Arbeiter untereinander und die Schwierigkeit ausreichenden Lohn zu gewinnen von großem Einfluss.
   Bei lästiger Arbeit bilden sich ganz andere Leute.
b) Die Art, wie der Arbeiter für seine Anstrengung belohnt wird und die Größe des Lohns. Der Lohn kann sein Stücklohn, Zeitlohn, Lohn für Fronarbeit und Unterhalt der Sklaven; hier wirkt im allgemeinen das Prinzip: dass derjenige am meisten seinen Erwerb erhöht, der am fleißigsten ist, ist dies nicht der Fall, so sucht jeder so ruhig als möglich durchzukommen. Frondienste sind nicht viel wert.

2. Das zweite ist <u>die Anzahl der Arbeiter</u>. Diese muss nicht verwechselt werden mit der Volksmenge im Ganzen. Es kommt darauf an, ein wie großer Teil des Volkes frei von Arbeit bloß von der Nutzung des Vermögens leben kann, hierüber entscheidet die Art der Verteilung des Vermögens. Einige Ungleichheit in der Verteilung muss bestehen, außerdem ist fast jeder gezwungen für das niedere Bedürfnis zu arbeiten. Auch politische Einrichtungen können mitwirken, dass nur ein Teil der Arbeitskräfte wirtschaftliche Güter hervorbringen, z.B. in Russland die Leibeigenschaft.

2. Beschaffenheit der Arbeit

Diese richtet sich nach der Geschäftskenntnis, nach der Geschicklichkeit des Arbeiters und nach seiner wirtschaftlichen Gewandheit. Sorge um den Erwerb mit Geschicklichkeit und Fleiß verbunden geben das, was man <u>Industrie</u>, <u>Betriebsamkeit</u> oder <u>Erwerbfleiß</u> nennt. Hier ist die Bildung wichtig, die nicht bloß von Seite des Arbeiters, der sich bilden will, Anstrengungen voraussetzt sondern auch bei jedem ein mehr oder weniger bedeutender Aufwand. Aber auch wenn es an beidem nicht fehlt, schreitet ein Volk in der Entwicklung des Erwerbfleißes nur langsam fort, wo nicht zugleich das Beispiel schon bestehender Gewerbe zur Nacheiferung aufmuntert und **[30]** Mut macht Kapital neuen Erwerbsgeschäften anzuvertrauen. Von hier aus sieht man, wie sehr eine Nation durch Einwanderung geschickter

Arbeiter gewinnt und wie sie umgekehrt durch Auswanderung alle Kenntnisse und Fertigkeiten verlieren mag, die zu bestimmten Gattungen der Produktion nötig sind. Daher begünstigt Russland die Einwanderung. Nordamerika verdankt der fortwährenden Einwanderung seine raschen Fortschritte in den Gewerben, während der fruchtbare Boden deren Ernährung erleichtert. Nachteile der Emigration in Frankreich.

3. Von den Hilfsmitteln, von denen die Arbeit unterstützt wird.

Persönliche Leistung für sich allein sind nur für wenige Bedürfnisse ausreichend. Die meisten Arbeiten müssen an einen Stoff fixiert werden und unter Beihilfe von Werkzeug und Vorrichtungen vor sich gehen; oft ist dies der Fall ohne dass man es gerade wahrnimmt und selbst die höchsten Dienstleistungen können nur unter Beihilfe mannigfaltiger äußerer Hilfsmittel geschehen und zwar nicht bloß unter Beihilfe von freien Gütern sondern insbesondere von wirtschaftlichen Gütern und unter dieses Vermögen rechnet man:

a) den Aufwand für die Erziehung und Bildung des Arbeiters
b) bei der Arbeit selbst wirkt denn das Kapital als Stoff, als Unterhalt, für den Arbeiter während seiner Leistung oder als Hilfsmittel seiner Tätigkeit mit, wo es denn im letzteren Falle die Tätigkeit bald schützt z.B. als Werkgebäude, bald direkt unterstützt; im letzteren Falle wird es dann Werkzeug oder auch Naturkraft, die dann die Stelle des Arbeiters ganz vertritt. Die Vergütung der Werkzeuge im weitesten Sinne dürfte sich so überblicken lassen, dass sie:

1. die Arbeit erleichtern, vervollkommnen, beschleunigen
2. dass sie Leistung möglich machen, welche außer dem **[31]** gar nicht geschehen könnten
3. dass sie dem Menschen Spielraum geben, seine Kraft auf solche Leistung zu richten, die, weil sie sich nicht mehr auf einzelne mechanische Tätigkeit reduzieren lassen, durchaus geistige Tätigkeit erfordern.

Die Werkzeuge lassen sich einteilen:

1. in Vorrichtungen z.B. zum stützen, festhalten
   Gefäße z.B. für Flüssigkeit
   Werkzeuge
   Maschinen

Werkzeug ist ein Körper, welcher bei der Arbeit noch in derselben Richtung von den menschlichen Gliedern bewegt wird, die sie selber verfolgen müssten, wenn sie unmittelbar arbeiteten.
Maschinen nehmen die Kraft auf und geben sie modifiziert wieder.
Jetzt arbeitet ein Wollspinner 1800 mal mehr als anno 1750.
Naturkräfte können sein: Elementarkräfte insbesondere die Schwere, die Bewegung der Luft, sei es aus mechanischen oder chemischen Gründen und im allgemeinen die Kraft der Hitze, dann Tierkräfte.

4. Umstände welche die Arbeit unterstützen, um den besten Erfolg zu haben.

Es sind hauptsächlich 2:

1. Teilung der Arbeit.
2. Verbindung der Arbeiten.

1. Arbeitsteilung

Die Sonderung der verschiedenen technischen Geschäfte ist eine Bedingung für den geordneten Zustand des bürgerlichen Wesens wie für den bestmöglichen Erfolg der Arbeit selbst, mit ihr beginnt auch überall die Entwicklung eines Volkes in Stände und die Teilnahme für höhere und edlere Beschäftigung, so wie die Bildung und Vermehrung des Reichtums durch Ersparnisse, nicht bloß wirkt aber die Arbeitsteilung im Ganzen der Staatsgesellschaft sondern noch weiter fast in allen einzelnen Erwerbsgeschäften und hier sind ihre Vorteile diese:

1. Der Arbeiter wird geschickter, wenn er ein einzelnes Geschäft unausgesetzt betreibt, seine Fertigkeit steigert sich oft so sehr, dass **[32]** zu einem leichten mechanischen Geschäft wird, was anfangs Anstrengung kostete.
2. Der Zeitverlust beim Erlernen verschiedener Arbeiten, beim Übergang von einer Arbeit zur anderen und der Nachteil, dass man eine neu begonnenes Geschäft nicht gleich anfangs mit der selben Gewandtheit verrichtet, wird vermieden.
3. Für jede einzelne Arbeit ist nur eben angemessene Geschicklichkeit und Kraft zu verwenden, keine höhere, also lässt sich jede mit möglichster Ersparnis herstellen.
4. Man braucht nicht in eben dem Maß mehr Werkzeuge als man zugleich mehr Arbeiter beschäftigt, da auch der Arbeiter welcher verschiedene Geschäfte nacheinander machen will, alle Werkzeuge haben muss, die jedem einzelnen Geschäft angehören.
5. Wird eine Beschäftigung ausschließend und anhaltend betrieben so lernt sie derselbe Arbeiter so kennen, dass er entweder selbst im Stande ist durch neue Werkzeuge Erleichterung zu finden oder das wenigstens von andern die neue vereinfachte mechanische Tätigkeit eher durch eine Maschine ersetzt werden kann.

Grenzen der Arbeitsteilung.

Sie kann

1. nicht weitergehen als die Zahl der einzelnen Verrichtungen eines Geschäfts, welche zu gleicher Zeit betrieben werden können, am weitesten geht sie daher in den Gewerben, wo sich oft die Arbeiten bis auf ganz einzelne Handbewegungen herab sondern lassen z.B. in Nadelfabriken. In der Landwirtschaft ist sie nur in ziemlich beschränktem Maße anwendbar. In kleineren Wirtschaften fast gar nicht; hier nicht, weil kein Geschäft so häufig zu verrichten ist, dass ein Arbeiter das ganze Jahr hindurch ununterbrochen Arbeit fände, aber auch nicht in großen, weil viele Geschäfte von der Jahreszeit abhängen, so dass derselbe Arbeiter wenigstens so viele verschiedene Geschäfte verstehen muss, als nötig ist, um in jeder Zeit Beschäftigung zu finden. Im Handel geht die Arbeitsteilung sehr weit. Vor allem hat sich das Hilfsgeschäft des

Handels, das Frachtwesen, überall gesondert und wird selbstständig betrieben, auch in jedem Comptoir kann eine Scheidung der Geschäfte stattfinden. [33] In den Dienstleistungen besonders höherer Art leistet die Arbeitsteilung ebenso viel als in höheren Gewerben und sie ist fast unbedingt ausführbar.

2. Außerdem ist die Arbeitsteilung aber vornehmlich beschränkt durch das Kapital welches zum Betrieb der Gewerbe vorhanden ist und durch den Absatz der Produkte, wo nämlich wenig Produkte begehrt sind, wäre es unverständig Methoden anzuwenden wie die Arbeitsteilung, durch welche die Produktion bedeuten zunähme; hier wird vielmehr der Produzent oft genötigt sein, mannigfaltige Geschäfte zu verrichten, weil er mit jedem einzelnen nur einen Teil seiner Bedürfnisse sich verschaffen kann z.B. Handwerker auf dem Lande und Krämer.

Der Mangel an Kapital aber hindert die Arbeitsteilung darum, weil wenn auch nicht in gleichem Maße mehr Werkzeuge nötig sind, um die einzelnen Geschäfte von besonderen Arbeitern zugleich verrichten zu lassen, doch der zu verarbeitenden Stoffe gerade so oft möglich vorhanden sein muss, als ihn verschiedene Arbeiter auf verschiedenen Stufen seiner Umformung zugleich bearbeiten sollen.

Nachteile der Arbeitsteilung.

Sie kann zu weit getrieben werden und hier mögen sich verschiedene Übelstände ergeben, 1.) es kann die allzu weit getriebene Einseitigkeit der Beschäftigung besonders in mechanischen Arbeiten, aber auch selbst in geistigen einen üblen Einfluss auf die geistige oder körperliche Gesundheit äußern, es können die mechanischen oder chemischen Einwirkungen der Stoffe die ununterbrochen bearbeitet werden, das Leben des Arbeiters verkürzen, besonders ist die Anwendung von Kindern und verheurateten Frauen zu mechanischer Arbeit oft von großem Nachteil für die Gesundheit des Leibes der nachwachsenden Generation besonders wenn zugleich zu lange Dauer der Beschäftigung dem jugendlichen Körper keine Zeit zur Ruhe gönnt und keine Musse zum Erwerb anderer Kenntnisse übrig ist.

Die württembergische Gewerbsindustrie von Mohl 1828. [34]

Auch im großen ist oft die Arbeitsteilung zu weit getrieben worden, die Scheidung der Erwerbsgeschäfte selbst, hat ihre Grenze da, wo die Arbeit ein Produkt liefert auf dessen sicheren und regelmäßigen Absatz man nicht so rechnen kann, dass es sich der Mühe lohnte, diese Arbeit ausschließend zu verrichten, wo gleichwohl solche unnötige Arbeiten allein betrieben werden, macht die geringste Stockung des Absatzes den Arbeiter brotlos, in jede Werkstätte sollten so viele verschiedene Produkte erzeugt werden, dass der Unternehmer nicht in Verlegenheit kommt, wenn ein Produkt in Stockung kommt. Hier hatte die Zunftordnung viel Nachteil. Z.B. [bei] Husarenknopfmacher Werkstätten in Nürnberg, z.B. Sponer, Nadler und Gürtler sollten vereinigt sein.

2. Verbindung der Arbeit.

Ein Hauptnachteil bei der Arbeitsteilung ist der, dass wenn die verschiedenen Geschäfte die zur Vollendung eines Produkts nötig sind, in verschiedenen Werkstätten ausgeübt werden,

Zeit verloren geht bis die Halbfabrikate von einem Werkraum in den andern gebracht werden und dass zu gleicher Zeit Unterschleif am Stoff kaum zu vermeiden ist und wenn die verschiedenen Arbeiter auf eigene Rechnung tätig sind, sie allzu oft ungleich, der eine besser, der andere schlechter arbeitet, was dann der Qualität des Produkts schadet. Überdies ist auch oft ein isolierter Arbeiter nicht im Stande um eines einseitigen Geschäfts willen das er allein in seiner Werkstätte verrichtet, die zweckmäßigste Maschine einzurichten oder Naturkräfte anzuwenden, die er nur teilweise bedarf. Diese Übelstände samt der zu weit getriebenen Teilung der Geschäfte, die den Absatz gefährdeten, wirkt entgegen die **[35]** hauptsächlich in der neuen Zeit mehr und mehr vervollkommnete Verbindung der Arbeit, in demselben Raum, unter derselben Aufsicht, unter Beihilfe derselben Tier- oder Naturkräfte. Hierbei wird die Teilung der einzelnen Verrichtung nicht aufgegeben, nur manche Übelstände der Arbeitsteilung vermieden, insbesondere lässt sich die Maschinerie erst vervollkommnen und erweitern. Eine Maschine ist eine Vereinigung von Werkzeugen zu Hervorbringung eines Produktes.

3. Der Absatz der Produkte Arbeit
oder Nachfrage nach den Produkten der Arbeit.

Um ausschließend einem gewissen Geschäft obzuliegen, ist es notwendig, dass es in genügender Menge fortwährend begehrt werde, solange dies nicht der Fall ist, ist weder eine scharfe Teilung, noch eine Verbindung mannigfaltiger Arbeit möglich, ja nicht einmal ein regelmäßiger Fortgang der Arbeit.

Stellung der Arbeiter untereinander.

Es lassen sich 2 Klassen unterscheiden:

1. selbstständige Arbeiter die auf eigene Rechnung das Produkt hervorbringen und verkaufen, solche mag man denn Unternehmer nennen, im engeren Sinn nur denjenigen, welcher nicht allein sondern unter Beiziehung von Gehilfen mehr ins Große arbeitet.
2. solche Arbeiter, die nicht ein ganzes oder wenigstens für sich allein verkäufliches Produkt oder eine selbstständige Leistung hervorbringen, sondern bloß als Gehilfen bei den Geschäften anderer tätig sind, diese nennt man Arbeiter im engeren Sinn und vorzugsweise.

Diese verkaufen ihre Leistung unmittelbar als Lohndiener an die Konsumenten z.B. Dienstboten, teils an Landbau, Gewerbs- und Handelsunternehmer und in diesem Falle gehen sie als Bestandteile der Produkte oder ausgebotenen waren an den Konsumenten über. Die Vergeltung für alle technische Tätigkeit bei der Produktion, die der Konsument entweder unmittelbar oder mittelbar im Preise der Produkte **[36]** gewährt, heißt überhaupt Lohn.

4. Abschnitt Vom Vermögen.

Das Vermögen als Grundlage fortdauernder Nutzung von Tauschwert oder als Kapital ist die zweite Hauptquelle wirtschaftlicher Güter, da sich seine Nutzung in jeder Periode aufs neue zu Befriedigung der Bedürfnisse darbietet; je nachdem übrigens diese Nutzung genossen oder

verwendet wird, lässt sich das Kapital selbst unter verschiedene Arten bringen. Die Nutzung kann nämlich

1) unmittelbar von dem Besitzer des Kapitals für seine Bedürfnisse verwendet werden, dann heißt das Kapital Nutzkapital, z.B. ein Ziergarten oder ein Gebäude das man bewohnt, Geräte im Hauswesen. Diese Art von Kapital streift an den Verbrauchsvorrat oder dasjenige Vermögen, welches unmittelbarem Gebrauch gewidmet wird, das nicht aufbewahrt wird um dauernde Nutzung zu haben; nämlich dann, wenn es aus kurz dauernden oder sich schnell vernutzenden Gegenständen als Nutzkapital aufgeführt werden mögen, wogegen andere mehr dem Verbrauchsvorrat zuzuzählen sind. Bloß darum aufgehobene Vorräte, damit man nicht für unmittelbaren Gebrauch sondern für den Fall der Not das Nötige habe, dürfen dem Nutzkapital zuzurechnen sein; die Nutzung besteht dann in der Möglichkeit auch einen außerordentlichen Bedarf decken zu können z.B. Geldvorräte zu Haus halten wohl immer da sie jedenfalls nie unmittelbar selbst verbraucht werden, sondern immer nur zum Eintausch anderer Güter dienen. Diese Dinge sind nicht an sich ein Befriedigungsmittel des Bedürfnisses sondern dadurch dass sie einen Genuss gewähren.
2) mittelbar zur Erlangung eines anderen Gutes und zwar Erwerbkapital oder Erwerbstamm.
    1.) bloß zum ein Tausch anderer Güter und hier ist es
        a) Mietkapital wenn das Eigentum der Substanz des Kapitals unverändert **[37]** fortbesteht und bloß die Nutzung als solche für sich allein zu unmittelbarem Genuss vertauscht wird. Pachtkapital ist es, wenn die Nutzung dem Pächter zum Erwerb oder Erlangung anderer Güter angewendet wird.
        b) wird das Kapital dargeliehen, wenn es selbst ins Eigentum des Borgers übergeht und auf Seite des Darleihers nur der Anspruch auf vollständigen Ersatz in gleicher Art und Menge fortbesteht, in diesem Fall ist das Kapital Leihkapital, in beiden Fällen heißt die Vergütung welche dem Verpächter, Vermieter oder Verleiher für die Nutzung des Kapitals zu geben ist Zins also Pachtzins, Mietzins, Leihzins.
    2.) Es kann der Erwerbstamm angewendet werden zur Erzeugung anderer Güter und in diesem Falle geht die Nutzung als ein Element in das Produkt über oder wird der Produktion wegen aufgeopfert. Dieses Kapital nennt man Produktivkapital.

Das Kapital unterscheidet sich, wenn man auf die Person sieht, der es angehört; besonders ist hier der Unterschied wichtig zwischen Privatkapital und Nationalkapital. Jenes umfasst das Kapital jeder Privatperson (auch der Fiskus ist eine solche), dieses, das Nationalkapital, ist dagegen die Summe aller Kapitale die sich in der Hand der Einzelwirtschaft befinden, wobei indes das Leihkapital, da es in einem bloßen Anspruch an das Vermögen und den Erwerb des Borgers besteht, entweder bei ihm oder beim Borger hinweg gelassen werden muss, am besten beim Borger. Ist dies Kapital von Borger für persönliche Bedürfnisse verbraucht, so

ists vorläufig ganz verschwunden; hat er es noch, so kann es in seiner Hand Nutzkapital oder Produktionskapital sein; dies lehrt, dass das Gesamtkapital einer Nation wenn man absieht von ihrem Verkehr mit dem Ausland, teils Nutzkapital, teils [Produktionskapital ?] ist. **[38]** Würde eine Nation einer andern schuldig sein oder ihr dargeliehen haben, so würde jene Summe ab, diese zugehen, bei der Summierung des Nationalkapitals. Das Produktivkapital einer Nation kann aus folgenden Teilen bestehen:

1. Grund und Boden, als Arbeitsraum, Fundort von Mineralien, Werkstätte von chemischen und organischen Kräften, als Gelegenheit zur Benutzung von mechanischen Kräften des Wassers, der Luft etc.
2. Erzeugnisse früherer Arbeit aller Art in Verbindung mit Nationalkörpern:
   a) Stoffe zu weiterer Verarbeitung, dieser Begriff muss ganz allgemein genommen werden z.B. Dünger, Samen, junges Mastvieh. Hierher gehören auch Halbfabrikate (teilweise fertige Produkte)
   b) Werkgebäude, hierunter versteht man Bauten aller Art, welche zum Schutz der Arbeiter und Arbeitsgeräte vorhanden sein müssen
   c) Werkgeräte (Vorrichtungen, Gefäße, Werkzeuge, Maschinen)
   d) Hilfsmittel des Güterumsatzes und der Fracht, hierunter Geld in der Kasse der Produzenten vorrätig, auch alle möglichen Frachtmittel
   e) Arbeitsvieh im Landbau, den Gewerben, der Fracht, auch Milch- und Zuchtvieh
   f) Vorräte zum Unterhalt der Arbeiter, der Arbeitstiere, zur Reparatur der Bauten und Geräte
   g) fertige Produkte, die zum Verkauf oder eigenen Verbrauch bestimmt sind
3. Von Verhältnissen kann ein durch gute Bedienung der Kunden hergestellter Kreis von Abnehmern eine Kundschaft ebenfalls ein Teil werden und es ist so ein wichtiges Hilfsmittel zur Unterstützung regelmäßiger Produktion, ohne welche ein Produzent mancherlei Aufwand für Aufsuchung und Anlockung der Kunden nötig hat.
   a) stehendes oder fixes Kapital oder
   b) umlaufendes, auch flüssiges Kapital. Jenes ist dasjenige, von welchem bloß die Nutzung ins Produkt übergeht oder um der Produktion willen aufgeopfert wird, während es selbst in jeder folgenden Zeit aufs Neue dieselbe Nutzung zu erneuter Verwendung darbietet. Dieses, das um- **[39]** laufende, gibt nicht bloß seine Nutzung für die Produktion her, sondern es geht zugleich selbst ins Produkt über oder wird für Herstellung des Produkts aufgeopfert.

Anm. Nur wenige Kapitale entsprechen ganz streng dem Begriff des fixen Kapitals. Die meisten vernutzen sich und soweit dies der Fall ist, sind sie selbst umlaufendes Kapital. Technisch betrachtet lässt sich der Dienst beider Kapitale in der Produktion auf folgende Weise unterscheiden. Das fixe Kapital gibt durch seine Nutzung der Arbeit und wohl auch dem Stoff der verarbeitet werden soll, Schutz als Boden und Hülle, es gewährt die Möglichkeit über bestimmte Nationalkräfte zum Behuf der Produktion zu verfügen wie z.B. bei Grund und Boden oder auch die Möglichkeit gewisse Naturkörper zu gewinnen z.B.

Bergwerke, es fördert und erleichtert die Arbeit, ja es macht wohl Verrichtungen möglich, die ohne dasselbe gar nicht denkbar wären und verstärkt die menschliche Kraft direkt als Werkgeräte, als Arbeitstier, als mechanische Kraft, die sich an bestimmte Lokalitäten bindet; endlich erleichtert es den Absatz als Kundschaft und wenn man vom Standpunkt des Einzelnen ausgeht auch als Erwerbsrecht. Seine Nutzung äußert sich also als formelle zuweilen auch materielle Einwirkung unmittelbar in der Bearbeitung des Werkes selbst.
Das umlaufende, zirkulierende Kapital, Betriebskapital, flüssige Kapitale dient zum Eintausch und zur Forterhaltung der Stoffe, Arbeit und Nutzung anderer Personen, welche zur Herstellung eines Produkts nötig sind und wohl auch wenn man den Unternehmer eines Geschäfts selbst als technischen Arbeiter betrachtet (nicht als Unternehmer) zum Unterhalt von diesem während der Arbeit sodann zur Aufbewahrung der Produkte bis sie dem Konsumenten oder wenigstens dem Käufer übergeben werden, durch dasselbe wird also erst die Ansammlung, Vereinigung und Aufbewahrung der einzelnen Vermögensteile, neuen Arbeit und Nutzung möglich, die in verschiedenen Händen in einem Produkt zu verbinden sind, dieses Kapital ist es, was die Sonderung der Arbeit möglich macht, weil es eben die Auseinandersetzung aller der einzelnen Teilhaber an einem Produkt bedingt. [40]
Es ist im allgemeinen das Umsatz- und Aufbewahrungsmittel aller isolierten Vermögensteile und Arbeitsleistung sowie das fixe Kapital der allgemeine Gehilfe der Arbeit selbst.

5. Abschnitt Das Interesse bei der Produktion.

Jedes Produkt das mit Kapitalauslage und unter Mitwirkung von fixem Kapital gemacht ist, ist für den Unternehmer ein Inbegriff von Auslage an flüssigem Kapital, bestehend aus den Stoffen, den Reparaturkosten und anderen Unkosten z.B. Assekuranzprämie, Auslagen auf Lohn aller technischen Arbeiter, auch des Unternehmers selbst, sofern er technisch mitarbeitet und allen Nutzungen der bei der Produktion notwendigen fixen und flüssigen Kapitale. Man kann also kurz sagen, jedes zusammengesetzte Produkt sei ein Inbegriff von Kapitalauslage samt der Nutzung sämtlicher zu seiner Herstellung verwendeter Kapitale.
Der Inbegriff der Güter, woraus das Produkt entstanden ist, heißen seine Kosten. Von diesen Kosten sind die Auslagen schon früher vorhanden gewesenes Vermögen des Unternehmers; bloß die Nutzung der angewendeten Kapitale sind ein neuer Bestandteil der sich dem Unternehmer an sich selbst oder in seinen Tauschwert zu weiterer Verwendung für seine Bedürfnisse darbietet, doch hat er auch noch dadurch ein eigenes Einkommen aus seiner Produktion, dass er als technischer Arbeiter vielleicht selbst mitarbeitete und so auch für ihn unter den Auslagen auf Lohn eine entsprechende Größe vorkommt. Wenn der Produzent nicht selbst technisch mitarbeitet, so kann er künftig Lohn verlangen, dann hat der also auch von den Auslagen auf Arbeit nichts für sich selbst empfangen, dann reduziert sich sein ganzes Einkommen auf die im Produkt befindliche Nutzung seines Vermögens befruchtet durch seine Führung des Geschäfts.
Ein Unternehmer kann seinem Produkt an neuen Gütern, die er selbst ohne sein Vermögen zu schmälern, verzehren dürfte, nur hinzufügen seine eigene Arbeitsleistung und die Nutzung

seiner Kapitale. Das Betriebskapital, das er ganz aufs Produkt verwendet, dient ihm dazu, Stoffe, Kapitalnutzung und Arbeitsleistung Anderer in seine Gewalt zu bringen um sie dann mit seiner Arbeit und seiner Kapitalnutzung zu einem neuen Produkt zu vereinigen, jene Stoffe sind aber selbst nichts anderes als ein Produkt, welches **[41]** Auslagen, Arbeit und Nutzung eines Unternehmers enthält, zergliedert man auch diese im Stoff befindlichen Auslagen weiter, so erhält man immer mehr Arbeit und Nutzung verschiedener Personen als Bestandteile und immer weniger Auslagen bis endlich das ganze Produkt als ein Inbegriff von Arbeitsleistung und Nutzung erscheint, die nacheinander von den verschiedenen Personen in dasselbe verwendet wurden, welche auf den verschiedenen Stufen der Bearbeitung des Stoffes bei seiner Produktion tätig waren.

Würde ein Unternehmer das ganze Produkt vom Anfang seiner Bearbeitung an bis zu seiner Vollendung ausführen, so hätte weiter niemand Anspruch an dasselbe als er, wirken aber auf den verschiedenen Stufen der Produktion verschiedene Unternehmer zu seiner Ausführung mit, so hat jeder von denselben einen Anspruch an dasselbe, der genau genommen, wenn alle warteten bis zur Vollendung des Produkts den von ihnen in dasselbe verwendeten Arbeit und Nutzung im Werte gleichkäme; allein auf jeder Stufe der Produktion lohnt der Unternehmer gewiss alle früher in dasselbe verwendeten Arbeit und Nutzung mit seinem Kapital vorläufig ab, wodurch denn die vorbereitenden und beihelfenden Arbeiter ihre weiteren Ansprüche verlieren, sie gehen über auf denjenigen der sein Kapital auf Stoff, Arbeit und Nutzung Anderer zum Behuf der Produktion verwendete. Der letzte Produzent, welcher das Produkt dem Konsumenten anbietet, ist dann vermöge seiner Kapitalauslage im Besitz aller der Arbeit und Nutzung, welche zuvor auf das Produkt gewendet wurde und muss nun für sie wie für seine eigene Tätigkeit und Nutzung im Tauschwert des Produkts vollständige Vergeltung finden.

> Umlaufendes Kapital ist ein Hilfsmittel, Arbeit und Nutzung anderer anzukaufen und aufzubewahren wo sie nötig sind. Es ist in der ganzen Nation der Inbegriff der Arbeit und Nutzung welche sich in der Hand des Produzenten befinden, die früher von anderen Produzenten vorgenommen wurden.

Eine isolierte Wirtschaft wünscht durch ihre Jahresproduktion alle Ihre Bedürfnisse möglichst reichlich zu befriedigen, um dabei ihr Stammvermögen, das sie teils als Nutzkapital, teils als Produktivkapital anwendete, wenigstens unvermindert erhalte oder sie wünscht dieses Vermögen am Ende der Wirtschaftsperiode in denselben Stand herzustellen, in welchem es am Anfang war. Hierbei ist indes eine genaue Abrechnung nicht wohl möglich und man wird nur ganz im allgemeinen **[42]** entscheiden können, ob die Produktion Vergeltung für alle verwendeten Güter gewährt hat durch vollen Ersatz aller verwendeten Kapitale und für die neu hinzugefügten Nutzungen und auch Arbeiten. Anders verhält es sich in der Volkswirtschaft, weil man dort produziert, um Gegenstände seiner Bedürfnisse einzutauschen.

Wird ein Produkt als Tauschware erzeugt, so wünscht der Unternehmer, dass sein Tauschwert den Wert der Auslagen soviel als möglich übersteige, denn dieser Überschuss über die

Auslagen ist es eben, worin seine Vergeltung für das von ihm neu ins Produkt verwendete Gut, nämlich die Nutzung seines Kapitals besteht und was das Einkommen bildet was ihm ohne dass er sein Vermögen angreift, zu beliebiger Disposition herauswirft. Die ganze Produktion erscheint aus diesem Gesichtspunkt für die Unternehmer bloß als ein Hilfsmittel des möglichst vorteilhaften Umtauschs eben jener Kapitalnutzung verbunden mit der Sorgfalt, welche die Aufsicht und Leitung des Geschäftes erfordert.
Diesen Überschuss wenn man im allgemeinen wohl auch Gewinn.
In dem Streben möglichst hohen Gewinn zu erhalten, ist nun allerdings der Produzent rücksichtslos, allein es wirkt ihm hierzu das Interesse der Konsumenten und der Gesamtheit beschränkt entgegen. Was den Konsumenten betrifft, so ist er die Hauptperson, denn um seiner Bedürfnisse willen wird produziert.
Erwünscht nun für jedes Gut, das er bedarf, möglichst wenig geben zu müssen. Jede Ersparnis in der Vergeltung für Güter, die er eintauscht, macht ihn reicher in Beziehung auf Befriedigung anderer Bedürfnisse. Indes ist auch er bei diesem Wunsche, immer weniger zu geben, für die Güter in gewisse Schranken gehalten, bietet er nämlich auf die Dauer weniger für ein Gut als die Kosten, das heißt weniger als die Auslagen samt üblichen Gewinn, so hat der Produzent Verlust an den Gütern, die er ins Produkt verwendete, er würde besser fahren, die Produktion zu verlassen und jene Güter isoliert umzutauschen oder selbst zu gebrauchen; die Folge ist, dass man die Produktion beschränkt, vielleicht ganz unterlässt, und dass nun das Bedürfnis des Konsumenten nach diesem Produkt unbefriedigt bleibt, bis er sich wieder entschlösse, so viel für die Güter zu geben als jene Kosten betragen. **[43]**
Umgekehrt könnte aber auch der Produzent nicht lange fort für seine Güter mehr erlangen, als eben diese Kosten, sonst würde rasch ein Zugang neuer Unternehmer mit neuem Kapital in dieses Geschäft stattfinden, weil es um mehr als üblichen Gewinn (d.h. als andere Gewerbe) abwürfe. Diese Konkurrenz der Produzenten aber und das stärkere Ausgebot an Waren dieser Art würden die Konsumenten bald wahrnehmen und sie zur Herabsetzung des Preises bis auf die Kosten zwingen. Diese sind also der Punkt, bei welchem eine Produktion für den Produzenten vorteilhaft genug ist und bei welchem sich zugleich regelmäßig fortgehen kann also auch dem Konsumenten zusagen [?]. So oft die Produzenten mehr als die Kosten beziehen, geschieht es zum Nachteil der Konsumenten, es findet gewissermaßen eine unvergoltene und erzwungene Übertragung des Vermögens von einer Klasse der Staatsbürger an die andere statt, ebenso wenn der Konsument seine Bedürfnisse bedeutend wohlfeiler kauft als die Produktionskosten, auch hier verliert der Produzent was der Konsument gewinnt.
Beide Änderungen in der Verteilung der Güter erscheinen aus dem Gesichtspunkt der Volkswirtschaft im ganzen durchaus unvorteilhaft, man muss wünschen, dass ein Produkt zu möglichst niedrigen Kosten erzeugt werde, damit der Konsument möglichst leicht seine Bedürfnisse befriedige, dass es aber auch diese Kosten wirklich gelte, damit der Produzent keinen Schaden habe.
Für den Produzenten ist es nicht gleichgültig wie hoch sich die Kosten seiner Produktion belaufen und ebenso wenig auf welche Weise sie zusammengesetzt sind. Kann er z.B. mit

niedrigeren Kosten erzeugen, was er bisher teurer verkaufte, so hat er einen entschiedenen Übergewinn, wenn die alten Preise fortbestehen, den er so lange fortbeziehen kann, als nicht die Konkurrenz anderer dieselben Vorteile der Produktion mit niedrigeren Kosten kennen lernen; infolge derselben der Übergewinn **[44]** mehr Kapital in dieses Geschäft lockt, was die Produktion erweitert, das Ausgebotsquantum der Waren vermehrt und die Konsumenten in Stand setzt, weniger zu geben, bis auf die Kosten; gleichwohl hat auch dann noch der Produzent einen Vorteil bei der wohlfeileren Produktion, nämlich den mehr abzusetzen und im größeren Kreise der Abnehmer, der sich bildet, einen sicheren Spielraum des Verkaufs seiner Produkte zu haben; der Konsument ist es aber, der hier den Vorteil der Verminderung der Kosten anhaltend fort genießt. Gleichwohl würde die Verminderung der Kosten dem Produzenten von geringer Wichtigkeit sein, wenn er allen Vorteil, den sie darbietet, sogleich dem Konsumenten im niedrigeren Preise überlassen müsste; allein eben weil er wenigstens so lange, als nicht andere seine vorteilhafte Produktionsart kennen, auch bei niedrigeren Kosten zu den bisherigen Preisen verkaufen, somit mehr als üblich Gewinn erlangen kann, hat er ununterbrochen ein lebhaftes Interesse auf Verminderung der Kosten zu denken und man kann ihm seinen vorübergehenden Übergewinn wohl gönnen, weil ja doch am Ende alle seine Bemühungen zur Herabsetzung der Kosten für alle Zukunft den Konsumenten zugute kommt und durch ihn an dem ganzen Volke. Jede solche Kostenverminderung wirkt wie die Verwandlung des Tauschgutes in ein freies Gut, wofür derjenige welcher diese Verwandlung bewirkt, eine Zeit lang eine Belohnung erhält.
Diese Verminderung der Produktionskosten oder des Aufwands, den die Konsumenten für die Güter zu machen haben, ist um so wichtiger, von je ausgedehnterem Gebrauch die Produkte sind und besonders wichtig bei den Gütern, welche einen wichtigen Teil des Bedarfs der gemeinen Bevölkerung bilden, besonders bei gem. Lebensmitteln und Kleidungskosten. **[45]** Übrigens bemisst ein Volk im ganzen die Wichtigkeit der Produkte nicht allein nach den Kosten, sondern es betrachtet sich abgesehen von solchem Verkehr mit dem Ausland wie eine isolierte Wirtschaft, der es darum zu tun ist, dass alle ihre Bedürfnisse möglichst reichlich und nachhaltig gedeckt seien.
Hierbei kommt ihm nun offenbar außer der wohlfeilen Erzeugung noch sehr viel darauf an, welches Bedürfnis und Gut dient und von dieser Seite betrachtet, ist die wichtigste Produktion notwendig, die w. Lebensmitteln für den größeren Teil des Volks erzeugt oder beischafft; minder wichtig sind die, die nur für einzelne Volksklassen sorgen und am wenigsten Wert haben, die w. den vorübergehenden Bedürfnissen der Mode dienen. Die Verminderung der Kosten bei der Produktion kann übrigens stattfinden:

1. beim umlaufenden Kapital oder beim Betriebskapital, das man für die Produktion verwendet, indem man dessen unter übrigens gleichen Umständen weniger gebraucht; sie kann stattfinden:

   a) am Stoffe, man kann hier

      1) weniger Stoffe nötig haben

      2) wohlfeilere, um gleiches Produkt herzustellen

3) bessere Stoffe gleich teuer

4) man kann die Abfälle benutzen und Abgang vermeiden und [...] kann sich alles beziehen auf Hauptstoff, Hilfsstoff und Nebenstoff

5) Ersparung an der Umhüllung bei der Verwendung z.B. Versendung des Zuckers in Fässern

b) Ersparung bei der Arbeit

1) weniger Arbeit

2) wohlfeilere

3) wirksamere, z.B. durch mehr Bildung des Arbeiters

4) Ersatz der Arbeit durch anderes Betriebskapital z.B. durch chemische Mittel beim Bleichen z.B. Chlor

5) durch Unterstützung der Arbeit durch Werkzeuge, wobei

α) die Arbeit bloß ergiebiger wird als dass der Arbeiter entbehrlich wird

β) wobei die Arbeit ganz durch Kapitalnutzung ersetzt wird, vielleicht auch zugleich durch anderweitige Kapitalauslage, dies tritt ein bei der Anwendung von Naturkräften oder künstlich erzeugten Arbeitskräften, Tieren und Arbeitsmaschinen; im allgemeinen fragt sich

1) wie gross die bisherige Auslage für Arbeit war, samt der Nutzung aus dieser Auslage, **[46]** sodann ist zu berechnen wie sich die Abnutzung des substituierten Kapitals samt dem Werte seiner laufenden Nutzung verhält

Hätten wir auf die Arbeit a, das fixe Kapital sei k, hiervon vernutze sich 1/n; der Wert der Nutzung sei 5/100. Für 1 Jahr ist

$a + a*5/100 = k*1/n + k*5/100$

für den Monat á 6 %

$a*1/200 + a = k*1/(12*n) + k*1/200$

Wo der Lohn hoch ist, und der Zins niedrig ist, wird man Maschinen anwenden. Jede Dampfmaschine erspart die Nahrung für 1400 Menschen, indem sie Pferdenahrung entbehrlich macht.

C) in der Unterhaltung und Bedienung der Gebäude, Geräte, Tiere, Fracht, wenn man dies nicht konsequenter unter die Ersparnisse am Stoff rechnet.

2. Beim angewendeten fixen Kapital kann Ersparnis eintreten in dem man dasselbe Hilfsmittel der Produktion wohlfeiler oder bei gleichem Preise dauerhafter oder auch wirksamer macht und zwar kann hier die Ersparnis darin liegen:

a) dass man weniger auf Wiederherstellung des Kapitals wegen Abnutzung zu verwenden hat

b) dass man, weil das Kapital an sich kleiner ist, weniger Kapitalnutzung während der Produktion verliert. Hier sieht man wie wichtig es ist, dass Bauten, Werkzeuge und Maschinen samt den Stoffen woraus sie hergestellt werden, möglichst wohlfeil zu haben sei.

Anm. Es ist nicht allemal vorteilhaft, dass dauerhaftere fixe Kapital zu wählen, es

kann oft Gewinn bringen ein fixes Kapital in der Art herzustellen, dass es sich rascher vernutzt, aber mit weniger Auslagen herzustellen ist z.B. ein Fabrikant habe die Wahl, ein leicht gebautes Haus mit leichtem Gedeck herzustellen für 20.000 fl., dies Haus dauert aber nur 20 Jahre, er hat also nötig: 20.000 + 20.000*1/20 [47]
jährliche Auslage auf Abnutzung 1.000 fl., Reparatur 100 fl., für Zinsen jährlich 800 fl., Zusammen 1.900 fl.
Oder der Fabrikant führe ein Gebäude auf für 60.000 fl. auf 50 Jahre. Jährliche Nutzung 1.200, jährliche Zinsen 2.400, zusammen 3.600 fl.

3. Alle Minderung des zur Produktion erforderlichen Kapitals hat auch immer zur Folge, dass man weniger Nutzung braucht; hier nächst kann aber an den Nutzungen noch eine Ersparnis darin eintreten, dass der Tauschwert der Nutzung sinkt und man also dem Produzent weniger zu vergüten hat für die angewendeten Nutzungen.

Überblickt man nun aus dem Gesichtspunkt der Wirtschaft im ganzen diese verschiedenen Wege zur Verminderung der Kosten, so leuchtet ein, dass ohne alle Widerrede und allgemein vorteilhaft alle diejenige Kostenminderung ist, wobei gar kein Interesse irgend einer Volksklasse verletzt wird, diese Fälle sind also folgende: wenn man weniger Stoffe oder die bisherigen zweckmäßiger anwendet, Benutzung der Abfälle, wenn man die Arbeit ohne größere Anstrengungen des Arbeiters wirksamer zu machen vermag, wenn man den Arbeiter ohne ihn entbehrlich zu machen durch Werkzeuge unterstützt, wenn man bei Unterhaltung der fixen Kapitale zweckmäßigere Einrichtungen trifft, wenn man beim fixen Kapital auf Wiederherstellung desselben und Verzinsung zugleich möglichst wenig zu verwenden hat, wenn an der Menge der Kapitalnutzung ein Abbruch möglich ist. Dagegen kann in folgenden Fällen das Interesse einzelner Volksklassen durch Herabsetzung der Kosten beeinträchtigt werden.
Es kann:

1. der Unternehmer vom Herabgehen der Kosten Nachteil haben, einmal in dem Falle, wenn andere eine Verminderung der Kosten auszuführen wussten, die er selbst nicht kennt, in diesem Fall befindet er sich so lange im Nachteil bis auch er die bessere Prozedur anzuwenden versteht, auch kann ihn ein dauernder Schaden dadurch treffen, dass er seine bisherigen Geräte [48] nicht mehr anwendbar findet; alle Unternehmer trifft ein Nachteil, wenn der Tauschwert der Nutzung sinkt und sie für ihre eigenen Nutzung ebensoviel weniger einnehmen wie für diejenigen, die sie von andern zur Produktion nötig haben. Arbeitet einer ganz mit geborgtem Kapital, so ist ihm das sinken des Zinsfußes unstreitig vorteilhaft.
2. Den Arbeitern kann ein Nachteil im allgemeinen dadurch entstehen, dass man von den bisher in einer Produktion beschäftigten nunmehr nur einen Teil nötig findet. Sodann dadurch, dass ihrer selbst so viele werden, dass man ihren Lohn herabzusetzen im Stande ist oder was dasselbe ist, bei gleichem Lohn ihre Leistung zu erhöhen.

{*Absatz eingefügt; unklare Aufzählung bzw. Nummerierung*}

Der letzte Fall kann unstreitig der Betriebsamkeit selbst nicht zur Last gelegt werden sondern er rührt von Umständen her, die in den Zustand der unteren Volksklasse selbst ihre Wurzel haben. Der Erstere Fall dagegen kann im allgemeinen keine auffallende Wirkung auf den Zustand der Arbeiterklasse haben, da er immer nur in einzelnen Geschäften bestimmter Erwerbszweige vorkommen wird. Insbesondere wird als eine Hauptursache der Brotlosigkeit von Arbeitern häufig die Einführung von Maschinen angeführt und darum von diesen behauptet, sie seien mehr nachteilig für die Gesellschaft als vorteilhaft, indes muss man hier die vorübergehende Wirkung von der dauernden unterscheiden und nie vergessen, dass das eigentliche Ziel des Maschinengebrauchs und aller Produktion nicht der Unterhalt der Arbeiter sondern die Befriedigung der Bedürfnisse des Konsumenten, der, weil er allein das Produkt veranlasst und vergilt, auch verlangen kann, dass es zu möglichst niederen Kosten erzeugt werde, was eben durch Anwendung der Maschinen allein möglich wird. Allerdings könnte, wenn in einem ausgedehnten Gewerb plötzlich viele Arbeiter durch Einführung neuer Maschinen brotlos würden, wenigstens so lange diese keine andere gleich lohnende Beschäftigung fänden, unter einem Teil der Bevölkerung große Not entstehen und man könnte mit Recht einwenden, dass der große Vorteil welcher aus der Anwendung von Maschinen für die Gesamtheit der Konsumenten des Produkts in allen kommenden Zeiten sich ergibt, kein **[49]** wahres äquivalent sei, für die unverschuldete Not aber der Arbeiter, die nun plötzlich darben, allein es ist zu bedenken, dass abgesehen von allem übrigen diese Not doch immer gewiss nicht länger dauern kann, als bis anderweite Beschäftigung für die Arbeiter gefunden ist, dass sich diese aber durch verständige Anordnung von Seite des Staats teils vorbereiten, teils wenn die Not schon eingetreten, immer gewiss finden lässt, während es auf der anderen Seite gewöhnlich unvernünftig wäre zu Vermeidung dieser Übelstände auf alle Zukunft; der Erleichterung in der Ernährung des ganzen Volkes zu entsagen, welche aus der Anwendung der Maschinen entspringt. Wenn daher irgendwo wirkliche Not durch Einführung von Maschinen entstanden ist, so muss man nicht diese sonder die Nachlässigkeit der Obrigkeit und den Mangel an Vorsorge und Verzicht in der Arbeiterklasse selbst anklagen, welche letztere auch dann nur zu häufig eine Erwerbsart nicht verlassen will, wenn längst der Lohn darin unter das Minimum des Lebensbedürfnis gesunken ist. Übrigens wirken viele Ursachen zusammen, welche die Einführung der Maschinen für den Arbeiter weit weniger gefährlich machen, als es bei oberflächlicher Betrachtung scheint. Vor allem:

a) Dass überhaupt Maschinengebrauch nur in einzelnen Gewerbszweigen möglich ist z.B. im Landbau [...] nur wenige Maschinen möglich
b) Gewöhnlich wird die Zahl der Arbeiter überschätzt, welche durch die Anwendung von Maschinen entbehrlich wird. In der Regel muss statt der durch sie wirklich zunächst außer Brot gesetzten Arbeiter einer bestimmten Art wenigstens zum Teil eine andere Klasse von Arbeitern stärker beschäftigt werden z.B. Maschinenbauer und häufig sind die letzteren mit edlerer Arbeit beschäftigt als die Entlassenen.
c) Die Maschinen machen gewöhnlich nur eine Klasse von Arbeitern weniger gesucht, während alle übrigen desselben Gewerbs daneben wie bisher von Menschen geleistet

werden müssen. Kann nun infolge der Anwendung der Maschinen das Produkt wohlfeiler gegeben und dadurch häufiger **[50]** abgesetzt werden, so entsteht nun eine größere Nachfrage nach allen den übrigen Arbeiten desselben Gewerbs, welche die Maschinen nicht entbehrlich machte und so findet man gewöhnlich, dass nach Einführung einer bed. Arbeit ersparenden Maschinen wenigstens in zusammengesetzten Gewerben gerade mehr Arbeit nötig ist als früher.

d) Finden übrigens auch die Arbeiter nicht in demselben Geschäft Unterkommen, so bietet sich doch in verwandten Gewerben dem aufmerksamen und zur rechten Zeit der Konkurrenz der Maschinen weichenden Arbeiter auch ohne Beistand der Obrigkeit leicht ein Unterkommen.

e) Gar nicht kann die Einführung von Maschinen schaden, wo eben dieses Gewerb in welchem sie angewendet wird, in dem Lande gar noch nicht betrieben war.

f) Die Verbreitung der Maschinen hat nicht wie so viele behaupten, den Lohn der Arbeiter erniedrigt sondern sie hat bloß eine genauere Klassifizierung in der Auslohnung der Tüchtigen und minder fähigen Arbeiter möglich gemacht, man kann sagen, sie hat erst auch in gem. Arbeit der Sorgfalt und Anstrengung einen weiteren Spielraum geöffnet.

g) Der raschen Verbreitung der Maschinen wirkt übrigens entgegen der Mangel an Kapital in einem [Lande ?] und noch mehr der Mangel an Kenntnis und Fertigkeit zur Herstellung und Anwendung der Maschinen.

h) Ein Hauptvorteil der besonders neuerdings durch die Anwendung der Dampfkraft eingetreten ist noch der, dass sie gar nicht Menschen entbehrlich macht sondern bloß Tiere und dass infolgedessen dem Arbeitserwerb der Menschen gerade ein größerer Spielraum geöffnet ist als früher.

Im allgemeinen muss man daher für den Maschinengebrauch sich aussprechen, aber immer nur da, wo er sich wirtschaftlich lohnt, da wo wirklich dadurch im Volke das Produkt besser und wohlfeiler hergestellt werden kann.
Auf den Maschinengebrauch verzichten heißt alle Hilfe verschmähen, welche die Natur in den Elementen und den Tieren dem Menschen darbietet, konsequenterweise müsste man dann sich bloß auf die Arbeitsleistung der Menschen beschränken, **[51]** von denen man wohl behaupten darf, dass sie selbst unterstützt durch Werkzeuge in einer nur mäßig zivilisierten Nation nicht den vierten Teil der Güter herzustellen im Stande wäre, welche die Nation unter Beihilfe der Naturkraft und unter Mitanwendung der Maschinen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse herzustellen im Stande ist.

Produktion im Allgemeinen.

Fasst man das Resultat dieser verschiedenen Betrachtungen über die Produktion zusammen, so ergibt sich im allgemeinen auf dem Standpunkt des Produzenten selbst ist diejenige Arbeit am produktivsten, deren Tauschwert am meisten die Kosten übertrifft; auf dem Standpunkt des Konsumenten dagegen überhaupt diejenige für welche man am wenigsten zu geben braucht. Dieser Gegensatz vermittelt sich von selbst in dem Punkt welcher für die

Volkswirtschaft im ganzen allein erwünscht ist, nämlich wo dem Arbeiter gerade die Kosten vergolten werden, wobei indes freilich nur die Kosten gemeint sein können, bei welchen keine Volksklasse in plötzlichen Schaden gesetzt ist. Einige haben hierbei einen Unterschied machen wollen, zwischen bloßen Dienstleistungen und solchen Geschäften, in welchen die Arbeit sich im Tauschwert eines körperlichen Produkts vergilt, allein hierdurch schließt man eine ganze Reihe der notwendigsten Tauschgüter aus der wirtschaftlichen Betrachtung aus und ist nicht einmal konsequent, da es auch andere unkörperliche wirtschaftliche Güter gibt als Dienstleistungen; man muss daher jede Leistung, die so vergolten wird, dass sie fortwährend ohne Schaden für den Produzenten und freiwillig von diesem wiederholt wird, als wirtschaftlich produktiv betrachten. Hierher gehören also auch die öffentliche Dienstleistung, welche die Regierung aus den Staatseinkünften vergilt, auch sie sind wirtschaftlich produktiv, verhalten sich ganz wie andere Tauschgüter. Dass sie notwendig sind, sprich die Gesetzgebung aus, die sie verlangt, dass sie nicht zu teuer sind, sieht man daran, dass kein zu großer Andrang von Bewerbern für dieselbe stattfindet. **[52]**

3. Hauptstück — Verteilung der Güter oder Verkehr

1. Abschnitt — Im Allgemeinen.

Ein isolierter Hauswirt kann die ganze Frucht seiner wirtschaftlichen Tätigkeit als Vergeltung für diese betrachten und unmittelbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden. Ihm gilt es ganz gleich, ob mehr oder weniger von dieser Frucht dem Kapital oder seiner eigenen Aufsicht und Mühewaltung zuzuschreiben ist. Zudem wäre ihm auch eine Ausscheidung unmöglich. Verbänden sich dagegen mehrere zur Herstellung eines gewissen Produkts in der Art, dass einer die Stoffe, ein zweiter die Grundstücke, Gebäude und Geräte, verschiedene andere die verschiedenen Arbeitsleistungen beitrügen, die das Produkt erfordert, so hätten alle diese Personen teils für ihre Arbeit teils für ihre Kapitalauslagen samt Nutzung, teils bloß für ihre Nutzung Anspruch an das Produkt zu machen. Da nun aber das Produkt ganz verschiedener Art ist mit jenen in dasselbe verwendeten Güter, so ist eine direkte Ausscheidung des Anteils eines jeden völlig undenkbar, sie wird erst möglich, wenn man alle Elemente des Produkts bloß nach ihrem Tauschwert in Anschlag bringt und ebenso den Tauschwert des Produkts mit ihnen vergleicht; indes auch unter dieser Voraussetzung würde doch bei so vielen gleichzeitigen Teilnehmern an der Produktion die Gütererzeugung ungemein erschwert und besonders die Ausscheidung jener verschiedenen Ansprüche an das gemeinsame Produkt ungemein weitläufig und zeitraubend. Dazu kommt, dass zur tüchtigen Vollendung von Produkten die Sorgfalt eines [das Ganze ?] leitenden Unternehmers notwendig ist. In der Regel ist es daher ein solcher, welche auf seine Gefahr das ganze Unternehmen anfängt, hat er eigenes Kapital genug, so kauft er mit diesem sowohl die Stoffe als auch die Arbeitsleistung anderer, die er hierdurch für ihren Beitrag zum Produkt schon vorläufig ablohnt, zugleich verwendet er ins Produkt die Nutzung eben dieser Auslagen sowie die seiner fixen Kapitale. In diesem Falle muss **[53]** der Tauschwert des Produkts diese Nutzung üblich vergelten nach vorgängigem vollständigem Ersatz der Kapitalauslage. Hat der

Unternehmer nicht alle erforderlichen Kapitale eigentümlich, so setzt ihn das Borgen, Mieten oder Pachten fremder Kapitale gleichwohl in Stand, das Geschäft zu wagen, aber hier muss nach Deckung aller Auslagen der Überschuss des Tauschwerts der Produkte als Äquivalent unter die Besitzer der verschiedenen in der Produktion angewendeten Kapitale verteilt werden, also als Leihzins an den, welcher umlaufendes Kapital dargeliehen hat, als Miet- und Pachtzins an diejenigen, welche fixe Kapitale herliehen. Dem Unternehmer bleibt dann vom ganzen Überschuss über die Auslagen bloß der Rest nach Abzug dieser Zinsen. Offenbar hängt also hier sein eigenes Einkommen von der Produktion ungemein stark von den Zinsen ab, die er zu zahlen hat und da er fast immer fremde Arbeitsleistung lohnen muss, so entscheidet auch dieser Lohn vorherrschend über die Größe der Kapitalauslage. Bedenkt man ferner, dass das, was ein Unternehmer auf Stoff auslegt, selbst bloß ein Ersatz sein kann von Arbeit und Nutzung, die in diesen Stoff verwendet wurde, so sieht man leicht ein, dass eigentlich der ganze Tauschwert eines Produkts sich in lauter Lohn und Ersatz für Nutzung verteilen muss, nur so, dass diese Verteilung nicht erst dann stattfindet, wenn das Produkt fertig ist, sondern von jedem Unternehmer, der einen Stoff zur Verarbeitung, kann mit seinem umlaufenden Kapital schon vorläufig besorgt werden, wie dem sei, jedenfalls sieht man, dass eigentlich nur der Tauschwert der Arbeit und der Tauschwert der Nutzung die Elemente sind, in die sich der Tauschwert des Produkts auflöst und hieraus ergeben sich dann für die II. Schätzung der Güter folgende Abschnitte, einmal

1. vom Preise überhaupt
2. vom Lohn
3. vom Gewinn
4. von der Schätzung des Kapitals

Diese ganze Lehre von der Schätzung bildet die Vorbereitung für die Betrachtung des Güterumtauschs, denn der Güterumtausch setzt eine Vergleichung der Güter voraus; hierauf folgt III. der Verkehr

1. Güterumsatz oder Verkehr im Allgemeinen **[54]**
2. Hilfsmittel des Güterumsatzes
   a) Geld
   b) Kredit

IV. Zuletzt dem Nationalreichtum im Ganzen.

Zweiter Abschnitt Von der Schätzung der Güter.

1. Kapitel Vom Preise.

Von den Untersuchungen.

Markt heißt der ganze Spielraum des Ausgebots und der Nachfrage eines Guts.

2. Abschnitt Von der Schätzung der Arbeit oder vom Lohne.

Der Preis der Arbeit heißt Lohn. Auch er richtet sich nach dem Verhältnis des Ausgebots und Begehrs von Arbeitsleistung, er ist die Summe der Tauschgüter, die der Arbeiter für seine Leistung erhält. Wie bei aller Schätzung lässt sich auch hier die Schätzung in Geld (der Geldlohn) von der Schätzung in unmittelbar brauchbaren Dingen vom Sachlohn unterscheiden und wenn auch der Lohn in Geld gezahlt wird, so ist es doch immer die Masse der Befriedigungsmittel der Bedürfnisse vom Tauschwerte, die der Arbeiter als Vergeltung für seine Leistung im Auge behält. Auch den Lohn bestimmen im allgemeinen auf beiden Seiten beim Ausgebot wie beim Begehr der Arbeit, die allgemeinen Preisbestimmungsgründe, aber mit einigen Modifikationen.

1. Was den Begehr oder die Nachfrage nach Arbeit betrifft, so ist:
   a) der Gebrauchswert der Arbeit für den Konsumenten im engeren Sinn nur bei solchen Arbeiten ein unmittelbarer Bestimmungsgrund des Lohns, welche vom Konsumenten auch unmittelbar genossen werden, wie persönliche Dienstleistung. Die größere Masse der Arbeiten wird aber gerade nur darum begehrt, weil man sie im Produkt weiter zu verkaufen gedenkt. Hier ist es also noch mehr der Tauschwert, den die Arbeit im Preise des Produkts vom Konsumenten zugestanden erhält, was den Lohn bestimmt, als die unmittelbarer Brauchbarkeit selbst. In der Tat entscheidet auch nur der Konsument des Produkts durch den Begehr dieses Produkts über die Brauchbarkeit der Arbeit. [55]
   b) Nur bei persönlichen Dienstleistungen ist es die Zahlungsfähigkeit des Lohngebers selbst, was den Lohn mitbestimmt. Der Gewerbsunternehmer wie der Landbau und Handeltreibende, der einen Arbeiter zu seiner Produktion dingt, schießt den Lohn bloß vor, zahlt ihn nicht selbst, erst der Konsument des Produkts lohnt den Arbeiter definitiv im Preise der Produkte. Das Kapital des Lohngebers ist aber hier bloß ein Hilfsmittel, die Arbeit früher zu leisten und zu lohnen, als sie ihren eigentlichen Konsumenten zu Genuss kommt. Dagegen ist es nicht jenes Kapital, woraus der Arbeiter gelohnt wird, sondern bloß das Einkommen der Konsumenten der Produkte, worin die Arbeit verwendet ist. Dies sieht man auch daraus, dass der Produzent in diesem Falle nur einmal den Arbeiter zu lohnen vermöchte, und wenn ihm kein Ersatz geleistet würde, unmittelbar alle seine Nachfrage nach Arbeit aufhörte, wogegen der Konsument aus seinem beständig neu erworbenen Einkommen in jeder Periode nur Mittel hat, zum Ankauf neuer Arbeitsleistung der Arbeiter.
   c) Die anderweitigen Anschaffungskosten sind dem Anschein nach bei der Arbeit in einem großen Umfange zu benutzen, gleichwohl ist kaum ein anderer Preis eines vermehrbaren Produkts selbst in nahe gelegenen Gegenden und in ganz verwandten Erwerbszweigen des Ortes so verschieden als gerade der Preis der Arbeit und dies kommt daher, dass nur sehr wenige Arbeiter das kleine Kapital besitzen, das gewöhnlich nötig ist, um sich an einen anderen Ort zu begeben, noch weniger zu einer Auswanderung, dass ferner nur wenige genug Trieb und Tätigkeit haben, die Beschwerde des Übergangs zu einem neuen Erwerb um eines höheren Lohns willen zu

übernehmen und endlich weil teils mit Unrecht, teils mit Recht, die Ansässigmachung von gemeinen Arbeitern überall mehr oder weniger obrigkeitlicher Beschränkung unterliegt. Doch gibt es auch regelmäßige und vorübergehende Auswanderung von Handwerkern aus bevölkerten Gegenden in andere, um an einzelnen Zweigen **[56]** der Arbeit dort teilzunehmen, sei es weil die einzelnen sich ihnen nicht unterziehen wollen oder weil nicht genug Hände hierzu vorhanden sind.

2. Ausgebot der Arbeiten. Im strengsten Sinn kann man
   a) von den Kosten der Arbeiten nicht ganz in der Art sprechen, wie von den Kosten eines anderen Produkts. Denn was fürs 1. die Anstrengung des Arbeiters betrifft, so wird sie beim einzelnen Arbeiter gar nicht, höchstens im Durchschnitt nach Arbeiterklassen betrachtet und allerdings mehr Lohn zugestanden, wenn im allgemeinen größere Anstrengung nötig ist. Allein immerhin ist diese Anstrengung nur ein Maßstab der Größe der Leistung nicht eigentlich in dem Sinne wie wir eben die Kosten nahmen, der Inhalt der Arbeit selbst. Wollte man aber die dem Arbeiter notwendigen Lebensmittel während seiner Beschäftigung als Kosten der Arbeit ansehen, so ist dies nicht wohl richtig, wenn man eben schon einen Arbeiter voraussetzt, keineswegs aber ganz in dem selben Sinn in welchem etwa der Wert der Nutzung und der Betrag der Abnutzung bei einer Maschine, die Kosten der Anwendung dieser Maschine sind, da man nicht im Stande ist, durch jenen Aufwand ebenso einen Arbeiter wie durch diese eine Maschine wiederherzustellen.

Beides, sowohl die Beschwerde, welche bei der Arbeit aufgewendet wird, als auch der Unterhalt der Arbeiter, wenn sie auch gleich nicht vollständig den Kosten entsprechen, die man etwa bei der materiellen Produktion findet, geben jedoch sichere Anhaltspunkte für die Bestimmung des Lohns auf Seite der Ausbietenden, denn je größer die geistige oder körperliche Beschwerde der Arbeiter ist, desto höher wird im allgemeinen der Lohn sein müssen, vorausgesetzt, dass die Arbeit noch der Art ist, dass sie keine besondere oder höchst seltene Anlagen erfordert. Je mehr dies der Fall ist, je weniger deshalb auf Seite der Arbeiter Konkurrenz stattfindet, desto weniger kommt allerdings die Beschwerde der Leistung in Anschlag, desto mehr bilden sich Preise, welche immer mehr von der Konkurrenz der Nachfragenden abhängen. Die Beschwerde bei der Arbeit kann sich übrigens nicht bloß in der inneren Anstrengung äußern, sondern auch in der Zeit während welcher gearbeitet wird. Im allgemeinen wird man desto mehr geben müssen, je länger man arbeiten muss, doch ist hierbei ein besonderer Umstand zu beachten, nämlich ob ununterbrochen oder mit **[57]** Unterbrechung gearbeitet werden muss oder darf, ob bei unterbrochener Arbeit eine Nebenarbeit möglich oder vorhanden ist oder nicht. Ist das letztere der Fall, so bedarf man auch für die unterbrochener Arbeit den ganzen Arbeiter und dann muss hier der Lohn fast ebenso groß sein wie für die ununterbrochene. Ist dagegen in der Freizeit eine Nebenbeschäftigung möglich, so kommt diese solange sie nicht allgemein betrieben wird den einzelnen Arbeitern, die sich zu ihr verstehen, persönlich zu Gute. Wird sie dagegen allgemein und steigt der Gesamtlohn des Arbeiters im ganzen, so bewirkt gewöhnlich die

Vermehrung der Arbeiterzahl, dass der Lohn für die Hauptarbeit etwas sinkt, so dass öfter der Arbeiter für Haupt- und Nebenarbeit zusammen, nunmehr später nur den Lohn für Hauptarbeit erhält. Dies bezieht sich auch auf die mehr oder weniger vielen Feiertage in einem Lande.

In mancher Hinsicht lässt sich hierher ziehen der Nebenerwerb in den Familien durch Frauen und Kinder. Wenn er anfängt aufzukommen, bringt er allerdings Wohlstand in denselben, wenn er aber allgemein wird, sinkt oft der Hauptlohn des männlichen Arbeiters. Dieser ist nicht mehr im Stande ohne Mithilfe der Frau und Kinder sich zu erhalten und dann ist der Zustand der Familie offenbar schlimmer als zuvor.

Ein zweiter wichtiger Punkt, welcher in Bezug auf die Anstrengung oder Bemühung zu beachten ist, ist der, dass man unter der Bemühung nicht immer einen Aufwand von viel Kraft zu verstehen hat, sondern oft nur die Anwendung einer mehr entwickelten Kraft oder mit anderen Worten nicht bloß die Größe sondern auch die Qualität der Bemühung kommt in Anschlag und entscheidet über die Größe des Lohns. Hierbei lässt sich aber oft eine ziemlich genaue Rechnung anstellen, indem man nach der im Durchschnitt nötigen Erziehung und Vorbildung auch den Lohn bemisst, so dass abgesehen von dem Talent, größeren Lohn diejenige Beschäftigung finden muss, für welche man eine kostspieligere Erziehung und Bildung nötig hat.

Anm. Oft scheint wohl eine Beschäftigung besonders mühevoll und gefährlich, ihr Lohn dagegen nur klein und unsicher. In diesem Fall wirkt aber in der Regel das Verlangen der Menschen nach mehr Ehre und das übergroße Vertrauen eines jeden in sein Glück, das stets zahlreiche Bewerber zu drängen. **[58]**

Was die Auslagen betrifft, die der Arbeiter für seinen Unterhalt zu machen hat, um die Arbeit leisten zu können, so müssen sie so groß sein, als nötig ist, um beständig die begehrte Anzahl Arbeiter einer gegebenen Art anzulocken. Sie zerfallen im allgemeinen in zwei Teile:

a) in die Kosten der Erziehung des Arbeiters und

b) in die Kosten seines laufenden Unterhalts während der Arbeit,

beides muss ihm der Lohn vergelten. Gewöhnlich sind zwar beide Bestandteile im Lohn vermengt, aber immer muss aus dem laufenden Lohn jedes Arbeiters eine Rente ausgeschieden werden, welche den Erziehungskosten, die ein Arbeiter seiner Klasse verursacht, gleichkommt. Nur der Überrest dieser Rente ist Ersatz des laufenden Unterhaltes des Arbeiters. Bei diesen Erziehungskosten kommt indes nicht bloß der einzelne wirklich reif gewordene Arbeiter in Betracht, sondern man muss die Arbeiter klassenweise sondern und bedenken, wie viele Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts im ganzen geboren und erzogen werden müssen, damit unter ihnen die erforderliche Anzahl reifer Arbeiter der gegebenen Art sich finden. Der Unterhalt aller hierdurch notwendigen Familien sind die eigentlichen Kosten der Bildung des jungen Nachwuchses in jeder Klasse der Arbeiter einer Nation. Der reife Arbeiter empfängt in jenem Überschuss über seinen laufenden persönlichen Lohn nur einen Vorschuss, den er der Nation erstattet, indem er ihn selbst wieder auf Unterhalt und Heranbildung einer Familie verwendet. Würde in irgend einer Klasse von

Arbeiten der Lohn nicht so hoch sein, dass sich eine Familie aus demselben unterhalten ließe, so würde zu dieser Arbeiterklasse wohl schwerlich ein Zugang von neuen Arbeitern stattfinden. Doch können in dieser Hinsicht beträchtliche Differenzen längere Zeit fortbestehen. **[59]**

Wenn in einer Arbeiterklasse die Kosten der Heranbildung junger Arbeiter vom Staate oder auf irgend eine andere Weise vom Publikum getragen werden, so kann der Lohn um soviel niedriger sein, er ist auch dann niedriger, wenn mit der Ausübung eines gew. Geschäfts die Verehelichung unverträglich ist. In diesem Fall kann ein solches Geschäft nur vorübergehendem Erwerb dienen z.B. bei Gesellen oder es müssen zu seiner Übernahme andere Motive mitwirken z.B. religiöse oder im Soldatenstand.

Diese Vergeltung für die Herausbildung des erforderlichen Nachwuchses an jungen Arbeitern in jeder Arbeiterklasse wie sie auch gezahlt werden mag, gibt doch immer nur ein Verhältnis des Lohns der verschiedenen Arbeiterklassen zueinander an, keineswegs noch irgend eine absolute Höhe des wirklichen Lohngehalts. Ebenso wenig lässt sich aber aus der Betrachtung der Verschiedenheit der laufenden Vergeltung der Arbeit, die dem Arbeiter persönlich gebührt, irgend etwas anderes ableiten, als dass eben die schwierigere, länger dauernde und mehr Talent erfordernde Arbeit höher gelohnt werden muss. Gleichwohl gibt es für jedes Land einen festen Punkt von welchem alle Lohnbestimmung ausgeht, dies ist der Notbedarf des gemeinsten Arbeiters. Wenn nämlich den höheren Arbeiterklassen, im Falle sie nicht mehr den bisherigen Lohn erhalten oder nicht mehr so viel, dass sie im Stande sind, die aus ihrer Anzahl absterbenden Mitglieder der Gesellschaft durch wenigstens eine gleiche Zahl reifer Arbeiter zu ersetzen, so steht ihnen immerhin der Rückschritt in eine niedrigere Arbeiterklasse offen, wenn auch nicht in eine gleichgelohnte, allein die unterste Arbeiterklasse hat keinen solchen Ausweg. Sinkt bei ihr der Lohn unter die Summe, welche mit Rücksicht auf die Sitten und das Klima des Landes als unentbehrlich zum Leben zu betrachten ist, so muss sie entweder zu einer Lebensweise sich bequemen, bei welcher sie diese Notdurft nicht mehr genießt oder sie muss ihre wirtschaftliche Vorsicht so sehr erhöhen, dass sie auf die Niederlassung verzichtet, damit nicht die neu begründeten Familien in schlechteren Zustand kommen als bisher die unterste Klasse des Volkes genoss. **[60]**

Geschieht dies Letztere nicht, fahren die gemeinsten Arbeiter fort, sich auch bei dem gesunkenen Lohne ebenso zahlreich zu verheiraten, so straft dann die Natur mit ihrer unerbittlichen Strenge diesen Mangel an Pflichtgefühl der Gatten und Väter an den Kindern wiewohl nämlich vielleicht gleichviel Kinder geboren werden und also die Bevölkerung der Zahl nach nicht abnimmt, so wird es doch unmöglich, eine gleiche Zahl wie bisher heranzuziehen. Mangel an Pflege, wohl auch Mangel an Nahrung und vor allem Mangel an den notwendigen Hilfsmitteln zur günstigen Ausbildung nehmen dann immer eine große Anzahl der eben geborenen Kinder wieder hinweg und in diesem Kampfe der Familien mit der Not erschöpft sich nur zu leicht noch der Rest der moralischen Kraft. Vergeblich versucht man, wenn dieser Zustand eingetreten ist, einen Teil des Elends der unteren Volksklassen durch Unterstützung auf die [Vermögenden] überzuwälzen.

B. Anderweitige Verkaufskreise der Arbeit.
Auch hier finden sich dieselben Hindernisse, die bereits früher bei den anderweitigen Anschaffungskosten erwähnt wurden, nämlich der Arbeiter ist nur zu oft teils durch Mangel an Talent oder Geschicklichkeit gehindert, in andere verwandte Geschäfte überzugehen, um dort am höheren Lohn Anteil zu nehmen, doch kann niederer Lohn als in verwandten Geschäften nicht länger stattfinden als die gegenwärtige Generation lebt, oft ist der Arbeiter gehindert an anderen Orten höheren Lohn zu suchen, weil ihm zur Reise das nötige Kapital fehlt. In üblerer Lage befinden sich diejenigen Arbeiter, welche an wenige Fabrikanten sich verdingen müssen als diejenigen, welche in einer großen Anzahl kleinerer Werkstätten Unterkommen zu finden wissen und am besten ist im allgemeinen der Dienstbote daran. Bei den Fabrikarbeitern macht schon das einen Unterschied, ob ein Produkt rasch und regelmäßig verbraucht wird oder ob es längere Zeit aufbewahrt werden kann und seine Nachfrage der Mode unterliegt. Bei der letzteren Art kann der Arbeiter in einer **[61]** Gegend auf kürzere oder längere Zeit arbeitslos werden.

C. Das 3. worauf der Arbeiter zu sehen hat
sind die G. in denen er seinen Lohn empfängt. Eigentlich wird er die Summe aller Lebensmittel als seinen Lohn ansehen, die er sich mit seiner Arbeit, sei es unmittelbar erwirbt oder mit dem empfangenen Geldlohn kaufen kann. Hier ist es aber im Laufe der Zeit für die Arbeiter von großem Nachteil gewesen, dass der Geldlohn in manchen Ländern gar nicht oder nicht in dem Maße stieg in welchem der Geldpreis der Lebensmittel, so findet man oft eine Verminderung des Sachlohns bei gestiegenem Geldlohn, weniger Änderungen sind jedenfalls im Lohne der Arbeiter erfolgt welche in natura gelohnt werden z.B. die als Hausgenossen leben. Wie dem aber auch sei, im allgemeinen wird der Lohn steigen müssen, wenn der Preis der Lebensmittel selbst steigt und er wird sinken, wie diese wohlfeiler werden, doch bewirken kurz dauernde Schwankungen im Geldpreise der Güter gewiss noch keine Änderungen im Geldlohn, wohl aber länger fort anhaltendes Höher- oder Niedrigerstehen der Preise der Lebensmittel. Ja man findet oft sogar, dass selbst der Geldlohn sinkt während er in auffallend wohlfeilen Jahren nicht herabgeht, oft sogar steigt.
Ist es besser, wenn der Lohn für den gemeinen Arbeiter hoch oder niedrig steht?
Auf dem Standpunkt des Arbeiters ist hoher Lohn derjenige wobei der Arbeiter mehr Genüsse mittels Tauschgut hat, als vordem. Dazu ist nicht nötig, dass er mehr Geldlohn beziehe, sondern es genügt, dass er nur mit seinem Geldlohn mehr zu kaufen vermöge, ja es könnte sogar der Geldlohn gesunken sein. Von diesem Standpunkt aus versteht es sich nun von selbst, dass möglichst hoher Lohn erwünscht ist.
2. Aus dem Gesichtspunkt des Lohngebers ist zu unterscheiden, ob der Geldlohn oder der Sachlohn hochsteht. Im allgemeinen interessiert den Lohngeber nur der Geldlohn, wenigstens ist es so in allen den Fällen, wo der Lohn in Geld gezahlt wird und besonders in den Fällen,

wo man Arbeit zur Produktion verwendet und den Lohn bloß vorschießt, den später der Konsument im Produkt vergilt. **[62]**
Wo dagegen vorherrschend in Natur gelohnt würde, wäre allerdings eine Erhöhung des Sachlohns dem Lohngeber lästig. Abgesehen davon ist ihm aber eine Erhöhung des Geldlohn auf gleiche Weise unangenehm, es mag der Arbeiter für den höheren Geldlohn mehr oder weniger Güter kaufen können und hier hat man dann eingewendet, dass eine Erhöhung des Geldlohns die Produktion hindere und besonders die Ausfuhr der Produkte ins Ausland erschwere und allerdings lässt sich nicht leugnen, dass eine durchgängige Steigerung des Geldlohns die Preise aller Dinge auf welche Arbeit verwendet ist, erhöhen muss, aber nur diese Kapitalnutzungen ändern darum ihren Preis noch nicht, während daher bei hohem Geldlohn ein Land wohl gehindert sein kann, Produkte der ersteren Art nach Ländern zu versenden, wo der Geldlohn niedriger steht in der Ausfuhr von Produkten, die mehr in Kapitalnutzung bestehen, die ganze Wirkung wäre die, dass ein solches Land Vorteil darin fände, die Arbeit so viel möglich durch Kapitalnutzung zu ersetzen und solche Produkte in den Handel zu bringen, die vorherrschend aus Kapitalnutzung bestehen. Keineswegs ist es aber darum notwendig, den Arbeitern einen möglichst reichen Unterhalt zu missgönnen oder zu schmälern.
3. Aus dem Gesichtspunkt der ganzen Nation ist es unstreitig ein Vorteil, welchen der Arbeiter an G. möglichst viel empfängt und hierbei allerdings zugleich noch, wenn dies bei niedrigem Geldlohn möglich ist, dies zeigt, dass eine große Wohlfeilheit der notwendigsten Lebensmittel herrscht, doch ist fürs ganze noch besser, hoher Sachlohn findet bei hohem Geldlohn statt, damit die Arbeiterklasse ihr Auskommen habe, als wenn der Sachlohn niedrig steht und ein großer Teil der niedrigen Bevölkerung Mangel leidet.

Preis der Kapitalnutzungen oder vom Gewinn.

Siehe die Untersuchungen.

[63]

2. Abschnitt Lehre vom Verkehr.

1. Kap. Vom Umsatz der Güter im Allgemeinen.

Unter dem Güterumlauf oder der Zirkulation, Güterumsatz, versteht man im allgemeinen den Übergang der Güter von einem Eigentümer an einen anderen. Seine Formen sind Tauschen, Vererben, Verschenken in seinen verschiedenen Arten, sodann aber auch die Aneignung durch Gewalt und List oder Betrug. Was nun hier

1. die Wegnahme von Gütern aus der Hand des einen durch Betrug oder Gewalt betrifft, so sucht der Staat sie durch Polizei und Rechtspflege zu verhindern, ohne jedoch hierin wohl je ganz ans Ziel zu kommen, um so mehr, da die Erfahrung lehrt, dass mit der Zivilisation, dem Reichtum und die Zahl der Genüsse, durch die er reizt, auch die Zahl der Verbrechen gegen das Eigentum zunehmen.
   Julius Dr., Gefängniskunde Berlin 1825.

2. Erbschaft hat nur dadurch Einfluss auf die Nationalwirtschaft, dass sie das Vermögen in andere Hände bringt, in der Regel in jüngere, die es anders und doch meist auch mit frischerer Kraft bewirtschaften und dass sie eine andere Verteilung des Vermögens bewirkt. Wichtig ist die Art des Erbgangs z.B. Majorate.
3. Die verschiedenen Arten der Schenkung finden am meisten statt von Eltern an Kinder und von Verwandten an andere, sie tragen vornehmlich bei zum geordneten Fortbestand wohlhabender Familien, je reichlicher solche Gaben stattfinden können, desto besser steht es mit der jungen Generation. Alle Gaben, welche man an Unbemittelte abgeben muss, außer der eigenen Familie, wirkt wie eine Schmälerung der Gesamtproduktion der Nation. Zuletzt ist es eine Art Assekuranzprämie.
4. Bei weitem die wichtigste Form des Güterumsatzes bleibt der Tausch im allgemeinen oder die Hingabe eines Gutes gegen andere wirtschaftliche Güter. Er ist Tausch im engeren Sinn, wenn Gut gegen Gut gegeben wird, Kauf wenn Gut gegen Geld verabreicht wird. Auch die Überlassung von Kapitalnutzung auf Zeit gegen Geld, das Verleihen, Vermieten, Verpachten ist für uns nichts als ein Tausch, ebenso das Dingen von Arbeitern gegen Lohn. Man sagt, ein Gut sei im Umlauf, wenn es Käufer sucht oder ausgeboten ist, ist dies nicht der Fall, so heißt es dem Umlauf entzogen. Dies kann stattfinden:

   1. weil es zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist

   2. weil es zur Nutzung dienen soll, sei es als Nutzkapital oder fixes

   3. seiner Umformung willen z.B. als Betriebskapital **[64]**

   4. weil man es dem bisherigen Markt entziehen und entweder für spätere Zeiten aufbewahren oder auf andere Märkte bringen will.

   Im [4.] Falle sind sie absolut, im 2. Fall nur relativ entzogen.

Güter, die dem Umlauf entzogen waren, können zurücktreten z.B. mit Kapital z.B. Gebäude etc. hier mögen sie teilweise verbraucht sein, selbst teilweise verbrauchte Vorräte der unmittelbaren Konsumtion können wieder ein Gegenstand des Umtausches werden, hierauf hat die Dauerbarkeit eines Gutes bedingten Einfluss.
Falsch ist die Meinung, der Händel mit alten Sachen sei nicht produktiv.
Die erste Veranlassung des Güterumtauschs ist die Einseitigkeit der Fähigkeit der Einzelnen, verbunden mit den vielfachen Bedürfnissen derselben während nämlich [jene ?] ihnen bloß zu einseitiger Beschäftigung Lust und Geschick gibt, treibt sie diese zu dem Wunsche, die anders beschaffenen Produkte und Leistungen anderer zu genießen, so entspringt der Güterumsatz mit der Arbeitsteilung, doch macht nicht jeder Erwerbszweig in gleicher Weise einen Umtausch notwendig. Die Landwirtschaft lässt sich als Subsistenzmittel ohne Umsatz selbstständig denken, dann muss sich der Landwirt durch seine Hausgenossen die Gewerbsarbeit und Dienstleistung, die er und seine Familie bedarf, durch seine Hausgenossen selbst verrichten lassen. Will dann der Grundbesitzer frei sein von Arbeit und Aufsicht, so kann schon der 1. Umtausch eintreten, der wodurch die Nutzung des Bodens gegen einen Zins einem anderen überlassen wird. Sondern sich die Hausgenossen der Grundbesitzer oder auch

der Pächter als selbstständige Gewerker und Dienstleistende ab, was möglich ist, wenn jeder von ihnen mehreren landwirtschaftlichen Hausarbeiten zugleich dient, so entsteht ein 2. Umtausch, der Dienstleistungen und Gewerbsprodukte gegen Naturprodukte, hier genügt aber bald der Nat.umsatz nicht mehr, weil die Teilung der Produkte und ihre Aufbewahrung in rechter Menge und bis zu gelegener Zeit des Begehrs und die Auffindung der erwünschten Gegengabe desto schwieriger wird, je mehr sich die Gewerbsarbeit selbst voneinander trennen und in selbstständige Werkstätten verteilen, überall hat sich dann eine Ware, die allgemein begehrt war, als Hilfsmittel des Umtausches gefunden. Diese hat den Namen Geld. In dem Fall wird **[65]** der Güterumsatz mannigfaltiger. Indes sobald neben dem Grundeigentümer noch andere Wirtschaften auf einseitiger Produktion selbstständig stehen, wenden sie ihr eigenes ursprüngliches Einkommen zum Eintausch der Güter anderer an und so wird überhaupt jeder, der über selbstständiges Einkommen verfügen kann, ein Mittelpunkt der Zirkulation der Güter. Denn wiewohl er verzehrt, was er mit seiner Arbeit und Nutzung kauft, so setzt ihn doch die neue Leistung der Arbeit und Nutzung der Kapitale in Stand, den vorigen Begehr von Gütern anderer zu wiederholen; auf dieser fortdauernden Gegenseitigkeit des Bedarfs und seiner Beförderung ruht eigentlich das, was man Verkehr nennt, man könnte diese den auf dem Bed. der Produktion ruhenden Verkehr den eigentlichen oder definitiv nennen. Davon ist zu unterscheiden der bloß behilfliche Güterumsatz von einem Produzenten an den anderen, der erst sein Ziel findet beim Absatz an den Konsumenten, der seine Güter aus Einkommen lohnt. Denn alle Vergütung eines Prod. für beliebige Güter zur weiteren Verarbeitung ist keine [...] wobei der Verkehr ohne Verlust stille stehen [könnte], sondern sie rechnet immer auf einen definitiven Wiederersatz von einem Konsumenten, der ebenfalls nur dann einen nachhaltigen Begehr zu äußern vermag, wenn er mit Einkommen kauft. Gleichgültig für die allgemeine Betrachtung des Verkehrs, was aber auf einen Ort beschränkt oder durch ein ganzes Land verzweigt ist, es ist [minder] wichtig, dass der Verkehr selbst im Ausland einzelne Güter haben kann, denn auf welche bei der Ausfuhr ist Aufgabe und Ende des Umsatzes immer im Lande, solange der Verkehr auf dem Einkommen ruht und fortdauernd ist.



[66]

Es ist gleichgültig, ob ein Auswärtiger mit eingreift oder nicht.



Da der Umsatz der Güter zum Zweck hat, jenem Produkt die Form zu geben, in der es dem Produzenten eigentlich brauchbar ist, so ist es offenbar Vorteil, wenn er so rasch vor sich geht als möglich, Stockung desselben ist Entbehrung der Nutzung der Kapitale, die in den Gütern enthalten sind, welche auf Absatz warten, bei raschem Umsatz leistet dasselbe Kapital mehr Dienste, es ist produktiver als bei langsamem, es richtet sich daher der Betrag oder die Größe der Zirkulation eines Volks nicht bloß nach dem Wert der um laufenden Kapitale sondern zu gleicher Zeit nach der Zahl der Umsätze desselben Kapitals oder in zwei [Ländern] verhält sich der Umlauf wie die Masse der Kapitale multipliziert mit der Menge der Tauschhandlung in gleicher Zeit.

Der Güterumsatz ist der letzte Schritt in der Annäherung der Güter ans Bedürfnis. Die letzte Arbeit in der Reihe der produktiven Hilfs- oder Teilarbeiten. Sehr häufig wird er von der technischen Produktion selbst vorgenommen, wenn z.B. Handwerker an Konsumenten unmittelbar absetzen, aber die Beschwerde der Aufsuchung eines Konsumenten, der auch das Produkt in der ausgeboten Menge und Güte verlangt, ist groß, so wie auf der anderen Seite die

Nachfrage um die angemessensten Produkte gerade zu rechter Zeit und am rechten Orte ebenfalls Zeit raubend, mühsam und kostbar sein kann. Dazu kommt, dass dem Produzenten sein Kapital bis zum Absatz des Produkts unbenutzt bleibt, während auf der anderen Seite der Konsument, der nicht jeden Augenblick was er bedarf zu Gebot hat, ein ebenfalls für den Augenblick ungenutztes Kapital aufbewahren muss. Dadurch wird es beiden Parteien willkommen, dass sich im Handel das **[67]** Geschäft der Aufbewahrung, Übermachung von einem Ort zum andern, Bereithaltung in beliebiger Qualität und Quantität als ein selbstständiges Geschäft sondert, deren Kosten ebenso Vergeltung erhalten wie die jedes anderen Teils der Bearbeitung des Produkts fürs Bedürfnis. Die Handelskosten sind die Kosten des Güterumsatzes. Was nun von anderen Produktionskosten gilt, dies ist auch von den Kosten des Güterumlaufs zu sagen, je weniger derselbe an Arbeitsleistung und Kapitalnutzung dem Werte der Güter noch hinzufügt, desto vorteilhafter, je mehr er die Güter verteuert, desto nachteiliger. Übrigens kann auch beim Handel oder beim Güterumsatz ebenso unfruchtbare und nichtige Arbeit stattfinden, die sich auf kein Bedürfnis des Konsumenten bestände, wie in den Gewerben aber auch in Beziehung auf jene freilich oft sehr entbehrlichen Handelsgeschäfte gilt für die Wirtschaftslehre dieselbe Beschränkung, sie muss die Moralität und Vernünftigkeit des Verbrauchs lediglich der Moral zur Beurteilung überlassen.

2. Hilfsmittel des Güterumsatzes.

1. Vom Geld.

Eine Ware, die auf einem gewissen Markte fortwährend jeder gern als Vergeltung für seine Produktion annimmt, wird für diesen Markt, wenn sie sonst die nötige Eigenschaft hat, leicht Tauschmittel durch dasjenige Hilfsmittel, dessen man sich bedient, um den Preis fremder Güter zu zahlen, wenn man nicht gerade die vom Verkäufer begehrten besonderen Güter besitzt, es wird Geld, da ein solches Gut am häufigsten von Hand zu Hand geht und jeder dasselbe bald für eigene Güter empfängt, bald für fremde hingibt, so gewöhnt man sich die Preise der Güter hierin auszudrücken, da sie von jedem am ehesten verständlich wird, dadurch wird dies allgemeine Tauschmittel auch allgemeines Preismaß auf dem Markte, umgekehrt lässt sich indes ein Gut als allgemeines Preismaß denken, dass nicht auch notwendig allgemeines Tauschmaß wird, dann wenn es nur darum zur Schätzung der Preise genommen wird, weil es im Gebrauch von jedem auch einen bestimmten Betrag von Brauchbar- **[68]** keit ausdrückt z.B. Vieh im Altertum war Preismaß, aber nicht Tauschmaß. Ein solches Preismaß ist nicht G., nur dasjenige ist Geld, das zugleich Tauschmittel ist.
Der Begriff des Tauschmittels muss übrigens nicht bloß auf einen bestimmten gegenwärtigen Markt bezogen werden, sondern als solches dient es ebensowohl, Werte von einem Ort an einen entfernten zu bringen als auch von einer Zeit in eine spätere aufzubewahren; behält es nur in beiden Fällen seine Kaufkraft oder seinen Tauschwert, so wird es hierdurch ein höchst wichtiges Hilfsmittel, den Tauschwert abgesehen vom Hilfsmittel zu versenden und zu bewahren, wenn es dann zugleich geeignet ist, größere Werte in beliebig kleinen Teilen darzustellen und aus kleineren W. größere zusammenzulegen, so genügt es nicht bloß dem

Tauschverkehr in jeder Beziehung sondern es wird auch in letzterer Eigenschaft verbunden mit der der Aufbewahrung der W. das Hauptmittel zu Ansammlung des Kapitals und damit zu derjenigen Vermehrung des Reichtums ohne welche die Scheidung der Arbeit und die Entwicklung der Völker unmöglich und der Unterhalt der folgenden Generationen gefährdet wäre, man kann daher sagen, das Geld ist als Tauschmittel im weitesten Sinn Übertragungsmittel von W. von Hand zu Hand, von Ort zu Ort, Aufbewahrungs- und Sparmittel der Werte, Hilfsmittel der Wertteilung und Ansammlung und durch alles dieses ist es einmal das Medium für den tausendfach verschlungen Verkehr jeder gegenwärtigen Gem. so wie das Hilfsmittel der wirtschaftlichen Verbindung vergangener Generation mit den künftigen.

Aus diesen allgemeinen Merkmalen vom Begriff des Gelds ergeben sich sogleich die Eigenschaften welche derjenigen Waren zukommen müssen, die am besten geeignet sein soll als Geld zu dienen.

1. um in einem möglichst großen Kreise gern angenommen zu sein und um zugleich auch von einer Zeit zur anderen auf den Absatz desselben rechnen zu können, muss sie offenbar von sehr allgemeiner Brauchbarkeit sein, die sich auf sein **[69]** übereinstimmendes Merkmal der menschlichen Natur gründet oder auf ein sehr allgemeines und unaufschiebbares Bedürfnis. Indessen sieht man leicht, dass wenn das letztere der Fall ist, wenn nämlich ein sehr dringendes Bedürfnis zum Verbrauch der Ware treibt, die zugleich als Ware dienen soll, dasselbe beständig dem Umlauf entzogen und verbraucht wird. Unentbehrliche Mittel sind daher nicht geeignet, Geld zu werden, es bleiben daher bloß solche G. hier anwendbar, deren Gebrauchswert zwar allgemein anerkannt, aber doch nicht ein sehr großer ist, sondern die mehr bloß erwünscht sind.
2. Um bequem von Hand zu Hand zu gehen und leicht frachtbar zu sein, muss es möglichst großen Tauschwert in kleinem Raume haben.
3. Um aufbewahrt und ohne Vernutzung versendet zu werden, muss es gehörig dauerhaft sein.
4. Um zur Wertübertragung von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit vollkommen zu dienen, muss sich sein Tauschwert überall und zu jeder Zeit entweder völlig gleichstehen oder sich doch weniger ändern als der Tauschwert anderer Güter.
5. Um zur Wertscheidung und zur Zusammensetzung von Werten gehörig zu dienen, muss es ohne Änderung seiner Qualität teilbar und aus den Teilen wieder zu größeren Massen zusammensetzbar sein.
6. Werden alle diese Erfordernisse dadurch unterstützt, dass das G. zu gleicher Zeit die Eigenschaft hat, sich in beliebiger Form darstellen zu lassen, wo man es dann in die bequemste Form ....

Wie die mannigfaltig aber die Vers. der Völker gewesen, solche Güter zu finden, die am besten als Geld gebraucht werden können, so sind gegenwärtig alle zivilisierten Nationen

darin einstimmen, dass nur die edlen Metalle die angeführten Erfordernisse möglichst vollständig besitzenden

1. Wegen ihrer Beliebtheit zum Schmuck und zu Geschirr sind sie zwar allgemein gesuchte Tauschmittel, aber keine notwendige, deren rascher Verbrauch die zur Zirkulation notwendige Masse vermindern können. **[70]**
2. Sie sind durchaus innerlich gleichförmig, leicht teilbar und zugleich formbar.
3. An mechanischer Dauerbarkeit gehören sie unter die festesten Stoffe und in chemischer übertreffen sie alle übrigen Stoffe.
4. Sie haben hohen Wert bei geringer Masse.
5. Ihr Tauschwert ist weniger Änderungen in kürzeren Perioden unterworfen als der Tauschwert irgend eines anderen G., nur nach längerer Periode treten durch die stärkere Ergiebigkeit aufgefundener Minen Änderungen ein.

Unter allen Metallen kommt ihnen Kupfer am nächsten.
Aber fragt man nach dem Gebrauch der edlen Metalle im allgemeinen, so muss man immer zugleich bemerken, dass sie außer als Geld auch als Gewerbstoff Anwendung finden, was denn gleichzeitig ihre Nachfrage mitbestimmt.
Sieht man von dieser Bestimmung der edlen Metalle ab und bloß auf ihren Gebrauch als Geld, so besteht ihr Nutzen im folgenden, sie sind

1. Kassenvorrat
   a) der Konsumenten und in diesem Falle ein Nutzkapital, dessen Nutzung in der Möglichkeit, jeden Augenblick die erforderlichen Tauschgeschäfte zu vollziehen besteht, hieran schließt sich der Gebrauch des Gelds zur Ansammlung, Aufbewahrung, Übertragung von Kapital von Hand zu Hand an, auch in diesem Fall ist es Nutzkapital.
   b) in der Kasse der Produzenten, um damit die Stoffe und Arbeiten zu kaufen und die Reparaturen zu besorgen, welche der Fortgang der Technik erfordert, in diesem Fall ist das Geld ein Teil des Produktionskapitals, dessen Nutzung vom Konsumenten ersetzt wird und zwar fällt es ins umlaufende Kapital.
2. Als Hilfsmittel zur Wertversendung oder als Ware im engeren Sinne als Frachtmittel des Wertes, wenn man nicht das Geld in diesem Falle mit in den Kassenvorrat unter b) Nr. 1 aufnehmen will. Nur diese Anwendung macht den Besitz von Geld nötig, als Preismaß bedarf man das Geld nicht selbst, es ist genug, dass sein Wert allgemein verständlich und aner- **[71]** kannt sei, gerade der Umstand aber, dass man bei einer Schätzung in Geld auch an das Vorhandensein der Geldsumme denkt, hat viel Verwirrung hervorgebracht, besonders in Bezug auf das Leihkapital, dass man noch als Geldsumme betrachtet, wenn es auf Seite des Borgers in anderer Form besteht und der Darleiher nur Rechtsanspruch hat. Über die Menge des Geldes, die man in einem Lande vorrätig hat und wirklich bedarf, entscheiden bloß die beiden ersten Fälle. Hiernach bedarf also ein Land desto mehr Geld je größer die Summen sind, welche für die eigenen Zwecke der einzelnen Wirtschaft und für die Zwecke der Produktion in Kassel gehalten werden müssen.

{*Absatz eingefügt; unklare Aufzählung bzw. Nummerierung*}
Hierüber entscheidet aber

1. die Größe der Kapitalumsätze, die im Erwerb vorgehen und die Größe der Einkommens[summe] der einzelnen Wirtschaften
2. die Geschwindigkeit das Umlaufs sowohl der Kapitale in der Produktion als des Umtauschs des Geldeinkommens gegen die Güter, die man verzehren will, offenbar wirkt dieser Umstand dem vorigen entgegen und während Vermehrung des Nationalreichtums eine Vermehrung des Gelds erfordert, bewirkt die gleichzeitige Beschleunigung des Geldumlaufs, dass man weniger Geld bedarf.
3. Je mehr man Werte dem Umlauf zu entziehen, aufzusammeln, zu bewahren oder zu verbergen sucht, braucht man mehr Geld, daher in unkultivierten Ländern mehr Geld nötig ist als in kultivierten, daher in den Zeiten der öffentlichen Not und des Misstrauens jeder Geld zurückzuhalten sucht, dies bewirkt nicht nur Mangel an Leihkapital sondern auch wirklichen Geldmangel.
4. Je weniger Kredit und Surrogate vorhanden sind desto mehr Geld braucht man, daher in einem weniger kultivierten Land ohne Rechtspflege und Sicherheit mehr Geld nötig ist, als in einem anderen, wo man mehr Vertrauen hat und also Geld gerne darleiht.
5. Hierzu kommt noch der Umstand, ob gerade in einer Nation mehr oder weniger Spartrieb herrscht. **[72]**
6. Je mehr das Ausland von uns Geld als Gegenwert fordert, d.h. je mehr wir dem Ausland Geld für Waren zusenden müssen, desto mehr Geld ward wir nötig haben.

All dies nun bestimmt aber bloß, dass ein Land gegen ein anderes mehr oder weniger Geld haben werde, so wie dass es in verschiedenen Perioden verschieden viel bedürfe, keineswegs geht hieraus eine absolute Summe Geldes hervor, welche ein Land nötig hat, in der Tat ist auch diese gleichgültig bis auf einen gewissen Grad, ist nämlich viel vorhanden, so werden die Preise der Güter in mehr Geld ausgedrückt oder die Güter sind dann teurer, ist wenig Geld vorhanden, so werden die Güter wohlfeiler sein. Hierbei könnte nun der Nachteil stattfinden, dass das Geld am Ende so wohlfeil würde, dass man dessen, um gleiche Werte von Hand zu Hand zu geben, große Massen aufbewahren und fortschaffen müsste, im 2. Falle, dass man die kleinsten Werte nicht mehr in einem habhaften Metallstück auszudrücken vermöchte. Abgesehen davon muss der Übergang von weniger Geld zu mehr Geld in einem Lande, wenn derselbe zugleich den Preis oder Tauschwert des Geldes ändert, von störendem Einfluss auf die Wertschätzung der Güter und insbesondere bei der Erfüllung älterer auf Geldzahlung laufender Kontrakte immer für den einen Teil schädlich sein, denn wir z.B. das Geld wohlfeiler, so hat der Empfänger einer früher stipulierten Summe Geldes jetzt eine geringere Kaufsfähigkeit als er bei der Festsetzung der Summe seinem Kontrahenten übergab und umgekehrt ist das Geld teurer geworden, so dass man weniger Geld braucht um gleiches zu kaufen, so gewinnt der Empfänger einer Geldsumme, der Zahler verliert, auch fix besoldete befinden sich in gleicher Lage wie diese Empfänger einmal zu zahlende Geldsummen, wie wohl daher an sich selbst als gleichgültig mag angesehen werden, ob viel oder wenig Geld

zum Betrieb desselben Verkehrs und zur Schätzung aller Güter vorhanden ist, [73] so ist es doch sehr wichtig, dass das Geld gleichen Tauschwert behaupte, wenigstens dass sich sein Tauschwert ändere, weil es in seinen eigenen Beischaffungskosten Änderung erleidet. Wie dem aber auch sei, nur in einem isolierten Lande, kann eine absolute Zunahme und Abnahme des Geldes stattfinden, ein Land das im Verkehr steht mit anderen, hat fortwährend nur gerade so viel Geld als ihm vermöge des Verkehrs mit seinen Nachbarn und vermöge der Anschaffungskosten der edlen Metalle auf seinem Markte notwendig zufließt. Denn

1. würde in einem Lande des Geldes mehr als bisher ohne dass gleichzeitig seine Handelsnachbarn in gleichem Maße einen Geldzufluss erhalten hätten und spräche sich im ersten Lande nicht vielleicht ein stärkeres Bedürfnis nach Geld aus, dass dem neuen Zuschuss absorbierte, so würden zu den Tauschgeschäften mehr Geld als bisher dargeboten, dies würde aber wie alles Übergewicht des Tauschgebotes den Preis der G. drücken oder erhöhen, alles zusammen aber den Kaufmann bestimmen, sein Geld lieber im Ausland anzuwenden wo es mehr Kaufkraft hätte, damit flöße der Geldüberfluss von selbst ab und es stellt sich ein Gleichgewicht her mit den Nachbarländern.
   Auf gleiche Weise im umgekehrten Falle, wenn ein Land plötzlich große Geldmassen verloren und sich dadurch der Tauschwert des Geldes gehoben hätte, mochte dies den Zinsfuß oder bloß den Preis der Produkte erniedrigen, in beiden Fällen ist es vorteilhaft für den Ausland uns als Darlehen zu senden oder Waren zu kaufen, wodurch sich Gleichstand herstellt. Aber
2. dieser Gleichstand selbst ist kein absoluter sondern nur relativ indem er von den Kosten abhängt, zu welchen edlen Metalle jedem Land zugebracht werden können. Dasjenige Land welches daher mit den geringsten Kosten sich Gold und Silber bezieht, wird am meisten G., [74] aber auch das wohlfeilste haben, wogegen in dem Lande das mit dem größten Aufwand edle Metalle bezieht, der Tauschwert des Geldes am höchsten und die Masse des umlaufenden Geldes am geringsten sein wird. Aus dieser [Verschiedenheit] der Geldmasse folgt gar nichts über den Reichtum der beiden Länder.

Diese Kosten der Beischaffung der edlen Metalle richten sich aber in einem Lande

a) nach seiner Lage gegen diejenigen Gold- und Silberminen, deren Produktionskosten vorherrschend den Preis der edlen Metalle in der ganzen Handelswelt bestimmen, also gegen die ergiebigsten Minen.
b) nach den Waren, welche ein Land vom Ausland seine edlen Metalle kauft und nach den Produktionskosten dieser Waren, verglichen mit den Produktionskosten der meisten anderen G. desselben Landes muss ein Land sein Gold und Silber vorherrschend mit solchen G. kaufen, bei deren Hervorbringung es kein besonderes Übergewicht zu anderen Ländern hat, so wird man in demselben, für alle übrigen G. nur um desto weniger Gold und Silber geben, in einem solchen Lande wird das Geld teuer sein, kann

dagegen ein Land sein Gold und Silber mit G. holen, in deren Erzeugung es ein großes Übergewicht besonders gegen die Länder hat, wo es die Metalle holt, so erhält es gleich beim Ankauf die edlen Metalle wohlfeiler, sind dann vielleicht die meisten und wichtigsten anderen G. in demselben Lande vergleichsweise mit hohen Produktionskosten zu erzeugen, so wird man hier sie von dem wohlfeil angekauften Gold und Silber um so mehr geben müssen, es wird sehr wohlfeil Geld haben, ja hier kann der Fall eintreten, dass wenn man den Sachwert des Geldes im ganzen in Betracht zieht, dass ein Land B, dass von den Minen des Landes A bezieht, sogar wohlfeileres Geld als das Land A hat.

Anm. In Bezug auf die Beischaffungskosten kommt nicht bloß die Fracht der edlen Metalle her-, sondern auch die Frachten der Waren hinwärts in Betracht. Ein Land kauft seine Metalle wohlfeiler, wenn es [feinere], viel Wert habende Produkte versendet als ein anderes, das mehr mäßige Produkte versendet. **[75]**

Hierbei darf man indes nie vergessen, dass kein Land mit allen seinen Waren im Ausland Geld zu holen im Stande ist, sondern nur bloß mit einzelnen und dass, wenn also von einer Feststellung der relativen Gold- und Silberpreise und der daraus hervorgebrachten Geldmenge in jedem Land die Rede ist, eben bloß jene zum ein Tausch des Geldes gew. verwendeten Güter als Vergleichungspunkt dienen können, wenn daher 2 Länder nur umschweifig im Verkehr stehen oder vielleicht in gar keinem, so können sie, obgleich sie sich nahe liegen, doch weit größere Verschiedenheit des Geldwertes haben als andere, die regen Handel miteinander treiben.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls hängt es gar nicht von der Willkür einer Regierung ab, viel oder wenig Geld im Lande zu erhalten und selbst wenn sie wirklich mit Verlust auswärtiges Gold und Silber kaufte und im Inland in Umlauf setzte, so würde es immer rasch ins Ausland fließen, vielleicht gleich zur Deckung einer solchen unvernünftigen Nachfrage nach Silber und den Bezug der Spesen den Kaufleuten lassen. Ebenso zeigt sich aus diesem Gesichtspunkt die Besorgnis, dass ein Land jeden möchte vom Geld entblößt werden, als völlig irrig nur in dem Falle, wo es eine bedeutende Kriegskontribution zusammenzubringen und ins Ausland zu senden hätte, würde es so lange Geldmangel verspüren als nicht Anlehen von außen das Gleichgewicht wiederhergestellt haben. Wie rasch jede Lücke in der Barschaft der Handelswelt durch Steigerung der Preise des edlen Metalls in allen Teilen derselben verspürt wird und insbesondere wie schnell dies bei Gold stattfindet, wegen seiner leichteren Frachtbarkeit zeigt das Beispiel Englands, als es im Jahr [1819] zur Bareinlösung seiner Banknoten zurückkehrte und plötzlich eine Nachfrage von fünfzehn Millionen Pfund Sterling äußerte, dies steigerte den Preis des Goldes in ganz Europa um [5%]. Hieraus sieht man, dass selbst Veränderungen in dem Zirkulationsmittel eines anderen Landes auf den Tauschwert unseres Geldes und unsere Geldmengen bedeutend einwirken könne **[76]** und zwar immer zum Vorteil, einer zum Nachteil der anderen Partei.

Indes ist für ein Land, welches Silber im Umlauf hat und als Preismaß besitzt, während Gold nur als Tauschmittel oder als eine gern als Gegengewicht angenommene Ware umläuft, sind

solche Veränderungen in der Geldmasse des Auslands weniger nachteilig, weil sie nicht so plötzlich eintreten können, wie beim Golde und weil des Silbers auch selten eine so große Wertmasse ausgeführt wird. Es ist daher Silbergeld ein stabileres Preismaß und darum als Hauptgeld dem Gold vorzuziehen.
Bemerkung. Bei alldem lässt sich fragen, welcher Vorteil einem Lande wohlfeileres Geld und eben deshalb auch eine größere Geldmasse bringe und man sieht, dass an sich selbst betrachtet sich kann aufführen lassen, dagegen lässt sich nicht leugnen, dass im Verkehr mit anderen Ländern ein solches Land eine größere Leichtigkeit zu kaufen und größerer Spielraum als ein Land, dessen teures Geld nicht ausgeführt werden, sondern nur mit Produkten Handel mit dem Ausland treiben kann, vermag, insbesondere führt ein solches Land das wohlfeiles Geld hat, leichter im Ausland Krieg insoweit wenigstens als es zur Verpflegung seiner Truppen im Ausland Güter zu kaufen hat und es diese dort wohlfeiler erhält als zu Hause, insofern nicht als es seinen Soldaten dieselbe Löhnung zahlen muss als im Inland.

2. Abschn. Lehre von der Münze.

Der Gebrauch der edlen Metalle als Geld ist bei allen ihren Vorzügen doch noch immer mit dem Nachteil verbunden, die einzelnen Metallstücke wägen und probieren zu müssen, wenn man nicht bei ihrem Empfang dem Betrug sich aussetzen will. Und im Großhandel wenigstens wird in der Art sowohl bei Silber als bei Gold immer noch verfahren, indem man sich durchs Wägen des Gewichts und durchs Probieren der Güte des Metalls versichert. Doch haben wir Großhandlung und Banken durch ihren ausgedehnten Kredit häufig schon den Vorteil, dass die von ihnen probierten und gestempelt Barren nicht weiter von anderen geprobt, [77] sondern nur gewogen werden. Im täglichen Verkehr würde auch dies noch immer sehr unbequem sein. Für das tägliche Leben bleibt es daher immer wünschenswert, dass nicht bloß geprobte Geldstücke umlaufen, sondern auch in Bezug auf das Gewicht mit gehöriger Beglaubigung versehene. Eine solche Versicherung über Gehalt und Gewicht der Geldstücke, der ein ganzes Volk trauen könnte, vermag bloß der Staat zu geben. Es ist daher auch in allen neueren Staaten die Befugnis, die Geldstücke mit einem Stempel über ihren Gehalt und ihr Gewicht zu versehen oder Geld zu münzen als ein Regal anzusehen.
Das Verfahren, welches bei der Verfertigung der Münze zu beachten ist, bestimmt sich von selbst aus dem Zweck der Münze, dieser ist nämlich kein anderer als die Vermittlung der Güterumsätze durch Geld über dessen Betrag an Masse und Güte des Stoffs man durchaus gesichert sei, die Münzherrschaft muss also mit der unverbrüchlichsten Treue der Münze auch wirklich den Gehalt an Metall geben, welchen sie durch ihren Stempel auf der Münze ausspricht, hierbei werden mehrere gesetzliche Bestimmungen nötig, welche zusammen das Münzgesetz bilden. Die wichtigsten Punkte desselben sind folgende:

1. über den Münzfuß
2. über das Remedium
3. über den Schlagschatz

4. über die Scheidemünze
5. über die Zulassung auswärtiger Münzen

1. Münzfuß

Dies ist das wichtigste im Münzgesetz. Hierdurch soll nämlich bestimmt werden, welches Gewicht an seinem edlen Metall als Einheit aller Wertschätzung zugrunde liegen soll und zugleich in welchen Stücken diese Einheit wirklich dargestellt oder ausgeprägt werden soll. Um nicht hierbei durch Allgemeinheit der Darstellung unverständlich zu werden, gebe ich gleich das ehemalig deutsche Courant System in Bezug auf das mit demselben in Verbindung gestandene System des 24 Gulden und knüpfe die übrigen deutschen Systeme an.
Seit 1748 faktisch herrscht in Deutschland dasjenige System, welches man den 20 Gulden Fuß nennt. Einheit einer Wertschätzung 1 Mark Kölnisch oder ½ Taler preußisch rein Silber, da aber diese zu großen Wert hat, ist sie zur Preisbestimmung [unbrauchbar, ?] **[78]** daher wurde 1/20 als Einheit der Wertschätzung 1 Gulden genannt. Nebenbei wurde aber auch ein 2. Münzfuß faktisch herrschend, in welchem man als Einheit der Wertschätzung 1/24 der feinen Mark nahm. Dies ist der 24 Guldenfuß, er hat {*Verweis auf Einfügung; aber keine vorhanden*} den 20 Guldenfuß schon in den 80er Jahren (Österreich und Sachsen ausgenommen). In Norddeutschland nannte man die nächste Teilung der Mark Taler, hier bildeten sich ebenso, wie in Süddeutschland 2 verschiedene Guldenfüße, 3 verschiedene Talerfüße nebeneinander aus, nämlich in Sachsen ein 1/13 und 1/3 Taler Fuß durch einen Münzfuß wo aus der Mark 13 1/3 Teile gemacht wurden. In Preußen seit 1750 der 14 Talerfuß und Hannover behielt mit Braunschweig lange fort einen Münzfuß bei welcher im übrigen Deutschland zwar seit 1737 ebenfalls reichsgesetzlich anerkannt war, der aber faktisch bald außer Übung kam, dies war ein 18 Guldenfuß oder ein 12 Talerfuß. Aus der Vergleichung der Taler- und Guldenfüße ergibt sich, dass jeder Münzfuß beliebig als Taler- und Guldenfuß betrachtet werden kann, wenn man 1 ½ Gulden = 1 Taler setzt, so ist der 20 Guldenfuß der 13 1/3 Talerfuß, der 24 Guldenfuß wäre 16 Talerfuß, der 18 Guldenfuß ist 12 Talerfuß, der 14 Talerfuß ist 21 Guldenfuß. Da hier noch Gulden und Taler jedes Münzfußes ein bestimmtes Gewicht Feinsilber bezeichnen, so kann man jede Münze, deren Gewicht an feinem Silber weiß, leicht in jedem dieser Münzfüße ausdrücken. Aber die Aufgabe der Münzherrschaft ist es, ein solches System von Münzen zu wählen, dass in demselben Zusammenfassung und Teilung der Grundeinheit des Geldes oder Taler eigentlich aber der feinen Mark möglichst bequem vonstatten gehen könne, denn eben diese Erleichterung der Münzteilung und Summierung ist neben der Redlichkeit und Verlässigkeit die Hauptanforderung, die man an die Münzstätte macht. Was die Wahl der Münzstücke betrifft, ist das System des 20 Guldenfußes wie das österreichische das bequemste.
Es wäre am bequemsten, jede Münze aus ganz feinem Metall zu prägen, alsdann wäre ihr Gewicht auch genau ihrem Fein- **[79]** gehalt gleich, man hat aber gefunden
1.) dass Feinmetall ohne irgendein Zusatz sich leichter abnutzt als wenn es einiges wenige unedle Metall enthält, sodann würden auch die kleinsten Münzen wegen ihrer Kleinheit sehr

unbequem wenn sie aus ganz reinem edlen Metall geprägt würden, um diese Letztere habhafter zu machen und die mechanische Abnutzung besser zu verhüten, vielleicht auch ursprünglich darum, dass man nicht nötig hat, dass mit andern edlen Metall verbundene Metall, welches die Bergwerke gaben, zu reinigen, prägt man nirgend aus ganz feinem Metall sondern aus einem Metallgemisch, so dass man dem Silber Kupfer, dem Gold Silber oder Kupfer oder beides zusetzt, ein solcher Zusatz heißt Legierung. Der Grad der Feinheit durch das Verhältnis des feinen Metalls zur gesamten rauhen Masse heißt das Korn, das Gewicht einer aus legiertem Metall geprägten Münze heißt dann das Schrot, das Gewicht des feinen Metalls im Münzstück heißt der Feingehalt. Eine Münze aus ganz feinem Metall hat Feingehalt und Schrot gleich. Das Korn zu bestimmen, gibt es mehrere Methoden. In Deutschland denkt man sich 16 ideale Teile im Metallgemisch und drückt das Korn in 16 Zehntel aus. Denkt man sich eine bestimmte Masse Rauhmetall z.B. eine Mark, so sind seine 1/16 Lothe, dann lässt sich das Korn in Lothen aussprechen z.B. 12-löthig, wenn es gleich viel Silber und Kupfer enthält, 8-löthig. Das Loth hat 18 Grän, hiernach aber die ganze Mark 288 Grän. Ein Metallgemisch von 13 Loth 6 Gran Korn ist also dasselbe mit einem 13 1/3-löthigen. Bei Gold denkt man sich in Deutschland die Einheit in 24 Taler, um das Korn zu bestimmen und wenn man auch hier von der Mark rauh ausgeht, heißt 1/24 Mark Karat, z.B. 18-karäthig. Jeder Karat wird in 12 Gran geteilt wodurch auch hier 288 Grän herauskommen. In Frankreich wird das Korn nach 1/10 bestimmt, dies ist einfacher aber nicht bequemer, das französische Münzsilber ist 9/10 Korn **[80]** = 14 2/5-löthig. In England rechnet man nach 12 Pfennig, das englische Silber hat 11 Denier also 11/12 fein = 14 2/3.
System der Münzen für den 20 Guldenfuß:

Name der Münze	Stücke auf 1 Mark fein	Korn	Stücke auf 1 Mark rauh	Schrot	Feingehalt
Speciestaler (später conv. Taler oder bayrischer Taler)	10	13 Loth 6 Grän	8 1/3	48/25 Loth	1 3/5 Loth
Gulden (halbe Speciestaler)	20	-	16 2/3	24/25	4/5
halbe Gulden (1/4 Speciestaler)	40	-	33 1/3	12/25	2/5
1/3 Gulden (1/6 Speciestaler)	60	9 1/3-löthig (9 Loth 6 Grän)	35	16/35	4/15 Loth
1/6 Gulden (1/12 Speciestaler)	120	8			
1/12 Gulden (1/24 Species)	240	7			

1/60 Gulden heißt ein Kreuzer.

Die Münzherrschaft des 24 Guldenfußes haben dieselben Münzen als ihre Münzen anerkannt, die ursprünglich dem 20 Guldenfuß angehören. Im 24 Guldenfuß ist kein Gulden geprägt. Das System herrschte in Deutschland bis 1793, allmählich hat man dies verlassen. Dasselbe System bestand in Kursachsen, nur dass ein Taler die Münzeinheit ausmachte. Ein Taler sächsisch = ¾ Speciestaler, auf die feine Mark gehen 13 1/3

Name der Münze	Stücke auf 1 Mark fein	Korn	Stücke auf 1 Mark rauh	Schrot	Feingehalt	Groschen	[...]
sächsischer Taler	13 1/3	13,6	11 1/9	36/25	5/4	24	90
Kronentaler	24*95/251	13 L. 17 Grän	7 11/12	192/95	502/285 Lot		

Beim Kronentaler gehen 9 ½ Stücke auf 6/5 Mark kölnisch rauh, er ist nach dem 20 Guldenfuß 2 Gulden 12, 24 Guldenfuß 2 Gulden 38 2/5 [...] Dieser Taler lief anfangs neben dem französischen Lb.taler oder 6 Lwr.taler mit dem er an Schrot sehr übereinstimmt, der Lb.taler hat aber 14 Loth 6-10 Grän fein, auch der Lb.taler wurde etwas zu hoch genommen, deshalb bat der Kaiser, man möge seine Brabanttaler höher nehmen, was ihm in Anbetracht der Kriegsverhältnisse mit Frankreich gestattet wurde, er wurde gesetzt zu 2 Gulden 15 resp. 2 Gulden 24, nach dem Krieg setzte man den Preis nicht. Und es wurde rasch geprägt da sie 2% gewonnen. Von 1809 an wurde der Kronentaler auch in Bayern das Hauptgeld und dadurch ist der 24 Guldenfuß verringert. In Süddeutschland ist jetzt ein 24 54/100 Guldenfuß. **[81]** 45 Gulden des neuen Fußes sind = 44 Gulden des 24 Guldenfuß. Nachdem Österreich 1753 die Konvention abgeschlossen wegen Ausführung des 20 Guldenfußes in Bayern. Es fand aber Hindernisse, weil es seit 1735 in niederm Fuß geprägt waren, und es trat ab und es bestand keine Konvention mehr. Erst später 1760 wurde in Augsburg ein Münzprobationstag gehalten, wornach dem 24 Guldenfuß sollte nachgesehen werden, sonst aber der 20 Guldenfuß gelten sollte. 1766 wurde Übereinkunft im Voraus geschlossen wornach der 20 und 24 Guldenfuß gewählt werden durfte. Von 1793 an muss man in Baden den Kronentaler annehmen.

Name der Münze	Stücke auf 1 Mark fein	Korn	Stücke auf 1 Mark rauh	Schrot	Feingehalt	im 24 Guldenfuß	Kronentaler-fuß
Preußische Taler	14	12-löthig	10 ½	32/21 L.	8/7 L.	1 Gulden 42 6/7	1 Gulden 45 6/35

Wenn man den Kronentalerfuß zu 24 ½ Guldenfuß annimmt, so ist der preußische Taler 1 Gulden 45.
Man sollte den 24 ½ Guldenfuß gesetzlich anerkennen und etwa 30 und 15 .. prägen, so wäre eine Einheit des Münzwesens ohne großen Aufwand hergestellt.

Aus dem französischen Kilogramm werden Francs ausgeprägt: 222,222 [...] Die Zehnteilung ist bequem zum Rechnen, aber höchst unbequem zum Zahlen z.B. 1/3 frcs lässt sich nicht prägen. Die Abstufung der Münzen taugt nichts in Frankreich, aus 1 Kilogramm rauh werden 200 frcs geprägt. 1 frc = 28 .. im Kronentalerfuß.
Decimes werden gar nicht mehr geprägt in Silber und dann kommen die Centimes die zum Zahlen zu klein sind. 5 Centimes werden 1 Sou gerechnet und 20 gehen auf den Franken. Das Münzsystem ist also gar nichts wert. 81 Livres = 80 frcs.
Wo die Mark wie in Mecklenburg, Hamburg und Lübeck Münzeinheit ist, wird sie in 16 Schilling geteilt, die alte flämische in 20 Schilling.
Hauptgeldmünze ist der Dukate, der alte Goldgulden ist außer Übung.

Dukate reichsgesetzlich	aus der rauhen Münze	67 Stück
	aus der feinen Münze	67, 67/72 Stück

Korn 23 Karat 8 Grän (Gew. nur 6 Grän).
Die preußische Pistole ist minder wichtig.
Was den verschiedenen Grad der Feinheit des Münzmetalls betrifft, so sollte immer die Regel gelten, dass die größeren Haupthandelsmünzen möglichst fein geprägt werden, soweit nämlich die Feinheit nicht die Abnutzbarkeit verstärkt. Nach englischen **[82]** Versuchen ist bei Gold und Silber 1/12 der beste Zusatz. Werden Handelsmünzen unnötigerweise aus gröberen Metallsorten geprägt, so hat man die Beschwerde bei der Versendung mit dem Feingehalt eine nutzlose Masse unedlen Metalls zu versenden, welches dem edlen nicht bloß kleinen Wert zulegt, sondern sogar darum seinen Wert schmälert, weil es nun mal die Versendungskosten erhöht und die anderweitige Anwendbarkeit des Metalls erschwert. Daher haben Münzen bei gleichem Feingehalt nicht ganz gleichen Tauschwert im Handel, wenn sie von verschiedenem Korn sind. Bei der gröberen Münze wird immer ein Teil der Affinierungskosten abgezogen. Daher verschwindet auch gew. von solchen Münzen diejenige, welche feineres Korn hat entweder ins Ausland oder in die Werkstätten. Bei einer Umprägung der vorhandenen Münzen mag es indes öfters die zugleich umzuprägenden Scheidemünzen rätlich machen, auch dem Handelsgeld etwas groberes Korn zu geben, um nicht allzu viele Scheidemünzen umschmelzen zu müssen.
Billon nennt man ein Metallgemisch, welches weniger als ½ Korn hat z.B. Sechser und 3er 5 1/3 löthig.

Gold und Silber nebeneinander.

Wenn man nicht bloß Silber oder bloß Gold vermünzt oder beide Metalle miteinander, da ist es notwendig, nur das eine Metall als Wertmaß zu betrachten und das andere als Ware der Wertschätzung des Handels [heimzugeben], in älteren Zeiten hat man dagegen die Münzen aus dem Nebenmetall in bestimmte Einheiten des Hauptmetalls gesetzlich geschätzt, dies musste indes wie jede andere gesetzliche Preisbestimmung den Nachteil haben, dass wenn z.B. die Goldmünze überschätzt war, Silber ins Ausland gegen, umgekehrt war sie zu nieder valviert, so wurde sie ausgeführt ins Ausland. Von diesen Schwankungen hat das Münzwesen zuerst Verfügung des Kaisers Joseph befreit, der die Valvierung freigab und nur im Falle

einer gerichtlichen Zahlung den Goldmünzen einen Wert in Silber beilegte. Dieser Wert sollte von 10 zu 10 Jahr neu geregelt werden. **[83]**
An sich selbst scheint es zwar gleichgültig, welches Metall Hauptgeld ist, doch hat das Silber bedeutende Vorzüge, besonders den, weniger durch die plötzliche Versendung ins Ausland das Zuströmen von dort im Wert zu leiden. Das Gold eignet sich daher besser zu Nebengeld, das besonders zu rascher Transportierung großer Münzmassen aus 1 Land ins andere dient. Wo auch Silber das gesetzliche Zahlungsmittel ist, könnte man doch im Kleinverkehr dem Golde größeren Umlauf verschaffen, dass man es in 1 oder 2 Geldstücken zum Zahlungsmittel machte und die Annahme gesetzlich ausspräche.

2. Abschnitt Remedium.

Unter dem Remedium versteht man diejenige Abweichung vom Feingehalt einer Münze, welche das Münzgesetz selbst dauernd zugibt, weil es unmöglich ist, die Münzen in allen einzelnen Stücken vollkommen genau zu prägen oder wenigstens weil es die Kosten der Prägung allzusehr erhöhen würde, wenn man alle einzelnen Münzstücke mit der Genauigkeit prägte, die eigentlich das Münzgesetz verlangt, während dem Verkehr schon ein geringerer Grad genügt. Das Remedium kann stattfinden am Schrot, am Korn und an beiden und es kann sowohl über als unter den gesetzlichen Gehalt sich erstrecken. Wo gar kein Remedium bewilligt ist, müssen alle einzelnen Münzstücke abgewogen, die zu schweren bis zum richtigen Gewicht befeilt, die zu leichten ganz verworfen werden, was bedeutende Kosten macht, aber sie genügt nicht, denn auch bei gleichem Schrot kann die Differenz des Korns den Münzen verschiedenen Feingehalt und Wert geben, aber diese Differenz muss vor der Ausprägung im Tiegel durch eine Schöpfprobe aufgesucht werden. Wenn die Münzen geprägt sind, müsste man sie ja zerstören, um das Korn genau zu finden. Dies hat daher in neueren Münzgesetzen die Zulassung eines Remediums zur Folge gehabt, wogegen früher alle Remedia verboten waren. Ist ein Remedium gestattet, so werden gleichwohl ebenfalls bei gröberen Münzen die einzelnen Stücke gewogen, aber nicht mehr gefeilt, hier könnte allerdings **[84]** die Münzstätte das Remedium benutzen, um unrechtmäßigen Gewinn zu machen, indem sie alle Münzen, welche nicht unter dem gesetzlichen Gehalt hätten verwürfe und ebenso diejenigen ausschließe und diejenigen beibehielte, welche ins Remedium fielen; alsdann würde in jeder Anzahl Münzen beinahe der Betrag des ganzen Remediums fehlen. Da nun ein solcher Missbrauch des Remediums um so wahrscheinlicher ist, je größer es ist, so betrachtet man gewöhnlich auch Münzen unter starkem Remedium geprägt mit Misstrauen und valviert sie niedriger. Um gegen diesen Missbrauch einigermaßen geschützt zu sein, muss im Münzgesetz die Ajustierung *al macho* vorgeschrieben sein, d.h. die Prüfung eines jeden Gepräges in der Art, dass eine gegebene Anzahl Münzen zusammen das vorschriftsmäßige Gewicht haben müssen, wobei die nicht ganz vollwichtigen ergänzt werden durch die mehr als vollwichtigen, aber auch dies schützt nur bei kleinem Remedium. Denn ist das Remedium beträchtlich, so ist zu befürchten, dass im Verkehr selbst die überwichtigen Stücke

ausgesondert und eingeschmolzen werden, das Remedium muss daher möglichst enge Grenzen den Abweichungen setzen, die nicht ganz zu vermeiden sind.

Beim preußischen Taler	Remedium am Korn 1 Grän	½ % am Schrot
1/6 Taler (8 1/3 löthig)	2 Grän am Korn	1 % am Schrot.

Deswegen steht der preußische Taler etwas niedriger.

Der Schlagschatz.

Die Münze ist eine Ware, wie jede andere nur dadurch unterschieden, dass sie unweigerlich als Gegenwert für jedes andere G. genommen und zugleich als Preismaß gebraucht wird. Ihr Vorzug besteht noch darin, eine Sicherung über das Korn zu bieten und des [Wägens zu überheben]. Durch beides ist die Münze weit brauchbarer für den täglichen Verkehr als ungemünztes Gold und Silber, man wird daher für die Münze im Verkehr mehr geben als für das in ihr enthaltene feine Metall und zwar in dem Fall, man genötigt ist, Münzen zu begehren und die Münz- **[85]** stätte das Begehr nicht befriedigt, fremde Münze und Surrogat vorhanden sind. Da der Handel nicht notwendig Münzen bedarf, sondern sich auch mit ungemünztem Metall dessen Korn versichert ist, begnügen könnte und die Münze vorherrscht für den täglichen Verkehr unentbehrlich sind, im Großhandel dagegen ihre Eigenschaft des Wägens zu überheben nicht beachtet, sondern das Gepräge nur als Zeichen des Korns genommen wird, so hat jene Nachfrage nach Münzen und damit die Steigerung des Preises über den Wert des in ihnen enthaltenen Feinmetalls ihre Grenzen. Auf der anderen Seite ist es aber auch für die Münzstätte genügend, wenn ihr nur eben wie bei anderen Produkten die Fabrikationskosten durch den Münzpreis vergolten werden, es genügt daher, dass dieser gerade um jene Fabrikationskosten höher stehe als der Preis des verwendeten Feinmetalls, um fortwährend ohne Verlust prägen zu können, kommt dagegen die Münze so zahlreich in Umlauf, dass sie den Begehr weit übersteigt, so kann wohl die Folge sein, dass ihr Preis gegen den des Rohmetalls sinkt und wohl gar dem Letzteren gleichkommt, dies ist ein Zeichen, dass die Münzstätte zu viel geprägt hat und da sie so ohne Verlust nicht fortprägen kann, so hat sie von selbst die Aufforderung das Prägen bis zum Nachfragen nach Münzen einzustellen. Jene Preisdifferenz der Münze über den Preis des in ihr enthaltenen Feinmetalls nennt man Schlagschatz (Schatz soviel als Steuer, Schatzung Auflage für die Münzprägung).
Der Schlagschatz kann auf 2 Weisen erhoben werden:

1. nach der älteren noch jetzt bei der Scheidemünze gebrauchten dadurch dass man an dem in der Aufschrift der Münze enthaltenen Gehalt etwas abbricht, um daraus die Prägekosten und vielleicht noch einen Überschuss zu verschaffen. In Bayern wird aus 1 Mark fein 26 [...] in Sechsern und 27[...] in [...] geprägt, während in Grobgeld 24 54/100 [...] aus derselben gemünzt werden.
   Bei dieser Methode weiß der Empfänger der Münze nicht genau, wie hoch derselbe angesetzt ist, er vermag dies erst durch Einschmelzung der Münze und Ausscheidung des Feingehalt mit **[86]** Sicherheit zu ermitteln. Dies macht es dann einer auf um rechtmäßigen Gewinn ausgehenden Münzstätte möglich, mehr als die Prägekosten zu

erheben. Tut sie dies indes beim Handelsgeld, welches fortwährend von den Bankiers genau probiert wird, so dauert es nicht lange bis der Mangel an gesetzlichem Gehalt bekannt wird, worauf dann alsbald die Münze bis auf ihren Silberwert sinkt. Müsste sie dann gleichwohl in demselben Werte in Umlauf bleiben wie früher, so könnten sich die Handeltreibenden dadurch entschädigen, dass sie in der neuen Münze für ihre Güter höhere Preise setzten, nur diejenigen verlören, welche früher festgesetzte Zahlung nach ihrem Nennwert annehmen mussten. Nebenbei verlören sich die älteren besseren Münzen, da sie im Ausland und in Werkstätten vorteilhafter angebracht werden könnten als beim Umlauf mit dem neuen G. aus dem Verkehr. Eine Regierung, die zu ihren Münzen das edle Metall kaufen muss, würde aus einem solchen Verfahren nur so lange Vorteil ziehen als sie die edlen Metalle nach dem früheren in der besseren Münze bestimmten Preise erhielte, dies hört aber auf, sobald die Verschlechterung bekannt geworden, nun steigen auch die Preise des unverarbeiteten Metalles und die Regierung muss der neuen schlechteren Münze mehr als der früheren besseren für gleich viel Metall geben, womit denn notwendig der frühere Reinertrag verschwindet. Keineswegs aber verlieren sich damit auch die finanziellen Nachteile der Münzverschlechterung, die vornehmlich in .. nominell gleich gebliebenen Staatseinkünfte, nachdem sie im schlechteren Gelde bez. werden, besteht.

2. Den Schlagschatz kann man erheben: man prägt die Münze vollwichtig nach dem Münzgesetz und nach ihrer Aufschrift, gibt aber beim Umtausch derselben gegen Rohmetall weniger Feinmetall in den Münzen hin als man an Rohmetall empfängt z.B. verlangt die bayrische Münzstätte 1 Mark fein Silber für 24 f 10 – 14 [...] in Kronentaler, während sie aus der feinen Mark zu prägen vermag 24 f 31 – 33 [...] sie erhebt Schlagschatz von ca. 16-18 [...] pro Mark oder ca. 1%. Auf ähnliche Weise gibt die österreichische Münzstätte 59 20r für die Mark, sie erhebt Schlagschatz von 1,6%.

[87]

Überhaupt kann man im Preise des Rohsilber an den Haupthandelsplatz leicht ersehen wie hoch der Schlagschatz der nächsten Münzstätte steht; und dann kommt es darauf an, ob bei diesem Schlagschatz geprägt werden kann oder nicht. (Unter den Münzkosten sind auch die Kosten des Nebenmetalls.) An mehreren Münzstätten wird übrigens ein Teil der Prägekosten in Form von Gehalt aus der Staatskasse gezahlt, ohne dass der Staat eine Vergeltung verlangt, dann kann die Münzstätte schon bei kleineren Differenzen prägen. Endlich lässt sich auch denken, dass eine Regierung gar keinen Schlagschatz nimmt z.B. die englische. In dem Falle wird gemünztes Metall nicht verschieden sein im Wert von umgemünztem, es wäre denn, dass es einigen Verzug kostete bis man für rohes Metall gemünztes an der Münzstätte erhielte wie es z.B. in Nordamerika der Fall ist, wo man 2 Monate warten muss, bis man die Münze erhält, in dem Fall besteht der Schlagschatz in den Verzugszinsen auf 2 Monate und so viel differiert die Münze gegen den Wert des Rohmetalls. Wo eine Regierung ohne Schlagschatz prägt, da tritt der Übelstand ein, dass die Priv. zur einheimischen Verarbeitung und zur Versendung ins

Ausland nicht Rohmetall suchen, sondern gleich die [Staatsmünzen ?] selbst einschmelzen und versenden. Die Regierung muss dann immer diese Lücke im Zirkulationsmittel wieder ergänzen und wird auf solche Weise Gold- und Silberlieferant für Gewerbe und Handel, über dies gehen die Prägekosten der best. eingeschmolzenen Münzen nutzlos verloren.
Anm. In England hat man 1806 dies System beim Gold nur darum beibehalten, damit nicht etwa die Auflegung eines Schlagschatzes den Preis der Goldmünzen und den Betrag der zu machenden älteren fixen Zahlungen steigere.
Was übrigens das Prägen der Münzen selbst betrifft, so ist es nicht nötig, dass dies eine Regierung auf eigene Rechnung besorgt, sie kann das technische Geschäft unter Aufsicht einem Unternehmen gegen Vergeltung überlassen, doch bleibt immer einige Gefahr.
Wenn aus irgendeiner Veranlassung, sei es weil man etwa einer fremden Münze zu hohen Wert beigelegt hat oder weil man die eigene nicht vollwichtig geprägt hat, eine Münze in Umlauf gekommen ist, welche **[88]** unter dem Namen derselben Gewichtseinheit weniger Feinmetall gewährt als die frühere, so ist dies einer gänzlichen Änderung nicht bloß des Münzsystems sondern auch das Münzfußes gleich zu achten und hier wird es dann gewiss das beste sein, den faktisch eingetretenen Zustand auch gesetzlich anzuerkennen, denn wollte man unter demselben Namen das frühere größere Metallgewicht als Werteinheit wieder in Umlauf bringen z.B. durch Prägen reichhaltiger Münzen, so kämen alle diejenigen in Nachteil, welche Darlehen und Rentenzahlung im leichteren Geld übernommen und nun in schwererem zu zahlen hätten. Die Preise der Güter, welche sich fortwährend neu bestimmen müssten allerdings im neueren schweren Geld proportional herabgehen, aber bis dies geschähe, hätten die Käufer fortwährend Nachteil, eine solche in vermeintlicher Rechtlichkeit bewirkte Wiederherstellung eines schwereren Fußes brächte sonach eine ähnliche Verwirrung im Verkehr wie die vorangegangene Verschlechterung der einheimischen Handelsmünze.

Von der Scheidemünze.

Für die kleinsten Werte ist das Münzmetall der gröberen Münze nicht brauchbar, weil die Münzen, die so kleine Werte ausdrücken sollten, allzu leicht verloren gingen, um also die kleinsten Münzen, die weniger zur Überlieferung von Waren aus einer Hand in die andere als vielmehr zur Scheidung größerer Werte dienen, habhafter zu machen, prägt man sie aus einem Metall, das mehr unedles als edles Metall enthält oder [...] gar ganz aus unedlem Metall. In jedem Falle hat man einen Nachteil, nämlich dass in dem Maße, in welchem der Zusatz unedler Metalle zunimmt, die Eigenschaft des edlen Metalls, chemisch dauerbar zu sein, aufgehoben wird. In der Tat ist eine aus stark legiertem Metall geprägte Münze von Feuchtigkeit und Säuren auf der Oberfläche leicht angegriffen und ist dadurch der Abnutzung ungemein ausgesetzt, weshalb Scheidemünzen nicht wohl weil sie stärker umlaufen sondern auch diesen Umstands willen sich vernutzen. Um den neuen Münze den Anschein einer aus feinerem Metall geprägten zu geben, siedet man die Scheidemünzen in einer schwachen Säureauflösung, und nimmt ihnen so auf der Oberfläche den Kupferzusatz, das von der Säuren **[89]** nicht angegriffene Silber gibt ihnen das Ansehen eines feinen Korns (Weißsieden), allein dieser nun gewissermaßen schutzlos daliegende Silberüberzug nutzt sich

gewöhnlich nach dem ersten Jahr völlig ab, er gehörte aber mit zum Feingehalt der Münze. Dieser wird hierdurch gleich anfangs beträchtlich alteriert. Ist die Silberg. angenommen, so tritt das legierte Metall der Münze vor auf, w. jene chemischen Agentien desto stärker einwirken. In jeder so geprägten Scheidemünze ist von Zeit zu Zeit Umprägung nötig, doch darf die Scheidemünze beträchtlich vom Feingehalt abweichen ehe Nachteil für die Zirkulation entsteht, wenn nur andere Fehler bei ihr vermieden werden. Da sie nämlich bloß zur Zahlung kleiner Wertsummen bestimmt ist, und eben deshalb auf das Inland beschränkt bleibt, so darf die Regierung Scheidemünzen auch mit einem die Prägekosten übersteigenden Schlagschatz im Umlauf setzen ohne zu fürchten, dass sie die Empfänger beschädige, denn eben weil man ihrer Wiederausgabe im Inland gewiss ist und sie nur mit kleinen Werten zu nehmen braucht, beachtet man jenen Mangel am Feingehalt nicht, allein diese Letztere Annahme, dass man die Scheidemünze nur bei kleinen Werten an Zahlungsstatt empfange muss auch verlässig sein und sie ist es, wenn die Regierung nie mehr Scheidemünzen prägt als gerade der angegebene Zweck erheischt, genau genommen ist es bloß die nie befriedigte Nachfrage nach Scheidemünzen was deren Wert bestimmt über dem Wert nicht bloß des umgemünzten Metalls sondern auch des Handels oder [Grobgelds ?] enthält. Gerade hier aber ist eine Klippe für jede nicht höchst vorsichtige Münzherrschaft, eben der Übergewichte, welche das Prägen der Scheidemünze gewährt, verleitet sie leicht in eben dem Maße mehr Scheidemünze zu machen als sich ihre Fabrikation höher lohnt und so den einheimischen Bedarf an Scheidemünze mehr und mehr zu übersteigen, geschieht dies, so kommt allmählig in alle Kassen so viel derselben, dass man sie auch zu größerer Zahlung **[90]** anwenden muss, was nur im Inland angeht, dadurch wird ein Teil der Handelsmünze ins Ausland oder den Schmelztiegel getrieben und die eigentliche Folge ist, dass um wenigstens zum Teil ein nicht ganz vollwichtiges Geld Maß[stab] der Zahlung ist, in welcher notwendig die Preise der Güter sich in eben dem Maße heben werden wieder schlechtere Teil desselben wächst. Gew. muss dann zugleich beim Umtausch von Scheidemünzen gegen Grobgeld w. Früher in ganz kleinen Summen al pari geschieht, die Scheidemünze ein Aufgeld geben, dass indes solange nur auch die Staatskassen annehmen und überhaupt Vert. zwischen Volk und Regierung besteht, lange nicht so groß ist als die eigentliche Differenz im Feingehalt der Scheidemünze und des Grobgelds. Sobald aber irgend eine politische Kalamität störend eintritt und vielleicht die Staatskasse die zu teuer umlaufenden Scheidemünzen nicht mehr bei großen Zahlungen annimmt, wird sie rasch auf den Wert sinken, den ihr Rohmetall als Handelsware hat, vielleicht unter den Wert des Feinmetalls. Dann verlieren alle gegenwärtigen Besitzer der Scheidemünze auf einmal, was man bei der Prägung nach und nach gewonnen hat und ein solcher Schlagschatz ist wie eine allmählig kontrahierte unverzinste Schuld zu betrachten, deren Heimzahlung der Staat plötzlich verweigert. Dabei kommt aber noch ein anderer Umstand in Betracht, der noch mehr abhalten sollte bei Scheidemünzen einen übermäßigen Schlagschatz zu nehmen, wie leicht es auch anfangs angeht, es kann der auswärtige Silberarbeiter die nicht vollwichtig geprägte einheimische Scheidemünze mit Vorteil nachprägen und selbst wenn die einheimische Münzstätte nur mäßig prägt, doch bald im

Überfluss an geringhaltiger Münze im Land hervorbringen. Fällt hier [irgend] einmal die Scheidemünze auf ihren wahren Wert, so verlieren die einheimischen Besitzer derselben nicht bloß was die einheimische Münzstätte gewonnen, sondern auch was der fremde Fabrikant am nachgeprägten Gelde erworben hat. Hat ein Land wohlgeprägte Scheidemünzen im Umlauf, so ist es höchst notwendig, jeder fremden Scheidemünze aufs **[91]** strengste den Eingang zu verwehren, denn lässt man fremde gleichnamige Scheidemünze ein Gleichw. mit der einheimischen zu, so gibt man der auswärtigen Münzstätte Gelegenheit, schlechte Münzen gegen die einheimische bessere in Umlauf zu bringen und so kann ein Land fortwährend gute Scheidemünzen prägen und doch nur schlechte im Umlauf haben. Hier hat man, wenn das Übel einmal eingerissen, mit Eifer entgegenzuwirken, da es sich fortwährend vergrößert.
Das einzige Mittel ist hier dieses, auf einen gewissen entfernten Tag die auswärtige Münze mit Entwertung zu drohen und von einem früheren Tag an ihre Annahme an öffentlichen Kassen ganz zu verbieten. Wenn dann nicht die auswärtige Münzherrschaft ihre [eigenen Bürger] in Nachteil setzen will, ebenfalls in Entwertung ihrer Münze zu verlieren, so muss sie die zurückströmenden Scheidemünzen im Nennwert einlösen und so würden nur die Rücksendungskosten verloren gehen. Besser wäre es freilich, wenn in Deutschland wo seit 1816 unangemessene Nachsicht jedem Lande fremde Scheidemünze zugesichert hat, eine Übereinkunft unter den einzelnen Regierungen dahin stattfände, dass jede ihre Scheidemünze wenigstens auf ¾ Jahr noch al pari annehme, jede fremde aber nur mehr eine kürzere Zeit lang nach dem vollen Nennwert im Umlauf ließe, von da an aber auf den Wert des Feingehalt herabließe, in diesem Fall wäre kein Verlust durch die Wegsendung der fremden Scheidemünzen zu befürchten.
Da bei aller Scheidemünze, wenn sie in beschränkter Menge nicht über den Bedarf des Verkehrs in Umlauf ist, einiger Mangel am gesetzlichen Gehalt infolge eines zu hohen Schlagschatzes ohne Nachteil stattfinden kann, so ist es möglich, besonders zu den allerkleinsten Scheidemünzen Kupfer zu verwenden, wodurch sie allerdings für den Gebrauch groß genug werden, auch wenn ein bedeutender Mangel am Kupferwert stattfindet. Der Hauptnachteil bei Kupfermünzen ist immer der, dass die Prägekosten des Kupfers ungemein hoch sind. Man kann Kupfer nicht unter 30-33 °°/° prägen. Ist alsdann eine Umprägung nötig, so geht dieser ganze große Schlagschatz verloren. Kupfergeld ist daher genau genommen kostspieliger als silberne **[92]** Scheidemünzen, worin das Silber immer seinen Wert behält.
Übrigens hat es für den Verkauf große Unbequemlichkeit, wenn die Kupfermünze auf höhere Werte lautet als die allerkleinsten und vollends gar, wenn etwa in Kupfer alle Scheidemünze geprägt ist.
Ist Kupfermünze im Umlauf, so muss es eigens gesetzlich bestimmt sein, dass niemand gezwungen ist, Zahlungen in Kupfer anzunehmen, die man in Silber leisten kann sowie für alle Scheidemünzen feststehen muss, dass man sich nur solche Werte sich bezahlen lassen muss, die sich nicht in Handelsmünze ausdrücken lassen.

Wichtige Werke Geldwesen betreffend

Galliani della moneta in der Sammlung italienischer Klassiker über politische Ökonomie, Mailand seit 1804

Stewart

Wheatley theory of money London 1807

Thomas Smith on money and exchange

Hufebrand neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst 1813

Murhard Theorie des Geldes und der Münze, 1817 (seicht)

Materialien zur Kritik der Nationalökonomie 1 Heft Was ist Geld? Berlin 1827 (schlecht)

Münzwesen

Büsch sämtl. Schriften über Banken und Münzwesen, Hamburg 1801 (sehr vortrefflich aber etwas durcheinander geworfen)

Busse Kenntnisse und Betrachtungen des neuen Münzwesen Leipzig 1795

Flörke Münzkunst und Münzwissenschaft Berlin 1801

Garnier histoire de la monnaie Paris 1819

Kleinmann Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung Frankfurt 1817 (lesenswert)

Materialien zur Münzgesetzgebung Frankfurt 1822 sehr lesenswert

Schmieders Münzlexikon 1811 Halle

Staatsrat Klübers Öffentliches Recht des Deutschen Bundes (höchst schätzbar mit vieler Sachkenntnis geschrieben)

Klüber über das Münzwesen in Deutschland Stuttgart 1828

Preußische Staatszeitung 1829 – 1831

Allgemeine Zeitungen 1833

Herrmanns Abhandlung im Archiv über politische Ökonomie 1. und 2. Heft

[93]

2. Abschnitt Hilfsmittel zur Ersparung des Geldes oder Lehre vom Kredit.

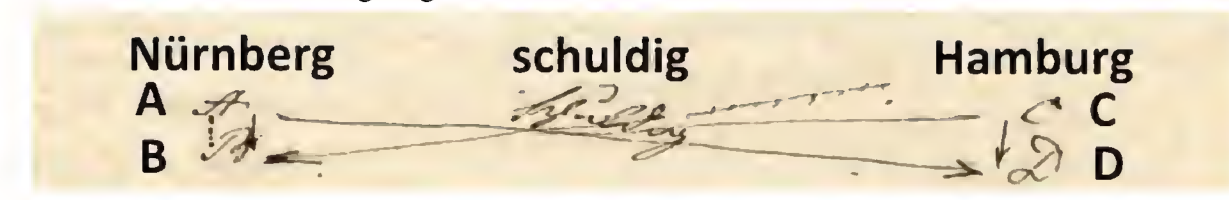
Das Vertrauen das eine Person genießt, sie werde ihre Versprechen erfüllen können, wollen und müssen, heißt ihr Kredit, dieser hängt daher von drei Hauptpunkten ab:
1. Von der Fähigkeit das Versprechen zu erfüllen. Hierbei ist denn der Zustand des Vermögens die Art und Weise des Erwerbs, die Lage der öffentlichen Verhältnisse von Einfluss, der Wille, seine Verbindlichkeit zu erfüllen wird vornehmlich beurteilt nach dem bisherigen Betragen der Person in ähnlichen Lagen, auch in häuslichen Verhältnissen und im Erwerb im allgemeinen. Die Notwendigkeit der Verbindlichkeit zu genügen, unter der ein Schuldner steht, liegt vornehmlich in der Beschaffenheit der Rechtspflege. Dieser Kredit oder dieses Leihvertrauen ist übrigens der Privatkredit; beim öffentlichen Kredit fehlt der letzte Punkt. Ein Staat genießt nur so viel Leihvertrauen als man glaubt, dass er zahlen könne und wolle. Der Kredit dient vornehmlich im Verkehr dazu, den Gebrauch von Kapital denjenigen möglich zu machen, welche dieselbe fruchtbringender anzulegen im Stande sind, als die

Eigentümer und er erspart auch Geld, eben weil es durch ihn möglich wird, statt einer Geldsumme die man selbst besaß, sich mit einem bloßen Rechtsanspruch an einen andern auf [deren ?] Ersatz zu begnügen. Die Meinung vieler, der Kredit vermehre die Masse der disponiblen Güter ist nur soweit richtig als er einen Teil des ohne ihn nötigen Umlaufmittels entbehrlich macht, nicht aber dadurch, dass der Darleiher so lange sein Kontrakt mit dem Schuldner dauert, statt der dargeliehenen Barsumme den Anspruch an den Schuldner besitzt, denn dieser ist nicht an sich selbst ein Kap. während der Schuldner das empfangene Darlehen zugleich in Händen hatte, jedoch sein Anspruch ist nur die Möglichkeit einen Teil vom Vermögen des Schuldners zu verlangen oder bei Aufhebung des Kontrakts von seinem Vermögen einen **[94]** dem Darleihen gleichen Teil hinwegzunehmen, auch die Zinsen sind nur einmal vorhanden. In allen diesen Fällen aber wo man im Stande ist, diese bloßen Rechtsansprüche an andere selbst als Umlaufsmittel zu nehmen, ist allerdings eine Ersparung an Geld oder was dasselbe ist, eine Vermehrung der in der Nation disponiblen Kapitalmöglichkeiten und hier können mehrere Formen stattfinden.

1. Kompensieren
2. Scontrieren
3. Giro (Depositen) Banken
4. Zettelbanken
5. Papiergeld
6. Gebrauch verzinslicher Urkunden als Zahlungsmittel

1. Kompensieren und Scontrieren

Wenn 2 Personen für Güter, die sie einander geliefert haben, gegenseitig voneinander Geld fordern, so brauchen sie nicht wirklich Geld zu haben, sie können ihre Forderung aufheben, so bedarf man keines Geldes sondern man bezahlte Ware gegen Ware und das Geld ist plus Preismaß, nicht Tauschmaß, im ganzen ist auch der Gebrauch der Wechsel hierher zu rechnen, nur dass es möglich wird während der Zeit, die bis zum Verfalltag läuft, die angewiesene Forderung an mehrere zu überweisen und von Ort zu Ort gehen zu lassen. Die Endwirkung ist, dass gegen eine bare oder sonstige Leistung eine bare Forderung an einem andern Orte erw. wird, die besonders durch die rasche Exekution, welche bei ihr den Gläubiger schützt, gern statt barem Geld von Hand zu Hand geht, wenn nur die Wechselschuldner sicher genug sind. Z.B.



Der Wechsel ist noch ein Hilfsmittel, Kapital verzinslich auszuleihen, ohne durch langdauernde auf Kündigungszeit an seine Verwendung für einträgliche Geschäfte gehindert zu sein.

Das Scontrieren ist nichts anderes als ein Kompensieren nach vorgängiger Überweisung der Forderung Vieler auf die Wenigen, die wirklich Forderungen aufzuheben haben. Dies ist nur möglich unter Kaufleuten derselben Stadt **[95]**

1. weil das Geschäft rasch vonstatten gehen muss und mündliche Rücksprache erfordert
2. weil einem jeden der Abrechnende und Überweisende die Zahlungsfähigkeit der übernommenen Schuldner genau bekannt sein muss

3. <u>die Giro Banken</u> (Depositen Banken)

Ursprünglich sind diese in einzelnen Handelsstädten durch das Bedürfnis entstanden, seinen Kassenvorrat sicher aufzubewahren ohne Bemühung des Zählens Zahlungen zu machen und besonders dadurch, dass man ihn nicht in den Umlauf kommen ließ, das Geld vor Abnutzung und Münzverschlechterung zu sichern, also den Münzfuß vor Verschlechterung zu sichern. Eine Geld ersparende Anstalt sind sie nicht. Unter gemeinschaftlicher Aufsicht und Verwahrung legen die Kaufleute eines Ortes Barsummen nieder, über welche ihnen in einem Buch ein Folium eingeräumt wird, was sie einlegen, kreditieren sie der Kasse, was sie empfangen, das kreditiert ihnen die Kasse oder das schulden sie der Kasse, überweisen sie an Zahlungsstatt von ihrem Guthaben an andere, so bekommt der eine einen Posten, ein Kredit, der andere ein Debet. Die Überweisung muss durch persönliche Anwesenheit betrieben werden. Die Einlagen durfte man nicht überall bar herauszuziehen, ist sie beschränkt, so schadet es dem Kredit der Anstalt, ist sie völlig freigegeben, so zieht jeder rasch Geld aus der Kasse, sobald der Tauschwert des Geldes in der Zirkulation steigt, so werden mehr Geschäfte nötig und das kaum aufbewahrte Geld ist immer wieder der Verschlechterung beim Umlauf ausgesetzt, um dem entgegenzuwirken, ist daher bei der Hamburger Girobank angeordnet
1.) gar keine Münze wird als solche angenommen sondern bloß noch ihrem Feingehalt mit Rücksicht auf den Wert, welchen das verschiedene Korn des Münzsilber gibt, also z.B. der preußische Taler etwas niedriger als der Krontaler. Für jede Mark [kölnisch] fein vom [gehörigen] Korn (über 13-lötig) werden den Einlegern 27 5/8 Mark Banko d.h. 27 5/8 von den Geldeinheiten ([Idealanzahl]) gutgeschrieben welche der Rechnung **[96]** mit der Bank zu Grunde liegen.
3.) so oft er aber Bargeld wieder aus der Bank zu nehmen gedenkt, muss er sich für jede Mark fein die er empfängt 2 M. 12 Schilling gutschreiben lassen, dass ihm die Bank auf die feine Mark 2 Schilling oder ca. ½ % inne behält, es wird erst dann vorteilhaft, Silber aus der Bank zu ziehen, wenn im Verkauf der Preis um mehr als ½ % steigt. Da eine Girobank jeden Augenblick der Herausnahme ihres ganzen Barschatzes gewärtig sein muss, so kann sie keine zinsbringende Geschäfte treiben, sondern das Kapital liegt tot in der Kasse. Jedoch hat man zur Bestreitung der Verwaltungskosten wenigstens mit einem kleinen Teil Darleihgeschäfte auf ganz sichere Faustpfände zugestanden.
Die Girobanken sind gegenwärtig größtenteils außer Gebrauch gekommen, wohl wegen folgender Nachteile:

1. sie sind bei einem Feindeseinbruch dem Verlust ihres Barschatzes ausgesetzt

2. beinahe alle Girobanken haben sich im Laufe der Zeit darin von einem Hauptpunkt ihrer ursprünglichen Einrichtung entfernt, dass sie der Landesregierung aus dem Barschatz Vorlehen machte, dadurch außer Stande kamen, die Deposite zurückzugeben und die Einlösung zu beschränken und dadurch den Kurs des Bankgeldes zum Nachteil der Besitzer desselben herabdrückten

Wenn das Bankgeld, wie es in Hamburg der Fall ist, fortwährend eine unveränderliche Gewichtseinheit an feinem Silber behält, so muss es gegen das wirklich kursierende Geld mehr und mehr im Wert steigen, wird das Courantgeld absichtlich leichter geprägt, so ist die Differenz noch größer.

Von den Zettelbanken.

Die gewöhnlichen Geschäfte eines Bankiers oder Wechslers sind:

1. das Diskontieren von Wechseln (d.h. das Kaufen der Wechsel vor der Verfallzeit), wobei bis zum Verfalltag der Wechsel in der Hand des Bankiers bleibt und nach Erfordernis auch jeden Augenblick weiterverkauft werden kann.
2. Darleihen auf Faustpfänder, deren Wert jeden Augenblick vollständig zu realisieren ist z.B. Gold, Silber, Staatspapiere.
3. Das Kassehalten für andere Fabrikanten und Kaufleute entweder mit einiger Zinsvergütung oder ohne Zinsvergütung an die Deponenten, hier empfängt der Bankier fortwährend den größten Teil der Geldeinnahme gegen die Verbindlichkeit, alle Anweisung die man darauf macht, augenblicklich zu honorieren hat er viele, **[97]** den Überschuss kann er verzinslich anlegen und daraus Vergeltung fürs ganze Geschäft ziehen. Wenn er für diesen Überschuss dem Deponenten einigen Zins vergütet, ist er niedriger als der gewöhnliche Leihzins.
4. Darlehen an Handeltreibende auf persönlichen Kredit gewöhnlich in Form von Tratten, welche die Handeltreibenden auf die Bank ausstellen dürfen für jeden bis zu einem gewissen Belauf so nach dem persönlichen Kredit.
5. Hieran knüpfen sich noch in manchen Ländern Vorlehen an den Staat, besonders solche der Kapitale in bestimmter Zeit heimbezahlt wird z.B. Schatzkammerscheine, bons royaux, wohl auch Käufe gewöhnlicher Staatspapiere.

Eigenes Kapital braucht hierbei der Bankier nur für Nr. 1, 2, 4. Denn für Nr. 3 hat er sogar fremdes Kapital zur Disposition und noch mehr ist dies der Fall, wenn er wie bei den schottischen Banken der Fall ist, auch von Privatpersonen Deposita gegen niedrige Zinsen von Privat annimmt, hier wirken die Banken vorteilhaft als Sparkassen.

Alle diese Geschäfte kann nun der Bankier in barem Gelde machen, alsdann hat er gerade so viel Zins als eben üblicherweise mit seinem gesamten Barkapital zu erhalten sind, anders aber verhält es sich, wenn er mit Stande ist statt des Barkapital Kreditpapiere anzuwenden.

Es sei der Kredit eines Bankiers in einem bed. Kreise von Abnehmern ihrer Anlehen völlig gesichert, so wird der von der Bank borgt oder ihr Wechsel verkauft, gern statt Bargeldes die bloße schriftliche Versicherung den Barbetrag jeden Augenblick an der Bank erheben zu können statt des Bargelds selbst nehmen. Denn jeder andere, der gleiches Vertrauen zur Bank

hat, wird sich damit statt baren Geldes bezahlen lassen und sogar solche Zahlungsversicherung sogar noch lieber annehmen als Bargeld. Da hierbei vorausgesetzt ist, dass die Bank jeden Augenblick zahlen müsse, so kann sie nicht wohl für diese Guthaben dem Notenempfänger Zins bewilligen sondern sie genießt in ihnen ein unverzinsliches Vorlehen bei dem sie auch wirklich nichts gewönne, wenn sie gleichen Betrag an Barschaft zur Einwechslung der Noten vorrätig haben müsste, allein wie die Bank bei den Bar-Deposita nur einen Teil zu Befriedigung der bestimmt darauf einkommenden Zahlungsanweisungen wirklich in Kasse zu halten braucht, so verhält es sich auch bei der Barsumme, welche ihr die Noteninhaber gleicher Weise in der Hand gelassen haben. [98] Die Bank braucht daher zu Einlösung der ihr beständig wieder präsentiert werdenden Noten nur einen Teil von dem baren W. sammeln, wo ihr in Umlauf gesetzte Noten [...] und zwar [...] desto kleinere je größer der Kredit der Bank ist [besonders ?] je weiter er sich ausbreitet, je mehr Geschäfte rasche Geldversendung erfordern und je größer der Handel überhaupt ist, endlich auch je mehr sie gegen Konkurrenz anderer Banken Schutz genießt. Aber alle Geschäfte, bei denen sie statt Bargeld Noten anwendete sind zinsbringende, sie haben also nun den Zins von dem ganz in Noten in Umlauf gesetzten Kapital während ein weit kleinerer Betrag von Barkapital schon hinreicht, die Einlösung der Noten zu sichern. Eine Bank welche Noten ausgibt, kann von ihrem Barkapital vielfache Zinsen ziehen und zwar desto vielfachere je größer das Notenkapital ist gegenüber von notwendigen Barfond. Bei privaten Banken hat man gefunden, dass die Notenmasse das 3 ja 4-fache betragen kann vom vorrätigen Barkapital, mit 1 Million kann eine solche Bank Geschäfte machen im Betrag von 4 Millionen und wirft Zinsen von 4 Millionen ab. Ist dann eine solche Anstalt nicht Eigentum eines Einzelnen sondern eine Aktiengesellschaft das Kapital zusammenschießt, wird gewiss auf die Dauer des Geschäfts das zusammen geschossene Kapital für jeden Teilnehmer fixiert, dann richtet sich der Tauschwert der Aktien nach dem Ges. Ertrag den das Geschäft abwirft, man sieht daher den Kurs der Aktien bed. Banken oft aufs 2-3-fache sich heben.
Beim ersten Anblick könnte es scheinen als ob die Noten noch aber nicht gehörig gedeckt seien, wenn etwa dem 4-fachen Betrag der Noten nur der einfache des Barkapital gegenübersteht, allein das Barkapital ist es gar nicht, worauf die Noteninhaber zu ihrer Sicherung zu rechnen haben, aber dies ist das Hilfsmittel, die Noten einzulösen, die im gewöhnlichen Gang der Geschäfte der Banken rückkommt, das wahre Kapital welches als Äquivalent des Guthabens der Noteninhaber zu betrachten ist, muss die Handels[ware] sein und die Faustpfänder, welche infolge der Notenausgabe in die Hand der Bank kamen, also die Wechsel, die sie besitzt, die Privatansprüche an Trassenten, denen sie persönlichen Kredit gegeben hat, sämtliche Faustpfänder für die Anlehen gemacht hat, all dies muss fortwährend wenigstens ebenso viel betragen wie die Gesamtsumme der Noten, so dass auch wenn plötzlich alle Noten präsentiert würden, durchaus kein Verlust sondern höchstens ein Zahlungsaufschub entstehen könnte. [99]
Offenbar ist der Barschatz nur ein weiteres Subsidium zur Deckung der Noteninhaber.

Man sieht indes leicht ein, dass auf solche Weise die Noteninhaber vollkommen gedeckt ist, solange die Bank solche Geschäfte macht, die ihr wirklich den vollständigen Betrag der ausgegebenen Noten in die Hand bringen und sichern, allein wenn Nachlässigkeit in der Verwaltung der Bank und allgemeine Handelskalamitäten die Handelsguthaben unsicher machen, so kann der Fall eintreten, dass die Bank an denselben so viel verliert, dass nicht einmal ihr Barschatz die Lücke auszufüllen vermag sondern die Noteninhaber einen Teil ihres Guthabens bedroht sehen, um diesem vorzubeugen, hat man daher vorgeschlagen, jede Bank müsse außer ihren Handelseffekten und Faustpfändern noch eine dem ganzen Notenbetrag gleichkommende Summe einheimischer Staatspapiere gerichtlich deponieren als weitere Sicherung für die Noteninhaber und zugleich damit das [Publico] fortwährend einen Maßstab für den Kredit der Bank habe, die Bank je nach kurzen Zwischenräumen den Stand ihrer Rechnung öffentlich bekannt machen.
Dem Noteninhaber liegt nicht allein daran, dass er überhaupt wieder einmal zu seinem Kapital komme sondern das er's in dem Augenblick habe wo er's bedarf, es ist daher allerdings auch wichtig, dass der Barschatz der Bank fortwährend sich ergänze, dies wäre aber nicht wohl möglich, wenn die Bank Geschäfte unter langer Dauer machte, wobei sie vielleicht mehrere Monate lang ihres Kapitals entbehrte sondern sie muss sich auf kürzere Geschäfte beschränken und z.B. Hypothekar Darlehen, wobei sie erst nach mehr monatlicher Aufkündigung Heimzahlung zu erwarten hat, eignen sich nicht für eine Notenbank. Will eine Bankanstalt solche zugleich führen, so muss dieser Teil ihres Geschäft von dem Notengeschäft gänzlich gesondert sein. Eine Bank muss sich daher, wenn sie Noten in Umlauf setzen will, genau an die kürzeren Handelsgeschäfte halten.
Darlehen an Regierungen haben manche Banken dahin gebracht, zu vielen Noten in Umlauf zu setzen und da man überhaupt bei ihnen in Bezug auf die Menge der in Umlauf kommenden Noten nicht ganz gesichert ist, so ist es besser, die Banken enthalten sich solcher Geschäfte ganz. **[100]**
Im Interesse der Bank liegt es allerdings, möglichst vielen Noten in Zirkulation zu bringen, denn je mehr die in Noten umlaufenden Summen ihren Barschatz übersteigt, desto größer ist auch der Bankgewinn. Allein bei der Ausgabe von Noten ist die Bank dadurch beschränkt, dass wenn sie über dem Bedarf des Verkehrs in Umlauf bringt, das Überflüssige ihr rasch zur Einwechslung wieder zurückkehren, dann muss sie in eben dem Maße ihren Barschatz vermehren in welchem sie die Noten übermäßig vermehrte, ein Verf. wobei ihr das Papiergeld den Nachteil bringt, es vergeblich fabrizieren zu müssen, wenn daher eine Bank ihre Noten stets pünktlich einlöst, so kann sie gar nicht zu viel Noten in Umlauf bringen. Umgekehrt ist aber einmal der Verkehr an den Gebrauch der Noten gewöhnt, so braucht die Bank bloß die verlangten geh. sicheren Leih- und Wechselgeschäfte welche man mit ihr abschließen will, nicht von der Hand zu weisen, um keine unnötige Veränderung der Noten vorzunehmen.

Einfluss auf das Geldwesen im Ganzen.

Die Noten einer Zettelbank können bloß ein inneres Zirkulationsmittel werden, nur in seltenen Fällen erhalten sie auch im Ausland einigen Kurs, sie treten also neben dem bisher

umlaufenden Bargeld des Landes auf und vermehren dieses eigentlich über den inneren Bedarf. Die Folge ist dann, dass ein Teil des einheimischen Bargelds ins Ausland gesendet und dort als ein neues Kapital angewendet wird, während an die Stelle des hinausgehenden eben die Banknoten treten. Die Noten vermehren also hinreichend die Masse des Handelskapitals, indem sie einen Teil des bisher als Geld genutzten Kapitals zur W. Versendung disponibel machen. Wenn indes hierdurch der Zinsfuß nicht sinkt, was nicht zu erwarten ist, so hat die Bank allein hiervon Vorteil, die Nation im ganzen aber wenigstens keinen Nachteil, jenes weil die Nation der Bank das Papier Vorlehen wie ein bares verzinsen muss, dieses weil das nun disponible (zur Handelserweiterung) Barkapital ebenfalls Zinsen bringt, während seine Lücke durch das Papiergeld ersetzt ist. Soll nun in Bezug auf die ganze Geldmasse eines Landes der Noten nicht zu viel werden, so ist noch nötig, dass sie vom Kleinverkehr ausgeschlossen [101] bleiben und dies geschieht, wenn sie nicht unter einem gewissen Betrag ausgestellt werden, der größer ist als die im Kleinverkehr gewöhnlich vorkommenden Summen. Wird eine Bank der Verpflichtung überhoben, ihre Noten bar einzulösen was nie ohne Mitwirkung oder Duldung der Staatsregierung möglich ist, so kann sie allerdings nicht mehr genau beweisen, welche Notenmasse dem Bedarf des Verkehrs entspricht und da ihr Interesse Vermehrung der Noten rät, so ist sie von selbst der Gefahr ausgesetzt, zu vielen Noten in Umlauf zu bringen, mag nun auch immerhin der Wert der Banknote in Gleichstand mit Bargeld bleiben, solange noch andere Sicherungsmittel außer der Einlösung für die Noteninhaber vorhanden sein, vor allem richtige und sichere Führung der Bankgeschäfte und angemessenen Ggw. für Notendarlehen in der Hand der Bank. Auch Annahme der Noten nach dem Nennwert an Staatskassen und bei Staatsanlehen, endlich Übereinkunft der Kaufleute selbst, so helfen doch alle diese Umstände nichts, wenn einmal die Masse der Noten den einheimischen Bedarf übersteigt, denn da sie bloß einheimisches Geld sind und nicht ins Ausland gesendet werden können, so muss die nächste Folge ihrer Vermehrung über die ohne sie vorhandene Geldmasse diese sein, dass alle Preise der Güter in Noten, als in einem zu häufig vorhandenen Gelde steigen, überhaupt dass alles das eintritt, was bei einer Verringerung des Wertmaßstabs oben bereits vermerkt wurde. Die Schuldner gewinnen, wenn sie in entwerteten Noten heimzahlen, was sie früher in vollwichtigem Gelde kontrahieren, die Gläubiger verlieren. Hat ein Land seine Notenausgabe auch auf den Kleinverkehr ausgedehnt, dass neben den Noten kein Bargeld läuft, kann es leicht allen Maßstab der eigentlichen Geldschätzung vergessen und die Kalamitäten, welche die Veränderung im Wertmaßstab für die meisten Einwohner hervorbringen, bloß anderen zufälligen Ursachen zuschreiben. Wird hierauf vielleicht die Bareinlösung wieder zugestanden und steigen nun plötzlich die Noten wieder auf ihren vollen Geldwert, so kehrt sich das ganze Verhältnis um, wer in wohlfeilen Noten dargeliehen [102] hat, bekommt in den teuren mehr gezahlt, es verliert überhaupt, wer zu zahlen und gewinnt, wer zu empfangen hat, um daher die großen Noten abzuwenden, welche solche Schwankung im Wert der Noten hervorbringen, muss die Regierung die vorhandenen Banken streng kontrollieren und ohne

hinreichende Sicherung der Noteninhaber keine Bank errichten zu lassen, hierzu ist die Regierung schon als Inhaberin des Münzregals berechtigt.

Papiergeld.

Unter dem Papiergeld im engeren Sinn versteht man Versicherung der Barzahlung bestimmter Summen an den Vorzeiger des Papiers bei bestimmten Staatskassen oder wenigstens Versicherung der Annahme solcher Papiere an Zahlungsstatt bei Staatskassen, die zugleich entweder zwangsweise oder unter Überlassung der Willkür eines jeden als allgemeines Ersatzmittel des Gelds angesehen werden.

Finde zur Annahme solcher Papiere statt Bargeld im Privatverkauf ein Zwang statt, so kann man sagen, es sei eigentlich jeder zu ihrer Einlösung verpflichtet und hierin sind sie dann allerdings wesentlich verschieden von Banknoten, ist dagegen der Umlauf solcher Papiere ganz der privaten Willkür überlassen und erfüllt der Staat, der sie ausgegeben hat regelmäßig die Zusage der Annahme an Zahlungsstatt bei Staatskassen, so findet kein anderer Unterschied zwischen ihnen und Banknoten statt als der, dass das Papiergeld durch die Zahlungsfähigkeit des Staats gesichert ist, während die Banknoten auf dem Handelswege in der Hand der Bank und auf der sonstigen Garantie der Bank für ihre Noten ruhen. Im Papiergeld entnimmt der Staat von seinen Untertanen, die dasselbe statt Bargeld gebrauchen, ein unverzinsliches Anlehen und wenn daher davon die Rede ist, dass in einem Land eine Papierzirkulation des Handels Vorteil bieten würde, so ist es offenbar im Interesse der ganzen Nation, lieber zum Vorteil der Staatskasse, also zur Erleichterung der öffentlichen Lasten jenes unverzinsliche Anlehen zu erheben als Private hierzu zu berechtigen. Mit Unrecht hat man hier größere Gefahr gesehen als bei einer Privatbank, denn ohne Staatsaufsicht und insbesondere ohne Annahme der Noten in der Staatskasse also auch hier **[103]** ohne Staatskredit gedeiht keine bed. Bank und gewährt keine genaue Sicherheit. Dass aber ein Staat, der selbst Papiergeld hat, leichter die dem Verkehr zuträgliche Masse überschreiten und dadurch das Papiergeld im Wert drücken mochte, ist ebenso wenig im allgemeinen zu behaupten als aus den so ungemein häufigen [Brüchen] von Privatbanken ein Schluss auf die Unsicherheit einer einzigen privilegierten wohl beaufsichtigten und mit einem Sicherungskapital versehenen Bank zu machen ist. Überdies ist es gewiss sonderbar, dass dieselbe Regierung, welche 100 von Millionen verzinsliche Schulden vollkommen zu garantieren im Stande ist, mit einem unverzinslichen von wenigen Millionen nicht gleiches Vertrauen verdiente.

Regierungsblatt Nr. 34 von 1835 über die Bayerische Bank (Hypotheken- und Wechselbank). Sie besteht aus 2 verschiedenen Geschäften, sie ist ein Kreditverein und dann Leih-Esconto, Deposito etc. Bank, auch kann sie Versicherungsanstalt sein. Kapitalstock 10 Millionen Gulden. Für Darlehen muss sie 12 Millionen haben, die Banknoten dürfen nicht unter 10 Gulden sein, sie dürfen nicht 8 Millionen überschreiten. Hierfür muss sie 2 Millionen Bargeld haben.

Konsumtion.

Konsumtion ist zu unterscheiden von einigen anderen Begriffen.

1. kann sie technisch und wirtschaftlich betrachtet werden, dann ist sie zu unterscheiden von Aufgeben und Verlieren d. G. Herabschätzen durch Wertänderung.

Siehe Untersuchung.

Abschluss der englischen Bank anno 1832

Debet	Credit	
18 Mill. Pfund Banknoten	Schatzkammerscheine 4 Mill. Pfund	
3 Mill. Pfund Guthaben der Regierung	Annuitäten auf 44 Jahre 10 Mill. Pfund	
5 Mill. Pfund Guthaben der Privaten	Wechsel 2 Mill. Pfund	
14 Mill. Pfund Aktienkapital	Pfanddarlehen 1 Mill. Pfund	
2 Mill. Pfund Ersparnis der Bank	verschiedene Papiere 4	6 Mill. Pfund
	Barschatz	5 Mill. Pfund
44 Mill. Pfund	[fund.] Staatsschulden	14 Mill. Pfund
17 Mill. Pfund wahres Kapital		------------------
		44 Mill. Pfund

[104]

2. Teil Volkswirtschaftspflege, Wirtschaftspolizei im Allgemeinen.

Das eigennützige Wirken der einzelnen Wirtschaften in einem Volke ist zur bestmöglichen Befriedigung aller Bedürfnisse des Volks bald unzulänglich, bald widerspricht es geradezu dem Wohl des Ganzen, oft sogar dem wahren Wohl der Wirtschaft selbst, welche so eigennützig verfährt. Es kann nur ergänzt gefördert und geregelt werden durch das gemeinschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft und zwar genügt hierzu nicht die Aufstellung der allgemeinen Staatsanstalten, welche Sicherheit der Personen und des Eigentums überhaupt gewähren sondern es müssen die ökonomischen Mängel und Hindernisse direkt durch Anstalten und Einrichtungen entfernt und die Erwerbsgeschäfte so wie der Haushalt der einzelnen so viel möglich gefördert werden. Die Tätigkeit nun, welche in einem Volk auf diesen Zweck gerichtet ist, heißt die Wohlstandspflege. Das gemeinsame Wirken für solche allgemeinen nützlichen wirtschaftlichen Anstalten kann nun ausgehen:

a) von einzelnen selbst, welche ihre Tätigkeit oder ihr Vermögen aus freiem Antrieb allgemeinen Zwecken widmen, wie im Unterricht der Armenpflege und Stiftung häufig der Fall ist
b) von Gesamtheit, die einen Teil ihrer Tätigkeit und Ihres Vermögens vereinigen zur Herstellung gemeinnützlicher ökonomischer Einrichtungen
c) von der Regierung als dem obersten Organ, der Einsicht und des Willens eines Volkes, in diesem Fall werden die wirtschaftlichen Anordnungen ein Gegenstand der Staatsverwaltung und so bezeichnet man sie im engeren Sinn als Aufgabe der Polizei für welche das Ministerium des Innern nach den gegenwärtigen Staatseinrichtungen gewöhnlich das Organ ist, doch hat einige Zweige auch das Finanzministerium unter sich.

   von Malchus Politik der inneren Staatsverwaltung, Heidelberg 1823

Einzelne in Privatverbindung können ohne Beeinträchtigung anderer nur für solche ökonomischen Einrichtungen Sorge tragen, die sie aus eigenen Mitteln unentgeltlich herstellen wollen oder die bereits so anerkannt sind, dass jeder dem ihr Gebrauch zugute kommt, gern einen Beitrag zu ihrer Herstellung oder vollständigen Vergeltung gibt z.B. Weg- und Brückenbau, **[105]** Krankenpflege, Armenpflege. Dies genügt aber nicht ganz, häufig sind vielmehr Verfügungen nötig, welche den Eigennutz einzelner oder vieler beschränken und die allgemeine Teilnahme mit dem erforderlichen Aufwand an öffentlichen Einrichtungen, die notwendig befunden werden erzwingen, wo nun dies der Fall, da muss die Einrichtung entweder vom Staate selbst ausgehen oder von solchen Organen, die mit Zwangsgewalt begleitet sind, da es aber hier doch immer nur dem Nutzen vieler darum gilt damit auch alle einzelne sich besser befinden, so müssen für jene Zwangsbefugnis gewisse Grenzen festgesetzt werden, wenn man nicht von der Absicht Wohl zu tun, im einzelnen Schaden zufügen will. Regeln:

1) was jeder der freie Verkäufe innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Rechtszustandes an Vorteil vor oder von anderen zuwenden ohne dass bloß Unwissenheit oder Überlistung der Letzteren Ursache ist, darauf hat er rechtlich begründeten Anspruch.
2) Jeder ist verpflichtet solche Vorteile nicht bloß sondern auch sein Eigentum ja selbst persönliche Leistung zum Nutzen des Ganzen aufzugeben, aber nur gegen volle Entschädigung.
3) Wo man den Vorteil irgend einer einzelnen Klasse von Bürgern durch wirtschaftliche Maßregeln beabsichtigt, sollte es nie auf Kosten einer anderen Klasse geschehen sondern entweder auf Kosten der Bevorteilten selbst oder auf Kosten der Gesamtheit, deren Interesse es ist, jener einzelnen Klasse den Vorteil zuzuwenden. Überhaupt sollte der wahre Staatsmann über den Interessen der einzelnen stehen.
4) Jeder einzelne Fall in welchem ein positiver und zwingender Eingriff in den freien wirtschaftlichen Verkehr der Bürger stattfindet, muss wohl erwogen werden, damit man wisse, ob die Verbesserung des jetzigen Zustands auch wirklich nicht zu teuer erkauft ist und es sollte nicht bloß das Verfahren hierbei gesetzlich vorgeschrieben sein sondern wo möglich die Verfahren selbst in Form eines Gesetzes erlassen werden. Indes lässt sich auch hier wie in den übrigen Zweigen der Polizei die Gesetzgebung und Verwaltung nicht so streng scheiden wie in der Justiz, einmal weil man zu oft nach Umständen **[106]** handeln muss und dann weil sie die Anordnung sich nur auf bestimmte Fälle beziehen können.

Irrig ist man übrigens daran, wenn man glaubte, bloß eine [landesständische] Verfassung setze eine Regierung in Stand, über all die richtigen gemeinnützlichen Anstalten herzustellen, dies findet nur da statt, wo das Volk Einsicht genug besitzt über die rechtlichen Mittel der Verbesserung seines Zustand, ohne diese kommt oft in strengen monarchischen Staaten mit durchgebildeten Beamten mehr [Ersparnis] für die Volkswirtschaft zu Stande als in konstitutionellen.
Abteilungen partitiones

1) Wirtschaft der Einzelnen von Seite des Verkehrs, jede Einzelwirtschaft ist Erwerbstätigkeit die mit dem Erwerb vieler zusammenhängt.
Maßregeln zur Unterstützung und Förderung des Erwerbs:
1. Erdarbeit und ihre Unterstützung
2. Gewerbe
3. Handel
4. Dienstleistung

2) Wirtschaft im Innern, jede Wirtschaft sucht möglichst nachhaltig Befriedigung ihrer Bedürfnisse und hierzu hatte Wirtschaftspolizei mitzuwirken durch:
1. Sorge für ausreichendes Einkommen
2. Sorge für Sparsamkeit (Ersparens-Anstalten)

I. Erwerbspflege

1. Erdarbeit

1. Kapitel Vom Bergbau.

Über Wirtschaftspflege im Allgemeinen.

Bergius Kameralmagazin 1766-1780.
Niemann Grundsätze der Staatswirtschaft, Altona 1790, 1. Band
Schlotzer, Graus, Soden, Lotz, Weber, Rau, Seuter haben abgesondert die Polizei in ihren Nationalökonomien behandelt.
Krug staatswirtschaftliche Beiträge 1826-1828 Berlin
Bernoulli schweizerisches Archiv für Statistik in den schweizischen Staaten.
Eschenmaier Lehrbuch über das Ökonomierecht 2. Band, Heidelberg 1829
Rettig Polizeigesetzgebung des Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1826 **[107]**
Klübers Öffentliches Recht des Deutschen Bundes 3. Ausgabe
von Jacob Polizeigesetzgebung Halle 1809
Lips Deutschlands Staatswirtschaft
Krug Geschichte der preußischen Staatswirtschaft 1806 2. Teil
Krug Staatswirtschaft Berlin 1808
Chaptal del'industrie francaise Paris 1819 2. Teil
De Serando droit administrative de la france 1830

Der Bergbau ist für ein Land desto wichtiger je mehr er solche massige Stoffe liefert deren Beschaffung vom Ausland der hohen Fracht wegen unmöglich ist z.B. Eisen, Steinkohlen. Minder wichtig Bergbau auf Gold und Silber, auch dann ist er überhaupt von bedingtem Wert, wenn die Feuerungsmittel eines Landes durch ihn erst nutzbar werden.
In England werden 200 Millionen [Tonnen] Steinkohlen gewonnen, von 50 Schilling vom Maß Kohlen in London bekommt der Bergwerksbesitzer nur 12-14 Schilling, das übrige ist Fracht und Accise.

Außerdem sind mäßige und allgemein gebräuchliche Min. auch darin vorzüglich, dass sie wirklich in großer Ausdehnung vorkommen auf einem bestimmten Marktgebiet beschränkt sind und einen weit sicheren Ertrag abwerfen als die Minen der edlen Metalle, wo plötzlich vermehrte Ergiebigkeit in entfernten Minen einen großen Ausfall im Ertrag oder gleich Stillstand anderer Bergwerke hervorbringen kann.
Hausmann Reise durch Skandinavien 5. und 6. Band
Sieht man ab von einfacheren Arten der Min. Gew. die bloß einen Tagebau erfordern, so hat der Bergbau folgende Eigentümlichkeit:

1) Er verlangt meist lange anhaltenden und regelmäßigen Betrieb in beträchtlichem Umfang, wenn sich voller Ertrag zeigen soll, zugleich wohl eingeübte Arbeiter. Einzelne sind selten im Stande so viel Kapital dem ungewissen Geschäft zu widmen als nötig und noch weniger ist gewöhnlich ihre Lebensdauer für dessen nachhaltigen Betrieb lange genug, gesellschaftlicher Betrieb ist daher überall besser befunden worden.
2) Große Grubenbauten zu Erzförderung, Ausführung der Wasser und Einbringung frischer Luft sind selten einzelnen Bergwerken ausführbar, zweckmäßig vereinigen sich hierfür mehrere nahe gelegene Bergwerke aber auf lange Dauer.
3) Der Arbeiter der dem eins. Geschäft sich ausschließlich hingeben muss auf den Fall der Erwerbslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit gehörig gesichert werden. **[108]**

Die Eigentümlichkeiten haben bewirkt, dass fast in allen Ländern nicht bloß das Oberaufsichtsrecht über das Bergwesen oder die Berghoheit sondern auch das Recht Bergwerke anzulegen oder die Bergwerksgerechtigkeit ein Regal oder Regierungsrecht ist. Dieses Recht übt der Staat entweder selbst in Domainial-Bergwerken oder er verleiht es an Private. Dies Letztere kann geschehen:

a) im Wege der Spezialverleihung
b) durch Freierklärung des ganzen oder teilweisen Bergbaus eines Distrikts wo dann jeder nach Lösung eines Schürfscheines das Recht hat, Mineralien aufzusuchen und nachdem er einen Mutschein empfangen, der ihm einen gewissen Umfang auf der Oberfläche und in der Tiefe zu seiner Grube (Fundgrube) anweist Bergwerke wirklich anzulegen berechtigt wird.

Die Belehnung selbst kann geschehen:

1) an Eigenlöhner, welche Eigentümer und Arbeiter der Grube zugleich sind, sogenannter Gesellenbau, er eignet sich mehr zu Versuchsbauten.
2) an Aktiengesellschaften oder Gewerkschaften, dies ist die Regel. Die Belehnten sind nur Eigentümer der Grube und der Kapitalien. Sie müssen die Grube und einen technisch geprüften Verwalter, den Schichtmeister, Steiger bauen lassen, hierfür behält sich die Regierung mehrere Rechte vor:

a) das Recht der Beaufsichtigung des technischen Betriebs der Privatwerke
b) Kontrolle des Rechnungswesens

c) Vorsorge für die Arbeiter durch Sicherung eines regelmäßigen Lohns und Versorgung der Arbeitsunfähigen
d) Anordnung gemeinschaftlicher Grubenbauten
e) einen Anteil am Ertrag der Privat-Bergwerke unter dem Namen der Bergzehnten, Quatembergelder, Stollengebühren
f) Verkaufsrecht der gewonnenen Mineralien, teils nur dem Unternehmer regelmäßige Preise zu sichern, teils der Münze wegen
g) das Recht Beamte zu ernennen zur Beaufsichtigung der Privatwerke, Schlichtungen von Streitigkeiten in Bergsachen, Recht Beamte zu prüfen und Bergschulen zu errichten.

Die Unternehmer werden in mehreren deutschen Ländern unterstützt:
a) durch Steuernachlässe, besonders am Bergzehnten und Quatembergeldern **[109]**
b) Rechtsvorzüge der Eigentümer der Cuxe (Aktie). Sie können nur durch Berggläubiger in Anspruch genommen werden.
c) Unverzinsliche Vorschüsse aus der Bergkasse, die teils durch Berggefälle gebildet wird, teils durch besondere Beiträge der Gewerke, sie muss aber allmählig heimgezahlt werden.

Das Arbeitspersonal genießt mehrere Vorteile:
a) in einigen Ländern Befreiung vom Militärdienst
b) ein besonderes [Forum ?] besonderer Kleidung
c) Anteil an der Knappschaft, d.h. an der Corporation welche sämtliche Arbeiter und Steiger bilden. Diese wählt Vorsteher aus ihrer Mitte und hält eine eigene Kasse aus der durch Alter, Krankheit untauglich (bergfertig) gewordener Arbeiter Unterstützung erhalten. Diese Kasse wird [dotiert ?] zum Teil aus der Bergkasse, zum Teil aus den Gewerken und dem Lohn der Arbeit, hiermit stehen in Verbindung Bergstiftshäuser, Bergmagazine (Getreidemagazine welche die Regierung hält und woraus jeder Bergmann, wenn das Getreide auf dem Markte über einen gewissen Preis steigt seinen Bedarf nach einer bestimmten Taxe erheben kann). Außerdem haben deutsche Regierungen es sich angelegen sein lassen, unter den Frauen und Kindern in den Bergorten zweckmäßige Nebenarbeit zu verbreiten und im Falle des Aufgebens der Grube der Nahrungslosigkeit der Arbeiter durch andere Arbeitsanweisungen vorzubeugen.

Ubbelohde Die Finanzen des Königreichs Hannover, Hannover 1834, höchst empfehlenswert

Bericht des Kantons Berns an den großen Rat 1831 (ausgezeichnet)

2. Abschnitt

Betrachtung der Sammlung wildwachsender Pflanzen, wilde Jagd und Fischerei

Auch in bewohnten Ländern ist das sammeln von Kräutern, Beeren, Holzabfällen häufig ein Nebengeschäft oder eine Sommerarbeit und so unwichtig dieses Geschäft dem Anschein nach ist, so schafft es doch bedeutende Werte. **[110]**

Wichtiger ist in wenig bewohnten Gegenden das Gewinnen mannigfaltiger Holzarten, die auf dem Stamme dort wertlos sind, Sammeln von sodahaltigen Gewächsen an manchen Seeküsten, Sammeln des spanischen Ginster als Fasergewächs in Frankreich und Spanien zu Tau und Flechtwerk. Ein großer Teil des Welthandels beschäftigt sich mit der Sammlung solcher Stoffe und ihrer Verbreitung (oft werden Kolonien gegründet). Zu bemerken ist, dass wenn auch solches Land anfangs keinen Tauschwert hatte, es doch später, wenn die Nachfrage solcher Naturprodukte stark zunimmt als die Erzeugung in der Nat. der Boden einen Tauschwert erhalten und selbst eine Rente abwerfen kann.
Nur in unbewohnten Ländern z.B. in manchen Teilen von Nord- und Südamerika ist die wilde Jagd ein nachhaltiger Erwerb z.B. in Südamerika von wilden Rindern. In bewohnten Ländern muss die völlig freie Befugnis zu jagen bald alles Wild ausrotten. In der Regel haben daher entweder die Grundbesitzer für ihren Boden wie in England oder die Landesherren im allgemeinen das Recht zu jagen für sich in Anspruch genommen. Diese vermögen dann einen Wildstand erhalten und von ihnen muss man die Erlaubnis zu jagen erkaufen, der Preis des Wildes, der bei der wilden Jagd bloß in den Kosten der Erlegung bestand, enthält nun noch nebenbei die Jagdsrente oder den Pachtzins für das Jagdrevier. Indes bestimmen sich die Preise des Wildpretts nur selten hiernach regelmäßig, fand einmal die Notwendigkeit dasselbe zu der Zeit zu erlegen wo es der Fortpflanzung am wenigsten hinderlich ist, dann die Liebhaberei der Jagdberechtigten, die nach zufälligem Belieben Jagden anstellen, macht, dass das Wildprett bald sehr hoch bald ungemein tief im Preise steht. Dieser Umstand und vielleicht die gleichzeitige Ausrottung des Wildes an anderen Orten kann hier und da seinen Preis so erhöhen, dass sowohl für das Bedürfnis des Marktes als um der **[111]** Jagdlust zu genügen, Wild in Parken gehalten werden muss und dies ist der vernünftigste Zustand, wo dagegen das Wild noch im offenen Walde und im freien Felde gehegt wird, entsteht die Notwendigkeit einer Aufsicht über die Jagd von Seite des Staats (Jagdhoheit). Diese muss:

1. den Wilddiebstahl zu verhüten suchen und
2. die Beschädigung der Feldfrüchte ja sogar der Menschen und Tiere durch das Wild und die Jagd selbst verhindern und den Verletzten Schadenersatz verschaffen, weniger Sorge mag die Regierung für den Fortbestand des Waldes, Einhaltung der Hegezeit und dergleichen sich machen, am besten überlässt man dies den Jagdberechtigten, da selbst die Ausrottung des Waldes bei weitem kein so großer Nachteil ist als der tägliche Schade, denn das Hoch- und Schwarzwild den Feldern zufügen.

Wo das Jagdrecht noch Ansprüche auf lästige persönliche Dienste wie die Jagdfrohnen in sich fasst, muss deren billige Ablösung respektive Aufhebung stattfinden.
Ähnlich wie mit dem Wild verhält es sich mit dem Fischfang in kleinen Gewässern, ist er frei, so finden sich bald weniger oder keine Fische mehr, was offenbar ein Nachteil ist. Hat der Eigentümer des Gewässers wie gewöhnlich auch das Recht des Fischfangs, so wird die Fischzucht ein Zweig der Landwirtschaft.
In öffentlichen Gewässern wird gewöhnlich die Zeit des Fischens, die Art des Fischens und der Netze denjenigen vorgeschrieben, welche von der Regierung meist gegen eine Vergeltung

die Befugnis zum Fischen erhalten. Auch die Perlenfischerei in kleinen Bergflüsschen gehört hierher.
Wo die Erhaltung des Wildes und der Fische keiner Vorsorge bedarf wie in Urwäldern oder Meeren, großen Binnenwässern und Strömen, können beide ein Hauptzweig in der Erwerbstätigkeit des Volkes werden. Doch wird bei beiden, wenn sie vorherrschende Erwerbsweise sind, ein Land nur schwach bevölkert sein können, beim Fischfang nur an den Küsten. Aus solchen Ländern bilden die Produkte der Jagd und Fischerei oft bedeutende Ausfuhrartikel **[112]** , indessen ist es nicht gerade notwendig, dass ein Land an seinen eigenen Küsten Fischfang habe.
3. Abschnitt „Beförderung der Landwirtschaft“, siehe hinten.

Beförderung der Gewerbe.

Gewerbsarbeit, d.h. Zubereitung der Naturkörper für das Bedürfnis wurde ursprünglich ganz in den Familien betrieben und noch jetzt zum großen Teil in Städten, auf dem Lande aber noch sehr viel auf diese Weise, wie wichtig sie auch für die Volkswirtschaft ist, greift jedoch nicht in den Verkehr ein. Gewerbsprodukte, die zum Verkauf kommen, werden erzeugt:

a) durch ausschließlichen Geschäftsbetrieb
b) durch Nebenarbeit

Beide können je nach dem Ort des Absatzes Orts- und Handelsgewerbe sein, endlich kann auch das Geschäft als Gross- oder Kleingewerb getrieben werden. Bedeutender als man gewöhnlich meint, ist die Masse der als Nebenarbeit betriebenen Gewerbsgeschäfte, sie sind keine wahre Verbesserung des Zustands solange der Lohn ohne sie zureicht, hört aber dies auf und muss die Familie den Nebenverdienst der Frau und Kinder als Ergänzung des Hauptlohns haben, so befindet sie sich offenbar übler als ehe die Nebenarbeit in Gang kam, wenn irgend einmal Geschäfte vorherrschend als Nebenarbeit betrieben werden, so ist’s gar nicht mehr möglich, sie als Haupterwerb zu betreiben, weil der Lohn dann ungemein herab geht, daher die Wohlfeilheit mit welcher der Besitzer eines kleinen Grundstücks einfache Gewerbsarbeit verrichtet z.B. Weben.
Der Bandwebestuhl war 250 Jahre früher erfunden als der einfache.
Bei Ortsgewerben geschieht der Verkauf der Produkte meist unmittelbar an den Konsumenten, sie beschäftigen in der ganzen Nation die meisten Arbeiter, gewähren nur mäßigen Gewinn, sichern den Unterhalt der Arbeiter besser solange die Anzahl der Gewerker nicht übermäßig anwächst **[113]** können aber dadurch vorübergehend in großen Not kommen.
Handelsgewerbe bedürfen für den Verkauf ihrer Produkte gewöhnlich der Vermittlung des Kaufmanns, sie haben größeren Markt nötig, aber sie vermögen weniger sichere Berechnung über den Absatz anstellen, weil sie von fremden Konsumenten abhängen. Daher finden sich stärkere Schwankungen des Gewinnes, sind viele Nebenarbeiten von Handelsgewerben abhängig, so wirkt das Schwanken der Nachfrage oft außerordentlich nachteilig auf die zahlreichen Familien, die sich mit jenen Nebenarbeiten beschäftigen.
3.) das Gewerb wird getrieben

3.) als Kleingewerk, wenn nur ein einzelnes Geschäft das Objekt ist und der Unternehmer als Gehilfe mitarbeitet

3.) als Grossgewerk, wo es gewöhnlich eine Vereinigung verschiedener Arbeiten ist, die zur Vollendung des Hauptprodukts mitwirken muss, wenn der Unternehmer bloß die Aufsicht und Leitung des Ganzen hat, und bei einfachen Arbeiten, wenn der Unternehmer nicht mitarbeitet

Ad a heißt auch handwerksmäßiger. Seine Vorteil sind:

1.) die Anzahl der selbstständigen Familien, die von Lohn und Gewinn zugleich leben ist größer
2.) Lehrlinge und Gehilfen im Hause der Meister leben, gewöhnen sich Anordnung und Häuslichkeit
3.) der Lohn verteilt sich besser nach den Bed. des Arbeiters in allen Perioden des Lebens

Dagegen spricht für den Fabriken mäßigen Betrieb:

1.) Teilung und Verbindung der Arbeit ist besser anwendbar, eben daher auch eher Maschinen
2.) wissenschaftliche Bildung ist notwendig und von der besten Wirksamkeit in der Technik

Übrigens sind viele Gewerbe gar nicht zum Großbetrieb geeignet, so wie andere nicht zum Handwerk, wo dies der Fall, entstehen dort nie Fabriken und hier halten sich die Gewerke nie neben ihnen. Insbesondere hat das Handwerk das Übergewicht, wo das ganze Verfahren des Arbeiters mit Geschmack und Urteil geschehen muss, der Fabrikbetrieb, wo Maschinen anwendbar sind **[114]** und Arbeitsteilung, doch könnten Handwerker häufig auf gemeinschaftliche Rechnung einzelne Maschinen sich anschaffen, wie vordem mit Waldmühlen der Fall ist. Nachteile des fabrikmäßigen Betriebs ist die große Anzahl abhängiger Arbeiter die bei Gewerbsstockung nicht selten der öffentlichen Wohltätigkeit heimfallen.
So lange [...] Gg. der Fabrik auch genügend Lohn gewährt, stehen sie in sittlicher und körperlicher Beziehung nicht schlechter als die Hilfsarbeiter anderer Arbeiter [?]. Doch sind sie mehr abgesetzt von einzelnen Lohnherren und eher Lohnschmälerungen ausgesetzt. Übrigens könnte der Zustand der Fabrikarbeiter überall bedeutend gebessert und [ökonomisch] gesichert werden, wenn man mit derselben Sorgfalt über ihr Wohlsein wachte wie dies bei den Bergarbeitern der Fall ist.
Die Unterstützung welche der Staat dem Gewerb gewähren kann, besteht

1. in direkter Einwirkung auf den technischen Betrieb
2. Herstellung derjenigen Rechtsverhältnisse die den Betrieb der Gewerbe erleichtern

ad 1: direkte Beförderung des Gewerbe gibt

1. Unterricht der Jugend, ja selbst nach der schon in den Gewerben beschäftigten Arbeiter.

2. Besondere Schulen, worin die sich Gewerben widmenden eintreten z.B. Gewerbschulen; die bayerischen sind besser als die badischen
3. höhere Schulen für wissenschaftliche Bildung, hier hat Österreich am meisten getan, die polytechnische Schule in Paris ist hauptsächlich Soldaten bestimmt.

Außer den ordentlichen Gewerbsschulen können den Lehrlingen noch besondere Stunden ausgemittelt werden z.B. in Sonntagsschulen. Die Vorträge für Meister müssen ganz einzelne Gewerbe betreffen.

Die Regierung kann durch faßl. Darstellung der einzelnen Gewerbe die neuesten Entdeckungen zur Kunde der Gewerbetreibenden bringen.

Hierher gehört Errichtung von Gesellschaft zu mündlicher Besprechung, diese können für die Regierung technisch beratende Behörden sein. **[115]**

Musterwerkstätten lassen sich nicht leicht vom Staat einrichten.

Prämien und Vorschüsse an Gewerbtreibende sind höchst misslich. Die beste Prämie ist der, den einer durch tüchtigen Gewinn macht.

α) durch Vorschrift oder gar Zwang auf den technischen Betrieb einzuwirken, gehört einer früheren Zeit an, doch sind Sicherungsmittel gegen schlechte Ware nicht überall zu entbehren, sie können nötig werden

1. wenn Konkurrenz schlechter Waren dem Absatz schadete z.B. Gold- und Silberstempelung, [Linien]schau, Bergs Polizeirecht 3. Bd.
2. aus Fürsorge für die Konsumenten
   α) um ihn gegen Betrug zu schützen z.B. in den meisten vorigen Fällen besonders wenn man nicht genau nachforschen kann z.B. beim Hopfenhandel
   β) um seiner Gesundheit willen z.B. Lebensmittel, Arzneiwaren

II. Jederzeit kann der Staat die Gewerbe unterstützen durch zweckmäßige Gewerbsverfassung.

Rau - Über das Zunftwesen, Leipzig 1816
Langsdorf - Wie kann das Zunftwesen in Deutschland zweckmäßig modifiziert werden.
Rehfuß - Über das Zunftwesen, Bonn 1818
Siegel - Über Gewerbfreiheit und deren Folgen, Berlin 1818
Schulz - Über die Bedeutung der Gewerbe im Start, Hamm 1821
Wiener Jahrbücher 30 Bd.
Gysi-Schinz - Das Zunft- und Innungswesen, Zürich 1831
Benidikt - Der Zunftzwang, Leipzig 1832
Bülau - Der Staat und die Industrie, Leipzig 1834
Bernoulli - Über nachteiligen Einfluss der Zunftverfassung auf die Industrie
Ebers - Über die Gewerbe, Preßlau 1826
Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 und Instruktion vom 28. Dezember 1825 für Bayern
Chaptal del'industrie francaise 1819 **[116]**

Ältere Zunftverfassung im Corpus juris officinarii, Erlangen 1804
Hüllmann - Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, neue Ausgabe 1830
Wilda - Das Giltewesen 1834, Leipzig, Rezension in den Heidelberger Jahrbüchern

Das Zunftwesen, die ältere Verfassung der Gewerbe fast durch ganz Europa hatte politische, wirtschaftliche, technische und sittliche Zwecke. Was die erste betrifft, waren die Zünfte und Verbindungen von Mitgliedern desselben Gewerbs zu gegenseitigem Schutz, Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und als solche desto notwendiger je weniger der Staat unmittelbar den einzelnen Individuen ihre Rechte zu garantieren vermochte. Seit der besseren Entwicklung der Zentralmacht ist dieser Schutz teils unnötig, teils der öffentlichen Ordnung gefährlich geworden. Nur etwa in Bezug auf Entscheidung von Gewerbsstreitigkeit kann noch jetzt die Mitwirkung von Technikern nicht entbehrt werden.
Die wirtschaftlichen Zwecke, der nächste Zweck der Zunft war die Erreichung der höchsten Sicherung der ökonomischen Verteilung des Gewerbs und zwar:

a) im allgemeinen für die ganze Verbindung
   1.) durch Beschränkung der Zunftmitglieder, Begünstigung der Meistersöhne und Eidame der Meister
   2.) durch Beschränkung der Anzahl der Lehrlinge, die jeder Meister lehren durfte
   3.) durch Ausschließung der Waren nicht zünftiger Meister auf ihrem Markte
   4.) durch strenge Trennung der einzelnen Handwerker, dies ward häufig zu weit getrieben. Am weitesten ging gegen die Vorrechte in den Zwangsgewerben z.B. bei Brauereien, Gastwirtschaften, Mühlen.
b) zu möglichst gleichen Verteilung des Erwerbs unter den einzelnen Mitgliedern selbst war häufig angeordnet die Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Gewerbsstühlen, Lehrlinge
c) zur Sicherung des Unterhalts je nach dem Bedürfnis der verschiedenen Alter des Lebens geringerer Lohn in jüngeren Jahren, einigen Abzug beim Lohn **[117]** bei völlig reifen Arbeitern, Vorteile des geringen Lohns der Lehrlinge und Gesellen beim Meister.

Gegen alles dies wird eingewendet:

1) jene Beschränkung der Konkurrenz seien schädlich, zum Teil unwirksam, denn bei Handelsgewerben lässt sich der Markt nicht berechnen, bei Ortsgewerben könne jeder selbst berechnen, ob er neben den bisherigen Meistern fortkommen kann oder nicht, auch bei Bestimmung der gehörigen Zahl der Meister ist der Gewerker nicht gegen den Wechsel der Mode nicht gesichert. Aber eine solche vorsichtige Berechnung findet bei neu sich Niederlassenden wohl nirgend statt.
2) Das Zunftwesen erleichtere die Verabredung der Meister untereinander und die Ausgabe bei Erwerbung des Meisterrechts wirkt wie eine Kostenerhöhung auf die Waren. Dies ist zum großen Teil richtig, dies lässt sich nicht leugnen, dass bei der Gewerbfreiheit unter den großen Unternehmern Verabredungen möglich sind und der

Verteuerung der Waren durch die Niederlassungsgebühr steht entgegen der Verlust durch Betrg. vermögensloser Arbeiter durch freie Niederlassung.

3) Der Möglichkeit an Wettbewerb unter Gewerken die gegen Konkurrenz gesichert sind, verschlechtert die Ware aber ebenso leicht verschlechtert sich die Ware durch möglichst freie Niederlassung.
4) Die Trennung der Gewerke durch das Zunftwesen ging zu weit, die Technik wurde gehindert, Prozesse veranlasst, die Existenz der Arbeiter durch Änderung der Mode gefährdet.
5) Die Verspätung des Heiratens möchte kein so großer Nachteil sein als frühe unbedachtsame Heiratung in ganz jungen Jahren.
6) Allerdings hinderte das Verbot, nach Belieben Lehrlinge und Kunstmittel anzuwenden, die bestmögliche Anwendung der Industrie des Unternehmers, allein auf der andern Seite droht bei der Freigebung der Gewerbe der reiche Unternehmer in den meisten Gewerken die Minderbemittelten in abhängige Arbeiter zu verwandeln.

[118] {*Ist die folgende Seite tatsächlich die wirkliche Folgeseite ? Sie beginnt mit einer anderen Nummerierung*}

3.) zum Behuf der Fortpflanzung technischer Kenntnisse war angeordnet bestimmte Lehrzeit bei [...] [...] [...]

3.) Probstücke über erlangte Geschicklichkeit, gewisse Dauer der Gesellenzeit, Wanderjahre mit Vorschrift des Besuchs gewisser Städte

3.) Meisterstück als Vorbedingung bei selbstständiger Niederlassung.

Bemerkungen:

1) Häufig war die Lehrzeit zu lange bestellt, doch hatte die lange Lehrzeit mehr einen wirtschaftlichen Zweck und einen moralischen als bloß den technischen. Freilich ist hierbei ein Übel, das nicht selten die jungen Leute zu häuslichen Diensten benutzt werden.
2) Gewisse Dauer des Gesellenstands hatte ebenfalls meist mehr einen wirtschaftlichen Zweck, man wolle den zu raschen Zugang hindern.
3) Das Wandern trägt entschieden zur Vollkommnung der Geschicklichkeit bei, doch setzt es einen tüchtigen Arbeiter voraus, der Untüchtige verfällt aus Mangel an Arbeit häufig in ein Vagabundenleben, Goethes Leben
4) Soll das Meisterstück über die Geschicklichkeit entscheiden, so muss es in der Art ausgewählt sein, dass auch wirklich Fertigkeit, Tüchtigkeit und Geschmack daran zu erkennen seien, es sollte zu solchem Werk aufgegeben werden, das mit nicht allzu großem Verlust zu verkaufen sind.
5) Was den Zusammenhalt der Zunftgenossen in Bezug auf moralische Zwecke betrifft, so lässt sich nicht leugnen, dass über alle einer ehrenwerten Genossenschaft anzugehören ein Sporn zum Sittlichen ist, der Sinn der Wohltätigkeit richtet sich auf diejenigen, die man so genau kennt wie die Glieder eine Genossenschaft kennen. Zu sehr hat man die festlichen Zusammenkünfte getadelt, allein nur der nutzlose

Aufwand ist tadelnswert. Abzustellen waren aber hier immer einige Missbräuche z.B. Ausschließung unehelich und unehrlich Geborener.

Im allgemeinen tritt daher hier als Resultat hervor:

1) Die Zünfte in ihrer alten Form sind unnötig und zum Teil schädlich, ihre plötzliche Aufhebung hat fast überall manche üble Folgen gehabt und Klagen verursacht.
2) Bei ihrer Veränderung oder Abschaffung sind **[119]** wohlerworbene Rechte der bisherigen Mitglieder zu achten, besonders bei Aufhebung der Realrechte muss der Wert eines neuen solchen Realrechts den berechtigten als Entschädigung gegeben werden, keineswegs aber der Tauschwert jeder einzelnen Firma, denn hierunter ist der Tauschwert der Kundschaft begriffen (Preußen z.B. Stadt Preßlau muß 1 Million Taler zahlen). Die Schulden der Zünfte müssen, wenn der Staat die Aufhebung gebietet, von ihm übernommen werden, überlässt aber der Staat der Zunft ihre eigene Auflösung, so muss er gebieten, dass sie nicht eher dies vornehmen dürfen als nach Tilgung ihrer Schulden.
3) Da man so ziemlich überall gefunden hat, dass besonders die kleineren leichter zu erlernenden Gewerbe und die Ortsgewerbe übersetzt werden und dass hierdurch leichtsinnige und zu frühe Niederlassung sich vervielfachen, so wird es rätlich:
   a) eine gewisse Aufsicht in dieser Hinsicht eintreten zu lassen und hierbei der Ortsobrigkeit Einsprache zu gestatten, sodann
4) Um die wahren Vorteile der Zünfte nicht zu verlieren, sind Vereinigungen der Gewerbsgenossen zu empfehlen, diese können:
   a) alle diejenigen Gewerbtreibenden verbinden, deren Produkte ähnlicher Natur sind, sie mögen Vorsteher und Verwalter ihrer Angelegenheit selbstständig wählen.
   b) Sie haben zum Zweck, Aufsicht über Unterweisung, Behandlung der Lehrlinge, Unterkommen der Gesellen, Unterstützung armer Genossen, Herstellung gemeinschaftlicher Hilfsmittel zur Belehrung, Entscheidung bei technischen Streitigkeiten, Prüfung von solchen, die sich niederlassen wollen, Verbreitung von Kenntnissen, besonders neuen Erfindungen.
5) Es genügt aber, solche Vereine für die Ortsgewerbe aufzustellen, Handels- und Großgewerbe können ganz freigegeben werden und solche Arbeit, die bloß als Nebengeschäft betrieben werden.
6) Jedenfalls muss man genau unterscheiden **[120]** die Freigebung der Befugnis ein Gewerk zu betreiben von der Freiheit der Niederlassung, auch bei vollständiger Gewerbsfreiheit kann die Gesellschaft, welche für Verarmte sorgen muss, von jedem eine genügende Garantie von dem verlangen, der sich ansässig macht. In der Regel hat nicht die Gewerbfreiheit sondern die allzu weit ausgedehnte Freiheit der Ansässigmachung üble Folgen gehabt und die Zahl der Unbemittelten auf eine bedenkliche Weise vermehrt.
7) Für neue Erfindungen müssen Privilegien wenigstens auf einige Zeit gegeben werden und zweckmäßig ist es, dies unentgeltlich zu tun, damit nicht die Gebühren

ein Hindernis werden für einen vermögenslosen Erfinder, die Frucht seines Talents eine billige Zeit ausschließlich zu genießen.
1. Band Wiener Jahrbücher des polytechnischen Instituts
1831 bayerisches Gewerbes Blatt
1834 des Kunst- und Gewerbeblatts

8) Bei alldem ist dann noch immer eine allgemeine polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe nötig, besonders in Bezug auf Gesundheit, Feuersgefahr, sodann vornehmlich wäre im Fabrikwesen eine bessere Fürsorge des Staats für die Arbeiter zu raten.

Vom Handel.

Der Handel ist das Erwerbgeschäft, welches Güter von einer Hand in die andere, von einem Ort an den andern gebracht und von einer Zeit in eine spätere aufbewahrt werden und zwar in der Quantität und Qualität, in der sie begehrt sind.
Der Handel ist seinem Gegenstand nach Waren- und Geldhandel. Im letzteren Fall Handel mit Spezies Gold und Papieren; seinem Umfang nach ist er Groß-, Mittel-, Kleinhandel und der Letztere kann sein Kram-, Hocker-, Hausierhandel.

c) in geographischer Hinsicht: Binnenhandel, Küstenhandel und Überseehandel
d) in Bezug auf den Staat: Binnenhandel und Außenhandel; jener **[121]** hat als einen besonderen Zweig den Kolonialhandel. Dieser der Außenhandel kann sein Ein- und Ausfuhrhandel, wobei einheimische Waren dem Ausland zugeführt werden und von dort Einfuhr stattfindet und Zwischenhandel, wobei wir nur den Dienst des Austauschs der Güter 2 fremden Ländern leisten als meist gesondertes Hilfsgeschäft schließen sich an allen Handel die Frachtgeschäfte an, in welcher Hinsicht
e) der Handel sein kann: Handel mit Landfracht und mit Wasserfracht, Handel auf Binnenwässern und auf Meeren und der Landhandel Fuhrhandel und Karawanenhandel (Transport auf [...]tieren). Beim Fuhrhandel gewöhnlich Güterfuhren und sogar Eilfuhren, Rottfuhren.
f) In Bezug auf die Veranlassung des Geschäfts ist der Handel Aktiv- oder Passivhandel, wenn nämlich ein Ort, eine Provinz, ein Land wartet, bis ihm von anderen Orten, Provinzen oder vom Ausland Nachfragen nach seinen Gütern zukommt und dann der Begehrer diese Güter auf eigenem Wagen oder mit eigenem Risiko abholt, heißt der Handel Passivhandel, wenn dagegen die Ware der fremden Märkte auf unser Risiko zugeführt werden, ohne dass man dort des Absatzes sicher ist oder wenn wir unsere Waren mit unserem Risiko auf anderen Märkten ausbieten, Aktivhandel.

Bemerkung: Einige haben in der neueren Zeit die Begriffe verwirrt und gesagt Aktivhandel sei der wo wir gegen das Ausgeführte Geld erhalten und umgekehrt, dies ist falsch.
Unter den verschiedenen Zweigen der Erwerbtätigkeit erfordert der Handel im allgemeinen am wenigsten direkte Einwirkung von Seite des Staats, doch bedarf auch er einer

Rechtspflege und eines geordneten Handelsgesetzbuch der indirekten Unterstützung und ebenso sind mannigfaltige beihilfliche Einrichtungen zu seinem Gedeihen nötig.

Meißner - Grundriss der Staatshandelswirtschaft, Preßlau 1808
Geier - Charakteristik des Handels, Würzburg 1824
Murhard - Theorie und Politik des Handels, 1832, 2 Teile
Vincens – exposition raisonné de la legislation commercial, 1823, 3 Teile **[122]**
Handelspolitik in Adam Smith, Storch, Krügers, Kaufmann – Mecklenburg 1835
Handelswörterbuch von Macculloch

Vor allem ist bei der Leitung des Handels der Einrichtung Erwähnung zu tun, welche eigentlich gar nicht zu Beförderung sondern zur großen Belästigung des Handels und dagegen zu Beförderung der Gewerbe getroffen sind, nämlich des Zollwesens. Der Handel an sich erfordert die größte Freiheit, weil er den Dienst der Ausgleichung von Mangel und Überfluss zwischen Orten, Ländern und verschiedener Zeit nur dann aufs Beste bewirken kann, wenn er nirgend in der Ab- und Zufuhr, im Aufkauf und der Aufbewahrung, dann in der Verteilung der Güter gehindert ist.

Dem Colbert antworteten die Handelsdeputierten *laissez nous faire*.

Gleichwohl hat in älterer Zeit der Neid der Völker aufeinander und eine missverstandene Lehre vom Gelde Beschränkung der Ein- und Ausfuhr bei Geld und Waren hervorgebracht, welche noch jetzt in vielen Ländern bestehen und die gegenwärtig als ein Hilfsmittel zum Schutz und der Emporbringung der Gewerbe, wenn auch nicht aus den Gründen der Handelsbilanz, betrachtet werden.

Diese Hilfsmittel sind:

1. Beschränkung der Einfuhr durch Verbote und Zölle

sieht man bei diesen ganz ab vom finanziellen Interesse so bewirken sie eine Verteuerung der im Inland gemachten ähnlichen Waren und dadurch die Zahlung einer Prämie aus der Tasche des Konsumenten an den Produzenten. Hierbei können folgende Fälle stattfinden:

a) die Ware kann bei uns gleichwohlfeil gemacht werden wie im Ausland, dann bedürfen wir das Zollschutzes nicht und er macht sich bald selbst entbehrlich, denn das durch den Zoll Gewinn bringende werdende Gewerb zieht so lange neue Kapitale und Unternehmer an bis der einheimische Bedarf gedeckt ist und die Preise bis auf die Kosten sinken. Damit verschwindet dann der Nachteil des Zolles für die einheimischen Konsumenten.
b) Kann aber unser Produzent seine Waren nicht **[123]** so wohlfeil geben, so sinken die Preise nur bis auf den Punkt seiner Kosten, soweit dann diese höher stehen als die freien Einfuhrpreise der Fremdware, zahlt unser Konsument fortwährend eine Prämie an den Prod. die aber diesem nicht etwa höheren Gewinn gewährt als anderem Gewerbe sondern bloß Entschädigung für den Verlust den er außerdem in der ohne den Zollschutz unwirtschaftlichen Produkte hätte. Großen, ja unvernünftig großen Aufwand kann eine solche Maßregel den Konsumenten eines Landes auflegen bloß um des Gedankens willen eben auch die [...] jene technischen Produkte im Lande zu haben.

Man sieht also da wo der Zollschutz permanent nötig ist, ist er auch fortdauernd schädlich, wo er dagegen seinen Zweck erfüllt, bedarf man ihn nicht in jedem Falle, bewirkt er eine nicht bloß nutzlose sondern sogar schädliche Hinleitung der industriellen Kräfte in Kanäle, in die sie noch nicht und gar nie geflossen wären und gerade die industriellsten Länder wie die Schweiz und Sachsen haben gezeigt, dass auch nicht einmal umgeben von Nachbarn die das Verbotwesen huldigen, die eigene Annahme eines ähnlichen Zollsystems zum Aufkommen der Gewerbe notwendig ist, diejenigen welche dasselbe um der Arbeitslosen Hd. im Staate und des tot liegenden Kapital Beschäftigung und Gelegenheit zur zinsbringenden Anwendung zu geben, darum notwendig finden, darf man kühnlich die Auflage stellen.

1) den Beweis zu führen ob wirklich im Lande so viele Hände brotlos und Kapital ungenutzt liegen
2) ob diese sodann in die begünstigten Gewerbe übergehen würden

Wenn von der Ausführbarkeit der Schutzzölle die Rede ist, so muss übrigens auch noch erwogen werden, ob das Land so beschaffen ist, dass sie mit möglichst wenig Aufwand durchzuführen, hierüber entscheidet die Lage, die Art der Grenzen, die Bevölkerung bei bestimmten Grenzen.
Sodann ist zu bedenken, dass je größer das Land ist, desto weniger ein Monopol zu befürchten steht und dass desto eher zu erwarten ist, dass der Schutzzoll die erwartete Wirkung haben werde. **[124]**
In neuerer Zeit hat man noch Schutzzölle darum vorgeschlagen, damit der auswärtige Produzent nicht straffrei seine Güter neben den besteuerten Einheimischen zu Markt bringe, indes setzt dies voraus, dass die Gewerbsteuer sich auf den Preis der Produkte werfe und sie verteuere, was keineswegs in der Absicht der Gewerbsteuer liegt. Eine mäßige Abgabe von fremden Produkten von welchen kein Anreiz zum Unterschleif zu erwarten und von welchen vorauszusehen ist, dass sie wenigstens teilweise von auswärtigen Prod. müssen getragen werden, ist des finanziellen Vorteils willen und wenn ohnehin schon reine [Finanz]zölle bestehen, nicht zu tadeln. Wo indes hohe Eingangszölle schon länger bestehen und man im Sinne hat, zu einem gemäßigten System übergehen will, mochten folgende Regeln zu beobachten sein:

1) Der Eingangszoll kann aufhören, wenn die einheimischen Gewerbe keinen Schutz mehr bedürfen.
2) Wo das Gewerb ohne Begünstigung nicht bestehen konnte, ist es oft rätlicher, dasselbe ganz eingehen zu lassen, als es fortwährend wie eine Treibhauspflanze auf Kosten der einheimischen Konsumenten zu erhalten, hier konnte man
   a) den Zollschutz nunmehr bis auf eine bestimmte Zeit bewilligen und von dort an aufheben, mit allmähliger Abnahme der Zölle
   b) wenn vielleicht die Gewerbe nur unter ausdrücklicher Zusicherung des Staats und in der bestimmten Hoffnung, der Zollschutz würde fortdauernd eingerichtet werden, so mag es häufig zweckmäßiger sein, solchen Gewerben ein für alle Mal aus dem Zollgef.

eine Abfindungssumme zu bewilligen als die bestimmte Last der hohen Zölle zu tragen.
A.) Was Ausfuhr betrifft wurde häufig
a) Ausgangszölle angerechnet auf Rohprodukte, um diese den einheimischen Gewerken wohlfeiler zu machen, allein hiervon ist man in den meisten Ländern in neuer Zeit abgegangen, da man eine solche Maßregel mit Recht als eine Bedrückung der [...] ansieht, die gleichwohl am Ende dem Gewerbtreibenden keinen wahren Vorteil zu bieten vermag, sondern die höchstens den Erfolg haben muss, dass die Konsumenten die **[125]** Produkte etwas wohlfeiler beziehen. Auf gleiche Weise verhält sich's bei Abfällen und dergleichen, auch hier wird der Konsument begünstigt auf Kosten des Sammlers oder Besitzers der Abfälle. Man ist daher gezwungen so ziemlich allgemein der Ansicht, dass jeder Art einheimischer Produktion ungehindert ausgeführt werden solle und nur bei solchen Waren sich eine kleine Verzollung rechtfertigen lasse, welche das Ausland nicht entbehren kann.
B.) Rückzölle (Drawbeck) sind da angeordnet, wo ein Rohprodukt oder Halbfabrikat, das zur einheimischen Verarbeitung eingeht, bei seinem Eingange einen Zoll zahlt und bestehen in der Rückvergütung dieses Zolls bei der Ausfuhr des weiter bearbeiteten Produkts, in manchen Ländern werden sie auch bei der Ausfuhr von Gütern gegeben, die im Inland eine Fabriksaccise gaben, dieses System ist aber möglichst zu vermeiden, da es Weitläufigkeit in der Verwaltung bringt und häufig Unterschleif veranlasst.
C.) Von den Rückzöllen muss man die Ausfuhrprämien unterscheiden, diese sollten zur Folge haben, dass das Produkt im Inland stärker erzeugt wird, auch sie sind indes des außerordentlichen starken Unterschleifs zu verwerfen, abgesehen dass sie auf die Dauer die Wirkung haben, dass ein Produkt im Ausland wohlfeiler verkauft werde als im Inland und dass das Inland den auswärtigen Konsumenten belohnt, dass er bei uns kauft.

Smith
Riocarde

3) <u>Die Durchfuhrzölle</u>. Von auswärtigen Waren erhoben, die durchs Land gehen, sind nur da einträglich, wo der Fremde unser Land nicht umgehen kann, aber dann umso inhumaner wo indes keine Weggelder bestehen können massige Durchfuhrzölle als eine Vergeltung für den Gebrauch der Landesstraßen angesehen werden, hohe Durchführzölle verscheuchen den Transit, schaden den Gastwirten, Frachtfahrern, ja dem Handel selbst, indem sie ihm, **[126]** die so nützlichen Rückfuhren hinwegnehmen, bei ihnen allein kann eine Begünstigung einheimischer Kaufleute stattfinden in der Art, dass wenn eine Ware im Land nicht umgeladen wird, etwas mehr Zoll erhoben wird, als wenn sie an einen einheimischen Spediteur adressiert ist. Wo übrigens der Kaufmann nicht immer gleich bei der Einfuhr bestimmt weiß, ob er eine Ware für die einheimischen Konsumenten oder ins Ausland verkauft wird, ist es lästig, wenn er den Eingangszoll gleich anfangs entrichten muss, hier hat man den Ausweg getroffen, die eingehenden Waren unter öffentlichen Verschluss niederzulegen und erst bei ihrer

Herausnahme aus demselben je nach der Bestimmung der Ware den Eingangs- oder Durchgangszoll bezahlen zu lassen, die hierzu bestimmten Anstalten heißen Hallen, Lagerhäuser. Bei längerem Verweilen der Waren wird gewöhnlich eine gewisse Gebühr erhoben. Da indes doch diese Einlegung manche Gattung von Handel beschwert, werden besonders diejenigen, wobei der Kaufmann öfters in kleinen Quantitäten Ortsverkäufe zu machen oder in Verbindung mit einheimischen Waren die im Lagerhaus deponierten zu verpacken und zu versenden hat, da wird es erwünscht [dem Kaufmann] gleichwohl die noch nicht definitiv verzollte Fremdware in eigenen Verschluss zu geben, natürlich unter bestimmter Aufsicht des Staats. Solche Privatniederlegung heißt Privatlager (eutrepots fictifs). Es eignen sich hierzu nicht Flüssigkeiten. Ist eine Stadt vorherrschend Stapelplatz für Fremdware und Ausfuhrmarkt für die Einheimischen, so kann es für die dort wohnenden Kaufleute erwünscht sein, ihr ganzes Gebiet als eine Art Privatlager zu betrachten, sie wird alsdann ein Freihafen oder eine Freistadt, hier hält dann der Staat das ganze Gebiet des Ortes rings um unter derselben Aufsicht wie das Ausland. **[127]**

Direkte Anstalten zur Beförderung des Handels.

Darstellung des Handels der Industrie etc. von Buelich, Jena 1830, der Verfasser schließt post *hoc erga propter hoc*.

Marculloch - Wörterbuch des Handels.

1) Hierher gehört geordnete Rechtspflege.
2) Lehranstalten (es sind nicht besondere nötig)
3) Handelskammer zur Beratung für die Regierung über Handelsverfahren. Diese können mit Ausschüssen über das Gewerbswesen in Verbindung gebracht eine allgemein beratende Behörde geben.
4) Besondere Verbindung der Handeltreibenden untereinander sind nicht nötig, doch ergeben sich in jeder Handelsstadt gemeinsamer Geschäfte für die Gesamtheit des Handelsstandes, die dann auch einige Verbindung der Handeltreibenden hierfür nötig macht, besonders wichtig sind sie bei Interessen gegenüber der Regierung.
5) Gesellschaftliche Verbindungen zum Handelsbetrieb, die Unterstützungen oder Privilegien des Staats in Anspruch nehmen, sind höchstens bei neuen noch gefahrvollen Unternehmungen von Nutzen, bringen aber bei längerem Bestehen ihrem Teilhaber großen ökonomischen Vorteil, ja die meisten sind wegen Mißverwaltung und zu geringer Sparsamkeit wohl auch wegen Abschweifung vom eigentlichen Zweck der Gesellschaft zu Grunde gegangen. Vornehmlich wurden sie für den Außenhandel errichtet, wo allerdings ein Zusammenhalten der Kaufleute so lange nötig ist als man bei der fremden Nation mit denen man in Verkauf trat, nur dadurch Sicherheit der Person und des Eigentums genoss, dass man ihnen durch Macht imponierte, aber gerade diese Handelsgesellschaften sind nur ein Hilfsmittel geworden zur Ausdehnung des Gebiets des Mutterlandes und der Handel ist bei ihnen in den Hintergrund getreten.

Britisch ostindisch 1599

Cesar Moreau - statistische Tafeln über Einkommen und Ausgabe der britisch ostindischen Kompanie

Moreau de Jonnes - le Commerce im 19. Jahrhundert, 1825

Crawfort - Über den freien Handel in Indien, Leipzig 1831 **[128]**

Andersen - Geschichte des englischen Handels, 1720, Gülich 1. Band

Über die französisch westindische Compagnie. Renal histoire philosophique des deux Indes 4. Band Kapitel 14 und 15

Über dänische Kompanie. Büsch, Geldumlauf.

Stewart - political economy

Über die preußische Handelskompanie.

Borowski - Abriss des praktischen Kameralwesen, 2. Band

Bergius - Landesgesetze 3. Band

Farbers Darstellung der gewerblichen Verhältnisse in Preußen, 1829

Holländische Kompanie, Salfeld, Geschichte des holländischen Kolonialwesen, Göttingen 1813, 2 Theile

neuere niederländische Handelsgesellschaft

Geschichte der niederländischen Finanzen von Ostiander, Amsterdam 1829, sehr gut

Für den inneren Verkehr

Zeuchhandlung in Württemberg Mohl Gewerbsindustrie 1829

Innere Handel in Sizilien Edinburger Review

Ziergiebel - Geschichte des bayerischen Bundes. 4. Band der Abhandlung.

6. Börsen

Der Sammlung der Kaufleute eines Orts zu bestimmter Zeit zum Betrieb ihrer Gewerbe.

Hüllmann - Städtewesen im Mittelalter

Liebhold - Börsenordnung von Berlin und Wien, Frankfurt 1826

7. Mäkler oder Sensale auch Güterbestätter verpflichtete Mittelspersonen zur Erschließung von Geschäften.

Hamburger Mäklerordnung von 1816

8. Intelligenzanstalten - zu diesen sind am besten die Börsen geeignet, auch eigene Etablissements bestehen in großen Handelsstädten.

9. Postwesen - nur die Briefpost berührt den Staat näher und nur sie hat er Interesse auf eigene Kosten zu übernehmen. Bei der Fahrpost ist dies gleichgültiger.

Klüber 1811

Mathias - Postwesen in Deutschland, 1824

10. Messen - sie nutzen durch die persönliche Bekanntschaft die man macht, die Erleichterung der Geschäftsabschlüsse, die Auswahl welche sich den Käufern darbietet, die Kenntnis des Geschmack auf Seite der Prod., der Messorte durch Absatz von Konsumtibilien. Wiewohl gegenwärtig nicht mehr in dem Grade notwendig wie sie es waren zur Zeit ihrer **[129]** Entstehung, wo die Unsicherheit des Verkehrs und der Rechtspflege den Kaufmann zwang,

mit seinem Waren zu reisen, so sind sie doch noch von bedingtem Nutzen, Einzelne in neuer Zeit mit Vorteil neu errichtet, besonders für einzelne Zweige z.B. Wollmärkte und keineswegs durch Handelsreisende zu ersetzen.

Leuchs – Gewerbs- und Handelsfreiheit, Nürnberg 1826
von Jacob – Polizeigesetzgebung S. 591
Vincent – Seite 18-34
Büschs Zusätze zur Handlung sehr gut.

11. Maaß und Gewichte - allerdings ist bei ihnen vor allem erwünscht, dass sie bequem seien, womöglich allgemein und unveränderlich, der letzte Punkt ist indes die Hauptsache, auf den 2. kann man verzichten. Bequem ist ein Maß, wenn es nach leicht teilbarer Zahl geteilt und entweder längst gewohnte oder leicht fassliche Benennung hat. Um der Allgemeinheit willen neue Maße und Gewichte einführen, heißt diejenigen, die die bisherigen gewohnt waren zwingend auf ihre Bequemlichkeit und die Stetigkeit der Schätzung der Güter zu schützen, um Fremden Erleichterung zu bieten. Doch lässt sich die Einführung übereinstimmender Gewichte in einem Land rechtfertigen, wenn der größere Teil seine bisherigen Gewichte und Maße behält. Aber neue Gewichte und Maassverhältnisse durchaus einführen ist ein ebenso störendes als nutzloses Benehmen.

12. das Geldwesen

13. Land- und Wasserstraßen

von Bechmann - Zustand das Wasser- und Straßenbaus in Bayern, München 1822
Rudhard - Statistik in Bayern
Charls Dupin - Großbritanniens Handelsmacht, Deutsch, Stuttgart 1824

Es lassen sich unterscheiden:

c) Landstraßen

1. Steinwege

von Langsdorf
Arndt – Straßenbau, Darmstadt 1827 **[130]**

Die Regierung hat darauf zu sehen, dass Fertigkeit beim Bau stattfinde und gegen Missbrauch schütze.

Es ist bedenklich den Straßenbau Gemeinden oder einzelnen Korp. zu überlassen, vorzuziehen ist zusammenhängende Verwaltung durch den Staat.

2. gebahnte Wege oder Schienenwege

a) von Holz in Gegenden wo dieses im Überfluss zu haben ist

b) von Stein (in Städten hat man solche Bahnen)

c) Eisenbahnen, bei ihnen ist Geschwindigkeit der Fortschaffung ununterbrochene Benutzung, geringe Grundfläche und keine Gefahr für die Gesundheit der Umwohnenden in Verbindung mit Wohlfeilheit des Transports die Hauptsache, ihr Hauptvorteil besteht in der Möglichkeit der Dampfmaschinen auf die Fortschaffung der Waren, sie rentieren sich vornehmlich wo neben einem raschen Warenzug von nicht allzu großem Maß ein zahlreicher Transport von Reisenden nötig ist, im Allgemeinen

fehlt der letzte nie, wenn nur der erste stattfindet. Neuerdings hat man vorgeschlagen, mit gewöhnlichen Wagen auf Straßen zu fahren, aber es ist wegen der Stöße, die die Maschine verderben, unmöglich

v. Bader

Prechtl - Jahrbuch des polytechnischen Instituts, 4 Bd.

Auszug 3. Heft des Archivs von Rau

4. Brücken

Jahrbücher des polytechnischen Instituts Wien, 5 Bd.

[...] Kettenbrücken, Seguin de 1826

Gerstners Mechanik. Die längste Kettenbrücke über die Meerenge540'

Lohman - Fahrstraße unter dem Wasser, Leipzig 1825

d) Wasserstraßen. Die Seefahrt macht eine Menge Anstalten nötig, welche Aufsicht erfordern, Häfen, Werfte, Grane, Leuchttürme

Charles Dupin

Wiebekins Kanalbau

Pechmann

Ritters Erdkunde – Kanäle in China **[131]**

Über die Rechte, welche bei Benutzung der nationalen Wasserstraßen in Betracht kommen – Stapelrecht, Umschlagsrecht, Klübers öffentliches Recht des Deutschen Bundes.

Die Kanäle haben das einzige vor anderen Frachtmitteln voraus, dass sie, wo es nicht auf Geschwindigkeit ankommt, große Massen am wohlfeilsten fortschaffen, da aber bei kostbarer Ware wegen des Zinsverlusts die Geschwindigkeiten noch wichtiger ist, bleibt ihnen der Vorteil, ganz große Massen, die sich nicht auf viele Wagen teilen lassen, bequemer fortschaffen als auf Eisenbahnen.

Nebenius - der Zollverein.

14. Versicherungsanstalten für den See- und Binnentransport zu Wasser und zu Land. Z.B. in Triest für Landassekuranz in Deutschland. Außer diesen allgemeinen Anstalten sind gewöhnlich noch unter besonderer Obhut der Obrigkeit gestellt:

1) die Wochenmärkte, bei denen nächst der wirtschaftlichen Beziehung noch die Sanitätspolizei eine eigene wichtige Aufgabe hat, hier kommt auch das in Betracht, dass weil die Käufe im kleinen und rasch vor sich gehen, der Käufer nicht im Stande ist, sich jedes Mal über Qualität und Quantität richtig zu belehren.

   von Jacob – Polizeigesetzgebung 2. Bd. S. 538

2) Kramhandel, soll nicht die Konkurrenz der Krämer so groß werden, dass sie allerlei schlechte Mittel Absatz der Waren zu erzwingen suchen, so muss man die Anzahl der Krämer in gewissen Schranken halten.

   Württemberger Instruktion, Januar 1824

3) der Hausierhandel, er ist nur lohnend und zweckmäßig wo kein regelmäßiges Ausgebot möglich ist, was teils der Örtlichkeit, teils von den Waren herrührt, leicht veranlasst er

zu unordentlichem Leben und gefährdet die öffentliche Sicherheit in wenig bewohnten Gegenden, dass Einzelne durch die Hausierer betrogen werden, dürfte durch die Bequemlichkeit aufgewogen werden, welche sie wirklich bringen. Hierher gehört das Ein- und Auswandern von Arbeitern für bestimmte Geschäfte **[132]** zu bestimmten Zeiten.

Archiv für Politische Ökonomie 2. Heft

Das Hausieren sollte nur gestattet werden:

a) Inländern gegen [Patt] oder solchen Ausländern, wo auch unsere Hausierer gleiches Recht genießen

b) es ist auf die Orte und Gegenstände zu beschränken, bei denen es wirklich notwendig ist

4) Wo der Konsument nicht im Stande ist, von der Konkurrenz der Verkäufer den Vorteil zu ziehen, der ihm allein mäßige Preise sichert, wo er häufig nur einzelnen Ausbietenden gegenübersteht und sich doch in der Lage befindet, kaufen zu müssen, können obrigkeitliche Preisbestimmungen notwendig werden. Solche Preisbestimmungen können vorkommen:

a) bei Waren

b) bei Arbeit

c) bei Kapitalnutzung

Bei Waren finden sie in den meisten Städten bei Brot und Fleisch statt, sie sind notwendig, wo zünftige Handwerker nicht genügend Konkurrenz äußern, sie muss sich auf eine genaue Berechnung für die Auslagen für Konsumenten samt Zins und Unternehmergewinn. Wiewohl in größeren Städten scheinbar entbehrlich, besonders wenn die freie Einbringung von Verbrauchswaren vom Lande gestattet ist, so hat man doch ihre Beibehaltung darum nötig gefunden, weil im Falle raschen Steigens der Preise vom gemeinen Volke die öffentliche Sicherheit und das Leben der Verkäufer bedroht ist.

Bayerische Verordnung von 1811 über die Biersatzung.

Der Thron und Volksfreund Nr. 4 & 5

b) Die Taxen von Arbeitsleistungen kommen hauptsächlich vor bei einzelnen persönlichen Diensten z.B. Fiakern

c) Taxen von Kapitalnutzungen können vorkommen bei fixem Kapital mancher Art z.B. bei Brückengeldern, hauptsächlich gehören hierher die Wuchergesetze, das ist die gesetzliche Preisbestimmung über die Nutzung von Leihkapital.

Turgot (talentvoller Physiokrat)

Bentham - Verteidigung des Wuchers

Günther - Versuch einer Untersuchung über Wucher **[133]**

von Kees - Aufhebung der Wuchergesetze Wien 1799

Nur 2 Punkte können und müssen in Bezug auf Kapitalzins gesetzlich festgestellt sein:

1) Die Zinsen, welche bei gerichtlicher Zuerkennung eintreten sollen, die nach einer Skale zu bestimmen wären, welche sich nach der Sicherheit des Kapitals richtet.
2) Form der Zinsbestimmung im ganzen Verkauf, damit jeder offen wisse, was er als Zins zahlt, sollten die Zinsen mit Inbegriff der Ware fürs Kapital durchaus in keiner anderen Weise als in aliquoter Teilung des Kapitals auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden, und die Zinszahlung nur halbjährlich oder jährlich gestattet.

Dabei wird es auch noch nötig von Zeit zu Zeit jenen gesetzlichen Zinsfuß nach dem wirklichen, der sich im Verkehr wirklich bildet, ändere.

Dass man in älterer Zeit Zinsgesetze auch für den Privatverkehr aufstellte, ist hauptsächlich 2 Ursachen zuzuschreiben:

1) das kirchliche Verbot der Zinsen
2) der Umstand, dass bei mangelhaftem Verkehr und bei wenig Gelegenheit für industrielle Zwecke zu borgen vorherrschend Notanlehen zur Kons. gesucht wurden, bei denen allerdings der mangelhaften Sicherheit wegen hoher Zinsen notwendig waren, mit der Aufstellung eines gesetzlichen Zinsfußes ist erst der Begriff des Wuchers entstanden, der bloß in der Überschreitung des gesetzlichen Zinsfußes besteht, dem natürlichen Begriff nach ist der Wucher bloß diejenige Zinsforderung, deren Größe dem Borger nicht vollständig überschauerlich ist.

Noch jetzt führt man für das Wucherverbot an:

1) Es baut der Verschwendung vor, aber dazu ist keine Regierung ermächtigt.
2) Es schütze die Dürftigen gegen Bedrückung, allein solcher Schutz ist oft sehr wenig willkommen. Im Erwerb kann es Vorteil sein, rasch zu höheren Zinsen zu borgen.
3) Es schütze Unwissende gegen Übervorteilung, allein bei offener Zinsbestimmung kann kein [...]{*Satz unvollständig, abgebrochen*}
4) Es halte Projektmacher vom Geldmarkt ab, die das Vermögen des Staats schmälern, **[134]** allein das ist kein richtiger Begriff des Projektmacher. Gerade bei neuen Unternehmungen zieht hoher Zins Kapitale heran.

Gegen die Wuchergesetze sprechen noch:

1) Wer Geld braucht und hohe Zinsen zahlen kann und muss, muss um dem Darleiher die neue Gefahr der Strafe zu ersetzen noch höhere zahlen.
2) Selbst wer diesen Zinszusatz zahlt, borgt teuer, weil viele abgeschreckt werden.
3) Die Wuchergesetze veranlassen Verrat und Undank.
4) Sie setzen den gesetzlichen Zinsfuß nicht herab.
5) Sie sind im Handel von jeher umgangen worden.
6) Die Regierungen haben sie in ihren eigenen Anlehen nie befolgen können.

Allgemeine Fürsorge für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen.

1. Sorge für genügendes Auskommen

(für nachhaltiges Einkommen der Einzelwirtschaften).

Es muss jeder Regierung daran liegen, zwar eine möglichst zahlreiche Bevölkerung im Lande zu haben, aber nur unter der Bedingung, dass sie sich durchgängig wohl nähre, jede Zunahme der Bewohner ohne genügendes Einkommen ist ein Nachteil für den Staat im Ganzen, dessen Kräfte dadurch absorbiert werden, wie der Einzelnen selbst, die dem Mangel heimfallen, im allgemeinen richtet sich die Bevölkerung eines Landes nur nach dem Einkommen, das heißt nach der ganzen Masse der Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, welche durch Arbeit und Kapitalnutzung der Nation zu Gebot stehen und zugleich nach der Art und Weise der Verteilung dieses Einkommens, mit Unrecht hat man bloß die Masse der im Land selbst erzeugten Nahrungsmittel als Grundlage für die Bevölkerung, denn wenigstens ein kleiner Staat kann gegen Produkte seiner Arbeit und seinem Kapital vom Ausland Nahrungsmittel eintauschen. Doch weil am Ende in der ganzen Handelswelt nicht mehr Menschen leben können als die Nahrungsmittel zulassen, die man innerhalb derselben erzeugen kann, so lässt sich behaupten, **[135]** dass in einem Land das Einkommen an Tauschgütern im Allgemeinen in der ganzen Handelswelt schon immer die Masse der zu erzeugenden Nahrungsmittel die Bevölkerung begrenze. Vielleicht sieht man ein, dass diese Grenze nun so weit gezogen ist, dass von daher keine Befürchtungen nötig sind. Hieraus ergibt sich, dass es eigentlich nur 1 Mittel gibt, die Bewohner auf eine erwünschte Weise zu ernähren, nämlich Vermehrung der Subsistenzmittel, denn sobald diese stattfindet, wird das Leben erleichtert und die Möglichkeit gegeben, der Heranziehung einer großen Anzahl Kinder, es ist daher höchst wichtig, dass die Arbeit ergiebiger oder Kapital mehr werde oder ihre Ergiebigkeit zunehme, denn in allen diesen Fällen wird die Zunahme der Bewohner die sichere Grundlage bereitet. Dagegen ist es unerwünscht, für Staat und Volk, wenn die Bevölkerung zunimmt, ohne dass zugleich einer von den angeführten Umständen stattfindet, die notwendige Folge ist Verschlechterung der Lebensweise, die in der unteren Volksklasse am Ende so weit gehen muss, dass aus Mangel an Nahrung und Musse die geborenen Kinder in weit stärkerer Zahl als bisher, ehe sie zur Selbstständigkeit gelangen, sterben, vielleicht auch, dass im Durchschnitt die Lebensdauer sich mindert, hierbei kann immerhin eine scheinbare Zunahme der Bevölkerung stattfinden, aber die Nation besteht dann aus immer mehr jüngeren Mitgliedern.
Offenbar abgesehen von dem Elend, in dessen Folge Demoralisierung eintritt, ist dies der eigentliche Zweck des menschlichen Daseins und die Verbindung zum Staate gzl. zu wieder, denn dieser Zweck kann kein anderer sein, als vollständige Reife und Entwicklung des Individuums soweit sie auf Erden möglich. Es muss daher alles vermieden werden, was die Bevölkerung, wohl aber nicht gleichzeitig die Hilfsmittel der Existenz, zu befördern vermag.

A) leichtsinniger Niederlaß, der Staat der die Versorgung der Erwerbslosen aufliegt, muss das Recht haben, von denen die sich selbstständig niederlassen, eine Garantie für die Existenz verlangen. **[136]**

B) Vermeidung aller der Einrichtungen und Anstalten, welche einen Teil der Bevölkerung zu unterhalten auflastet, also vornehmlich Berichtigung der irrigen Ansichten der Wohltätigkeit, vermöge der diese Tugend und Pflicht als etwas verdienstliches dargestellt wird und zwar um so verdienstlicher je mehr man gibt.

Anm. In früherer Zeit hat man viel zu großes Gewicht gelegt auf Veränderung der Vervölkerung, auf Ursachen, die nur vorübergehend wirken, wie die Einwanderung, auf Krankheit und Hungersnot, Krieg.
Wilde Völker schreiten in der Bevölkerung nicht fort.
Klassisch ist Malthus Versuch über die Volksvermehrung, 6. Ausgabe des englischen Original 4. Bd. von Pay dours complet d'oeconomie politique
Hilfsmittel der Vermehrung der Bevölkerung sind:

1) Ansiedelung Einheimischer auf wüsten Ländereien
2) Begünstigung der Einwanderung Auswärtiger, besonders wenn sie Vermögen haben und Industrie besitzen, ist für ein wenig entwickelten Staat von außerordentlichem Gewinn

Le Comte de Herzberg, Berlin 1787
Langsdorf Bemerkungen über Brasilien, 1821

Die schädlichste Art die Bevölkerung zu vermehren vom Ausland ist die Sklaveneinfuhr, wiewohl anfangs nicht zur Bevölkerung gehörig, so fehlt es nicht, dass daraus die Bevölkerung wächst und wenn die Sklaven anderer Rasse sind als die freien, so lehren Beispiele, dass der Nachwuchs der Sklaven Bevölkerung die freie Bevölkerung überwältigen kann.

Renal histoire philosophique des deux Indes
Geschichte des Negersklavenhandels von Albert Höne
Über die russischen Leibeigenen von Jacob über die Arbeit Leibeigener und fr. Bauern
Storch – cours d'oeconomie politique

Verminderung der Bevölkerung wurde besonders im Altertum mit Erfolg durch Auswanderung bewirkt, da dort nur kleine Staaten Übervölkerung verspürten, gegenwärtig wirkt sie **[137]** wenig mehr. Zweckmäßig wäre es, wo das Bedürfnis vorhanden ist, wenn von Seite des Staats ordentliche Wege geboten würden, die den Auswanderer einigermaßen sicher stellten, wo die Gelegenheit für den Kontinent immer mehr verschwindet. Wie im Altertum hat man in neuerer Zeit die Notwendigkeit verspürt, von Seite des Staats plötzlich Hinwegführung eines großen Teils der Bevölkerung hinwegzuleiten.

Januar Literaturzeitung von 1834

Hierbei entsteht die Notwendigkeit der Anlegung von Kolonien, diese kann man einteilen:

1) in Kolonien zur Entfernung der überflüssigen Bevölkerung, wobei es hauptsächlich auf Niederlassung den Ackerbau in einem fremden Lande abgesehen ist, Ackerkolonien
2) Kolonien zur Befestigung der Oberherrschaft im eroberten Land
3) Handelskolonien z.B. von Karthago

Diese letztere enthalten meist die beiden ersten zugleich, wiewohl zunächst sie nur den Zweck haben, der einheimischen Produktion einen vorteilhaften Markt zu öffnen, so sind sie doch meist ihren Grd. unbewusst für die Geschichte wichtiger, in dem sie als das Hauptmittel der Verbreitung der Kultur zu betrachten ist.

Der Verkauf des Mutterlands für eine Kolonie ist desto nützlicher für beide Teile je reicher eine Kolonie wird daher je für ihr Handel und Gewerbe und ihre Verwaltung. Die älteren Monopole des Mutterlandes in der Kolonie haben sich besonders durch das Beispiel Nordamerikas als unhaltbar und nutzlos bewiesen, denn gegenwärtig beträgt der englische Handel mit Nordamerika über 5 mal so viel als vor der Befreiung. Wenn daher die Völker nicht durch Festhaltung der Kolonien in der Abhängigkeit des Mutterlandes eine höhere Aufgabe des Geschlechts, Verbreitung der Sitten [...] des Mutterlandes zu verfolgen hätten und wenn sich nicht aus diesem Gesichtspunkt die großen Kosten einigermaßen rechtfertigen welche Kolonien ver- **[138]** ursachen um des Handels willen würden sie weit besser frei gegeben.

Montgomeri Martin - Geschichte der britischen Kolonien

Humboldt – aise de politique 1828 über Spanien

Macculloch – Handelswörterbuch

2. Abschnitt. Maßregeln, um die Sparsamkeit zu befördern.

Hier lässt sich bloß indirekt wirken, Gesetze gegen großen Aufwand sind unangemessen, da der Aufwand nicht immer Verschwendung ist, die allein schadet.

Tacitus annalen 3. Buch 54. Kap.

Rücksicht übrigens auf die Familie haben gegen offenbar Verschwender in allen Ländern obrigkeitliche Beschränkungen notwendig gemacht. Was geschehen kann, besteht darin, dass man die öffentlichen Gelegenheiten unverständigen Güterverbrauchs beschränkt und beaufsichtigt.

1) Glücksspiele hat man verboten und beschränkt.
2) Die Zahl der Feiertage hat man auf eine mäßige beschränkt.
3) Dass man die Konzession der Schenken mit der Volkszahl im mäßigen Verhältnis hält.

Ein Hauptpunkt wobei gegen nutzlosen Verbrauch des Vermögens von Seite der Obrigkeit gewirkt werden kann, ist der, dass man alle Arten von Versicherungen schützt und begünstigt, Sicherung gegen Brandschäden, Hagelschlag, Viehseuche, Elementargefahren.

Die Versicherungen können sein wechselseitige und Prämienversicherung. Im ersten Fall ist die ganze Gesellschaft Unternehmer, im anderen sind die Versicherer und Versicherten verschiedene Personen. Hier zahlen die Versicherten im Durchschnitt eine Prämie dafür, dass die Versicherer den Verlust ersetzen, wenn die Letzteren scheinbar etwas höhere Prämien fordern, weil die Versicherungen für ihre Bemühungen und die Bloßstellung des Kapitals Ersatz haben wollen, sind die wechselseitigen Versicherungen darum weniger vorteilhaft, weil sie leichter der Missverwaltung unterliegen.

Berg – Polizeirecht, 3. und 6. Bd.

Niemann - staatswissenschaftliche Beiträge 1826 **[139]**

Bernoulli - Vorzüge der gegenseitigen Assekuranz gegen die Prämien Assekuranz, Basel 1827

Die gegenseitigen Assekuranzen haben meist den Übelstand, dass sie nicht gehörig Rücksicht nehmen auf den Grad von Feuergefahr.
Auch bei der Versicherung gegen Hagelschaden ist ein ähnlicher Tadel zu machen, nämlich dass man nicht den Grad der Gefahr für jede Gegend gehörig bemisst, sondern dass man alle Gegenden gleich hoch beizieht.

Frank - landwirtschaftliche Polizei 1. Bd.

Berg – Polizeirecht 3. Bd.

Grundsätze der Gesellschaft von gegenseitiger Entschädigung gegen Hagelschaden.

Schwieriger sind herzustellen Assekuranz Viehseuche, da hier die Sorgfalt in der Behandlung Einfluss hat, hier ist nur Prämienversicherung möglich.

Ryß - über Viehassekuranz, Würzburg 1831

Am zweckmäßigsten scheint die Einrichtung im Kanton Bern, eine Kasse auszuwerfen, aus welcher in dem Augenblick, wo eine Viehseuche sich zeigt, folgend Entschädigungen gegeben werden.
Man schlägt nämlich in den angesteckten Orten und Ställen gesundes wie krankes Vieh und gibt für das Erstere 1/4 , für das andere ½ bis ¾ Entschädigung, auf solche Weise wird rasch der Verbreitung der Seuche Entragen getan. (Ist nicht leicht anwendbar bei Schafen.)
Zur Unterstützung des Ersparens dienen vornehmlich die Anstalten, welche die Ansammlung kleiner Ersparnisse und ihre fruchtbare Anlegung möglich machen, sie sind:

1) Sparkassen im engeren Sinn, wenn sie die Einlage mit Zins vermehren und nach Belieben zurückgeben.
2) Versorgungskassen, wenn man gegen die Einlage nur überhaupt eine gewisse Bezahlung beim Eintritt und gewissen Ereignisses erwirbt.

Die Sparkassen sollten durch jedes Land verbreitet sein. (Die älteste in Hamburg 1778, Schweiz 1787, England 1790.)

Darstellung der Einrichtung und Geschäftsführung in der Sparkasse zu Nürnberg, Nürnberg 1829

Annalen der Sparkasse, von Richardson übersetzt
von Krause, Preßlau 1821

Krug - staatswirtschaftliche Anzeigen 1. Bd. **[140]**

Eine Sparkasse muss möglichst oft an bequemen Orten in kleinen Summen annehmen und durchaus nach Belieben zurückgeben, sie muss den Zins nach einfachem Satz berechnen; die Verwaltungskosten werden aus öffentlichen Kassen bestritten; sie darf keine so schwere Bedingung machen, dass sie das Einlegen mindert. ([Grobheit], Heimzahlung in schlechterem Geld, niederer Zins). Die angelegten Gelder müssen unter öffentlicher Bürgschaft im Handel oder in Schuldentilgungskassen leicht beweglich eingerichtet werden, zweckmäßig ist’s damit ein Leihhaus zu verbinden.
Ob die Quittungsbücher zweckmäßig *au porteur* zu stellen, ist zu bezweifeln, doch könnte man es dem Belieben des Einlegers frei geben.

Die Rechnungsablegung muss vor der Obrigkeit geschehen und im Detail öffentlich bekannt gemacht werden.

Leop. Krug - Armenassekuranz als einziges Mittel zu Verbannung der Armut, Berlin 1810

Die Versorgungskassen sind:

1) Anstalten, die eine jährliche Rente gew. Personen lebenslang oder auf Zeit von einem gewissen Alter oder vom Todestag des Einlegers an gegen eine augenblickliche oder eine Rentenzahlung gewähren

   a) vom Todestag an, Witwenkassen, Waisenkassen, Kassen zur Versorgung anderer Personen

   Kassen über Wettkassen

   Florencourt - Polit Arithmetik

   Langdorf - mathematische Abhandlung

   Geometer Gebhard über freie Witwenkassen

   b) von einem gewissen Alter an, Alterskassen, wobei der Einleger selbst oder eine andere Person den Bezug haben kann

   5. Heft Bernoullis Archiv

2) Lebensversicherung d.h. Ankauf einer gewissen Summe auf den Todestag des Einlegers oder einer anderen Person. Hierbei kann: **[141]**

   a) die Zahlung unbedingt geschehen oder auch nur von einer gewissen Person, wenn diese lebt

   b) man kann nur auf 1 Jahr, 5-7 Jahre oder lebenslang versichern

   c) die Prämie ist verschieden nach der Lebensgefahr in welchen eine Person kommt

Gegenseitige Unterstützungen finden in England häufig statt.

Plan der Deutschen Lebensversicherungsantrag zu Gotha (1829) (es ist gegenseitige Versicherung)

(Physiologie und Pathologie der Wirtschaftslehre)

Über das Gemeinwesen

De Gerando le visiteur du pauvre

Duchatel de la charité Jahr 1829

Huern de Beaumense des colonies agricoles 1832

Baron de Mocogues de la menditité 1834

Ducomte villeneuv Bargevont oeconomie

politique chretienne 3 Bände 1834

Parlamentsverhandlung von 1833

Berliner Jahrbücher in diesem Monat

Auch bei der besten Einrichtung der Volkswirtschaft wirkt doch der Trieb für seine Bedürfnisse selbstständig zu sorgen, mithin allen Menschen mit hinreichender Stärke daher auch in den Erwerbfleißigsten Ländern immer einige Arme sein werden. Nächst dieser einz. Schwäche der Einzelnen wirken auch noch äußere Ursachen mit zur Verarmung, im

allgemeinen kann man als Ursache der Armut d.h. desjenigen wirtschaftlichen Zustands wo einer fremde Hilfe auch zu beschränktester Existenz bedarf. Ursachen:

1) Möglichkeit an wirtschaftlichem [Sinn] im allgemeinen, woran sich schlechte Aufführung anschließt.
2) Große Zahl von Kindern, was indes in den meisten Fällen aufs erste zurückkommt.
3) Krankheit.
4) Hohes Alter.
5) Unglück.
6) Mangel an Arbeit.

In den Niederlanden war 1828 1/10 der Einwohner bedürftig. **[142]**
Alle diese Fälle dürfen sich indes doch auf 2 reduzieren lassen, nämlich eigene Schuld des Armen und seiner Versorger, äußere von ihm unabhängige Ursachen. Denn die wirtschaftliche Pflicht eines jeden geht nicht bloß auf persönliche Versorgung seiner selbst sondern Versorgung aller derjenigen, die er ins Leben ruft oder die sich seiner Existenz als abhängige anschließen, also auf ganze Versorgung von Weib und Kind und nicht bloß während seines Lebens sondern auf den Fall seines Todes bis zur Arbeitsfähigkeit der Kinder, wenn dies in dem Katechismus der bürgerlichen Pflicht ebenso anerkannt sein wird wie andere Sätze der Moral und wenn besonders die tiefste Scham vor wirtschaftlicher Abhängigkeit ein Volk durchdringt, kann als Ursache der Verarmung nur die Fälle zurückbleiben, die unabhängig von Arbeitern sind.
Auch hier sind der eigentlichen Unglücksfälle ungemein wenig, wenn man unter ihnen bloß solche Fälle begreift, die sich gar nicht durch wirtschaftliche Maßregeln abwenden lassen und durch das Zusammenwirken der Bürger wohlverwalteter Staaten immer kleiner, alles Schwankende lässt sich durch Versicherungsanstalten auf geordneten Aufwand zurückführen.
Was den Mangel an Arbeit betrifft, so lässt sich gleichwohl auch ein großer Teil von diesen hierher gehörigen Fällen zurückführen auf den Mangel an Wirtschaft, an Tätigkeit, Kenntnis und moralische Eigenschaft und auch hierbleibt nur ein Teil übrig als wirklich eintretend, vornehmlich finden sich solche Fälle in Gewerben, deren Produkte der Mode wegen bald mehr bald weniger Absatz findet oder in solchen Gewerben, wo neue Erfindungen bisherige Arbeiter brotlos machen. Dem Letzteren kann durch rechtzeitige Bereithaltung von Neben- und anderer Arbeit vorgebeugt werden und das erste kommt nur in so wenigen Gewerben vor, dass es im ganzen kaum anzuführen ist.
In einem Lande wo jeder einzelne von der oben angeführten Pflicht der wirtschaftlichen Selbstständigkeit von Jugend auf durchdrungen ist und wo er infolge derselben volle Tüchtigkeit in seinem Gewerbsgeschäft und Vorsicht bei der Niederlassung sich zu eigen macht, wo dann zugleich durch reges Zusammenwirken der Regierung **[143]** und der Bürger den äußeren Ursachen der Arbeitslosigkeit gehörig vorgebeugt wird, wo die wirklichen Unglücksfälle durch alle Arten von Spar- und Versicherungsanstalten möglichst beschränkt sind, kann so wenig wahre Armut vorkommen, dass dieselbe in dem natürlichen Triebe zur Wohltätigkeit volle Deckung ihrer Existenz finden werden. Umgekehrt ist dagegen die

Hauptursache der Verarmung die Vernachlässigung der oben angeführten Pflicht und sie wirkt doppelt nachteilig, wenn ihr eine unrichtige Ansicht der Wohltätigkeit gegenüber steht. Allerdings fühlt sich jeder von faktischer Dürftigkeit zur Wohltätigkeit aufgefordert, aber dieser Wunsch anderen zu helfen, muss der allgemeinen Sittlichkeit untergeordnet werden und man muss ihn so weit beschränken, dass wiewohl augenblicklich eine dürftige ohne Rücksicht auf Würdigkeit unterstützt werden mag, doch in der Regel minder sichere Hoffnung haben mag, Unterstützung zu finden als wer nicht durch eigene Schuld dürftig ist. Gibt schon faktisch Dürftigkeit Anspruch zur Unterstützung, so wirkt diese wie eine Prämie für die Armut.
Sie ermuntert zum Betteln und lähmt so den edlen Sporn zur ökonomischen Unabhängigkeit, so dass gerade das Hilfsmittel zur Abwendung der Armut immer mehr und mehr neue Arme hervorruft. Auf ähnliche Weise müssen alle Anstalten wirken, welche ohne gehörige Begründung der Ursache der Armut bestimmte Mittel der Armenpflege widmen. Besondere Veranlassung zur rücksichtslosen Spende liegt wohl auch in einer mit [...] für christliche gehörige religiöse Ansicht, dass wohltätige Spende an sich verdienstlich sei, während sie bloß in Bezug auf die Gesinnung Wert haben.

Mittermaier Archiv

Berliner Jahrbücher im letzten Heft

Abgesehen von diesen allgemeinen Betrachtungen fragt es sich, was in einem gegebenen Falle und wo man schon eine bestimmte Art Arme vorfindet, zu tun ist und hier ist nach den Vorgängen im Königreich der Niederlande eine genaue Beschreibung durchs ganze Land notwendig, damit man den Zustand der Bed., die Ursache der Armut, die Verteilung der Armen nach der Örtlichkeit genau erkenne. **[144]**
Hiernächst sind die Ansprüche zu bemessen, je nachdem sie an Verwandte, Gemeinden, Kreise oder den Staat zu verweisen sind, sodann kommen, wenn der Bedarf bemessen ist, die Hilfsmittel zur Deckung in Betracht, die soweit sie die öffentlichen Armen betrifft

a) in gestifteten Einkünften bestehen können
b) in freiwilligen Beiträgen
c) in Steuern

In allen den letzten Fällen in Staatseinkünften, [...]einkünften und Gemeindeeinnahmen und wie bei jedem öffentlichen Bedürfnis muss vor allem das selbstständige Einkommen verwendet werden, freiwillige Beiträge sind nur subsidiarisch anzuwenden unter Voraussetzung eines bestimmten Bedarfs. Ja wenn der Fall vorhanden wäre, dass Stiftungsgelder mehr Einkommen gewährten als die wirklichen würdigen Armen erfordern, so wäre, wenn nicht die Stiftung auf Vermehrung der Armut wirken soll, eine anderweitige Verwendung notwendig. Auch freiwillige Beiträge dürfen weder in die öffentlichen Armenkassen genommen noch ihre Verteilung priv. gestattet werden, wenn nicht der Zustand der würdigen Armen es verlangt, solche freiwilligen Spenden müssen ganz verboten werden, weil die Geber die Verhältnisse nicht gehörig kennen und beurteilen.

Armensteuer erhebt man in den meisten Ländern bei feierlichen Gelegenheiten von Privaten oder die Armensteuern werden wie andere Abgaben nach verschiedenen Prinzipien erhoben. In Bezug auf die Ausmittlung der Würdigkeit zur Unterstützung und der Art unterscheidet man arbeitsfähige Arme von arbeitsunfähigen.
Die arbeitsfähigen Armen sind Erwachsene, hier mögen

a) Die ersten augenblicklich Unterstützung in nat. Bez. bestehen, deren Genuss eben den Dürftigen notwendig ist und die er nicht wohl veräußern kann, nicht in Geld, z.B. Hausmiete, Holz, Versorgungsanstalten der Kinder.
b) Aber alle diese Unterstützungen sollen bloß die erste Not lindern, die Hauptsache muss dahin gehen, ihnen durch Beschäftigung genügendes Auskommen zu verschaffen, hierfür Arbeitskomm[...] **[145]** , die mehrere Orte umfassen.

Hier kann man:

a) Lohnherrn anweisen
b) Beschäftigung auf Rechnung der Anstalt selbst bieten
    1) durch Abgabe von Stoff und Geräte an die Armen gegen bestimmte Vergeltung, wobei sie auf eigene Rechnung arbeiten, sei es in der eigenen Wohnung oder in öffentlichen bestimmten Gebäuden. Hier kann die Anstalt dafür sorgen, dass ihnen ein Teil des Lohns in Nat. gegeben wird.
    2) In besonderen Arbeitshäusern, wo die Beschäftigten auch wohnen, überall haben sich aber solche Anstalten als ziemlich unnatürlich erwiesen und die hohen Kosten und die Schwierigkeit der Verwaltung sprechen gegen sie. Solche Häuser werden indes dann notwendig, wenn sie zugleich Aufgabe der Sicherheitspolizei oder Strafrechtspflege erfüllen, wenn sie Zwangsarbeitshäuser oder Zuchthäuser sind, hier kann es notwendig sein, die Eingesperrten strenge zur Arbeit zu halten, um sie wieder zum arbeitsamen Leben zu gewöhnen.

        Vikar of Wekefield
        von Berg – Polizeirecht 6 Bände
        bayerische Verordnung vom 18. Dezember 1816
        Lotz - über öffentliche Armenhäuser
        Armenwesen in Erschs Enzyklopädie

    3) Anlegung von Armenkolonnen, am besten würden unbemittelte Personen im Landbau untergebracht, um schon urbaren Boden, den sie unter Aufsicht anderer eingeübter Landwirte zu bestellen hätten, gegen bestimmte Vergeltung für die Nutzung des Bodens und der Gebäude und im Falle sie Vorschuss und Vieh erhalten auch hierfür, denn nichts muss unentgeltlich gegeben werden, so würde man viele städtische Arbeiter als Tagelöhner mit einigen Feldern durch das ganze Land verbreiten können, diese Art ist nur wenig versucht, desto mehr Aufsehen hat eine neuere Einrichtung gemacht, welche der holländische General Vandenbosch in einer Ansiedlung von Chinesen in Japan kennen gelernt und 1818 für Holland vorgeschlagen hat.

de la colonie Frederiksoord traudant du manuscript de Vandenbosch

De Cercof memoire de Colonie de Frederiksoord, Brüssel 1827

[...] von Rieder 1828 **[146]**

Kasthofer - Kolonisierung der Alpenweiden, Leipzig 1827

Moreau -Vierne de [...]

Hiernach hat eine solche Kolonie von Armen nicht bloß den Zweck der Armenversorgung sondern der Urbarmachung eines wüsten Grundstücks, es wird ein Stück Lands eingeteilt in einzelne Hofgüter mit Gebäuden versehen, mit Vorrat an Geräten, Samen und Vieh, die einzelnen Güterkompanien sollen nicht größer sein als zum Anbau mit den Saaten nötig ist. Hierher werden die städtischen Armen gebracht, die sich bereit finden oder dazu verurteilt werden. Dort erhalten sie Anleitung zum Landbau, müssen eine bestimmte Anzahl Stunden arbeiten, zahlen aus dem Ertrag des Gelds und Viehs die Vorschüsse zurück und am Ende einen Pachtzins, erhalten Nebenverdienst und wer nach Tilgung aller Vorschüsse und Bezahlung einer Rente sich ein bestimmtes Einkommen sich gesichert hat, wird von fernerer Unterwerfung von der Kolonieverwaltung freigesprochen, der ist nun freier Pächter, der dann auf ein anderes Gut wegziehen kann. Ist das verwendete Land ganz unfruchtbar, so wird es teilweise durch die Kolonisten, durch Taglohn urbar gemacht auf Kosten der Anstalt.

Ludwitz - über Armenkolonien, Berlin 1834

Dezemberheft der revue encyclopedie 1832

Bericht von [...] wirtschaftliche Angelegenheiten in Ortel

Hiernach sind die Armenkolonien gänzlich misslungen und haben sich nur durch große Anlehen forterhalten.

2. Kinder. Was herangewachsene Kinder betrifft, so hat man sie teils in so genannten Waisenhäusern, die die Kinder mit Gewerbsarbeit beschäftigen, untergebracht. Hier aber ist häufig die Ungesundheit des Beisammenlebens und der Mangel an Pünktlichkeit der Kraft für die Arbeit tadelnd angeführt worden, auch scheint es besser, die armen Kinder nicht wieder für die städtische Arbeit zu erziehen, man hat daher zu neuerer Zeit Anstalten für Knaben auf dem Lande vorgeschlagen, in welchen dieselben ganz für den Betrieb **[147]** der Landwirtschaft durch Beschäftigung im Landbau angewiesen werden. Indes hat sich gezeigt, dass die ökonomischen Vorteile, welche Fellenberg in Hofwyl wollte gefunden haben, an anderen Orten sich nicht bestätigen und die Kinder sich nicht selbstständig erhalten können.

2. Arbeitsunfähige

a) Erwachsene müssen wo es irgend angeht, in ihren Familien unterhalten werden, und man gibt ihnen am besten einigen Zuschuss zur Subsistenz, nur die Alleinstehenden und Verlassenen sollten in öffentlichen Häusern Unterkunft finden und diese müssen teils für alte teils für Kranke eingerichtet sein, außerdem für Blinde, Taube, Irren.

b) Hier kommt besonders

a) die Sorge in Betracht, welche den Findelkindern zu widmen ist, hier lehrt die Erfahrung, dass nirgendwo zu ihrer Aufnahme Häuser bestellt und die Aussetzung straflos gelassen wurde, etwas anderes erfolgte als ungemessene Vermehrung der

Kinder, indem selbst verheiratete Frauen ihre Kinder aussetzten, um der Last der ersten Erziehung enthoben zu sein.

Augustheft der revue encyclopaedique von 1834

Zweckmäßiger zur Aufnahme der Findelkindern wie anderer armer Kinder in den ersten Jahren ist es, sie in solchen Familien unterzubringen, die mit einem geringen Kostgeld vorlieb nehmen und doch Sicherheit bieten.

Für Blinde und Taube allein sind bestimmte Anstalten zweckmäßig. Kinder, die in ihren Familien Unterkommen haben, aber wegen der Beschäftigung der Eltern nicht gehörige Pflege finden, wurden zuerst vom Pfarrer Oberlin in armen Kinderschulen untergebracht, wo sie bis zur Schulfähigkeit unter Aufsicht einer weiblichen Person in Spielen und leichter Beschäftigung an Tätigkeit gewöhnt und durch Geistesübungen auf den Schulunterricht vorbereitet werden. Solche Schulen sollen so wohlfeil als möglich sein, aber unangemessen muss es wirken, wenn sie um gleiche niedere Vergeltung auch Bemittelten zu Gebot stehen, denn in ihnen möchte sich ein neuer Ausweg darbieten, die wichtige Pflicht der Pflege und Erziehung der Kinder von sich abzuwälzen und dadurch ein neuer Sporn zur Nachlässigkeit und Unsittlichkeit ist.

Kein Vorteil wird erworben ohne angemessene Vergeltung.

[148]

3. Abschnitt. Von der Erwerbspflege.

Die Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft hat zum Zweck die Gewinnung nutzbarer Pflanzen und Tiere, die ohnehin schon die Natur in erforderlicher Menge erzeugt. Unabhängig von der Viehzucht ist bloß die Forstwirtschaft und der Gartenbau in der Nähe großer Städte. Im allgemeinen bedarf der Pflanzenbau nicht nur des Düngers sondern auch der Arbeit wegen die Viehzucht. Auf der anderen Seite lässt sich Viehzucht nur da treiben, wo ohne kostbaren Futterbau ohnehin genug Nahrung zum Unterhalt der Tiere während des Winters vorhanden ist.

Selten verträgt sich Viehzucht ohne Landbau mit fixen Wohnsitzen, höchstens in Gebirgsgegenden, die an unbebautes Landgrenzen. Das Land kann jedenfalls nur eine geringere Bevölkerung nähren, deren Bedürfnisse beschränkt bleiben müssen wie ihre Erwerbstätigkeit. Also Viehzucht ist ein Zwischengrad, Zivilisation unmöglich, da der Nomade viele Mußestunden hat. Durch Verbindung der Viehzucht mit dem Landbau entsteht die eigentliche Landwirtschaft. Diese wird durch den festen Wohnsitz der Völker eine vollständige Kultur. Sie kann betrieben werden auf zweierlei Weise:

a) bloß als Hilfsmittel der Subsistenz in isolierten Wirtschaften, welche im eigenen Hause Nahrung, Kleidung und Geräte fertigen lassen. Hier fehlt die Veranlassung zu lebendigem Verkehr, doch wenn die Arbeiter in Naturalien gelohnt werden und wenn die Abgaben und Zinsen in Früchten und Dienstleistungen entrichtet, so fehlt keineswegs die Möglichkeit eines ziemlich weit ausgedehnten Verkehrs. Doch da hier nur zufällige Überschüsse oder vielleicht gar nichts von der Produktion zum Verkauf kommt, so fehlt der eigentliche Sporn zur Wirtschaftsverbesserung und man findet in

diesem Zustand den Landbau mit den wenigsten Kunstmitteln betrieben, ausgedehnte Güter, viele Weiden, Verbesserung des Bodens mehr durch Ruhelassung als durch Düngung. Die Hilfspersonen wohnen größtenteils als Dienstboten bei den Landwirten. In Bezug auf Bevölkerung ist zu merken, dass gewöhnlich hier eine dünne herrscht.

b) Sondern sich dagegen Gewerbe und Dienstleistung von Landwirtschaft ab und bringt ihm der Kaufmann waren aus entfernten Gegenden zu, so hat er Gelegenheit, Überschüsse über den eigenen Bedarf regelmäßig **[149]** gegen die Produkte anderer abzusetzen. Reizt ihn dies zur nachhaltigen Erzeugung eines solchen Überschusses, so wird der Landbau Tauscherwerb, den alsdann der Gebrauch des Geldes erleichtert. Geschieht dies, so genügt ihm nun nurmehr für einen Teil seines Bedarfs. Die eigene Technik und die Landwirtschaft ist wie die andern von allen übrigen Erwerbszweigen abhängig, zum Vorteil beider, da ein jeder für das was er hingibt, mehr oder besseres an solchen Gütern erhält, die er selbst weder so gut noch so reichlich zu erzeugen gewusst hätte.

Offenbar ist in diesem Zustande der Landwirt desto besser daran, je bequemer und sicherer er seine Produkte umzutauschen vermag.

In Bezug auf die Verteilung der Bevölkerung auf dem Lande und in den Städten herrscht in Europa die größte Verschiedenheit, in England rechnet man unter 4 Einwohner 1 mit Landbau beschäftigten, während in Dänemark unter 58, 43 auf andere Beschäftigung kamen. In Schweden 70 Landbauer auf 30 andere; in Deutschland ists gewöhnlich gleich.

Die übrige Bevölkerung ist in ihrer Nahrung allerdings mehr von dem Landbauer abhängig als dieser durch die Gewerbs- und Dienstleistungen von jener, da die Nahrung ein wichtigeres Gut ist als jene übrigen Güter, um einzusehen welchen Teil des Bodens Produkte an die übrige Bevölkerung überlassen werden kann, inwiefern also deren Subsistenz gesichert ist, muss man zuerst den ganzen Rohertrag des Bodens gehörig zergliedern. Wirtschaftlich genommen besteht das ganze Produkt der Landwirtschaft aus:

a) dem Kapitalaufwand des Landwirts, worin zugleich sein Lohn begriffen ist und
b) aus dem üblichen Gewinn für sämtliche von ihm angewendeten Kapitalnutzungen

ad a) dazu gehört
1. Samen
2. Dünger
3. Bearbeitung des Bodens, wozu bald die Auslösung von Arbeitern, bald der Unterhalt des Arbeitsviehs Aufwand nötig macht
4. die verschiedene Gewerbsarbeit, Produkte die er dazu nötig hat z.B. was an Gebäuden, Geräten abgenutzt wird

ad b) der Gewinn kann sich auf verschiedene Weise unter die verteilen, welche Anspruch aufs Kapital haben und dasselbe durch ihre persönliche Tätigkeit befruchten.

<u>Anm.</u> Von den Teilen des Bodenprodukts **[150]** werden gewöhnlich Samen und Dünger aus dem Produkt selbst wiederhergestellt.

Vom Lohne der Landbauarbeiter werden ebenfalls in solchem Boden, wo viel Dienstboten nötig sind, ein Teil des in Natur ausgelegten Lohns derselben an Kleidern etc. wieder in

Naturalien ersetzt. So weit indes der Arbeiter in Geld gelohnt wird, entsteht offenbar ein umschweifiger Tauschverkehr. Das diesem Lohn entsprechende Produkt wird nämlich an andere verkauft und den Arbeitern überlassen mit dem Geldlohn ebenfalls zu Markt zu gehen und seinen Bedarf zu kaufen. Ebenso wird gewöhnlich ganz zu Markt gebracht, was der Landwirt auf Erwerbsarbeit und Produktion verwendet hat.
Auch der Anteil des Produkts welches ursprünglich in Natur den Produzenten verbleibt als Vergeltung für die Nutzung seiner Kapitalien geht soweit zu Markt und wird gegen Geld oder unmittelbar gegen andere Güter vertauscht als der Landwirt ihn nicht unmittelbar in seinem Hauswesen verwendet, er kommt so ziemlich ganz zu Markt, wo das Pachtsystem vorherrscht mit Geldpachtzinsen z.B. in England. Er kommt nur teilweise oft zum kleineren Teil zu Markt, wo die Grundeigentümer ihren eigenen Boden bebauen z.B. Deutschland, Frankreich. Auch muss man nie vergessen, dass in diesem Anteil des Produkts alle diejenigen sich teilen, denen die verschiedenen Produktionsmittel zugehören. Wie dem auch sei, jedenfalls ist die Behauptung derer irrig, welche die Ernährung der anderen Volksklassen bloß dem Reinertrag des Landbaus oder was dasselbe ist von diesem Gesamtgewinn für sämtliche Kapitalnutzung, für abhängig glauben, auch ein großer Teil von dem was aus den Produkten zur Wiedererstattung von Auslagen anzuwenden ist, wird notwendig zu Markt gebracht und bedingt ebensowohl die Versorgung der städtischen und Gewerbsbevölkerung mit Nahrung, diese ist also auch vom Rohertrag abhängig. **[151]**

Stellung des Grundbesitzers in der Gesellschaft im Ganzen.

Was das Interesse des Grundbesitzes und seine Stellung gegenüber von der Gesellschaft betrifft, so liegt ihm daran, möglichst großen Anteil am Produkt als Vergeltung für seine sämtliche Nutzung zu erhalten. Dies ist zunächst möglich, wenn er bessere und wohlfeilere Wirtschaftsmethoden anwendet als andere, noch leichter für ihn und willkommener, wenn steigende Preise der Produkte ihm einen Überschuss über die bisherigen Kosten einbringen. Dieses steigen kann nun nur ein vorübergehendes sein, wenn wegen zufälligem Mangel an Getreide die Bodenprodukte gegen die übrigen Preise steigen, in diesem Falle verlieren die Käufer der Bodenprodukte, die Grundbesitzer aber gewinnen.
Kehren die fruchtbaren Jahre wieder, so verschwindet indes der Übergewinn. Steigt dagegen die Nachfrage nach Erdfrüchten, weil etwa die Bevölkerung zugenommen hat, so kann der Getreidepreis auf die Dauer höher stehen bleiben als bisher, wenn nämlich der begehrte Zuschuss an Getreide nur mit einem Mehraufwand beizuschaffen wäre. In diesem Fall genießen die früheren Produkte nachhaltend einen Mehrgewinn. Auch dieses ist eine Last für alle übrigen Volksklassen und jene Erhöhung der früheren Bodenwerte eine ebenso große Schmälerung des Vermögens der Käufer der Erdfrüchte, wie jener Gewinnzuwachs das Vermögen der Grundbesitzer vermehrte. Es ist daher für die ganze Volksgesellschaft von der größten Wichtigkeit, dass zwar der Landwirt seine Kosten völlig vergolten erhalte, aber der Konsument den Vorteil habe, dass diese Kosten möglichst niedrig stehen, dies ist aber nur möglich, wenn aufs tätigste der Landbau verbessert und vervollkommt wird und hierzu kann

die Regierung selbst oder die Gesamtheit der Staatsbürger in seiner Vereinigung auf folgende Weise hinwirken:

a) durch direkte Beförderung und Unterstützung der Technik der Landwirtschaft **[152]**
b) durch zweckmäßige Verbesserung der Gesetzgebung und Rechtspflege in Bezug auf den Erwerb und Besitz des Bodens
c) durch ordnende Einwirkung auf die Leihverhältnisse der Landwirtschaft
d) durch Erweiterung und Sicherung des Absatzes der Bodenprodukte

ad I. Unterstützung der Technik und Ökonomie das Landbaus.

Geschicklichkeit und Wirtschaftlichkeit kann nicht verbreitet werden durch gesetzliche Gebote sondern nur durch Lehre, Beispiel, Ermunterung und Belohnung. In Bezug auf den Betrieb im allgemeinen nur durch Unterweisung und Beispiel. In Bezug spezieller Verbesserung einzelner Methoden nur wieder durch Beispiel, Ermunterung und Belohnung.

I. Unterweisung.

Der landwirtschaftliche Unterricht kann nur bloß an die Jugend angewendet werden oder auch Aufklärung der schon reiferen Generation zur Absicht haben.

1. der Unterricht der Jugend in der Landwirtschaft mag:

a) spezielle Bildung von Landwirten in besonderen Anstalten zur Aufgabe stellen. Diese können:

   α) Wissenschaftliche Bildung und praktische von Verwaltern, Pächtern, Besitzern größerer Wirtschaften zur Absicht haben. Der gleichen Anstalten sind nötig, wo viele große Güter bestehen. In diesen Anstalten bilden alle Teile der Landwirtschaft samt ihren Hilfswissenschaften ein ganzes, mit ihnen verbindet sich gewöhnlich noch Gelegenheit zu praktischen Übungen, daher solche Schulen gewöhnlich am Sitze größerer Ökonomien errichtet werden.

   β) Wo die größere Masse des Bodens in kleinere Getreidgüter verteilt ist unter eigenem Anbau der Besitzer, wo wegen Kleinheit der Güter, wegen starker Belastung derselben mit grundherrlichen Lasten und auch aus Unkunde wenig gepachtet wird und es auch an tüchtigen landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern fehlt, wenn Schule nötig, die ganz auf praktischem Wege nur mit dem notwendigsten Unterricht Knaben für den Landbau heranbildet.

   γ) Schulen für einzelne Artikel des Landbaus **[153]**

b) Unterricht an die reife Generation und hier durch mündliche Belehrung, Lektüre und Beispiel

   α) Durch mündliche Belehrung der Landwirte, hierfür hat man in mehreren Ländern Vereine gestiftet und man findet fast überall solche. Doch können alle diese Gesellschaften wenig nützen, weil die Verbesserung vom Landmanne immer nur schwer vorgenommen wird.

   Ein Hauptübel ist aber, dass der Landbau zu sehr gewöhnlich von der technischen Seite betrachtet wird, als von der wirtschaftlichen.

   β) Wo es an Lektüre fehlt, können solche Vereine und die Regierung für sich allein

Zeitschriften verbreiten worin die neueste Verbesserung im Landbau besprochen wird. Zweckmäßig ist es auch, faßliche Schriften über einzelne Zweige der Landwirtschaft zu möglichst niedrigen Preisen oder auch unentgeltlich zu verbreiten.

γ) Wo das Beispiel einzelner aufgeklärter Männer fehlt, wie es meistens in solchen Ländern der Fall ist, wo die größeren Gutsbesitzer von ihren Gütern abwesend sind oder bei ihnen keine Liebe für landwirtschaftliche Technik herrscht und nur wenige Versuche landwirtschaftlicher Verbesserung gemacht werden und insbesondere fehlt es den mittleren und kleineren Landwirten an Vorgängern und Beispielen.

Hier ist es sehr erwünscht, dass durch solche Gesellschaften oder Vereine so genannte Musterwirtschaften angelegt werden, die zu Versuchen aller neu erfundenen Verbesserungen, die sich für die Jugend und den Boden eignen. Sie müssen übrigens hierbei nicht bloß die technische Ausführung sondern auch die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit im Auge haben.

2. Das zweite was die Regierung tun kann, nächst der Belehrung ist die direkte Beförderung einzelner Zweige der Wirtschaft durch Anerkennung, Unterstützung und Prämie. Hier lässt sich im allgemeinen nicht entscheiden, was geschehen soll, es richtet sich nach dem ganzen. Nur das muss bedacht werden, dass die Regierung immer die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit erst wohl bemesse, ehe sie durch diese Mittel Fleiß und Kapital durch jene Unternehmer zuzuwenden veranlasst und dass sie insbesondere bei Prämien wohl beabsichtigen muss, dass auch nach Erfolg der Prämie, die beabsichtigte Verbesserung erreicht ist. Am meisten wird die Regierung dadurch bewirken können, dass sie nicht sowohl auf einzelne Bestrebungen einen Wert setzt, und Prämien, sondern vornehmlich auf größere **[154]** Verbesserung, die eine ausgedehnte Verbindung von Landwirten nötig macht und deshalb des besonderen Schutzes der Regierung bedarf.

Die verschiedenen Augenmerke bei Verbesserung der Landwirtschaft möchten sein:

1.) Zustand der Gebäude, Beförderung der möglichst zweckmäßigen Einrichtung derselben, sich Muster dafür aufzustellen und Baumeister zu empfehlen. Landesverschönerung kommt von selbst, wenn Wohlhabenheit herrscht und die Baumeister gesunden Geschmack besitzen.

2.) Zustand der Geräte, hier kann manches verbessert werden, doch ist immer zu bedenken, ob auch eine neu einzuführendes Gerät auf diesen Boden und für die auf ihm gebaute Frucht passt. Künstlichere Maschinen taugen meist nur auf größere Güter, für kleinere Landwirte können sie indes durch gemeinschaftliche Benutzung hier und da anwendbar werden.

3.) Das Verfahren beim Landbau selbst.

a) beim Ackerbau, abgesehen von gesetzlichen Hindernissen in der Benutzung desselben, muss man hier

α) das für den gegebenen Getreidepreis möglichst vorteilhafte Wirtschaftssystem aufzufinden und zu verbreiten suchen

β) für einzelne Kulturen kann man Samen verteilen

γ) In der Regel ist es besser, das schon in Anbau befindliche Land sorgfältiger zu düngen und zu bearbeiten als Ackerbau durch Zersplitterung des Düngers in Neubrüche zu erweitern.
b) Fruchtbau für sich allein ist nicht denkbar, wegen des Düngers muss ihm Wiesenbau oder Futterbau im engeren Sinne zur Seite gehen, besonders wichtig ist der Wiesenbau und hier vornehmlich die Wässerung zu verbreiten, wofür freilich gemeinschaftliche Unternehmungen und in der Regel allein wirksam sind. Hier sollte die Zeit die Hindernisse aus dem Wege zu räumen suchen, die von Seite der Berechtigten der Benutzung des Wassers im Wege stehen. Auch das Gypsen kann hier vorteilhaft sein. Durch Düngen indes lassen sich die Wiesen selten mit Vorteil zu Ertrag bringen, man müsste denn den Dünger überflüssig haben.
Der künstliche Futterbau auf Äckern ist nicht nur darum sehr wichtig, weil durch ihn reichlichere Nahrung fürs Vieh und dadurch mehr **[155]** Dünger für reichliche Kornernten gewonnen werden, sondern hauptsächlich darum, weil alle grün geschnittenen Gewächse dem Boden eher reichlich geben als nehmen und nach ihnen auch ohne Dünger das Getreide die reichlichste Ernte gibt. Erst wenn durch den Futterbau mehr Dünger erzeugt ist, kann man die Hackfrüchte z.B. Kraut, Kartoffeln etc. häufiger bauen und die Brache abschaffen. Hier kann die Regierung viel tun durch Verbreitung wohlfeiler Samen der 3 Hauptfutterkräuter roter Klee, Esparsette, Luzerne.
c) Weinbau. Nur wo der Weinbau Nebengeschäft ist, findet sich unter der Bevölkerung Wohlhabenheit, selten wo es sich ihm ausschließlich widmet. Weil der Wein, wie er gewonnen ist, erst im Keller zur Handelsware ausreifen muss, wo dann nur der Kaufmann zunächst die Wirkung der Nachfrage nach ihm verspürt, der Weinbauer dagegen, wenn er dies nicht abwarten kann und schon seinen Most verkaufen muss, ist abhängig von der geringen Zahl der Weinhändler, erholt sich selten in guten Jahren von der Schuld, die er in schlechten gemacht hat. Die Regierung kann hier durch Verbreitung guter Rebsorten, durch Belehrung, durch das Sortieren und Keltern der Trauben vorteilhaft wirken und besonders die rechtzeitige Lese erleichtern durch Beseitigung der Hindernisse, welche der Weinzehnt ihr noch in Wege legt.
d) Hopfenbau.
Er ist für viele Länder von größerer Wichtigkeit als selbst der Weinbau, wiewohl auch sein Ertrag schwankt, so ist er doch beständiger als der des Weinbaus. Da seine Aufbewahrung auch im Kleinen geschehen kann, so ist der Produzent vom Kaufmann weniger abhängig. Doch macht der Umstand [nie ?] großes Schwanken im Preise des Hopfens als außerdem vorkommt, dass nach der Weise seiner Verpackung er sich nur 1 Jahr lang gut erhält, aber schon im 2. Jahr weniger brauchbar ist und im 3. unbrauchbar. So ist es also nicht möglich, durch den Überfluss eines Jahres den Mangel des anderen zu ergänzen und auf solche Weise die für den Landwirt so

erwünschte Gleichförmigkeit der Preise zu **[156]** bewirken. Sehr wichtig, ja äußerst notwendig ist es daher bei uns die in England und Nordamerika längst gebräuchliche Methode, die möglichst feste Verpackung des Hopfens einzuführen, bei der sich der Hopfen 6-12 Jahre gut erhält. Zugleich würde er hierdurch viel weiter frachtbar. Über die Echtheit des Hopfens werden in einigen Gegenden obrigkeitliche Zeugnisse ausgestellt; hierbei wäre man, wenn feste Verpackung bestände, noch mehr gesichert als bisher.

e) Gartenbau.

Insbesondere ist hier für manche Gegenden der Obstbau, für alle Gegenden Deutschlands aber der Gemüsebau wichtig. Mit dem Letzteren verbindet sich dann auf zweckmäßige Weise der Gewinn von Krämerei- und Apothekerkräutern. Für den Obstbau kann die Regierung sorgen durch Anlage von Baumschulen, durch Prämien auf solche und noch besser durch Prämien auf die Anlegung eines Obstgartens von bestimmtem Alter. Indes lehrt die Erfahrung, dass es lange dauert, bis das gemeine Volk fremdes Eigentum in Obstgärten achtet.

f) Hanf, Flachs, Ölpflanzen, Kartoffeln

Bei Hanf und Flachs ist es notwendig, die Methode der Zurichtung zu verbessern. Für alle Arten des Ackerbaus ist die Anlegung von Ölmühlen sehr wichtig, der Anbau von Kartoffeln könnte wo der Boden ihn begünstigt, durch Prämien ermuntert werden, jedoch nur bei mehrere Jahre fortgesetztem Anbau.

g) Hier besonders die Sorten von Wichtigkeit, worauf man wenig achtet.

4.) Viehzucht.

a) das Pferd, dieses ist nicht nur des Landbaus wegen wichtig, sondern noch mehr wegen der Fracht und der Landesverteidigung. Der Landbau mit Pferden getrieben ist teurer und nur auf sehr großen Gütern lohnend. Dazu kommt, dass die Pferdezucht nicht für jede Gegend taugt, man sollte sie daher nur in der angemessenen Gegend fördern und hierbei ebenfalls nach Maßgabe der Gegend nicht bloß auf seine Rassen sondern **[157]** auch auf Kutschen- und Zugpferde achten. Mittel hierzu sind:

α) die so genannten Landesgestüte von Zuchthengsten, die auf bestimmten Stationen durchs Land entgeltlich oder unentgeltlich zu beschälen angewendet werden. Diese Anstalt hilft indes nur so lange, die Stuten, die man zur Nachzucht anwenden will, gehörig untersucht und auch der Privatbeschäler, deren Anzahl gewöhnlich weit größer ist, nur von guter Rasse zugelassen werden.

β) Stammgestüte zur Nachzucht reiner Rassepferde. In ihr hält man eine Anzahl Stuten von reiner Rasse und zieht die Füllen bis zu einem gewissen Alter heran.

γ) Prämien für die schönsten Fohlen von bestimmtem Alter und bestimmter Rasse, nur sollten es freilich einheimische Rassen sein.

> v. Amon - über die Pferdezucht und deren Verbesserung, 3 Teile, Nürnberg 1831

b) Rindviehzucht.

Dies ist bei weitem der wichtigste Teil der Viehzucht, für den Landbau ganz unentbehrlich. Selbstständig betrieben ohne Landbau ist sie nur in solchen Gegenden nützlich, die bloß als Weide zu benutzen sind oder in der Nähe großer Städte, wo die Milch guten Absatz findet. Mit Unrecht geschieht fast in allen Ländern gerade für diesen Zweig am wenigsten von Seite des Staats. Zu raten ist hier:
1) Auswahl einer tüchtigen in jede Gegend passende Rasse, deren Reinhaltung durch Aufstellung guter Zuchttiere und Verbot gegen Schlechte, wenn einmal genug gute vorhanden sind. Selbst in Bezug auf Vieheinfuhr muss man, wenn einmal Reinheit hergestellt ist, polizeiliche Vorsorge treffen.
2) Man muss fremde gute Rassen akklimatisieren, dies kann z.B. auf Staatsgütern geschehen, die als Musterschulen verwendet werden. Von da könnte man gute Zucht- **[158]** stiere erst in die Gegenden verteilen, die jetzt das beste Vieh haben und etwa auch Prämien für solche Gegenden aufstellen, die im Durchschnitt eine wesentliche Verbesserung ihres Viehschlags bewirkt hatten.
3) Vor allem ist aber freilich nötig, dass durch zweckmäßige Bestellung des Bodens das nötige Futter vorerst für das gegenwärtige Vieh bereitet werde. Hier muss der Anbau von Futterkräutern notwendig der Verbesserung vorhergehen. Sodann lässt sich auch jeder Viehstand dadurch besser nutzen, dass man den Landwirt durch Beispiel und Lehre von der besten Anwendung der Milch und Arbeitskraft überzeugt.
4) Wo bloß Viehzucht möglich ist z.B. in Alpengegenden, sind die Bewohner häufig mit ihrem Brotbedarf von anderen Provinzen des Landes oder vom Auslande abhängig und oft selbst in ihrer Existenz bedroht. Hier wird es meist nötig, wenigstens für die Gewinnung eines Teils der nötigen anderweitigen Lebensmittel an den Bergabhängen zu sorgen.

Kasthofer - über die Benutzung der Kuhalpen, Bern 1818

c) Schafzucht.

Neben eigentlichem Landbau und wo es an großen Weiden fehlt, ist sie nicht wohl in großer Ausdehnung möglich. Dagegen wo man genug Weiden besitzt und zwar trockene Bergweiden, wird sie für die umliegenden Landgüter ein wichtiger Nebenerwerb, ja bei sehr niedrigen Kornpreisen kann es selbst Vorteil bringen, Ackerland als Schafweiden zu benutzen und nur Futterbau für den Winter treiben. Für die Schafzucht kann man wirken, dass man Stammschäfereien anlegt, und daraus taugliche Mutterschafe verkauft, Zucht wilder ins Land verteilt und Prämien gibt.

Schmalz - Anleitung zur Verbesserung und Veredelung der Schafe

d) Schweinezucht, Ziegen, Federvieh

Als Nebenerwerb bietet sich beinahe allen Formen des Landbaues, besonders wenn mit ihm Gewerbe verbunden sind, die Abfälle zur Futtergewährung **[159]** die Schweinezucht dar. Sind einmal Dampfwagen auf Eisenbahnen im Gange, so entsteht besonders für die Versendung von Geflügel eine neue Periode.
Auch die Bienenzucht besonders in Heiden ist zu ermuntern.

f) Nebenbeschäftigung im engeren Sinn.

Sie sind besonders für die Tagelöhnerklassen auf dem Lande von größtem Vorteil, Gelegenheit gibt besonders hierzu, Flachs- und Hanfspinnerei, Weben und Baumwollspinnen. Leider drohen gegenwärtig die Maschinen allen Spinnereien und es bleibt bis jetzt nichts mehr übrig als Seidenweberei und Stickerei von verschiedenen Zeugen, was offenbar lange nicht genügend ist; es ist daher sehr notwendig, auf solche Nebenbeschäftigung des Landvolks zu sehen, welche der Konkurrenz der Maschinen nicht ausgesetzt sind und hier ist dann vor allem die Seidenzucht zu nennen. Als Beförderungsmittel derselben ist besonders nutzbringend der Maulbeerbaum.

5. Forstwirtschaft.

Für gemäßigte Länder, denen es an anderen Feuerungsmitteln fehlt, ist Holz eines der wichtigsten Produkte. Große Teuerung fällt der ganzen Bevölkerung zur Last, am meisten der unbemittelten Klasse, besonders weil bloß ein Teil des Jahres das Bedürfnis nach selbem so dringend ist. Teuerung des Holzes hat natürlich Einfluss auf den Preis der übrigen Produkte. Die viele Feuerung bedarf z.B. Bier, Metallwaren.

Außerdem ist aber der Wald noch von besonderer Wichtigkeit, indem in unseren Klimaten eine bestimmte uns vorteilhafte besonders die Höhe bedeckende Waldfläche nötig ist, um Feuchtigkeit das ganze Jahr hindurch gleichmäßig zu erhalten, den Lauf der Quellen zu begünstigen, die Hitze zu mildern und ebenso die Kälte zu brechen.

Ein Beispiel gibt Sizilien, wo bei weitem die frühere Fruchtbarkeit seit Ausrottung der Wälder nicht mehr ist. Auch wo genug Holzsurrogate sich darbieten, ist Rücksicht aufs Klima erhablich genug, um nicht alle Waldungen, besonders an Küsten ausrotten zu lassen. Wo **[160]** hingegen die Surrogate fehlen, fordert die Rücksicht auf allgemeine Verteilung der von der Natur dargebotenen Güter und die Sorge der Regierung für gleichmäßige Holzverbreitung. Es ist daher auch in Deutschland wenigstens durchaus das Aufsichtsrecht der Regierung über die Benutzung der Waldungen, die Forsthoheit als Regal anerkannt und vermöge dieser sind die Privaten in der Verfügung über ihre Felder der Zustimmung der Staatsforstämter abhängig, insbesondere was die Abtreibung der Wälder betrifft. Man hat zwar gegen diese Leitung und Beschränkung in der Benutzung von Privatwaldungen eingewendet, dass wie an anderen Produkten so an Holz ein Mangel stattfinden könne, weil das Steigen des Holzpreises doch eine Grenze haben muss, wodurch es gleich erträglich ist, Holz oder Getreide zu bauen. Aber eben diese Notwendigkeit, eine solche Steigerung abzuwarten und der anhaltende Druck der Konsumenten, die diese Preise verursachen werden, dann die Erwägung, dass ein neu angelegter Wald erst der künftigen Generation Holz bringt, macht jenen Einwand durchaus zu nichts. Insbesondere darf auch darum den Privaten nicht ganz anheimgestellt werden, ob sie ihre Waldung abtreiben, als Hoch- oder Niederwald bewirtschaften wollen, denn in diesem Falle würde das Interesse einem jeden raten, einen Hochwald abzutreiben und Niederwaldwirtschaft zu beginnen, ja gar Buschholz zu bauen, denn es lässt sich berechnen, dass wenn einer einen noch nicht ganz reifen Hochwald abtreibt und verkauft, die Zinsen aus diesem Kapital verbunden mit dem späteren Ertrag des

Niederwaldes ihm weit mehr einbringen als die fortbetriebene Hochwaldwirtschaft. Dagegen würde ihm allerdings die Niederwaldwirtschaft weit weniger Holz bringen, so dass die Nation, wenn sie ihren ganzen Holzbedarf aus Nieder- [161] wald beziehen müsste, eine weit größere Waldfläche disponibel haben müsste als bei der Hochwaldwirtschaft. Gegen diese Ansicht: von Pfeil in seinen Grundsätzen über Forstwirtschaft.

[162]

Man kann höheren Geldertrag bei niedrigem Holzertrag erzielen z.B.

Hochwald bei 120-jährigem Umtrieb auf 1 Morgen Buchen:

ganze Holzmasse		7030 Kubikfuß	
worunter	52 Klafter Scheit		
	24 ½ Prügel		
	53 Karren Wellen		299 fl.
hierunter sind Zwischennutzungen schon gerechnet			
Zins und Zwischenzins (von 90-Jahr Nutzung)			243
			541
Niederwald bei 30-Jähriger Umtrieb in 120 Jahr			
Nachwuchs aus den Stöcken			
ganze Holzmasse		3450 Kub.	
	6 Klafter Scheit		
	56 Karren Wellen	Erlös	150 fl.
Zins und Zinseszins			673
			829 fl.

Noch auffallender ergibt sich der Unterschied, wenn der Hochwald schon einen bedeutenden Stand hat. Um gleichwohl die Privaten in der Bewirtschaftung der Waldungen nicht zu sehr zu hindern, ist es erwünscht für ein Land, wenn die Mehrzahl der Waldungen nicht in der Hand von Privaten oder solcher Privaten sich befindet, welche ihre Realitäten mehr als einem Erben hinterlassen und dagegen der Staat oder Korporationen die ohnehin in der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsaufsicht unterliegen, sich im Besitz derselben befinden, alsdann genügt es vielleicht, nur die Staatswaldungen und die der Korporationen mit Sorgfalt zur Erzeugung des größtmöglichen Holzquantums zu besitzen und den Privaten die Verfügung über ihre Waldungen freizustellen. In Bayern Besitz der Staat, Gemeinden und Stiftungen 58% aller Waldungen, vom Rest sind wenigstens 1/3 Majorate. Baden: Staaten, Gemeinden und Stiftungen 67%. In Frankreich Priv. 54%, der Staat nur 17%.

2. Abteilung. Von der Unterstützung der Landwirtschaft.

Indirekte Hilfsmittel.

Diese begreifen denn alle die verschiedenen gesetzlichen Anordnungen über Erwerb, Besitz und Veräußerung des Bodens und der so genannten Verhältnisse, das sogenannte [163] Agrikulturgesetz.

Die Art wie der Boden besessen wird und die Befugnis der Verfügung sind auf den Betrieb des Landbaus von sehr wichtigem Einfluss und hierbei können denn folgende Verhältnisse in Betracht kommen:

1.) Eigentumsverhältnisse
    a) allgemeine Gesetze über Erwerb und Veräußerung und ihren Einfluss
    b) geteiltes Eigentum Grund Lehenverband
    c) Servituten
    d) gemeinschaftliches Eigentum
2.) Pachtwesen
3.) gesetzliche Anordnung in Bezug auf Arrondierung
4.) Urbarmachung
5.) Leihverhältnisse
6.) Gesetzliche Anordnung in Bezug auf Absatz der Bodenerzeugnisse.

1. Eigentumsverhältnisse.

Im allgemeinen scheint es erwünscht, dass jeder wie mit anderen Gütern so wie mit seinem Boden völlig frei schalten kann, denn nur so wird der Erwerbtrieb gespornt und auf gleichem Boden der reichlichste Ertrag möglich, jedes Hindernis, das der besten Bewirtschaftung des Bodens entgegensteht, ist nicht bloß des Besitzers willen sondern auch insbesondere im Interesse der ganzen Nation zu verwerfen, weil dieser daran liegt, dass auf gleichem Boden möglichst viel produziert werde, gleichwohl finden sich in so vielen Ländern Gebundenheit der Güter, Beschränkung des Verkaufsrechts durch Majorate, oft auch Beschränkung der Verfügung, bloß um der Besteuerung willen. Für diese Gebundenheit der Gutskomplexe wird von wirtschaftlicher Seite angeführt, dass ohne sie der Boden zu sehr zerstückelt, der Landbau erschwert, die Arrondierung verhindert und die Landbevölkerung so vermehrt werde, dass sie verarme, was dann zugleich die verkäufliche Getreidemasse verhindere und die Ernährung der **[164]** übrigen Volksmassen verhindern.

Sind kleine oder große Güter wirtschaftlich vorteilhafter. Thaer – Annalen des Ackerbaus Juli 1806. Rau - Ansichten der Volkswirtschaft 7. Abteilung

Verg. Hartman von Rhein über die Teilung des Bodens, Hamm 1820

Große Güter sind diejenigen, die einen Verwalter erfordern. Mittlere Güter, wobei mehrere Gespanne und mehrere Dienstboten gehalten werden, wobei der Besitzer Hand anlegt. Kleine Güter mit 1 Gespann und etwa 1 Dienstboten.

In Bayern 1827

	Familienzahl auf 1 Quadratmeile	Morgenzahl auf 1 Eigentümer	Preis des Morgens		Zahl der Morgen auf 1 Stück Rind
			Acker	Wiese	
Isarkreis	377	25,5	46	91	6,2
Unterdonau	499	22,7	120	160	5,6

Regenkreis	444	18,6	103	180	6,5
Oberdonau	610	17,6	132	110	5,1
Obermainkreis	643	15,5	109	168	6,3
Retzatkreis	781	10,2	138 ½	253 ½	5,0

In England kommt auf 1 Pachtgut 50 bayerische Morgen (40 Acres). Am meisten zerstückelt ist der Boden in Rheinpreußen.

Für große Güter spricht:

1.) Die Arbeit lässt sich besser anordnen und teilen, weil mehr Arbeit jeder Art vorhanden ist und meist auch die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke die Bearbeitung zu verschiedener Zeit erlebt, man braucht weniger Arbeitsvieh.
2.) Die Gebäude kosten weniger.
3.) Maschinen sind nur bei großen Gütern brauchbar, wo die Häufigkeit der Anwendung ihre Anschaffungskosten gehörig ersetzt z.B. eine Sämaschine, Dreschmaschine.
4.) Es ist Auswahl des Bodens zu Getreide- und Futterbau eher möglich.
5.) Nur auf großen Gütern ist die so genannte Koppelwirtschaft ausführbar, d.h. der Wechsel mit Wiesen und Ackerbau (in Holstein und Mecklenburg).
6.) Die Produkte, da man mehr auf einmal transportiert, gehen wohlfeiler zu Markt und was man vom Markte bedarf, wird mit geringeren Kosten geholt.
7.) Größere Mannigfaltigkeit der Produkte sichert gegen Misswachs und Sinken der Preise, dass durch Aufbewahrung der Überschüsse der **[165]** baren Jahre eine Ausgleichung der Preise möglich sei, ist ohne die gleichzeitige Voraussetzung, dass der Besitzer eines großen Gutes reich sei, nicht richtig.

a) Aber bei großen Gütern findet eine stärkere städtische Bevölkerung eher Nahrungsmittel disponibel.
b) Bodenverbesserung und Versuche im Großen erfordern notwendig größere Güter.
c) Schafzucht kann nur in großen Gütern vorteilhaft getrieben werden.

Gegen sie spricht folgendes:

1.) Verwaltet sie der Eigentümer nicht selbst, so muss er sie wenigstens verpachten und hierbleiben die angeführten Vorteile nur, wenn im Großen verpachtet wird, lässt er das Gut auf eigene Regie verwalten, so tritt der Nachteil ein, dass der Verwalter nie mit dem Eifer des Herrn verfährt.
2.) In ihrer Nähe ist eine Anzahl Tagelöhnerfamilien nötig, deren Zustand, wenn sie nicht durch feste Verträge mit dem Grundeigentümer gesichert sind, prekär ist und die besonders in üble Lage kommen, wenn ihre Anzahl rasch zunimmt. Diese Anteilswirtschaft auf das Leben des Arbeiters geschlossen, hat ein gewisser Amtsrat Albert ausgegeben: Adam Müller Leipzig 1823.

2. Mittlere Güter.

Sie haben entschieden den Vorteil, dass sie nicht weniger Produkte zu Markt bringen als die großen Güter und dagegen mehr selbstständige Familien auf dem Lande halten, dass sie bei gleicher Fläche mehr Rohertrag geben. Zur Forterhaltung einer gewissen physischen und moralischen Tüchtigkeit eines Volkes trägt das Vorhandensein solcher Mittelgüter sehr viel bei, besonders wenn sie die Größe haben, dass die Grundbesitzer noch einige Bildung erwerben und in ihrer Wirtschaft anzuwenden, auch sie erfordern Tagelöhner, die weniger abhängig sind als die der großen Güter, weil ihnen mehr Kd. entgegenstehen. Zur Ernährung der übrigen Volksklasse tragen Mittelgüter wenigstens in guten Jahren **[166]** vielleicht noch mehr bei, allein in schlechten ist größerer Ausfall an dem was sie zu Markt bringen.
3. kleine Güter, die nur 1 Gespann bedürfen, können in Gegenden wo ganz natürliche Wiesen sind und also Viehfutter nicht mangelt, fast alle Vorteile der Mittelgüter bringen, auf schlechtem Boden gewähren sie gewöhnlich nur ärmliches Auskommen, wo sie vorherrschen, ist in Mangeljahren die Beischaffung der Lebensmittel für die übrige Bevölkerung bieten [?], die geben zu wenig Arbeit, so dass für die Besitzer und die Hausgenossen Nebenarbeit vorhanden sein muss, ohne welche wenigstens bei den gegenwärtigen Getreidepreisen nicht zu leben vermöchte. Verbesserung in der Technik kann man selten ausführen, weil ihre Anwendung zu beschränkt ist, hat ein Landwirt Schulden, so verschlingen diese einen allzu großen Teil der Rente, was den Grundbesitzer zum Taglöhner reduziert.
4. Was den Anbau des Bodens in so kleinen Parzellen betrifft, dass alle Arbeit mit dem Spaten verrichtet werden kann, so setzen diese die Gewinnung anderer Gewächse als Getreide voraus, die fortwährend Arbeit fordern. Sollen sie selbstständig bestehen, so muss eine große Stadt in der Nähe sein, von wo aus Dünger wohlfeil zu haben ist und für die Gartenprodukte einen gelegenen Markt bieten. Unter bloß kleinen Gütern kommen, den Fall ausgenommen, das ganz kleine gartenmäßig angebaut werden, keine Taglöhner fort. Allein ein Hauptnachteil ist der, dass sie nur geringen Viehstand möglich machen, es müsste in der Nähe großer Städte sein, wo auch ein kleines Grundstück mit Vorteil angewendet wird.
Der Anbau im Großen hat rein wirtschaftlichen Vorzug, in bürgerlicher Hinsicht haben Mittelgüter Vorzug, findet Zerstückelung nur in der Nähe der Städte vor, so möchte dies der erwünschte Zustand sein, weitere Verkleinerung der Güter ist nicht erwünscht.

Hegewisch - Kieler Beiträge 1820

Wiener Jahrbücher 15 Bände

H[...] von Rumor - Abhandlung über das Kolonat in Toskana **[167]**

Aus all dem folgt nun allerdings noch nicht die Notwendigkeit der Gebundenheit der Güter und noch weniger der Nutzen, den die Aufstellung eines Minimum von Grundbesitz haben würde, denn
1.) auch bei freiem Verkauf der Güter werden sich immer viele finden, die große Güter suchen neben andern, die kleine zu besitzen wünschen.
Übrigens hat man noch kein Beispiel dass die Zerstückelung des eigentümlichen Grundbesitzes so weit gegangen wäre

aber allerdings ist die Verpachtung im kleinen z.B. in Irland zu weit getrieben.
2. auch eine Schwierigkeit bei der Bestimmung eines Minimums, unter welchem eine weitere Teilung der Grundstücke nicht erlaubt wäre, läge noch darin, dass dasselbe je nach der Wirtschaftsart und selbst der Gelegenheit zu Nebenarbeit verschieden normiert werden müsste. Allerdings sind es aber folgende Gründe, die wenn sie auch nicht für die Beschränkung der schon bestehenden freien Verkäuflichkeit sprechen, doch für die Beibehaltung der seit lange angeordneten Gebundenheit der Grundstücke sich geltend machen:

1) Die freie Verkäuflichkeit führt zum Güterschacher, zur Verschwendung, Wirtschaftsgebäude werden teilweise wertlos, wenn mit ihnen ein zu kleiner Komplex von Grundstücken in Verbindung bleibt.
2) Da die Güter in Parzellen teurer zu verkaufen sind als im ganzen, so hindere die Gebundenheit der Güter einen verschuldeten Eigentümer, sich durch teilweisen Verkauf von seiner Schuld zu befreien. Je kleiner die Güter werden, desto weniger gilt es und je mehr kleine Grundstücke zu Verkauf stehen, desto weniger lässt sich für sie ein höherer Preis erwarten als für ganze Gutskomplexe.
3) Dazu kommt, dass wo Grund- und zehentherrliche Rechte bestehen, die Gebundenheit der Güter eine Sicherung des Ertrags ist, wenigstens erfordert die allgemeine Auflösung der Gebundenheit als Vorarbeit eine angemessene Verteilung der Grundlasten auf die Parzellen, die als verkäufliche Minima zu betrachten sind. **[168]**

Gebhard - Bemerkung zu des Grafen Soden bayerischer Landtag 1819, Erlangen 1821
Bergs Polizeirecht 3. Band S. 276
Landtagsverhandlung von 1828, 11. Beilageband S. 15
Drextel - Vertrag in der Ständeverfassung von 1831 S. 143-155

Anm. Die Sicherung des Erwerbs derjenigen, die sich neu ansiedeln durch Nachweisung eines bestimmten (schuldenfreien) Grundbesitzes macht Gebundenheit der Güter nicht notwendig.
Die Frage über die Gebundenheit der Landgüter läßt sich nicht ganz beantworten ohne zugleich die Art der Erbteilung zu berücksichtigen und hier ist zuerst im deutschen Bauernstande und besonders in Süddeutschland ein Hauptübel einzuführen, dass während die meisten bäuerlichen Besitzungen in gebundenen Gütern bestehen, doch zugleich alle Kinder gleiche Anteile am elterlichen Gesamtvermögen haben und nun gleichwohl aus älterer Zeit her noch als Herkommen die Übernahme des Gutes durch einen Sohn besteht, dieser ist dann gewöhnlich genötigt, seinen Geschwistern ihre Anteile hinauszuzahlen, sich in Schulden zu stecken, aus denen ihn nur zufällig etwa eine vorteilhafte Heirat befreien kann. Trifft sich das Letztere nicht, so ist der Landwirt gleich beim Beginn seiner Wirtschaft durch überhohe Zinsen belastet, er vermag seine Wirtschaft nicht zu bessern. Freilich sagt das Herkommen, dass der übernehmende Sohn begünstigt werden soll, aber meist geschieht gerade das Gegenteil, hier wäre es höchst gewünscht, wenn eine bestimmte Regel für die Begünstigung des übernehmenden Sohnes bestimmen.

Hofholzen - die gleiche Erbteilung des Grundeigentums ist ungerecht und der Kultur hinderlich, Kempten 1825

Bernhard - Restauration des deutschen Rechts, München 1829

Besser hat wenigstens in manchen Teilen von Deutschland mit der Gebundenheit seiner Besitzung auch den Fortbestand der Familie durch Fideicommisse und Majorate zu sichern gewusst und in England herrschen diese durchgängig vor. Gegen diese Majorate des Adels besonders hat man nun vieles eingewendet, zum Teil ausgehend von der Gerechtigkeit und Rücksicht auf die übrigen Kinder, zum Teil von ökonomischen Beziehungen. Man hat gesagt, **[169]** die Majorate nehmen den wirtschaftlichen Sinn bei Majoratserben und machen diesen träg und undankbar, aber wenn dies die Folge eines bestimmten Erbrechts ist, so gilt es bei gleicher Erbteilung von allen Kindern und in der Tat gehen darum in Deutschland so wenig junge Bauern in Gewerbe, aber weil jeder, wenn auch mit einem kleinen Teil Gutserbe und künftiger Landwirt erscheine. Hat dagegen einer ein Vorrecht aufs Gut, so denken die anderen Kinder eher zu rechter Zeit auf andere Erwerbsart.

2. es ist nicht richtig, dass ein Majoratsbesitzer als solcher zur [Umwirtschaft ?] Veranlassung habe, vielmehr möchte das Gegenteil zu beweisen, denn da er nur einem Sohne das Gut überlassen kann, so muss er mit Ernst daran denken, die anderen Kinder durch bessere Erziehung und durch ein Ersparnis zu sichern, sodann ist noch zu bedenken

3. dass schon die Möglichkeit ein Majorat und damit eine Familie zu sichern, selbst ein großer Sporn zum Erwerbfleiß aller Klassen sein muss. Von dieser Seite betrachtet scheint es vorteilhaft, die Majorate nicht bloß auf die größten Güter zu beschränken, sondern sie zuzulassen bis zu der Größe des Grundbesitzes, wobei eine Familie, die ihr Gut in eigener Aufsicht bewirtschaftet, noch in der Reihe der Gebildeten mit Anstand erscheinen kann und den andern Kindern eine Ersparnis zu hinterlassen.

4. Was die wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft, so ist es überhaupt nicht wahr, das notwendig auch Majoratsgüter oder sonst in toter Hand schlechter und mit weniger Reinertrag bewirtschaftet werden als andere, wenigstens da nicht, wo das Pachtwesen gehörig geordnet ist.

5. am meisten hört man gegen sie anführen, dass sie das Land zu selten zu Verkauf kommen ließen und darum die Niederlassung auf Landbau hinderten, allein wenn die Majorate wie in England beschränkt sind, ist immer noch genug vom Boden verkäuflich und hierbei **[170]** die Frage, ob der beständige Wechsel des Eigentümers ein Hindernis der Bodenkultur ist.

Am allerwenigsten ist übrigens wo große Güter bestehen ein Interesse des ganzen Volks eine Zerschlagung dieser Güter in kleine Erbpachtgüter rätlich, wiewohl dies den Grundbesitzern ein größeres Einkommen verschaffen mag. Anders verhält sich freilich die Sache, wo neben großem adeligem Besitz gar kein bäuerlicher Besitz sondern bloß Taglöhner ohne Grundbesitz vorhanden ist. Hier wird allerdings die Schaffung kleinerer Besitzungen neben den großen zur besseren Sicherung der Arbeiterfamilien sehr zu wünschen.

Krug - Geschichte der preußischen Staatswirtschaft, 1 Bd.

Lotz – 3 Bd.

2. Abteilung

Wirtschaftliche Verhältnisse, die das geteilte Eigentum mit sich bringt.

Grund – Lehen – Zins - Zehnt und gerichtsherrlicher Verband

Hagemann - Landwirtschaftsrecht 1808

Kindlinger - über den Bauernhof und das Bauernrecht, 1811

Über Aufhebung der Falllehen, Stuttgart 1818

Graf von Bart Bartenheim, Wien 1818

Jonas Handbuch für Ökonomie-Kommissarien im preußischen Staate, Berlin, 2 Teile, 1827 und 1828

Lünzel - die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim 1830

Stiwe - über die Lasten des Grundeigentum in Hannover 1830

Zacharia - der Kampf der Grundherrlichkeit mit dem Grundeigentum, Heidelberg 1832

Bemerkungen hierüber von Kochsternfeld, München 1833

Die Abhängigkeit des Bauernstandes kann eine persönliche und eine dingliche sein, die Erstere hat verschiedene Grade, die wir hier kurz unter dem Namen der Leibeigenschaft zusammenfassen können, sie gehen alle im ganzen darauf aus, dass ohne fortlaufenden Genuss an Gütern oder doch ohne genügenden Gegenwert jedes oder bestimmter Glieder einer Familie zu bestimmten Leistungen in Diensten oder Geld von einer bestimmten Zeit an, verbunden sind.
Wenn auch ein solches Verhältnis bei seinem Ursprung nicht immer gerade durch die Gewalt begründet wurde sondern es denkbar ist, dass einzelne Familien um sich für den Augenblick Schutz und Unterkommen zu erhalten, auch die Dienstleistungen ihrer **[171]** Nachkommen verpfändeten, so sieht man ein, dass abgesehen von der Unrechtmäßigkeit eines solchen Kontrakts der jetzigen Generation zum Nachteil aller folgenden schon darum wünschenswert ist, dass dieses bürgerliche Missverhältnis aufgehoben werde, weil eine solche persönliche Gebundenheit alles Streben zur Verbesserung des wirtschaftlichen Zustands und die Möglichkeit jeder Entwicklung des Talentes vernichtet. Man kann sagen, jede Nation in welcher ein Teil den andern eigentümlich besitzt, habe hierin, verglichen mit anderen Völkern, nur ein scheinbares Vermögen. Das Unrecht, was hierin liegt, fällt allerdings soweit hinweg als von Seite des Berechtigten dem Pflichtigen fortwährend Vorteile hierfür zugute kommt z.B. in der Sicherung des Arbeitsverdiensts, im Unterhalt in Krankheit und im Alter, im Unterricht der Kinder, aber damit sind immer noch die höhern geistigen Nachteile einer solchen Unselbstständigkeit nicht beseitigt, auch hier dürfte sich nirgend eine Leibeigenschaft finden, wo die Vorteile groß genug wären, um die Nachteile aufzuwiegen. Mit Recht ist daher in den meisten deutschen Ländern die Leibeigenschaft aufgehoben:

a) gegen Belastung der bäuerlichen Grundstücke (Preußen)
b) mit Ersatz aus der Staatskasse an die Berechtigten (Baden, Württemberg, Nassau)
c) ohne Ersatz (Bayern)

Man unterscheide von der rein persönlichen Abhängigkeit die Dienstleistungen, welche der Leibeigene infolge seines Rechts zum Anbau und der Benutzung eines Grundstücks an den Eigentümer von diesen abzugeben hat. Hier ist oft eben dieses Recht des Leibeigenen weit mehr wert als seine Leistung und es kann ihm, wenn jenes Recht ohne weiteres aufgehoben wird, nachdem er frei erklärt worden und er also auf solche Weise zwar persönlich unabhängig, aber auch zu gleicher Zeit völlig vermögenslos ist, großes Unrecht geschehen, in einem solchen Falle ist es daher immer nötig, dass der bisherige Genuss der Leibeigenen gegenüber von ihren Leistungen wohl erwogen und wo jener mehr beträgt, ihnen der Überschuss gesichert werde. [172]

Die freien Letten und Esten von der Mergel, 1820 Roja

Klübers - Öffentliches Recht des Deutschen Bundes §101

Wichtiger ist die dingliche Abhängigkeit des Bauernstands, diese lässt sich einteilen:

1) in die Befugnis Anderer bei Änderung des Besitzers oder auch der sonstigen Beschaffenheit eines Guts Einsprüche zu tun
2) auf das Recht Anderer gewisse ständige und unständige Leistungen aus dem Gutsertrag zu beziehen

Das erste Recht, die Befugnis Anderer Einsprache zu tun bei Besitzänderung ist eigentlich für diese nicht vielmehr als ein Schutzmittel für den Bezug der Anteile an Gutsertrag, wenigstens ohne solche Erträgnisse hätte für einen Privaten ein solches Recht wenig Sinn. Abgesehen daher von dem Fall, wo eigentlich der Besitzer gar kein Eigentum hat, sondern bloß nach Willkür zu entfernender Pächter ist, besteht jenes Recht der Einsprache darin, bei Besitzänderung die Zahlung gewisser Teile des Gutswertes zu verlangen und solange sie nicht geleistet sind, entweder wie es gewöhnlich der Fall ist, seine Einwilligung in die Besitzänderung zu verweigern oder wie es in einzelnen Fällen noch vorkommt, das Ganze Gut einzuziehen. Auch das letzte Recht, das Gut einzuziehen, wird indes herkömmlich doch immer nur selbst als ein Hilfsmittel angesehen sein, die Gutsrente und die Besitzänderungsabgabe sicherer und regelmäßiger zu beziehen, indes ist freilich hierbei Willkür dem Grundholden gefährlich genug und wo sie zu befürchten ist, unterscheiden sich auch solche einziehbare Bauerngüter von Zeit- und Lebenspachtung. Wie drückend indes sie auch für den sein mögen, welche ein so abhängiges Grundstück gleichhoch wie ein freieigenes gekauft hat, so kann doch im allgemeinen in der ganzen Einrichtung kein eigentliches Unrecht wahrgenommen werden, ebenso wenig als in andern Zeit- und Lebenspachtung. Doch weil bei solchen Gütern immer mehr auf die Gunst des Eigentümers gerechnet wird und man sie leicht zu teuer zu kaufen veranlasst wird, so erscheint es rätlich, dass die Gesetzgebung [173] die Abschließung solcher Verträge verbiete und für die jetzt bestehenden billige Normen der Aufhebung des Vertrags und der Auseinandersetzung der Parteien gesetzlich vorschreibt.

So weit das Recht der Einsprache bei Gutsveräußerung von Seite des Obereigentümers bloß ein Hilfsmittel ist zur richtigen Erhebung seiner Gefälle und sonstigen Bezüge, kann gegen dasselbe nichts eingewendet werden. Die ständigen können unter den verschiedenen Namen

vorkommen und wie die unständigen in Geld und Naturalien zu entrichten sein. Jedes ständige auf eine Jahresreichnis rückgeführte Gefäll ist als der Zins von dem Gutsanteil zu betrachten, welchen der Eigentümer des Guts gar nicht gekauft hat, sondern der ihm unentgeltlich vom vorhergehenden Besitzer zur Bewirtschaftung überlassen ist. Jedes belastete Gut ist nämlich um den Kapitalwert der Rente wohlfeiler als ein unbelastetes, solche Grundabgaben haben mit dem Leihzins den Nachteil gemein, ständig zu sein, während der Ertrag schwankt, so dass nach Abzug des Zinses dem Grundbesitzer bald mehr bald weniger verbleibt, was offenbar ihn desto mehr beeinträchtigen kann, je größeren Anteil des Gesamtertrags jener Zins ausmacht. Allein solche fixen Grundabgaben haben vor dem Leihzins den Vorzug, dass sie auf Seite des Gläubigers unaufkündbar sind, dies ist besonders dann höchst vorteilhaft, wenn doch der Schuldner sie aufkündigen kann. Ist dies nicht der Fall, so wiegt freilich der Nachteil, die Last nicht abwälzen zu können, den Vorteil wieder auf. Es sollte daher überall wenigstens auf Seite des Pflichtigen die Ablöslichkeit ausgesprochen und ein bestimmter Zinsfuß hierfür ausgemittelt werden, billig ein so niederer, dass die Berechtigten nicht etwa beim späteren Sinken verlieren. Natürlichen Renten müssen nach Durchschnittspreisen zu Geld angeschlagen und ebenso gemessene Frondienste in Geldrenten verwandelt werden. Seinen eigenen Grundholden kann der Staat leichtere Bedingungen setzen, da übrigens solche fixe Leistungen die Landwirtschaft unmöglich stören können und da derjenige, welcher für ein Gut verhältnismäßig weniger gegeben hat, auch in seinem Einkommen durchaus nicht beeinträchtigt wird, so wäre es ungemein störend, gesetzlich die wirkliche Ablösung aller dieser Reichnisse zu gebieten, sie müssten dann in Leihzins verwandelt werden, **[174]** wobei wegen der Aufkündbarkeit der Grundhold noch übler daran ist. Statt barer Ablösung hat man vorgeschlagen, einen Teil der bäuerlichen Ländereien dem Grundherrn abzugeben, dies wäre Nachteil für die Landwirtschaft. Ein anderer Vorschlag, solche Reichnisse in Zeitrenten zu verwandeln z.B. auf 20-40 Jahre zahlbar, ist wohl in Bezug auf Staatsrenten anwendbar, weil dem Staat auf solche Weise so große Summen eingingen, dass er im Stande wäre, Kapital zu bilden, nicht aber kann es privaten Grundbesitzern zugemutet werden. Dagegen wäre es zweckmäßig, wenn große Sparkassen gebildet würden, in denen durch Einzahlung eines kleinen Teils grundherrlicher Reichnisse allmählich ein Kapital aufgesammelt werden könnte, welches zur Tilgung der ganzen grundherrlichen Abgabe diente.
Die unständigen Renten, ihrer Hauptarten sind Handlohn, Ehrschutz, Laudemium, die Fronen und der Zehnt, im allgemeinen ist über sie zu bemerken, dass wenn von allen grundherrlichen Reichnissen die Ablösbarkeit ausgesprochen, sie auch bei diesen möglich ist, zu dem Ende müssen sie vor allem in jährliche fixe Geld- oder Getreiderenten verwandelt werden, wo denn von ihnen gilt, was oben bemerkt wurde, da sich übrigens Geldrenten, wenn solche unständige Reichnisse bloß in jährliche verwandelt werden, im Laufe der Zeit sich vermindern, so hat man es häufig billig gefunden, sie in Getreiderenten umzuwandeln, die sodann entweder nach dem laufenden oder nach dem Durchschnittspreis gewisser Vorjahre oder je zur Hälfte nach beiden zugleich bezahlt werden.

J. Kraus - staatswirtschaftliche Abhandlung 1808, 1 Bd.

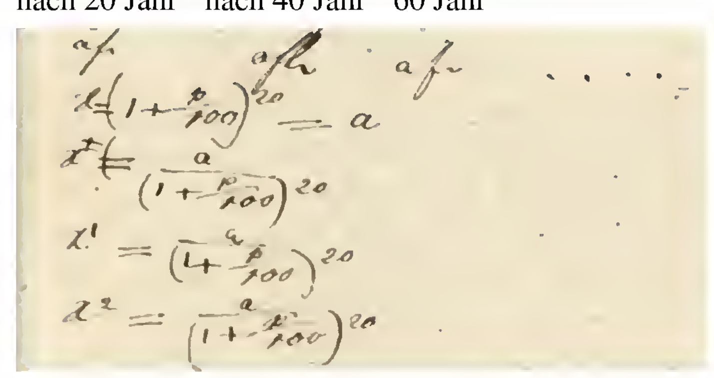
Der Handlohn.

Im allgemeinen die Abgabe eines aliquoten Teils des Guts, welches bei Besitzänderung und zwar entweder Antrittshandlohn oder Sterbhandlohn, bei vielen Gütern beides zugleich oder auch Kaufhandlohn, in allen diesen Formen ist es nicht wie einige irrig lehren, eine Abgabe vom Vermögen, sondern ein Pachtgeldvorschuss oder eine Pachtgeldnachzahlung. Der Übernehmer eines solchen Guts muss, wenn er nicht unverständig **[175]** kaufen will, einen solchen Teil vom Gutsertrag, wonach er den Kaufschilling berechnet, abziehen, als nötig ist, um während seines Besitzes im hereinzubringen, was er an Kaufs- und Antrittshandlohn gegeben und um ihm die Aufsammlung der Summe möglich zu machen, welche das Abfahrts- oder Sterbehandlohn zu decken vermag. Hierin wäre nun gar kein Nachteil für den Gutsbesitzer, wenn etwa wie der Pächter englischer Kirchengüter, der eine [...] bezahlt, im Stande wäre vorauszuberechnen, wie lange er das Gut zu benutzen vermag, wie lange die aus dem Gutsertrag zurückzulegenden jährlichen Ersparnisse zu Gebot stehen werden, allein da jedenfalls mit dem Tod des Besitzers sich diese Nutzung endigt, so vermag niemand eine genaue Berechnung des Abzugs anzustellen, den er vom jährlichen Gutsertrag oder Kaufschilling des handlohnfreien Guts machen müsste, um am Handlohn nicht zu verlieren, auch wirkt jede Kalamität, die den Handlohnpflichtigen zum Verkauf nötigt, besonders darum nachteilig, weil er eben früher als er sich vielleicht vorgenommen aus dem Besitz des Gutes kommt, wer dagegen durch Zufall ein Gut länger als die mittlere Zeit des Besitzes zu benutzen vermag, der kann sogar durch das Handlohn noch Vorteil haben.

Es ist daher nötig, das Handlohn wenigstens der Zeit und womöglich auch dem Betrag nach zu fixieren. Geschieht dies, so ist es minder notwendig, dasselbe in eine jährliche Abgabe zu verwandeln. Bei der Fixierung, die man aus dem Durchschnittsbetrag früherer Handlöhne entnehmen kann, dürfte es billig sein, die Berechtigten dadurch für das mit dem Gutswert zu hoffende Steigen des Handlohns zu entschädigen, indem man das Handlohn in Getreide fixiert, bei welchem ebenfalls einiges Steigen zu erwarten ist, soll die Ablösung eingeleitet werden, so muss man das der Zeit und dem Betrag nach fixierte Handlohn in eine Jahresrente verwandeln, der Kapitalwert die Ablösungssumme gibt kürzer berechnet man gleich den baren Wert aller Handlöhne. Hierbei hat man keine Schwierigkeit, wenn man gerade zur Zeit eines Handlohnsanfalls die Fixierung und die Berechnung des baren Wertes **[176]** vornimmt und es ist daher zweckmäßig, nur zu dieser Zeit diese Rechnung vorzunehmen, gestattet man die Ablösung auch während des Besitzes jedem Grundholden, so kommen einige Schwierigkeiten vor, die auch schon eintreten, wenn bei Zahlung ein Antrittshandlohn berichtigt ist. Gewöhnlich nimmt man keine Rücksicht auf das Alter der Besitzer, die eben fixieren und ablösen wollen und doch ist dies durchaus nötig, indem offenbar ein 20jähriger Gutsübernehmer die Wahrscheinlichkeit für sich hat, nach einer weit längeren Zeit zu einem neuen Handlohn Veranlassung zu geben als ein 50jähriger, beim ersten sind alle übrigen Handlöhne später fällig als beim zweiten und damit der vom ersten abzulösende Betrag kleiner als beim zweiten. Gerade der Umstand, dass man hierauf zu wenig Rücksicht

genommen, deshalb ohne Zwang nach dem gew. Gesetz Handlöhne so ungern abgelöst werden. Z.B.

nach 20 Jahr   nach 40 Jahr   60 Jahr



Für 100 fl. Handlohn muss man 184 fl. auf einmal verlangen, das gegenwärtige Handlohn mitgerechnet.

Gebhard in München stellt eine Berechnung auf:

Wenn von [...] jährigen Grundholden, wovon jeder [...] Handlohn zahlt in

	1	2	3	.....	60 Jahr
starben	a	b	c	.....	

von denen jeder im 60. Jahr stirbt oder das Gut abtritt, so erhält der Gutsherr bar für die ersten Handlöhne

für Handlohn im 1. Jahr den Barwert von a Lfl.

Die künftigen Handlöhne werden nach Durchschnitten gerechnet.

176

[177]

Um zu wissen, was Einer zu zahlen hat, muss man die ganze Summe durch [...] dividieren. Der 20jährige hat zu zahlen 45 f., der 50jährige 125 f., das Kaufhandlohn ist außer Rechnung geblieben.

<u>Fronen.</u>

Scharwerke, Robote. Wenn man von denjenigen Dienstleistungen der Bevölkerung absieht, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, die denn auch bei weitem im größten Teil von Deutschland teils abgeschafft teils abgelöst sind, so verhält sich die auf dem bäuerlichen Grundbesitz radizierte Dienstleistung wie andere grundherrliche Abgaben, sie können im allgemeinen nur dadurch nachteilig wirken, dass sie ungemessene Fronen d.h. solche sind, die zu unbestimmter Zeit in unbestimmten Maße vorkommen. Solche werden daher besser nach

ihrem Durchschnittsbetrag in früherer Zeit oder wo sich dieser nicht ausmitteln lässt, nach dem Bedarf für das sie bestimmt sind in jährlich bestimmte Fronen oder in gemessene verwandeln. Diese Letzteren sind dagegen wenigstens da, wo bei einfacher Wirtschaftsart Gesinde und Viehstand der Landwirte darauf eingerichtet ist für den Landbau nicht störend, auch kann es gar wohl kommen, dass ihre Ablösung demselben sogar Schaden bringt, dann nämlich, wenn er mit dem ihm nun unbeschäftigt bleibenden Anspann und Gesinde durch anderweitige Arbeit nicht wenigstens ebensoviel zu erwerben vermag als die Geldzahlung der Scharwerke kostet. Wo indes diese Rücksicht nicht stattfindet und der Landwirt in der Verbesserung seiner Wirtschaft Arbeitskräfte und Vieh wirklich vorteilhaft anzuwenden vermag, erscheint der Frondienst um so schädlicher als er überall mit einer wahren Verschwendung von Kräften geleistet wird, denn überall liegt es im Interesse des Fronpflichtigen, da er nicht nach seiner Leistung augenblicklich sondern ein für alle Mal durch den Genuss eines Teils der Güternutzung belohnt wird, möglichst wenig zu arbeiten und bei Vergleichung seiner Leistung und der Leistung von Taglöhnern hat man die Letztere stets ergiebiger gefunden. Wo die Umstände für die Veranschlagung der Frondienste in Geld behufs der Zahlung und Ablösung sprechen, hat man es billig gefunden, **[178]** ihren Wert nicht nach dem was der Grundhold zu leisten hat sondern nach dem was der Fronherr gewöhnlich empfängt, den Geldwert zu veranschlagen.

Vergleiche Hüllmann Untersuchung Berlin 1803.
Maier - über Herrendienste, Zell 1803, sehr lesenswert
Ebel - über Fronen, Gießen, 1823
Floret - hessische Stände-Versammlungs-Verhandlung, Gießen 1822
Busch - vom Geldumlauf, 1. Bd. S. 651-655

Wenn der Gutsherr sein fronberechtigtes Gut bisher vorherrschend mit der Arbeit seiner Hintersassen baute, so kann er durch plötzliche Aufhebung dieses Verbundes besonders in der Art, dass ihm etwa als Ersatz ein Teil der bäuerlichen Besetzung abgetreten wird, in große Verlegenheit kommen, weil jetzt die kleineren Bauernhöfe mit weniger Gespann auskommen und ihre Arbeit selbst nötig haben, hier muss man Übergangszustände anordnen, damit sich Taglöhner ansiedeln, so dass z.B. jeder bisher Fronpflichtige gegen Lohn zu arbeiten verpflichtet ist.

Thaer - vermischte Schriften 1 Bd.
Groll - die Aufhebung des Dienstverhältnisses der Frondienste, Preßlau 1828
faktische Resultate der Anteilswirtschaft des Amtsrat Albert von Stißer, Magdeburg 1826

Zehnten.

Grönke - Nachteile des Zehnten, Darmstadt 1819
Verhandlung der 1. Badischen Ständekammer 1819 und Verhältnisse von 1831
Schein - vom Zehnten und Zehntrecht, Grätz 1820

Regenauer - über die Verwaltung der Zehnten im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1829
Rezension in Nr. 30 des Hermes von 1829
von Babo und Rau - über die Zehntablösung, Heidelberg 1831
von Sensburg, Heidelberg 1831
Zacharia - Aufhebung, Umwandlung der Zehnten 1831
Birnbaum - rechtliche Natur der Zehnten, 1831
Englische Zehnten, 34. und 44. Band des [...] Journals

Der Zehnt ist eine Abgabe nach Verhältnis des Rohertrags landwirtschaftlicher Produktionszweige und heißt, wenn er von den Hauptfrüchten gegeben wird Großzehnt, von Brachbau Kleinzehnt, von Vieh Blutzehnt, von Wein Weinzehnt. Denkt man sich **[179]** denselben neu aufgelegt, so nimmt er einen Teil des reinen Ertrags der Wirtschaftszweige hinweg und zwar beim minder fruchtbaren Gute einen größeren als beim fruchtbareren. Wird dann ein solches neu mit Zehnt belastetes Gut verkauft, so zieht der Käufer im Kaufschilling eine dem Kapitalwert des Zehnten entsprechende Summe ab, nur den Überrest des reinen Ertrags nach Abzug des Zehnten zahlt er, weil er wirklich nur diesen zu seiner Disposition erhält, den Gutsanteil, aus dessen Ertrag der Zehnte zu geben ist, empfängt er vom Verkäufer unentgeltlich und so gibt der denn den Zehnten nicht aus seinem Einkommen sondern bloß wie ein Pachtgeld für diesen ihm überlassenen Gutsanteil. Dabei leuchtet ein, dass die verschiedene Proportion des Zehnt zum Reinertrag des neuen Käufer des zahlungspflichtigen Guts ebenfalls nicht belästigt wie daher auch ursprünglich die gegenwärtig bestehenden Zehnten entstanden sein mögen, gewiss ist es, dass sie schon durch einmaligen Verkauf des Guts dem neuen Erwerber in keiner Weise mehr lästig sein können, solange er in der bisherigen Art des Guts zur Bewirtschaftung fortfährt oder vielmehr er keine andere Wirtschaftsart anfängt als diejenige, nach der er seinen Kaufschilling berechnet hat. Allein gerade bei dieser Berechnung wird es sehr schwierig, den richtigen Satz zu treffen, besonders dann unmöglich, wenn etwa später ganz neue Kultur aufkommen sollte. Hat man aber die Notwendigkeit, auf welcher einer [von] mehr Kapital erhaltenen stärkeren [Ertrag ?] [Zehnt ?] zu zahlen, nicht in Anschlag gebracht, so kann die Zehntpflichtigkeit solche Verbesserung des Landbaus hindern, denn in jedem Fall teilt der Zehntherr nicht nur die Vermehrung des Reinertrags sondern zugleich die des Rohertrags, es muss daher der Rohertragszuwachs so hoch sein, dass er nicht nur den Zehnt deckt, sondern angemessenen Überschuss für den Landwirt übrig lässt. Oft kann daher, wenn Neubrüche zehntpflichtig sind, ihre Urbarmachung erst bei höheren Getreidepreisen möglich werden, ja in einem Land, in welchem allgemeinen Zehntpflicht der Grundstücke **[180]** bestünde und dessen Bevölkerung so wüchse, dass Neubruch zur Kultur kommen müsste, wenn die nötige Masse von Lebensmitteln gewonnen werden soll, kann der Zehnt, weil er eine Erhöhung der Produktionskosten von minder ergiebigsten Land, ist eine Steigerung des Preises bewirkt, die den Besitzern des besseren Landes zugute kommt. In Ländern dagegen, wo die Produkte mit

dem Ausgebot das Übergewicht haben, kommen immer nur solche Neubrüche in Anbau, welche trotz des Zehnten schon bauwürdig sind, hier hat der Zehnt keinen Einfluss auf die Preise der Erdfrüchte. Nächst dieser Unbestimmtheit des Zehnt und der erwähnten Hindernisse, die er der Bodenkultur in den Weg legt, ist anzuführen, dass er bei einigen Produkten z.B. Wein, die beste Gewinnung hindert, dass bei seiner Einsammlung durch Unterschleif und Ausfallen der Körner dann andere Kosten nicht unter 1/6 seines Rohbetrags aufzuwenden ist, dagegen ist nicht zu leugnen, dass für den Berechtigten der Zehnt angenehm ist durch seine Sicherheit, durch Aussicht auf Steigung, nachteilig der Umstand, dass wenn ein Grundstück aufhört, urbar zu sein, auch die Zehntrente aufhört. All dies macht es daher rätlich, nicht sowohl auf die Abschaffung des Zehnt zu denken als auf eine Fixierung desselben in jährlichen Reichnissen, die wie andere grundherrliche Abgaben ablösbar sein müssen.

Dr. Jager - Zehnten in Bayern, besonders Hopfenzehnt, Ingolstadt 1824

Hierfür sind die Regeln folgende:

1) Man erhebe den reinen Durchschnittsertrag des Zehnt aus einer Reihe von 10-12 Vorjahren, enthalten diese ein Hageljahr, so lasse man es aus, der Rechnung wegen, alsdann ist der Durchschnittsbetrag die jährliche Zehntrente, aber nur in guten Jahren.
2) Von dieser wird in Mangeljahren z.B. Hagelschlag, ein angemessener Nachlass bewilligt.
3) Von Ackerland wird der Zehnt billig in Körnern **[181]** bestimmt.
4) Da der Sackzehnt dem Zehntherrn kostenfrei ins Haus kommt, kann er nur soviel betragen als der rohe Zehnt auf dem Felde nach Abzug der Heimsungs- und Druschkosten oder soviel als der Pachtertrag. In einigen Ländern z.B. Hessen hat man den Zehntherrn die Hälfte der Erhebungskosten noch beigelegt, um sie für die Hoffnung des späteren Steigens zu entschädigen.
5) Da der Zehnt auf einmal und vor allen andern Ansprüchen an den Ertrag des Bodens bezogen wird, so kann der Zehntherr verlangen, dass ganze Gemeinden auf einmal ablösen, was am besten geschieht, wenn die Gemeinde den Zehnt kauft und ihn für eigene Rechnung solange erheben lässt bis aus dem Überschuss des Ertrags über die des Zehnts schuldige Zinssumme für das Abkaufskapital ein Kapital sich angesammelt hat, das dem Abkaufskapital selbst gleich ist. Nächst diesem Vorschlag hat man von dem Gesichtspunkt ausgehend der Zehnt sei ursprünglich eine Steuer gewesen, der Staat könne ihn also jeden Augenblick aufheben, ohne die Zehntherrn zu berücksichtigen und jedenfalls können nur Billigkeit zu [...] Rücksicht vermögen, hat man vorgeschlagen der Staat solle alle Zehnt aufheben, der Staat aber die Berechtigten mit geringem Vielfachen zu entschädigen. Von dieser Entschädigung soll die Staatskasse die Hälfte, die andere Hälfte die Zehntpflichtigen tragen, hierbei wird dem Zehntberechtigten ein Teil seines Vermögens genommen und dem Pflichtigen nicht nur dieser Verlust als Gewinn zuwendet sondern auch die Entschädigung aus der Staatskasse als reines Geschenk zugelegt.

Man hat vorgeschlagen, Entschädigung in Land zu geben (Zacharia). Der Staat soll vollständige Entschädigung in Staatsschuldscheinen geben, dagegen den fixierten Zehnt mit der Grundsteuer einziehen und im einzelnen beliebig ablösen lassen. (Babo)
Die Ablösung in Einzelnen bei Übernahme des Zehnt durch die Gemeinde in der Art möglich zu machen, **[182]** dass jeder einzelne, sobald er wollte, in die Gemeindekasse seinen Anteil ablösen könnte. Hierbei gibt es Schwierigkeit, weil die Gemeinde kleine Beträge nicht verzinslich anlegen könnte. Am besten ists, wenn der Zehnt fixiert ist, eine Kasse für jede Provinz kleine Tilgungsraten von den Pflichtigen annimmt, durch Zins vermehrt, damit so auf eine möglichst leichte Weise das Ablösungskapital erspart werde.
Es muss bei einem allgemeinen Ablösungsgesetz ausgesprochen sein, welche Natur der fixierte Zehnt annimmt und wie sichs mit seiner Exekution verhält. Der Zehnt wird hinter die Steuer kommen müssen.

3. Abteilung. Servituten.

Besonders wichtig sind hier die Waldrechte und das Weiderecht. Die Waldrechte, meist bestehend in dem Recht, einen bestimmten Bezug von Holz, Streu etc., sind nur dann für die Waldbewirtschaftung von Nachteil, wenn sie den ordentlichen Forstbetrieb hindern, also die Holzrechte nur dann, wenn sie zu viel Holz dem Wald entziehen, hier hat zu aller Zeit Beschränkung bis auf die nachhaltig abzugebende Holzmasse stattgefunden.
In mehreren Ländern hat man übrigens die Staatsforsten von solchen Waldrechten dadurch zu [persieren] gesucht, dass man den Berechtigten 1 Stück Wald gab, allein solche kleinen Waldparzellen werden schlecht bewirtschaftet und abgeschwendet das Recht Streu zu reißen, so nachteilig es besonders in mageren Gegenden der Waldungen ist, lässt sich doch gewiss gerade in solchen gar nicht beseitigen, da die Landwirtschaft, wo es an Stroh mangelt, der Waldstreu gar nicht entbehren kann.
Die Weide kann geübt werden:

a) auf Ackern als Stoppel- und Brachweide
b) auf Wiesen
c) in Wäldern

Auf Ackern bringt die Brachweide nur etwa in einer Gegend Süddeutschlands bedeutenden Ertrag, **[183]** in Mittel- und Norddeutschland kann sie nur mit Schafen genutzt werden, auch die Stoppelweide erfordert 20 Morgen, wenn eine Kuh zwei Monate Futter finden soll. Beide Arten schaden dem Grundbesitzer weit mehr als den Berechtigten nutzen. Dadurch, dass die Verbesserung der Bewirtschaftung besonders den Brachbau und Anbau von Futterkräutern hindern. Die Weide auf Wiesen verspätet den Graswuchs und schadet mehr als sie nützt, die Herbstweide dagegen ist allerdings wertvoller, doch ist auch sie nachteilig, wo sie verhindert die Wiesen 2- und 3mähdig zu machen.
Die Waldweide kann, wenn sie im jungen Holz stattfindet, alle Waldwirtschaft vernichten. Im allgemeinen muss daher hier der Grundsatz feststehen, dass alle diejenigen Berechtigungen welche den Berechtigten weniger nutzen als sie den Pflichtigen beeinträchtigen, ablöslich sein

müssen, natürlicherweise muss das Maß der Vergeltung in dem bisherigen Tauschwert des Rechts zu suchen sein und wo dieser nicht zu ermitteln in dem Ertrag der Nutzung für die Berechtigten, nicht in dem Betrag der Lasten für den Pflichtigen, sodann haben auch in Bezug auf die Weide insbesondere fast alle Gesetzgebungen längst ausgesprochen, dass das Weiderecht die ordentliche Bodenbenutzung nicht hindern dürfe und hiernach Beschränkung der Stoppel- und Brachweide, der Frühlingsweide und bei Wald Beschränkung der Zeit, Art und Zahl des Weideviehes.

Wie dem aber auch sein mag, der wirklichen Abschaffung von nutzbaren Rechten muss nur die Abschätzung ihres bisherigen Ertrags für die Berechtigten und hiernach die Bestimmung des Entschuldungspreises für den Fall vorhergehen, wenn die Berechtigten sich nicht anders freiwillig verständigen. Am wenigsten kann in der Art verfahren werden, wie einzelne ältere Gesetzgebungen taten, ohne Rücksicht auf den wirklichen Nutzen des Berechtigten, rein zum Nutzen der belasteten Grundstücke, denn nicht dieser Besitzer sondern bloß das Grundstück **[184]** ist belastet, dass jener um der Servituten willen wohlfeiler kaufte, jede unentgeltliche Aufhebung ist für ihn ein reines Geschenk, auch wider Willen der Parteien muss die Gesetzgebung nie Weiderecht aufheben sondern erst die Fortschritte der Kultur, die Weide entbehrlich und die Ausdehnung der Kultur auf das Brachland nützlich machen.

Vergl. von Closen - die bayerische Landeskulturgesetzgebung, München 1818, sehr instruktiv

Gesetz vom 15. Mai 1808

Was übrigens die Aufhebung der Weide auf einer ganzen Flur betrifft, die so genannten Koppelgüter oder Einheggüter, so kann dieses Recht ohne weiteres aufhören, wenn es der Gemeinde selbst zusteht, statt des bisherigen Anrechts an die Gemeinweide hat dann jeder die Benutzung 1 [Landes]. Ist aber ein anderer zur Weide berechtigt, so erhält er seine Entschädigung am besten in Geld, wenn man nur auf kleinem Teil der Flur ein Recht hat, bei ausgedehnterem Weiderecht aber vielleicht besser eine Entschädigung in Land. Er kann übrigens auch mit Billigkeit eine längere Aufkündigungszeit seines Rechts oder nur allmähliche Ablösung verlangen.

<u>Gemeinschaftliches Eigentum</u> [...]

Maier - über Gemeinschaftsteilung Celle 1805 Teil 4

von Hazzi - über das rechtliche und [...] der Gemeinnutzung, München 1802

Gönner - über Kultur der Gemeindeweide, Landshut 1803

Soden - Nationalökonomie 4. Band S. 135

Niemaiers - Anleitung zum Verfahren in Gemeinheitsteilungssachen, Göttingen

Cleve - Grundsätze der Gemeinheitsteilung, Berlin 1821

Im allgemeinen ist allerdings die Verbreitung des Anbaus auf wüstes Land nur bei ziemlich hohen Kornpreisen lohnend und gewöhnlich die Verbesserung des schon angebauten Feldes und die Konzentrierung der Wirtschaftskräfte auf dasselbe rätlich. Doch kann allerdings in jedem Lande besonders mit der Zunahme der Bevölkerung ein Punkt eintreten, wo die

vereinte Benutzung des Landes vorteilhafter ist als die gemeinschaftliche, **[185]** ja unter Umständen können private Weiden mehr tragen als öffentliche.
Unzeitige Verteilung dagegen veranlasst Verschwendung, da man doch das Vieh weidet nur unter mehreren Hirten, schmälert die Viehzucht, die Ärmeren haben nicht mehr genug Futter für [seine Stücke ?], müssen ihre Gemeindeteile verkaufen und verarmen leicht, daher sollte man das Urteil der Sachverständigung vorerst vernehmen.

Vergl. Thaer - Mögelinsche Annalen, 1812, 4 Bd.

Ist nun einmal die Nützlichkeit der Gemeinheitsteilung ausgesprochen, so hat das Kulturgesetz zu bestimmen:

1) wer die Teilung verlangen kann
2) wie sie vorzunehmen ist

ad 1) Damit nicht nutzlose Teilung durch den Eigensinn der Mehrzahl der Gemeindeglieder verhindert werde und umgekehrt, dass das Verlangen der Einzelnen nicht gesetzlich das Übergewicht erhalte, ist es am besten, den Einzelnen auf Verlangen ihre Teile abzumessen, den übrigen die Gemeinschaftlichkeit zu belassen. Bei Waldungen ist auf geordnete Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen.

Die preußische Gemeinheitsordnung von 1821.

ad 2) Die Art der Verteilung muss sich nach dem Recht der Einzelnen richten, wo nun kein bestehender Vertrag oder Gemeindeordnung das Anrecht der einzelnen Gemeindemitglieder bestimmen, hat man 2 Grundsätze geltend gemacht:

1) das bisherige Nutzungsrecht des Gemeindegrunds
2) das persönliche Recht jedes Gemeindegliedes

Nach der ersten ist die Verteilung ungleich und man führt übrigens für diese Weise noch den wirtschaftlichen Nachteil an, dass bei der Gleichteilung die Großbegüterten in ihrer Landwirtschaft zu sehr gestört werden, auch ist zu bedenken, dass die größeren Güter mit Rücksicht auf die größere Gemeinheitsnutzung teurer gekauft werden, als sie ohne dies [gekauft] worden wären. Für den 2. Grundsatz, für den auch Gönner und **[186]** Grüll sich aussprechen, spricht besonders, dass wenn auf Gemeindegrund irgend eine neue Nutzung entdeckt würde, die Verteilung derselben doch nur gleichteilig sein könnte und dass z.B. bei walzenden Grundstücken doch bloß Gleichteilung angeht, mehrere Gesetzgebungen haben die gleichheitliche Teilung vorgeschrieben z.B. badische Verordnung von 1810. Bei der ungleichen Verteilung ist man in Bezug auf den Maßstab unsicher. Man hat vorgeschlagen:

1) bisherigen Viehstand; allein er ist schwer auszumitteln wegen der verschiedenen Beschaffenheit des Viehs und wegen der Änderung, die jedem zu Gebot stünde, ungerecht.
   Pestalozzis Leonard und Gertrud, sehr empfehlenswert
2) die Zahl des Viehs, die einer Durchwintern kann; allein dies hängt von der Größe, von der Art und Bewirtschaftung der Wiesen ab, von der Art der Fütterung, ja des Viehs selbst, ja ganz ohne Wiesen kann Einer Vieh überwintern. Sodann bei

solchen, die Vieh ganz mit gekauftem Futter erhalten, haben 1 ½ Anteil nach der preußischen Gemeinheitsteilung.

3) die Größe des Grundbesitzes; dies ist allerdings ein fester Maßstab bei [gebundenen ?] Gütern, wo viel valide Grundstücke sind, schwankt die Größe des Besitzes ununterbrochen, der Viehstand verhält sich nie wie die Größe des Grundbesitzes sondern wie der Rohertrag der Wiesen.
4) die Gemeinde[...]; allein sie richtet sich nicht sowohl nach der Wirtschaft und der Benutzung als nach dem Vermögen.
5) Diese Schwierigkeit haben in der österreichischen Verordnung von 1768 veranlasst, einen Mittelweg einzuschlagen, halb nach den Grundstücken und halb nach Häusern. **[187]**

Der wirklichen Teilung muss Bonitierung der Gründe vorhergehen, wo die Anteile zugleich mit Rücksicht auf die Güte gemacht und [verlost], die Ortsschule soll einen Anteil am bequemsten Ort erhalten. Es ist ein Streit wie die Güter zu betrachten sind, ob sie z.B. zehntpflichtig oder freieigen.

Drechsel – Vertrag §12

2. Hauptteil. Pachtwesen.

Für den Betrieb der Landwirtschaft ist es fast nicht weniger wichtig, dass die Wirtschaft führe, wer am besten dazu geeignet ist, als die Art und Weise des Besitzes selbst. Hierzu trägt vornehmlich ein geordnetes Pachtwesen bei, wo dieses besteht, ist auch der Grundbesitz von Korporationen wirtschaftlich wenig zu tadeln, besonders wichtig ist zweckmäßiges Pachtwesen da, wo der Grundbesitz freieigen ist.

Young [Jung] - politische Arithmetik, übersetzt von Kraus, sehr gut

Die Gesetze können die Verpachtung auf längere Zeit ermuntern, indem sie die Pächter gegen die Nachteile beim Gutsverkauf schützen und Verafterpachtung hindern.

Die zweckmäßigsten Pachtgesetze finden sich in Frankreich, Cad. Nap. Art 1743 & 1750.

Ein Umstand macht lange Pachtzeit nachteilig, nämlich das schwanken der Getreidepreise, deshalb steht in England nur ¼ auf lange Pachtzeiten.

Arrondierung der Güter.

Lips - Ackergesetzgebung

Gerhard - über Güter Arrondierung, sehr gut

Hazzi - über Güter Arrondierung, München 1818

Späth - Güter Arrondierung, Nürnberg 1819

Bürger - Abwandlung unregelmäßiger in regelmäßige Felder, Heidelberg

von Thünen - der isolierte Staat, Hamburg 1826, sehr empfehlenswert

Liegen die Grundstücke eines Guts entfernt von den **[188]** Wirtschaftsgebäuden und zugleich zerstreut, so bedarf ihre Bestellung weit mehr Arbeit als wenn sie ein abgerundetes Ganzes rings um die Wirtschaftsgebäude bilden, die Wege verderben viel Boden. Verbesserungen, die nur bei großen Landgütern ausführbar sind, lohnen nicht mehr, es ist daher sehr erwünscht,

wo die Grundstücke zerstreut liegen, sie durch gegenseitigen Austausch einem jeden, wenn auch nicht rings um seine Gebäude, doch in ein *continium* zusammenzulegen. Dies heißt man die Zurundung der Güter, weil sie eine Teilung voraussetzt, Grundteilung, auch Vereinödung, sie wird erleichtert, wo der Gutsherr Eigentümer der bäuerlichen Güter ist. Ist aber doch schon früher auch in Süddeutschland ganz durch Private ohne Zwang einer Obrigkeit, doch unter Mitwirkung der Regierung mit großem Vorteil hier und da zustande gekommen. Die Zurundung ist:
a) vollständig, wenn jedem Hof alle Grundstücke in 1 Komplex zusammengelegt werden, dies erfordert für diejenigen, die die von derselben entferntesten Grundstücke erhalten, einen Hinausbau der Grundstücke.
b) eine unvollständige, wenn
   a) bloß die Äcker und Wiesen ausgetauscht werden
   b) wenn bloß in einigen Gewannen und Fluren der Austausch stattfindet
Das Geschäft der vollständigen Zurundung lohnt nur dann seiner bedurften Kosten, wenn die Güter gebunden sind, weil es nur hier dauernde Folgen hat, bei völlig freier Verfügung kann höchstens dem Austausch einzelner Parzellen, nicht vom Austausch ganzer Güterkomplexe die Rede sein, denn wenn man die Absicht hat, einen Hof in einzelnen Parzellen leicht verkäuflich zu erhalten, muss diese in der Flur zerstreut liegen. Umgekehrt sind aber die einzelnen Teile eines Hofguts als solche unverkäuflich und bloß das Ganze dem Verkauf unterworfen, so gewinnen sie an Tauschwert durch die Zusammenlegung.
Über die vollständige und unvollständige Arrondierung entscheidet vornehmlich die Beschaffenheit des Bodens. Übrigens muss jedenfalls das Geschäft der Arrondierung der freien Übereinkunft der Grundbesitzer selbst überlassen sein und hier kann nicht leicht der Mehrzahl ein Recht über die Minderzahl eingeräumt werden. **[189]**
Alles was geschehen kann, ist bloß, dass die Regierung die Gegend der Arrondierung durch Sachverständige fordere und sichere, sodann dass sie für den Fall der Arrondierung von der Taxzahlung befreie. Das Geschäft selbst erfordert:
   a) Genaue Vermessung der Flur im Ganzen und ihren Parzellen.
   b) Sorgfältige Bonitierung und Veranschlagen des Werts jeden Grundstücks.
   c) Veranschlagung des Werts aller Gebäude und Hofräume.
   d) Abteilung der ganzen zur Verteilung kommenden Flur in solche Stücke, wie es der bisherigen Größe der Höfe angemessen ist, mit Rücksicht auf die Güte des Bodens.
   f) Veranschlagen des Werts jeder dieser Güterkomplexe und Vergleichung des früheren Güterwerts inklusive der Gebäude.
   g) Erhebung der von den begünstigten Besitzern zu zahlenden Summen und Verteilung unter diejenigen, deren Anteile weniger Tauschwert haben, besonders Entschädigung derjenigen, welche hinausbauen müssen.
Als Nachteile stellen sich übrigens folgende bei der Arrondierung dar:
   1) mindere Sicherheit
   2) größere Gefahr in Feuernot

3) beschwerlicher Schul- und Kirchgang
4) nach Umständen wohl auch mehr Beschädigungen von Seite des Wildes und dergleichen
5) sehr große Kosten der Bauten

4. Urbachmachung

In der neueren Zeit werden abermals Vorschläge laut, die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine Lieblingsseite der meisten Regierungen waren, nämlich die Urbarmachung wüster Gründe durch Ansiedelung neuer Bewohner des Landes, allein hierbei fragt es sich vor allem, ob bei den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte w. vernünftig w. zu erwarten sind, die Kosten einer neuen Kultur sich lohnen, sodann ob die Beförderung neuer Ansiedlungen nicht mancherlei Störung des bisherigen Privatbesitzes mit sich bringt. Ist das Erstere nicht der Fall, so tut man besser, eine solche Unternehmung zu unterlassen. **[190]**
Höchstens kann sich dann noch die Urbarmachung rechtfertigen, wenn dieselbe eine Bedingung der Verbesserung des Klimas ist z.B. bei Austrocknung von Sümpfen.
Jedenfalls muss aber der Staat unter größter Sorgfalt erwägen, welche Art von Benutzung solcher neuer Ländereien am ersten lohnend ist und nicht etwa mit Gewalt da Ackerbau hervorzubringen suchen, wo noch mehrere Jahrzehnte hindurch erst durch Wieswachs eine Erdkrume gebildet werden sollte. Wird dies übersehen und zieht man durch Vorschüsse rasch Ansiedler auf solche Gründe, muss man sich nicht wundern, solche Kolonien in zivilisierten Staaten zu Grunde gehen zu sehen.

Über die Austrocknung der Moore in Bayern.
von Schrank - Briefe über das Donaumoor, Mannheim 1795
von Arretin - aktenmäßige Donaumoorkulturgeschichte, Mannheim 1797, 4.
große Entwässerungen, Anstaltungen in Holland
Wiebekins - Wasserbau 2 Bd.
Preußen, Stubenrauch - Nachricht über Verwaltung und Urbarmachung der Wartebrüche
von Drais - Baden unter Karl Friedrich, 2. Bd. 8. Beil.
Schweitz hat bed. Entwässerung Arbeiten
Rau - Übersicht darüber an der Lied
über die Pontinischen Sümpfe, Proni description
die Staatsverwaltung von Toskana unter Leopold II, von Crome übersetzt aus dem italienischen, sehr empfehlenswert; Crome † 1831 schrieb Biografie die interessant ist.

5. Vom landwirtschaftlichen Kreditwesen.

Die Landwirtschaft borgt am leichtesten je weniger ihn die Gesetze oder der Rechtsgang gegenüber vom Gläubiger begünstigen, schon wenn dies im einzelnen geschieht, leiden mehr oder weniger alle die auf Grundstücken borgen noch mehr, wird der Landwirtschaft das Borgen erschwert wenn allgemeine Moratorien den Gläubiger abhalten, sein Kapital zu fordern. **[191]**

Der keine Sicherheit mehr bieten kann, dem kann keine Einrichtung Darlehen verschaffen, nur dass der vermögende Grundbesitzer nicht vorübergehenden Mangel leide an Leihkapital, lässt sich verhüten. Doch sollte der Staat nie aus eigener Kasse Darlehen geben, denn hierbei wird selten mit Genauigkeit verfahren und zu viel geht hiervon verloren.
Dagegen ist es sehr vorteilhaft Privateinrichtungen zu begünstigen, wodurch dem Landwirt so wohlfeil und leicht als möglich Darlehen sich darbieten.

Struensee - Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft, Berlin 1800
Strauß - Staatswirtschaft 5 Bde.
Ur - Kreditvereine, Basel 1823
von Aretin - bayerische Kreditanstalt, München 1823
Rezension in den Heidelberger [...] 1824
Errichtung des Kreditvereins im Königreich Bayern von einem Preußen, Nürnberg
bayerische Ständeverhandlung von 1825, 3. Beilage u. 8. Beilage Bd. 2 & 12. Bd. der Verhandlung
bayerische Vereinssatzung, Gesetz 11. September 1825 unterm 25. April 1826 bekannt gemacht
Statuten der bayerischen Banken
Württembergischer Verein 1825 u. 1826, Staatsbote Nr. 20

Das wesentliche solcher Vereine:
Sie nehmen durch ihre Verwaltung Darlehen auf und leihen sie gegen sichere Hypotheken an Grundbesitzer.
2.) sämtliche Hypotheken haften gemeinschaftlich fürs ganze Kapital, das der Verein aufgenommen hat, außerdem sichert die Gläubiger des Vereins meist noch ein Reservefond, wo beides der Fall ist, braucht die Schuldverschreibung des Vereins auf keine besondere Hypothek gestellt zu sein, die Hypotheken müssen mit größerer Vorsicht geprüft und angenommen werden, als es bei einem Privaten der Fall ist. Der Verein kann seinen Schuldnern die Vorlehen nicht aufkünden, in Bezug auf seine Gläubiger kann:

a) unbedingte
b) bedingte Aufkündigung
c) gar keine Aufkündigung von Seite des Gläubigers **[192]**

stattfinden und im Letzteren Fall kann sich der Verein die Heimzahlung des geborgten Kapitals je nach Willkür oder einer bestimmten Regel nach der Nummer der Obligation oder nach dem Los vorbehalten, auch darin kann Verschiedenheit stattfinden, dass die Pfandbriefe auf Namen lauten oder auf den Inhaber. Auf Seite des Schuldners kann die Heimzahlung ganz in dessen Willkür gestellt sein, wie es bei den älteren Vereinen der Fall war oder wie es anno 1822 im Posenschen Verein eine sukzessive Heimzahlung in kleinen jährlichen Raten festgesetzt sein. Hier wird z.B. das Kapital getilgt, wenn man 4% rechnet durch ca. 40jährige Einzahlung von 1%, bei ¾ %, jedoch 44jährige Einzahlung bei 4 ½ %.

Der Verein bezieht Verwaltungskosten und der Reserve wegen etwas höheren Zins oder die Heimzahlungsraten etwas länger als er den Pfandbesitzern Zins zahlt.
5) Meistens genießt er einige Vorteile bei der Verfolgung der Schuldner vor Gericht.
Der wesentliche Vorteil der Vereine ist:

1.) Sicherung der Gläubiger und dadurch Herabsetzung der Zinsen. Dies geht nur zum kleineren Teil verloren.
2.) Sicherung der Schuldner gegen Aufkündigung und dadurch Ersparung der Kosten.
3.) Bei der neueren Einrichtung bequeme Tilgung der Schuld. Die letzteren Vorteile wären auch ohne Verein leicht zu erreichen.

a.) Man kann begünstigen im Gesetz die alten Rentenkäufe, damit sie den Käufern wieder annehmlich werden, wobei nur der Schuldner aufkündigen kann, welch Letzterem jedoch im Falle säumiger Zahlung der Rente rasche Exekution zu Gebot stehen muss.
b.) Zur Erleichterung des Umsatzes solcher Renten könnten auch sie durch Scheine *au porteur* oder wenigstens durch Erleichterung bei der gerichtlichen Umschreibung verkäuflicher gemacht werden. **[193]**
c.) Für diese Renten, wie für andere grundherrliche Abgaben müssten in jedem Kreise Sparkassen errichtet werden, worin jeder jährlich ein gewissen % des Ablösekapitals einzuzahlen hätte. Das Letztere dürfte vorteilhafter sein.

VI. Über den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte.

Rennarus - von der freien Ein- und Ausfuhr des Getreides, Hamburg 1771
Freiheit des Kornhandels, Frankfurt 1791
Normann - Freiheit des Getreidehandels, Hamburg 1802, sehr empfehlenswert
Fr. W. Weber - über Teuerungswesen
Galliani - dialogue sur le commerce des granis, Paris, 1775
Torrens [Englisch] - Versuch über den auswärtigen Kornhandel, vorzüglich
Handelswörterbuch von Marculloch
Becente des pieces re tarif du commerce des Granis, Haag 1823

Im allgemeinen gelten über den Getreidehandel im Inneren eines einzelnen Landes wie zwischen mehreren Ländern die Grundsätze der Frucht, denn
1.) Der Zweck des Handels kann kein anderer sein als die einzelne Gegend und Jahre in denen die Ernte mangelhaft ausfällt, mit der erforderlichen Kornmasse zu versehen. Hierzu ist aber nötig:

a) dass der Überschuss derjenigen Gegend, die genügend Getreide erzeugten, stets in diese gebracht werden könne, wo gerade Mangel ist
b) dass der Überschuss reicher Ernten ungehindert aufbewahrt werden dürfe für Mangeljahre

Häufig hat man den Getreidehandel als nachteilig darstellen wollen, weil er das notwendigste Subsistenzmittel verteuere, allein indem er die beiden angezeigten Geschäfte verrichtet, kann

er bloß eine Ausgleichung der Preise in der Art bewirken, dass im Überfluss der Preis nicht [194] allzu viel, im Mangel nicht allzu hoch steige, abgesehen dass er den Mangel abhindert, die Gleichförmigkeit der Preise ist nicht nur für die Produkte höchst erwünscht, sondern auch den Konsumenten besonders dadurch wohltätig, dass sie ihn auf einer Seite von allzu großer Verschwendung des wertlosen Getreides abhält und auf der anderen durch eine rechtzeitige Steigerung nach mangelhaften Ernten zu gehöriger Sparsamkeit anhält, wie in älterer Zeit mit Gewalt niedere Preise erzwingen, wenn voraussichtiger Mangel hohe Preise hervorbringen, macht, dass sich die Teuerung in Hungersnot verwandelt. Je freier nun der Handel jene beiden Hauptgeschäfte zu verrichten im Stande ist, desto sicherer kann er die angeführten Zwecke für die Gesellschaft erreichen. Im Inneren eines einzelnen Landes ist man daher seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts allgemein über die Notwendigkeit des freien Verkaufs mit Getreide einverstanden und mit wenig Ausnahme sind hier die Schranken des Handels gefallen. Zur Erleichterung des inneren Verkehrs sind übrigens Wochenmärkte für Getreide von großem Wert und sie kann der Staat direkt unter Aufsicht nehmen, ob indes dabei der Privathandel oder der Verkauf von Getreide unter der Hand zu verbieten ist, muss aus örtlichen Umständen bemessen werden, nicht nötig ist es in einer völlig fruchtbaren Gegend, die kein Getreide von anderswo bezieht. Dagegen kann es notwendig werden in Gegenden welche von anderen Provinzen einen Teil ihres Getreides bekommen. Weniger einig ist man dagegen über die freie Einfuhr und Ausfuhr des Getreides:

1) die Ausfuhr befördern, so ist es gewiss, dass

   a) ein Land welches fortwährend mehr Getreide erzeugt als es selbst bedarf, sie durchaus nicht hemmen darf, auch nicht in Mangeljahren, damit nicht der auswärtige Käufer genötigt werde, anderswo seinen Bedarf zu suchen und wir um den Absatz kommen

   b) wo nicht genug Getreide erzeugt wird, wenigstens nicht in Jahren des Misswachses und wo auch sonst nur zufällige Überschüsse [195] hinausgehen, hier hat man in Frankreich, England mit dem Wert des Getreides steigende Ausführung angeordnet, wodurch die Ausfuhr nur in dem Maße erschwert wird, in welchen der einheimische Konsument das [...] bedarf. Übrigens ist es möglich, dass ein Land in einzelnen Teilen ganz von auswärtiger Zufuhr abhängig ist, während andere Provinzen anhaltend Korn ausführen, auch hier lässt sich nicht unbedingt die Ausfuhrbeschränkung gutheißen, weil es an dem einen Ende vom Ausland wohlfeiler einführt als aus einem anderen seiner Provinz, die an einem andern Ende liegt und die ihr Getreide vorteilhafter ins Ausland sendet. Übrigens hat man in England dadurch in frühester Zeit dadurch einen Überschuss an Getreide fürs Inland hervorzurufen gesucht, dass man Ausfuhrprämien zahlte, die zu ungeheurem Unterschleifen gebraucht wurden.

2) die Einfuhr befördern, dass sie

   a) in einem Lande, welches nicht seinen ganzen Getreidebedarf leicht und sicher erzeugt, frei sein sollte, scheint wohl das Vernünftige, dagegen hat man aber eingewendet, ein solches Land werde vom Ausland nicht bloß wirtschaftlich sondern

auch politisch abhängig. Man hat daher aus diesem Grunde z.B. in England hohe Einfuhrzölle auf das fremde Getreide gelegt und zwar mit dem Steigen der Preise fallende, dadurch eine künstliche Teuerung des Getreides im Lande erzeugt und so eine stärkere Produktion an Erdfrüchten möglich gemacht, als bei freier Einfuhr lohnend gewesen wäre. Da hierdurch aber auch alles das Getreide im Preise sich heben muss, welches schon zu mäßigen Preisen ohne wirtschaftlichen Nachteil hätte erzeugt werden können, so gewannen alle diejenigen, welche bessere Ländereien besaßen am Grundwert des Bodens auf Kosten der Konsumenten, also der Arbeiter und der Besitzer anderer Kapitale. Es wurde hierdurch in der Hand von jenen ein künstlicher Reichtum erzeugt, **[196]** d.h. Schmälerung des Einkommens anderer Volksklassen. Der Verschwendung wird, sobald jener Hebung der hohen Einfuhrzölle hinweggenommen, ist aber mit seinem Verschwinden mit dem Reichtum Englands nicht ab, da die Kornkäufer gerade das in den niederen Kornpreisen gewiesenen was die Produzenten an Grundrente und Bodenwert verlieren.

Ein besonderer Nachteil dieses Systems ist noch der, dass dadurch ein regelmäßiger Getreidehandel unmöglich wird, denn im Augenblick wo das Getreide steigt, wird plötzlich stärkere Einfuhr möglich, was die Preise alsbald drückt. Niemand kann daher in der Hoffnung höherer Preise es wagen, Vorräte aufzuhäufen oder vorsorglich vom Ausland kommen zu lassen, daher wirklich raschere Schwankung der Preise und geringere Vorräte im Lande die Folge sind. Dies würde vermieden, wenn man gleichbleibend mäßig hohe Eingangszölle auf Getreide legte.

c) Hat ein Land nur in völligen Mangeljahren, also höchst selten Getreide vom Ausland möglich, so liegt ihm nicht mit Unrecht daran, dass in wohlfeilen Jahren, wo es selbst ausführt, nicht durch Einfuhr fremden Getreides die Preise noch tiefer sinken, gleichwohl hat man nicht mit Unrecht eingewendet, dass wenn auch mehr als der einheimische Bedarf verlange, eingeführt werde, bringe es nicht gerade niedrigere Preise, sondern gebe Veranlassung zu stärkerer Ausfuhr und in diesem Falle sind Schutzzölle unnötig. Bestehen indes bei der Ausfuhr zum Vorteil der Konsumenten steigende Zölle, wird es nicht unbillig sein, wenn auch bei der Einfuhr den Produzenten mit dem Sinken des Preises steigende Zölle zugute kommen z.B. Frankreich.

Im allgemeinen ist übrigens noch zu bemerken, dass ein kleines Land und ein Land insbesondere, welchem die Seefracht zu Gebot steht, leichter in Bezug seines Getreidebedarfs vom Ausland abhängig bleibt, als ein größeres, vielleicht gar ein Binnenstaat, wenn daher für einen Staat der ersten Art unbedingt Freiheit der Getreide-Ein- und Ausfuhr auch dann nicht schädlich erscheint, wenn es selbst jährlich fremden Getreides bedarf, **[197]** dass es nach Belieben vom Ausland seine Getreidespeicher füllen und bei eigener guter Ernte auch wieder die vorhandenen Vorräte ins Ausland schaffen kann, lässt sich doch gleiches nicht von größeren Ländern behaupten (besonders wenn es keine Seefracht hat). Wie dem aber auch sei, jedenfalls muss die Gesetzgebung in Bezug auf den Getreidehandel beharrlich sein, damit sich der Handel nach ihr richten könne. Häufiges Schwanken in den Anordnungen hindern den

Getreidehandel und bewirken, dass in wohlfeiler Zeit [mehr] Überfluss [minder] sicher in Ausland abfließt, in teuren aber nur wenig sicher und mit großen Kosten vom Ausland zu erreichen steht.
Da Getreide bei weitem der wichtigste Verbrauchsgegenstand ist und ein Steigen und Fallen seiner Preise die verschiedenen Klassen der Bevölkerung eines Landes sehr bedingt affiziert haben, es von jeher die Regierung für ihre Obliegenheit gehalten, in allzu wohlfeiler und teurer Zeit mit Gegenmitteln in den Verkauf einzugreifen und darüber Literatur:

Geschichte der Getreideteuerung seit dem 6. Jahrhundert von Müller, Görlitz 1826
von Weber
Weinrich - die Getreidesperren und Landesmagazine, eine Ursache der Teuerung, München 1817
von Knobelsdorf - Vorschläge zur Erreichung mittlerer feststehender Getreidepreise, Berlin 1824
Soden - Ideen über die Mittel das Sinken der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu hemmen, Nürnberg 1825
[...] 1828 Das annonarische Gesetz.
Thär - mongolische Annalen, 13. 14. 15 Bd.
von Seuter - das Sinken der Getreidepreise, Ulm 1825
Wiener Jahrbücher, Band 28, 29, 31

Was die Teuerung betrifft, so ist es eine alte Erfahrung, dass eben so leicht die bloße Meinung einen Mangel, Teuerung bewirkt wie der wirkliche Mangel, es ist daher sehr wichtig, dass die Regierung nach einer offenbar mangelhaften Ernte sich über den wirklichen Ertrag genaue Kenntnis verschaffe und das Volk aufs offenste aufkläre:

1) vom Stand der Getreidevorräte **[198]**
2) über die Hilfsmittel, welche zur Ergänzung der Beschaffung vom Ausland von der Regierung getroffen oder veranlasst worden

Am besten dürfte die Beischaffung des Getreides durch Prämien zu bewirken sein, welche man am Kaufleute zahlt, nie muss man zur Abwendung vorübergehender Teuerung andere als vorübergehende Mittel ergreifen, andere sind zu verwerfen, weil sie oft erst dann ihren Erfolg äußern, wenn die Teuerung vorüber ist.
2.) Wohlfeilheit hebt sich zwar von selbst, wenn sie so lange andauert, bis durch sie stärkere Bevölkerung herangewachsen, dadurch kann es nötig werden, den Landwirten Ratschläge zu geben, wodurch der allzu großen Wohlfeilheit vorzubeugen ist z.B. Anbau von Futterkraut. Schon minder rätlich ist die von vielen empfohlene Begünstigung der städtischen Arbeit und Vermehrung der städtischen Bevölkerung, indem die vielleicht künstlich vermehrte Arbeitermenge bei eintretenden Missernten den Übelstand der Teuerung noch vermehren muss. Viel weniger wäre Vorsorge gegen zu große Teuerung und Wohlfeilheit nötig, wenn man im Stande wäre, das Getreide leicht und wohlfeil längere Zeit aufbewahren könnte.

von Berg - Polizeirecht.

Die Aufbewahrung kann geschehen:

1) über der Erde

a) auf Boden und der Luftzug

b) in vollkommen verschlossen gemauerten Räumen

c) in Bleigefäßen

d) in umgestürzt konischen Behältern mit Leinen ausgeschlagen, hier indes nur, wenn zuvor wohl getrocknet

2) unter der Erde

in so genannten Silos, d.h. wohl aus gemauerten Gruben,

leider hat man indes zur Zeit alle diese Hilfsmittel wenigstens in temperierten Böden vergeblich ohne Verlust zu haben versucht.

Franz - staatswirtschaftliche Abhandlung über Getreidemagazine 1805

Veit - über die Aufbewahrung des Getreides auf Böden und in Silos, 1825

Panzer - Aufbewahrung in Silos, Würzburg 1830

Dinglers politisches Journal 15. Bd. 1 Heft **[199]**

Welche Methode man indes versucht hat, alle sind so kostspielig und ändern häufig die Qualität des Korns so bedeutend, dass gegenwärtig nirgend Staatsmagazine in solchem Umfang bestehen als zur absoluten Abwendung eines Mangels nötig wäre. Der Staat verwaltet seine Magazine teuer, und wenn er auch Magazine zu begünstigen vornimmt, Privaten die Aufschüttung bestimmter Quantitäten von Getreide gegen Prämien überlassen. Kommunen haben für sich allein Getreidemagazine errichtet, sie wirklich hauptsächlich durch plötzliche Konkurrenz ihres Getreides mit den marktgängigen auf Ermäßigung der Preise, was den Konsumenten schon großer Vorteil ist. Für ein ganzes Land einen bedingten Teil des jährlichen Bedarfs an Getreide aufzubewahren, ist der Kosten willen völlig unmöglich und nur in solchen Ländern, wo Wasserfracht leicht Absatz des überflüssigen Magazingetreides bietet, lässt sich ohne Schaden ein Magazinsystem führen.

den 20. August 1835